

# Universitäts- und Landesbibliothek Münster

## Jahresbericht

1906/1907

---

### Digitale Sammlungen der Universitäts- und Landesbibliothek Münster

In den Digitalen Sammlungen bieten wir Ihnen Zugang zu digitalisierten Büchern und Zeitschriften aus dem historischen Bestand der Universitäts- und Landesbibliothek Münster, zu älterer Literatur und Sammlungen aus der Region Westfalen sowie zu Digitalisaten aus dem Bestand anderer Bibliotheken, die im Rahmen der Digitization-on-Demand-Aktivitäten des Fachinformationsdienstes Benelux / Low Countries Studies erstellt wurden. Das Angebot an Einzelwerken und Sammlungen wird laufend erweitert.

<http://sammlungen.ulb.uni-muenster.de>

---

### Nutzungsbedingungen

Dieses PDF-Dokument steht gemäß der im Portal angegebenen Lizenz kostenfrei zur Verfügung. Bei der Nutzung der Digitalisate bitten wir um eine vollständige Quellenangabe im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis. Bitte beachten Sie außerdem unsere [Nutzungsgrundsätze](#) und die [Open-Digitization-Policy](#).

[urn:nbn:de:hbz:6:1-441994](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:6:1-441994)

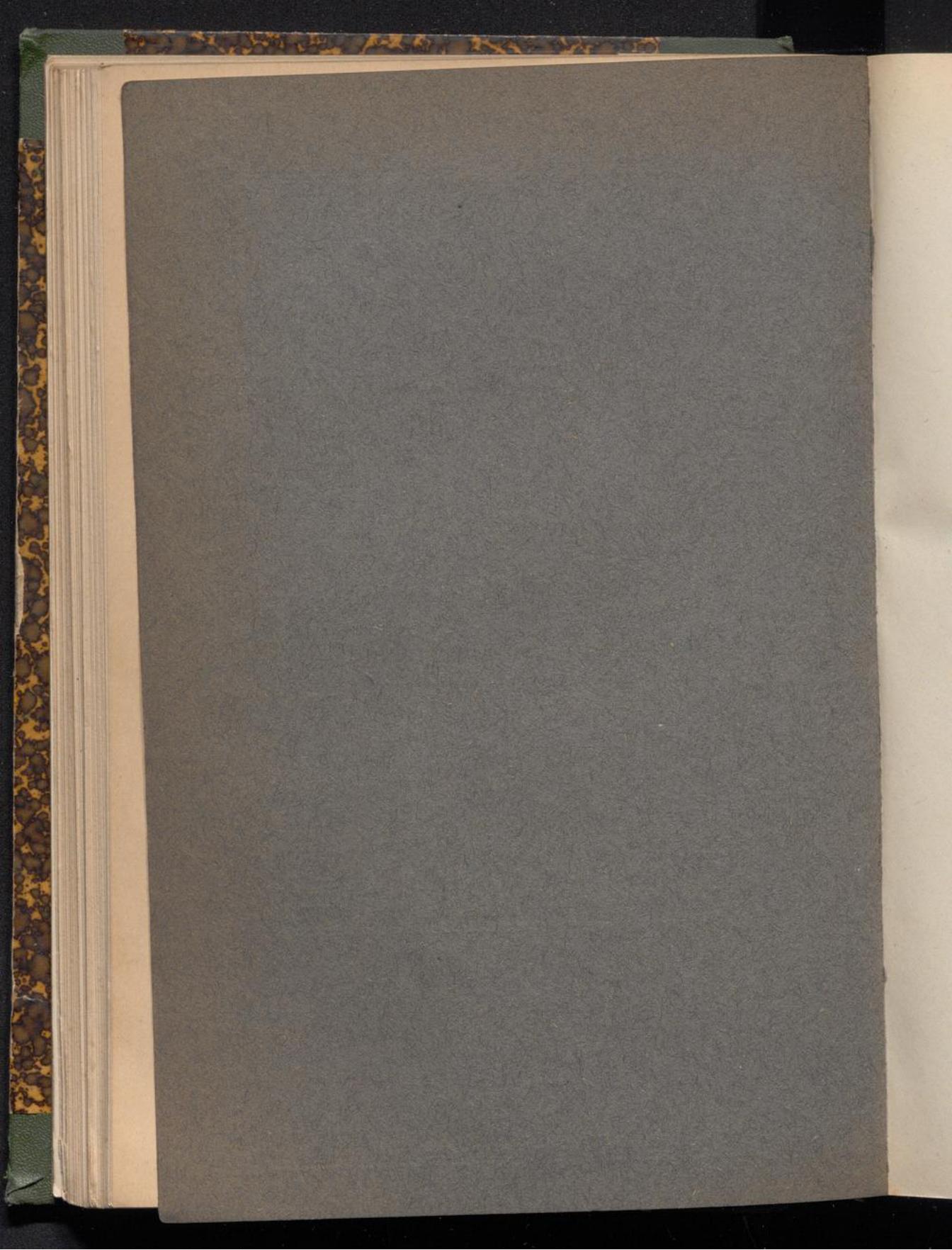
Handwerkskammer  
Münster.

[7]



Jahres-Bericht 1906-7.

1907 280



[7.]

# Jahres-Bericht

der

# Handwerks-Kammer

## Münster

für

1906/1907.



Buchdruckerei E. Schulz, Ahlen i. Westf.



Handwerkskammer-Gebäude, Münster i. Westf.



Münster i. W., Mai 1907.

Hiermit beehren wir uns, Ihnen unseren

# Jahres-Bericht

für 1906—1907

ganz ergebenst zu überreichen.

Handwerkskammer Münster.

Kehl, Vorsitzender.

Dr. Schellen, Sekretär.

1807

Jahres-Bericht

1807-1808

Königliche Bibliothek

St. Gallen



## Innere Angelegenheiten der Hand- werks-Kammer.

Die Handwerkskammer bestand im Jahre 1906  
aus folgenden Mitgliedern:

Wahlperiode vom 1. April 1903 bis 1. April 1909.

### Mitglieder:

1. Schlossermeister **Fr. Dieckmann** in Münster.
2. Schuhmachermeister **Ed. Rettig** in Münster.
3. Schreinermeister **Heinr. Wilmsen** in Gronau.
4. Bäckermeister **Joh. Kehl** in Coesfeld.
5. Bäckermeister **Gottfr. Böhmer**, in Haltern.
6. Anstreichermeister **Wilh. Nienhaus** in Gemen.
7. Maurermeister **Heinr. Krüppel** in Liesborn.
8. Schuhmachermeister **Jos. Schulte** in Lüdinghausen.
9. Maurermeister **Herm. Aussel** in Westkirchen.
10. Zimmermeister **Wilh. Gertz** in Recklinghausen.
11. Buchdrucker **Emil Schultz** in Ahlen.
12. Bandagist **H. Schmand** in Münster.

### Ortsmänner:

1. Böttchermeister **Bern. Bolle jr.** in Münster.
2. Schreinermeister **Wilh. Möllers** in Münster.
3. Sattlermeister **August Tiemann** in Lienen.
4. Maurermeister **Bern. Liesner** in Borken.
5. Tischlermeister **Bern. van Horn** in Dülmen.
6. Klempnermeister **Heinr. Nottbeck** in Osterwid.
7. Schneidermeister **Jos. Schäper** in Lüdinghausen.
8. Schmiedemeister **Jos. Schlütermann** in Seppenrade.
9. Schreinermeister **Adolf Wassmann** in Werne.
10. Schreinermeister **Joh. Terhard** in Herten.
11. Anstreichermeister **Franz Wegener** in Gladbeck.
12. Anstreichermeister **Wilh. Dresemann** in Dülmen.

Wahlperiode vom 1. April 1906 bis 1. April 1912:

**Mitglieder:**

13. Bäckermeister **Fritz Levedag** in Münster.
14. Schneidermeister **Josef Holtkamp** in Münster.
15. Bäckermeister **Wilhelm Frerker** in Rheine.
16. Schmiedemeister **Bernard Stockmann** in Ibbenbüren.
17. Schuhmachermeister **Bernhard Hölscher** in Bocholt.
18. Malermeister **Anton Marx** in Bocholt.
19. Schneidermeister **Heinrich Terlau** in Seppenrade.
20. Schreinermeister **Albert Voss** in Ottmarsbocholt.
21. Schneidermeister **Hermann Krebs** in Dorsten.
22. Schuhmachermeister **Hermann Lindenbeck** in Osterfeld.
23. Uhrmachermeister **Bernard West** in Bottrop.
24. Schreinermeister **August Terhard** in Gladbeck.

**Griatzmänner:**

13. Schornsteinfegermeister **Gottfried Kampert** in Münster.
14. Metzgermeister **Josef Brinkmann** in Gimble.
15. Malermeister **Anton Werland** in Emsdetten.
16. Bäckermeister **Bernard Bakenecker** in Epe.
17. Schneidermeister **Gerhard Albers** in Coesfeld.
18. Bäckermeister **Franz Rietkötter** in Bocholt.
19. Tischlermeister **H. Bielefeld** in Vorf.
20. Bäckermeister **B. Bussmann** in Olfen.
21. Schuhmachermeister **Oskar Hiltrop** in Marl.
22. Uhrmachermeister **Wilhelm Hülsdau** in Datteln.
23. Bäckermeister **Hermann Springmann** in Bottrop.
24. Anstreichermeister **Franz Niehues** in Waltrop.

Der Vorstand der Kammer bestand aus den Herren **Kehl**-Coesfeld, Vorsitzender; **Levedag**-Münster, stellvertretender Vorsitzender; **Dieckmann**-Münster; **Hölscher**-Bocholt und **Krüppel**-Liesborn.

Der Gesellenauschuß bestand aus folgenden Mitgliedern:

a) **Mitglieder:**

1. **Matthias Brinkmeier**, Tischler, Münster.
2. **Wilhelm Mühlenberg**, Bäcker, Münster.
3. **Josef Rehorst**, Tischler, Telgte.
4. **Stanislaus Hirsch**, Gelbgießer, Rheine.

5. Georg Langela, Bäcker, Bocholt.
6. Heinrich Bruns, Schreiner, Recklinghausen.
7. Theodor Lohe, Schreiner, Bottrop.
8. Franz Walter, Schreiner, Lüdinghausen.
9. Josef Arens, Maschinenbauer, Westkirchen.

#### b) Ersatzmänner :

1. Heinrich Herding, Schuhmacher, Münster.
2. Anton Suer, Schneider, Münster.
3. Caspar Vogt, Schmied, Telgte.
4. Wilhelm Bäumer, Schuhmacher, Rheine.
5. Heinrich Niehues, Schreiner, Rhede.
6. Heinrich Schriewer, Schneider, Dülmen.
7. Friedrich Schötteldreyer, Schreiner, Datteln.
8. Franz Bultmann, Schuhmacher, Lüdinghausen.
9. Stephan Roreger, Maurer, Wadersloh.

Es bestanden bei der Kammer folgende **Ausschüsse** :

#### A. Ausschuß für das Lehrlingswesen.

1. Rettig, Münster.
2. Schulte, Lüdinghausen.
3. Nienhaus, Gemen.
4. Krüppel, Liesborn.
5. Holtkamp, Münster.
6. Dieckmann, Münster.

#### B. Berufungsausschuß.

Von Seiten der Kammermitglieder:

1. Levedag, Münster.
2. Dieckmann, Münster.
3. Wilmsen, Gronau.
4. Lindenbeck, Osterfeld.

Von Seiten des Gesellen-Ausschusses:

1. Mühlenberg, Münster.
2. Walter, Lüdinghausen.
3. Arens, Westkirchen.

### C. Rechnungs-Ausschuß.

1. Marx, Bocholt.
2. Krebs, Dorsten.
3. Holtkamp, Münster.

### D. Ausschuß für das Fortbildungs- und Fachschulwesen.

1. Kehl, Coesfeld, Vorsitzender.
2. Dieckmann, Münster.
3. Krebs, Dorsten.
4. Nienhaus, Gemen.
5. Dr. Schellen, Münster.

### E. Ausschuß für das Genossenschaftswesen.

1. Dieckmann, Münster.
2. Rettig, Münster.
3. Wilmsen, Gronau.
4. Böhmer, Haltern.
5. Schmand, Münster.

Staatskommissar bei der Handwerkskammer war im Berichtsjahr Herr Regierungsrat **Dr. Kaempf**.

Beamte der Kammer waren Herr **Dr. Schellen**, Sekretär, Herr **Esterhues**, Beauftragter, Herr **Hankmann**, Beamter.

## Vorstandssitzungen und Vollversammlungen.

1. **Vorstandssitzung.** Den Hauptinhalt der Besprechungen bildete die Maschinenhalle. Infolge mangelhafter Beteiligung waren die Verkäufe zurückgegangen, sodaß mehrere Fabrikanten ihre Maschinen zurückverlangten, zum Teil geschah das auch, weil sie wegen des flotten Geschäftsganges die Maschinen benötigten. Es fragt sich, ob andere Fabrikanten herangezogen werden sollen, oder ob man mehr eine Ausstellung einzelner Musterwerkstätten einrichten soll, wobei dann weniger Wert auf den Verkauf zu legen ist, oder ob der eigentliche Verkauf mehr zu berücksichtigen ist. Jedensfalls

müßte bei Vergrößerung der Anlage ein Beamter angestellt werden, der die Maschinenhalle leitet; es fragt sich, ob diese erhöhten Ausgaben im Verhältnis zum Erfolge stehen. Der Vorstand ist sich einig, daß die Maschinenhalle nicht eingehen soll; über die einzuschlagenden Maßnahmen soll weiter verhandelt werden. Die Mitteilungen der Königsberger Handwerkskammer werden vorgetragen, die dortige Maschinenausstellung scheint umfangreich, aber mit hohen Kosten verbunden zu sein.

Es wird eine Kommission, bestehend aus den Herren Kehl, Marx, Krebs, Schmand, Wilmsen, bestellt, welche die Pensionsverhältnisse für den Sekretär beraten soll.

Mehrere Gesuche um Stipendien werden vorgelegt; einem Malergehilfen werden 50 Mark bewilligt.

Die Kammer tritt dem Verkehrsverein, dem Leseverein und dem Verein für Arbeiter-Kolonien mit Jahresbeiträgen von je 5 Mark bei.

## 2. Vorstandssitzung gemeinsam mit den Vorständen der westfälischen Handwerkskammern zu Dortmund.

Es wurde verhandelt über die Beleihung von Grundstücken der Handwerker durch die Landesbank, wobei besonders die Schwierigkeiten betont werden, Geld zu bekommen, da viele Formalitäten zu erfüllen, und schließlich die Höhe des Darlehns und Verzinsung nicht besonders verlockend seien. Es sollen Erhebungen über den Erfolg der bisherigen Anträge stattfinden. Des weiteren wurde die Frage des Erlasses von Vorschriften für weibliche Lehrlinge besprochen. Es wird abzuwarten sein, wie sich der diesjährige deutsche Handwerkskammertag dazu stellt. Auf die Dauer wird eine Regelung nicht zu umgehen sein. In Wiesbaden legten im verflossenen Jahre über zweihundert weibliche Lehrlinge die Gesellenprüfung ab. Als weiteren Gegenstand besprach man die zwangsweise Eintreibung der Einschreibengebühren, um dann die Tagesordnung für den westfälischen Kammertag endgültig festzusetzen. Die Leitsätze der einzelnen Punkte wurden vorgetragen und ergänzt. Es wurde zur Diskussion gestellt, ob man nicht statutarisch festlegen könne, daß Mitglieder von Handwerkskammern, die durch ihr Verhalten das Ansehen der Handwerkskammern untergraben, durch Mehrheitsbeschluß ausscheiden können. Am Nachmittage wurde die Ausstellung des Verbandes der Maler in Fredenbaum besichtigt, die viel des Schönen und Belehrenden bot.

- 3. Vorstandssitzung.** Von den Meisterbriefen sollen Nachdrucke im verkleinerten Maßstabe angefertigt werden, welche in beliebiger Anzahl den Prüflingen gegen Erstattung der Unkosten überreicht werden können.

Die Tagesordnung für die Vollversammlung wird festgesetzt.

Der Sekretär referiert über die verschiedenen Maschinenhallen bei den Kammern; die Vollversammlung soll sich über die weiteren Maßnahmen äußern.

Es erfolgt eine Besprechung über das Amtsblatt.

Es soll den Mitgliedern der Kammer eine Liste der Mitglieder einschl. des Gesellenausschusses überreicht werden.

- 4. Vorstandssitzung.** Der Vorstand berät mit der Kommission die Pension des Sekretärs. Es wird beschlossen, der Vollversammlung den Eintritt des Sekretärs in die Provinzialpensionskasse vorzuschlagen.

Mehrere Stipendien Gesuche werden erledigt, zum Teil müssen erst Innungen gefragt werden.

- 5. Vorstandssitzung.** Aus dem neu gewählten Vorstande wird Herr **Levedag** als stellvertretender Vorsitzender gewählt.

Herr Regierungspräsident **v. Gescher** bedauert die geringe Beteiligung der Meister an der Maschinenhalle, ist aber der Ansicht, daß man keine zu hohen Aufwendungen machen dürfe, nur um die Einrichtung zu halten. Es wird festgestellt, daß ähnliche Ausstellungen große Zuschüsse von Regierung und Kammern haben. Es wird beschlossen, die eigentliche Ausstellung nach und nach zu verkleinern, dagegen die Vermittlung von Ankäufen weiter zu pflegen.

Dann wird der Plan über die Zusammenkunft der Leiter gewerblicher Fortbildungsschulen besprochen. Der Herr Regierungspräsident will die Einberufung selbst vornehmen. Die Wünsche für die Tagesordnung soll die Kammer der Regierung übermitteln.

Die Kosten belaufen sich für die Fahrkarten und Tagegelder auf etwa 3—400 Mark, welche die Kammer zu tragen übernimmt.

Es wird Material über die Fortbildungsschule in Bocholt vorgelegt, so kommen z. B. auf 150 Schüler in 4 Klassen nur 2 Lehrer. Der Herr Regierungspräsident will sich der Sache annehmen.

Herr **Levedag** wünscht an Sonntagen eigentlichen Fachschulunterricht z. B. für Schuhmacher, für Tischler u. s. w., indem sich

etwa mehrere nebeneinanderliegende Orte vereinigen. Der Unterricht kann allerdings nur freiwillig sein.

Herr **Dieckmann** wünscht Unterstützung des Fachschulunterrichts durch Bücher.

Der Herr Regierungspräsident weist auf die großen Mängel der Unterrichtsmethoden in den Fortbildungsschulen hin. Hier würde ein Kursus für die Lehrer sehr nützlich sein; derselbe würde im nächsten Jahre stattfinden.

Die Barbier-Innung in Recklinghausen wünscht an den ersten Feiertagen Weihnachten, Ostern, Pfingsten die Beschäftigung der Gehilfen, welche jetzt nicht gestattet ist. Die Kammer hat ihr Gutachten dahin abgegeben, daß es eher wünschenswert sei, wenn auch die Meister an diesen Tagen nicht arbeiteten. Der Herr Regierungspräsident ist entschieden für die Sonntagsruhe, wenn die Kammer es erreiche, daß die Innung einen Antrag stelle, die drei höchsten Feiertage ganz zu schließen, werde er es gern genehmigen. Der Obermeister der Barbier-Innung in Münster und der Sekretär der Kammer sollen die weiteren Schritte in Recklinghausen tun.

Eine Anzahl Eingänge werden erledigt, sie betreffen Stipendien, Dauer der Lehrzeit.

Der Vorstand bestätigt, daß die Vollversammlung auch die Witwen- und Waisenversicherung für den Sekretär beschlossen hat.

Der Obermeistertag soll in Lüdinghausen stattfinden, es erfolgt nähere Besprechung darüber.

- 6. Vorstandssitzung.** Infolge vielfacher Angriffe auf die Handwerkskammern Dortmund und Münster seitens des Vorsitzenden des westfälischen Handwerkerbundes wird es für angebracht gehalten, daß gegen die Machenschaften des Bundes Stellung genommen wird. Die westfälischen Kammern werden gemeinsam eine Erklärung veröffentlichen.

Ein Vertrag wird mit einem neuen Einwohner des Nebengebäudes festgesetzt, der die Reinigung, Heizung u. s. w. besorgt.

Ein zweifelhafter Fall über die Zugehörigkeit eines Betriebes zur Handwerkskammer wird entschieden. Es handelt sich um einen Krämer, der alljährlich mehrere hundert Schweine, die er nicht selbst schlachtet, zu Wurst u. s. w. verarbeitet. Der Vorstand bejaht die Pflicht, Beiträge zur Handwerkskammer zu leisten.

Eine Petition betr. Staatsbeihilfen an die Handwerkskammern,

wie sie alljährlich die Landwirtschaftskammern erhalten, ist abgelehnt. Es will sich unsere Kammer einer gemeinsamen Petition an die Provinzialverwaltungen um jährliche Beihilfen, wie sie ebenfalls den Landwirten gegeben werden, anschließen. desgl. eine Petition unterstützen, daß die Gemeinden die Handwerkskammerbeiträge auf eigene Kosten übernehmen möchten.

Ein Geselle wünscht Nachlaß der Gebühren für die Meisterprüfung. Der Betrag soll auf ein Jahr gestundet werden.

Der Ausschuß des deutschen Handwerks- und Gewerbekammetages soll eingeladen werden, seine nächste Sitzung in Münster abzuhalten. Es soll auf Kosten der Kammer ein Frühstück angeboten werden.

**7. Vorstandssitzung.** An der Sitzung nehmen teil Herr Regierungspräsident **v. Gescher**, Herr Regierungsrat **Dr. Kaempff** und Herr **Brüning**, Direktor des Provinzialmuseums.

Nach eingehender Besichtigung des Fachkurses für Maler, der eine kleine Ausstellung veranstaltet hatte, wurde der Plan besprochen, von der Handwerkskammer aus in dem neuen Provinzialmuseum eine ständige Ausstellung von Erzeugnissen der Kunst und des Handwerks zu unterhalten. Alle Anwesenden hielten den Gedanken für einen glücklichen und ausführbaren. Der Herr Regierungspräsident wollte sich gern persönlich verwenden, daß auch die Kreise, die der Handwerkskammer noch fern stehen, sich beteiligen. Herr Direktor **Brüning** spricht seine Sympathie für den Plan aus und entwickelt seine Ansichten über die zur Ausstellung zu gelangenden Gegenstände. Jedes Handwerkerzeugnis könne ausgestellt werden, nicht etwa nur wie man vielleicht annehmen könne, nur Arbeiten der Holz- und Metallhandwerker. Auch in Bekleidungsstücken könne hervorragendes geleistet werden. Die Entscheidung, was zugelassen werden könne, würde ihm allerdings als verantwortlichen Leiter des Museums überlassen bleiben, wobei ihm wo nötig Fachleute zur Seite ständen. Man möge rechtzeitig Mittel für Schränke u. s. w. einsetzen. Der Herr Regierungspräsident will auch gern um eine Beihilfe beim Herrn Minister vorstellig werden. Inzwischen besichtigte auch Herr Regierungs- und Gewerbeschulrat **Brettschneider** den Malerkursus.

Mehrere Eingänge werden erledigt.

**8. Vorstandssitzung.** Der Staatskommissar bei der Kammer beabsichtigt an einer Reihe von Gesellen- und Meisterprüfungen teilzunehmen. Ein Plan soll der Regierung eingereicht werden. Es werden die Mißstände besprochen, die immer noch bei den Prüfungen vorliegen.

In der Dortmunder Handwerkskammer ist ein Entwurf über die Einrichtung eines Ehrenrates ausgearbeitet, der zunächst dem Herrn Minister vorgelegt werden soll.

Es wird über die Einrichtung eines Malerkurses gesprochen, der vielleicht mit der Schule für Kunst und Handwerk vereint werden könne.

Ein Mitglied der Schule ist anwesend. Das Ergebnis der Beratung ist, daß die Handwerkskammer sich mit einem tüchtigen Lehrer in Verbindung setzen soll, um einen zweiwöchigen Kursus in der Dekorationsmalerei abhalten zu lassen.

Das Beauftragtenwesen wird eingehend besprochen.

Ein Stipendiengeſuch wird abgelehnt, dagegen eine unentgeltliche Teilnahme an einem Kursus zugesagt.

Herr Dieckmann berichtet über seine Erfahrungen im Innungsausschuß, die ihn veranlaßt haben, aus demselben auszuschiden.

**9. Vorstandssitzung.** Es wird beraten, in welcher Weise dem Amtsblatt eine größere Verbreitung verschafft werden könne. Es soll der Vollversammlung vorgelegt werden, daß versuchsweise einige Monate lang die Zeitung an Innungen und Einzelmeister kostenlos versandt wird. Auch in jedem größeren Orte soll das Amtsblatt in ein oder zwei guten Wirtschaften ausgelegt werden. Zeigt sich bessere Beteiligung, dann könnte an häufigeres Erscheinen gedacht werden.

Im Januar soll eine Versammlung des Gesellenausschusses und eine des Ausschusses für das Lehrlingswesen einberufen werden.

Mehrere Eingänge werden erledigt.

**10. Vorstandssitzung.** Die Tagesordnungen für die nächste Vollversammlung und die Zusammenkunft des Gesellenausschusses und des Ausschusses für das Lehrlingswesen werden festgelegt.

Die Konferenz der Leiter gewerblicher Fortbildungsschulen, welche stattgefunden hat, wird einer eingehenden Besprechung unterzogen. Man ist der Ansicht, daß die Tagung erheblichen Nutzen gehabt hat, obgleich keine festen Beschlüsse gefaßt sind. Es sollte zunächst über mancherlei wichtige allgemeine Fragen Klärung geschaffen werden, und das ist erreicht. Ein Eingehen auf Einzelheiten wird späteren Zusammenkünften vorbehalten sein. In dem Voranschlag des Stats soll ein Betrag eingefetzt werden, damit für eine etwaige fernere Konferenz ein Zuschuß gegeben werden kann.

Ein Schreiben der Vereinigung von Innungen des II. Wahlbezirks betreffs Abhängigmachung der Lehrlingshaltung von dem

Eintritt in eine Innung wird eingehend besprochen, es soll zunächst dem Vorort in seiner nächsten Sitzung unterbreitet werden.

Der Vorsitzende des Innungsausschusses in Münster war eingeladen, um Rücksprache über Vorträge und über von einem Mitgliede vorgebrachte Äußerungen zu nehmen.

Der Vorstand läßt dem Herrn Regierungspräsidenten die Teilnahme bei einem Unfall, der denselben betroffen, aussprechen.

Die Geschäftsführer der Gesellenprüfungsausschüsse sollen für die Folge für eine Anzahl von höchstens 20 Prüflingen 15 Mark Vergütung erhalten.

### **11. Vorstandssitzung in Verbindung mit dem Ausschusse für das Lehrlingswesen und dem Gesellenauschuß der Handwerkskammer.**

Der Gesellenauschuß kam morgens zusammen, um die Tagesordnung für die Nachmittagsitzung festzusetzen, sprach sich auch über die Anregungen und Wünsche aus eigenem Kreise aus.

#### **I. Auschuß für das Lehrlingswesen.**

Ergänzung der Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens. Es soll ein Paragraph aufgenommen werden, wonach die Meister ihre Söhne, welche bei ihnen in der Lehre sind, bei der Lehrlingsrolle der Handwerkskammer anzumelden verpflichtet sind.

Anmeldepflicht der Innungen zur Lehrlingsrolle. Die Innungen veräußen häufig trotz Aufforderung ihre Anmeldepflicht. Es soll nunmehr mit Geldstrafen vorgegangen werden.

Verleihung des Prüfungsrechts an die Freie Fleischerinnung in Rheine. Die Zahl der Lehrlinge ist gering, der in Rheine vorhandene Auschuß für die Prüflinge der Fleischer würde leiden, es ist ungewiß, ob die Prüfungen gewissenhaft, sorgfältig vorgenommen werden. Andererseits ist zu bedenken, daß die Innungen durch das Prüfungsrecht gestärkt werden, daß es doch wünschenswert ist, wenn sie selbst ihre Aufgaben übernehmen. Der Geschäftsführer des Prüfungsausschusses soll um seine Ansicht gefragt werden, die dann entscheiden soll.

Höchstzahl der Lehrlinge. Die Gründe für eine Festsetzung der Höchstzahl für und wider werden besprochen. Der Beauftragte glaubt, man könne festsetzen, daß nicht über 2 Lehrlinge gehalten werden dürfen. Der Vorstand erblickt hierin jedoch eine zu große Beschränkung, mit der weder die Regierung noch die Meister zufrieden wären. Die Innungen sollen aufgefordert werden, nach sol-

chen Betrieben zu sehen, in denen zuviel Lehrlinge gehalten werden, die letzteren wären dann in der Zwischenzeit einer Prüfung zu unterziehen.

Wahlen der Gesellenprüfungskommissionen. Die Neubesetzung soll erst mit Ablauf des Kalenderjahres erfolgen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß vom 1. April 1907 ab die Gesellenbesitzer die Gesellenprüfung abgelegt haben müssen.

Lehrlingsausbildung und Maschinenwerkstätten. Es wird ein Vertrag einer Maschinenschlosserei vorgelegt, welcher zeigt, wie wichtig es ist, wenn die Eltern der Lehrlinge den Vertrag vorsichtig durchlesen. Es scheint sich um eine ganz einseitige Ausbildung zu handeln. Leider unterstehen diese Betriebe nicht der Handwerkskammer, Beschwerden über die mangelhafte Ausbildung haben keinen Erfolg.

## II. Gesellenauschuß.

Der Ausschuß erkennt dankend an, daß die Handwerkskammer Gelegenheit zur Aussprache gegeben hat.

Lehrlingsausbildung in Maschinenwerkstätten. Im Anschluß an die Beratungen des Lehrlingsausschusses werden die Gesellen auf die Lehrlingsausnutzung hingewiesen, z. B. sind in einem Betriebe 24 Lehrlinge.

Erfahrungen bei Gesellenprüfungen — Prüfungszeugnisse — Beteiligung der Gesellen.

Die Gesellen werden häufig nicht zu den Prüfungen besonders nicht zu den Arbeitsproben herangezogen. In Recklinghausen haben die Poliere ihre Lehrlinge selbst geprüft, in Dülmen bei einer Innung sollen Vater und Sohn in der Prüfungskommission sein.

Wahlen der Gesellenbesitzer für die Prüfungen s. oben.

Bedeutung der Meisterprüfungen. Es wird empfohlen, daß auch die nicht selbständigen Gesellen die Meisterprüfung ablegen.

Festsetzung der Höchstzahl der Lehrlinge s. oben.

## 12. Vorstandssitzung mit der Kommission für die Pensionsfestsetzung des Sekretärs.

Falls der Sekretär auf die für ihn bewilligte Witwen- und Waisenversicherung verzichten will, soll der dann freierwerbende Betrag ihm zur beliebigen Verwendung übergeben werden.

Der Schuhmacher-Fachabteilung im Gesellenverein Münster werden 20 M. überwiesen.

Ein Schreiben des Vororts des Deutschen Handwerkskammertages

um Entsendung eines Referenten zur Ausschußsitzung nach Berlin soll dahin erledigt werden, daß der Vorort gebeten wird, die zur Verhandlung stehenden Punkte erst bei der nächsten Ausschußsitzung in Münster zu erledigen.

Eine Anfrage an den Herrn Minister betr. Ehrenrat soll unterstützt werden.

Ein Gesuch um Zulassung zur Gesellenprüfung eines Fleischers wird zurück gewiesen, die Lehrzeit ist nicht ordnungsmäßig.

**13. Vorstandssitzung.** Das Protokoll der letzten Vollversammlung wird vorgetragen und genehmigt. Der Sekretär erklärt, daß er keine Veranlassung sehe, sein Amt als Kassensführer, das er vor 6 Jahren übernommen, weiter zu führen, er bittet, das Amt einem anderen zu übertragen. Er sei durch anderweitige Arbeiten, Reisen, Vorträge u.s.w. in Anspruch genommen, dann würden bei jeder Vollversammlung mancherlei Ausstände vorgebracht, obgleich bei den alljährlichen Revisionen die ordnungsmäßige Führung der Bücher bekundet wird, hiernach halte er es für besser, wenn die Kasse anderweitig verwaltet wird. Der Vorstand erkennt die Gründe durchaus an, die Rechnungskommission soll Anfang April zur Revision eingeladen werden, am gleichen Tage eine Vorstandssitzung stattfinden, in der die Wahl eines neuen Kassensführers zu erfolgen habe.

Zwei Gesuche um Stipendien von Schülern der Detmolder Fachschule werden abgelehnt, da Bedürftigkeit nicht nachgewiesen ist.

Der Vorstand nimmt Kenntnis von der Schwierigkeit, in Münster Maurermeister zu finden, die bereit sind, den Lehrlingen Arbeitsgelegenheit für die Gesellenprüfung zu geben.

Es wird eine Entschädigung von 50 M. an den in Aussicht genommenen Leiter eines Fachkursus gewährt, da dieser durch das Ausfallen des Kursus geschädigt ist.

## Protokoll der Vollversammlung der Handwerkskammer Münster

am 23. Juli 1906, vormittags 9 Uhr.

Anwesend sämtliche Mitglieder der Handwerkskammer und des Gesellenausschusses mit Ausnahme des Herrn M. Brintmann, ferner der Kommissar der Kammer, Herr Reg.-Rat. Dr. Raempf, und der

Sekretär Herr Dr. Schellen, als Protokollführer der Beamte Herr Hankmann.

Der Vorsitzende Herr Kehl-Goesfeld eröffnet die Versammlung, begrüßt die Erschienenen und bringt ein Hoch aus auf den obersten Schirmherrn des deutschen Handwerks, Se. Majestät unsern Kaiser.

Auf Antrag der Herren Kettig und Schulz wird das Protokoll der letzten Vollversammlung verlesen. Herr Dr. Kaempf teilt mit, daß der Herr Regierungspräsident durch anderweitige Sitzung verhindert ist, an der Versammlung teilzunehmen.

1. Rechnungslage pro 1905/06. Die Rechnungskommission ist durch Beschluß des Vorstandes durch die Herren Holtkamp und Marx ergänzt. Herr Krebs verliest das Protokoll der Rechnungslegung. Derselbe erklärt die gefundenen Differenzen und deren Aufklärung. Er beanstandet Mehrausgabe von ca. 2000 Mark, für welche nachträgliche Genehmigung der Vollversammlung herbeigeführt werden müsse. Er vergleicht die Ausgaben der einzelnen Titel mit dem Voranschlag. Demgegenüber zeigt sich eine entsprechende Erhöhung auch bei den Einnahmen, sodaß noch ein Ueberschuß auf das neue Jahr vorgetragen werden konnte. Herr Dieckmann wünscht, daß für die Folge die Rechnungskommission etwaige Monitas erst dem Vorstande vorlegt, damit derselbe in der Vollversammlung Aufklärung geben kann. Er beantragt, den Ueberschuß der Kasse nicht vorzutragen, sondern denselben einem zu bildenden Pensionsfonds zu überweisen. Die Herren Krebs und Schulz halten das für unzweckmäßig, weil Ueberschüsse sehr unsicher und jedenfalls unbedeutend sind. Auf Antrag des Herrn Krebs wird alsdann die Rechnungslage genehmigt.

2. Obermeistertag. Als Ort des diesjährigen Obermeistertages ist vorgeschlagen Rheine und Burgsteinfurt. Durch Abstimmung wird Rheine gewählt. Als geeignete Punkte der Tagesordnung werden empfohlen: Wirtschaftliche Hebung des Handwerks, Festsetzung von Mindestpreisen, Anschluß an den Kreditenschutzverein. Als Tag wird der 23. August in Aussicht genommen. Herr Frerker erklärt sich gern bereit, die Vorarbeiten in Rheine zu übernehmen.

3. Handwerks- und Gewerbekammertag Nürnberg, 3.—5. Sept. Als Anträge für die Tagesordnung wünschen die Herren Krüppel und Kettig obligatorische Gesellenprüfung; ferner wird angeregt Gründung einer Pensionskasse für die Beamten der Kammern; Herr Frerker weist auf die Verschiedenartigkeit der Gewerbe- und Gefindeordnung hin in Bezug auf Antrittszwang eines eingegangenen

Arbeitsverhältnisses. Eine Anfrage des Herrn Kettig über die ungefähren Kosten der Teilnahme am Nürnberger Kammertag wird beantwortet. Es sollen zwei Herrn entsandt werden.

4. Versammlung der Geschäftsführer der Gesellenprüfungsausschüsse. Allseitig wird die Wichtigkeit einer Belehrung der Geschäftsführer und einer Aussprache über die Leitung der Prüfungen anerkannt. Herr Nienhaus wünscht, daß nicht aus Sparfamkeitsrückichten auswärtige, sonst tüchtige Prüfungsmeister von der Mitwirkung bei den Prüfungen ausgeschlossen bleiben. Herr Kettig will verboten wissen, daß Prüfungen in Wirtschaften stattfinden, sowie besonders das Trinken und Rauchen während der Prüfungen. Betreffend Streichung zu hoher Forderungen einzelner Prüfungsmeister glaubt er, daß es nicht allein an der Sache, sondern auch an der Person läge; auch ihm sei gestrichen worden und sei er nicht mehr als Prüfungsmeister bestellt, weil seine Person nicht passe. Aus dem Gesellenauschuß wird aufmerksam gemacht, daß die Arbeitsproben nicht immer nach den Vorschriften der Prüfungsordnung ausgeführt würden. Herr Krebs trägt vor, daß Herr Schäper-Lüdinghausen von der Regierung als Meisterbeisitzer ernannt sei, während die Handwerkskammer ihn nicht zu den Meisterprüfungen herangezogen habe. Es wird festgestellt, daß Herr Schäper Ersatzmitglied der Meisterprüfungskommission ist, sodaß die Handwerkskammer recht verfahren hat. Herr Frerker wünscht die Heranziehung auswärtiger Prüfungsmeister, damit dieselben in ihren Bezirken für die Prüfungen besser wirken könnten. Der Sekretär bemerkt, daß früher hier der Grundsatz ausgesprochen sei, man solle mit den Prüfungsmeistern wechseln, damit möglichst viele Meister im Laufe der Zeit herangezogen, und so an den Prüfungen interessiert seien. Dieser Grundsatz und Sparfamkeitsrückichten hätten zu den gerügten Wechseln geführt, nicht aber persönliche Rücksichten. Herr Kettig stößt sich daran, daß Herr Frerker und er aus den Prüfungskommissionen „herausgeworfen“ seien. Herr Kehl und Herr Dieckmann treten dem entschieden entgegen; nicht mit diesen Herren allein, sondern mit einer großen Anzahl anderer Mitglieder sei aus dem oben angegebenen Grunde gewechselt; Herr Dieckmann selbst sei ersetzt worden und er habe es für ganz richtig gehalten, daß auch mal andere zu den Prüfungen herangezogen würden. Es werden nunmehr die Kosten für die Versammlung bewilligt.

5. Versammlung der Leiter der gewerblichen Fortbildungsschulen. Der Vorsitzende und der Sekretär begründen die Zweckmäßigkeit einer solchen Versammlung. Bevor der Herr

Regierungspräsident um Genehmigung und Unterstützung der geplanten Versammlung angegangen werden soll, muß die Kostendeckung von der Kammer genehmigt werden. Herr Lindenbeck wünscht die Teilnahme nicht nur der Leiter, sondern auch weiterer Lehrer der Fortbildungsschulen. Die geplante Versammlung findet allseitige Anerkennung; es werden die geforderten Kosten in Höhe von rund 300 Mark bewilligt.

6. Abänderung der Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens. Der Beauftragte teilt mit, daß die früher beschlossenen Abänderungen vom Minister nicht genehmigt seien. Nach längerer Debatte, insbesondere über den Abschluß von Lehrverträgen zwischen Vater und Sohn, Lehrbriefe und Prüfungszeugnisse, wurde die Angelegenheit zur weiteren Erledigung dem Ausschusse für das Lehrlingswesen überwiesen und der Antrag Schmand, wonach der Vorstand das vorhandene Material an zuständiger Stelle vorlegen soll, angenommen.

7. Maschinenhalle. Der Sekretär erstattet ein ausführliches Referat über den Stand und die bisherigen Erfahrungen. Insbesondere wird auf die Ergebnisse anderer Maschinenhallen, deren Kosten und deren Staatszuschüsse hingewiesen. Nach eingehender Debatte über die Bedeutung wie über die Zukunft dieser Art Einrichtungen wird beschlossen, daß die weiteren Maßnahmen über die Art der Fortführung dem Vorstande übertragen werden.

8. Pensionsverhältnisse des Sekretärs. Der Sekretär trägt die Gehalts- und Pensionsverhältnisse einer Anzahl anderer Handwerkskammern vor, und bittet schließlich, einen Pensionsvertrag zu genehmigen, wie ihn die Handelskammer in Münster mit ihrem Syndikus abgeschlossen hat. In Abwesenheit desselben wird dementsgegen der Antrag einer vom Vorstand gebildeten Pensionskommission angenommen, den Sekretär bei der Pensions- und Witwenkasse der Provinzialverwaltung zu Münster zu versichern. Derselbe würde dann nach zwölfjähriger Dienstzeit (die verfloßene Dienstzeit mit gerechnet)  $\frac{17}{60}$  seines letzten Gehaltes, nach 18jähriger Dienstzeit die Hälfte und dann steigend jährlich um  $\frac{1}{60}$  bis zur Höchstpension von  $\frac{47}{60}$  des höchsten Gehaltes beziehen. Soweit diese Summen von der Pensionskasse nicht gezahlt werden, wird der fehlende Teil von der Handwerkskammer übernommen.

9. Ergänzungswahl des Vorstandes und der Ausschüsse. Vor Eintritt in die Wahl bemerkt Herr Lindenbeck, daß er erfahren habe, es habe vorher eine Versammlung stattgefunden, mit dem Zwecke, ihn nicht wieder zuwählen, wobei er auf ihm gemachte Vorwürfe

eingeht. Die nun folgende Vorstandswahl ergab nachstehendes Resultat: Abgegeben 24 Stimmzettel; davon erhielten Stimmen: Levedag 15, Krüppel 14, Hölischer 12, Lindenbeck 10, Frerker 9, Rettig 8, Nienhaus 1, 1 Zettel unbeschrieben. Die Herren Levedag, Krüppel, Hölischer sind somit gewählt. Bei der Wahl zum Ausschuss für das Lehrlingswesen erhielten Stimmen: Krüppel 12, Holtkamp 12, Dieckmann 11, Lindenbeck 9, Krebs 5, Hölischer 3, Frerker 3, Rettig 3, Stockmann 1, Marx 1, Kehl 1, Böhmer 1. Die Herren Krüppel, Holtkamp, Dieckmann sind somit gewählt. — Bei der Wahl zum Berufungsausschuss erhielten Stimmen: Levedag 14, Lindenbeck 9, Terlau 3, Hölischer 2, Rettig 1, West 1. Die Herren Levedag und Lindenbeck sind somit gewählt. Seitens des Gesellenausschusses wurden in den Berufungsausschuss gewählt die Herren Mühlenberg, Walter und Arens. — Bei der Wahl zum Rechnungsausschuss: Krebs 18, Marx 12, Holtkamp 12, Schmand 7, Lindenbeck 6, Rettig 1, Stockmann 1. Die Herren Krebs, Marx, Holtkamp sind somit gewählt. Bei der Wahl zum Ausschuss für das Fortbildungsschulwesen wird Herr Krebs durch Zuzuf einstimmig gewählt. Desgleichen bei der Wahl für das Genossenschaftswesen die Herren Böhmer, Schmand. — Sämtliche gewählten Herren nahmen die Wahl an.

10. Lebensversicherung der Handwerker. Der Allgemeine Deutsche Versicherungsverein Stuttgart wünscht mit der Handwerkskammer einen Vergünstigungsvertrag abzuschließen, wonach denjenigen Handwerkern, welche mit der Gesellschaft einen Lebensversicherungsvertrag abschließen wollen, besondere Vergünstigungen gewährt werden sollen. Die Angelegenheit selbst ist noch nicht soweit geklärt, um ein klares Bild über die Wirkung des Vertrages zu geben. Es wird dem Vorstande überlassen, die Sache zu prüfen, und nach eigenem Ermessen entweder weiter zu verfolgen oder Abstand davon zu nehmen.

Hiermit ist die Tagesordnung erledigt. — Herr Schulte-Lüdinghausen regt an, im nächsten Jahre den Obermeistertag in Lüdinghausen abzuhalten. In Verbindung mit Herrn Schmand wünscht derselbe noch, daß zu der geplanten Versammlung der Leiter der Fortbildungsschulen auch die Mitglieder der Kammer eingeladen werden. Herr Stockmann und ein Mitglied des Gesellenausschusses aus Necklinghausen machen noch auf einige Mißstände im Lehrlingswesen in ihren Bezirken aufmerksam. Die Anregungen sollen möglichst erledigt werden. Hierauf schließt der

Vorsitzende um 1 1/2 Uhr die Sitzung mit dem Gruße: Gott segne das ehrbare Handwerk!"

Der Vorsitzende.

Kehl.

der Sekretär.

Dr. Schellen.

## Protokoll der Vollversammlung der Handwerkskammer Münster

am 18. Februar 1907.

Anwesend sämtliche Mitglieder der Kammer und des Gesellenausschusses, mit Ausnahme des Herrn *Levedag*, der durch Krankheit verhindert war, ferner der Staats-Kommissar der Kammer, Herr Reg.-Rat Dr. *Kaempf*, der Sekretär Herr Dr. *Schellen* und als Protokollführer der Beamte Herr *Hankmann*.

Um 10 1/4 Uhr vormittags eröffnete der Vorsitzende Herr *Kehl-Coesfeld* die Versammlung. Das Protokoll der letzten Vollversammlung wird verlesen. Herr *Frerker-Rheine* glaubte zu demselben eine Erklärung abgeben zu müssen, wie es gekommen sei, daß der vorjährige Obermeistertag nicht wie vorgesehen in *Rheine* stattgefunden habe. Seine Bemerkungen bezüglich der letzten Wahlen zur Handwerkskammer werden vom Vorsitzenden mit dem Einwand unterbrochen, daß derartiges mit dem Protokoll nichts zu tun hätte. Redner beantragt alsdann, die Protokolle der Vorstandssitzungen zu verlesen. Diesem Antrag tritt Herr *Arbs-Dorsten* bei. Auf Antrag des Herrn *Schulz-Nhlen* wird zur Tagesordnung übergegangen.

1. Jahresbericht für das Jahr 1906/7. Der Sekretär erstattet den Jahresbericht, der mit Interesse entgegengenommen wird.

2. Haushaltsplan für 1907/8. Die einzelnen Positionen werden verlesen, um bei jedem Punkte die Bedenken und Aenderungs-vorschläge vorzubringen.

a) *Einnahmen*. Herr *Arbs-Dorsten*: Die Zusammenstellung derselben sei irreführend, die Positionen müßten ausführlicher, schärfer detailliert sein. Herr *Schulz* wünscht eine Gegenüberstellung zu den Positionen des Vorjahres. Herr *Frerker*: Bei den Einschreibengebühren müsse er bemerken, daß zu wenig Gewicht gelegt werde auf die den Innungen fernstehenden Lehrlinge. Der Beauftragte könne in den wenigen Stunden seiner Anwesenheit nicht genügend revidieren. Herr *Kettig*

beantragt, bei den demnächstigen Statsentwürfen eine genauere Detailirung vorzunehmen; der Antrag wird angenommen.

b) Ausgaben. Bei Titel Vollversammlungen beantragt Herr Marx-Bocholt eine dritte Vollversammlung einzuschieben.

Herr Frerker: Im vorigen Jahre habe er den in Bielefeld abgehaltenen westf. Handwerkskammertag besucht und sei ihm von der Kammer die Bezahlung der Reisekosten verweigert worden. Für eine dritte Vollversammlung sei auch er, dieselbe sei durchaus berechtigt. Herr Kettig: Bei den bisherigen zwei Vollversammlungen jährlich geht der ganze Tag mit Beratung des Stats oder mit der Rechnungslegung hin, während uns für die handwerkspolitischen Fragen keine Zeit übrig bleibt. Auch habe auf seinen Antrag hin nun schon einmal eine dritte Vollversammlung stattgefunden, die man aber jetzt wieder abgesetzt habe. Wenn unsere Kammer sich am westf. Kammertage beteilige, dann müsse auch die gesamte Kammer teilnehmen, sonst überhaupt nicht. Wir dürften diese Tage nicht von unserer Kammer aus als gemeinsame Vorstandssitzungen ansehen.

Herr Nehl teilt mit, daß die Kammertage in ihrer bisherigen Einrichtung nicht den Wert für uns hätten, der diese Kosten rechtfertige, daher seien die Kammermitglieder im vorigen Jahre zu diesem Kammertage eingeladen worden, und ihnen dabei bemerkt, daß sie auf eigene Kosten hingehen könnten oder nicht. Herr Frerker: Wenn der Vorstand der Kammer den Mitgliedern die Reisekosten zum westf. Kammertag verweigere, so hätte derselbe sich einer Verletzung des Statuts schuldig gemacht, und werde er im Klagewege vorgehen, wenn man ihm die ihm zustehenden Gebühren nicht zugestehen wolle. An anderer Stelle würde das Geld nur so fortgeworfen, noch vor kurzem seien z. B. bei einer Versammlung in Rheine zwei Beamte der Kammer um 5 Uhr gekommen und um 7 Uhr schon wieder fortgefahren. Herr Krebs beantragt, daß die Kammermitglieder für die Beteiligung am westf. Kammertag Reisekosten und Tagegelder erhalten. Herr Schulz schließt sich diesem Antrage an, konstatiert aber, daß durch Beschluß der vorjährigen Vollversammlung die Bewilligung solcher Kosten abgelehnt sei, man habe gesagt, es stehe jedem Mitgliede frei, denselben zu besuchen, eine Vergütung von der Kammer aus könne aber nicht erfolgen. Der Herr Frerker habe deshalb völlig unberechtigt einen Vorwurf gegen den Vorstand erhoben, daß dieser das Statut verletzt habe. Mit dem Statut habe die Angelegenheit doch nichts zu tun. Der Antrag Marx auf Einschiebung einer dritten Vollversammlung wird alsdann angenommen

und die Kosten dafür mit 400 Mark eingesezt. Herr Krebs bittet dafür zu sorgen, daß der westf. Kammertag eine nur für die Mitglieder der Kammern bestimmte geschlossene Versammlung und außerdem eine große öffentliche Sitzung erhalte. Herr Kehl weist auf die Schwierigkeiten hin, zwei solche Versammlungen an einem Tage einzurichten. Herr Kettig: Wir brauchen bei solchen Tagungen keine Festlichkeiten oder Besichtigungen, sondern wünschen eine Tagung, auf deren Programm nur praktische Fragen stehen. Herr Schulz ist auch für eine geschlossene Sitzung; die Kammermitglieder müßten eine Tagung für sich haben, nicht eine solche, wo sie gewissermaßen zugelassen werden, vermischt mit anderen Handwerkern. Herr Dieckmann: Das Hauptgewicht ist früher auf die öffentliche Versammlung gelegt worden; dieses System hat uns bewogen, von der Beschickung des Kammertages abzusehen. Sollte der Kammertag den einzelnen Kammern und dem gesamten Handwerk Nutzen bringen, so könne das nur geschehen, wenn die Mitglieder in der vorgeschlagenen Weise zusammentreten und beraten. Herr Lindenbeck schlägt zwei Tage vor, den ersten für den Kammertag und den zweiten für die öffentliche Versammlung. Es wird beschlossen, für die Abhaltung des westf. Kammertages in der vorgeschlagenen Weise einzutreten, die Kammermitglieder sollen für den ersten Tag Reisekosten und Tagegeld erhalten, nicht aber für die am zweiten Tage abzuhaltende öffentliche Sitzung. Zum Titel Obermeistertag führt Herr Frerker aus, weshalb der Obermeistertag im vorigen Jahre nicht in Rheine abgehalten worden sei. Er kommt hierbei auf die Wahlen zur Handwerkskammer und einige Wahlversammlungen zu sprechen, was Veranlassung gibt zu einer längeren Aussprache, an der sich die Herren Rienhaus, Dieckmann, Kettig, Lindenbeck, Wilmsen, Böhmer, Schmand, Kehl, Krüppel und Krebs beteiligen. Da die Ausführungen sich zum Teil auf persönlichem Gebiet bewegen, stellt Herr Schmand den Antrag auf Schluß der Debatte, welcher schließlich angenommen wird.

Zum Titel Beauftragter wünscht Herr Lindenbeck eine weitere Ausdehnung des Beauftragtenwesens. Es könne auch so gemacht werden, daß auch mal andere Leute, einige unserer Mitglieder, diesen Posten ausfüllen können. Herr Kehl erklärt die Tätigkeit des Beauftragten; die Reisekosten werden auf genaue Nachweisung hin ausbezahlt. Herr Dieckmann bittet um Annahme des Entwurfs, wenn der Beauftragte überall hinreisen solle, würde das zu teuer kommen und dementsprechend keinen Erfolg haben. Herr Rienhaus schließt sich dem an; auch die Mitglieder der Kammer und die Obermeister der Innungen könnten sehr

viel dazu beitragen. In Abwesenheit des Sekretärs und des Protokollführers werden die Posten Gehälter, Reisekosten des Beauftragten, und Pension genehmigt und beschlossen, von den Fortbildungsschulen die Listen der neu eintretenden Lehrlinge zur Kontrolle der Lehrlingsrolle einzufordern; ferner wird zum Titel Pension der vorjährige Beschluß wie folgt ergänzt: Die Vollversammlung beschließt, ihre pensionsberechtigten Beamten z. B. den Sekretär, bei der Provinzial-Pensionskasse zu versichern und zwar den Sekretär nur für seine Person allein. Dieselbe gibt dem Vorstände die Ermächtigung, auf Verlangen der Verwaltung der Pensionskasse eine redaktionelle Aenderung dieses Beschlusses, unter Beibehaltung des Sinnes, vorzunehmen.

Ferner soll der durch den Verzicht des Sekretärs auf die Witwen- und Waisenversicherung freigewordene Betrag von 630 Mark als Grundstock zu einem besonderen Pensionsfonds angelegt werden, die jährlichen Beiträge von 91 Mark werden auf 100 Mark erhöht und diese dem genannten Pensionsfonds, der später zur Verstärkung der Pension des zeitigen Sekretärs verwendet werden soll, zugeschlagen.

Zu Titel Amtsblatt ist eine Mehrausgabe von 1100 Mk. vorgesehen; es soll das Amtsblatt ein Vierteljahr lang allen Handwerkern des Bezirks gratis gesandt werden, um dadurch eine größere Verbreitung zu erzielen. Herr Lindenbeck ist gegen die Vergrößerung der Ausgabe; derselbe bespricht alsdann die Artikel und Gegenartikel über den Dülmener Handwerkeritag. Ein Blatt, welches unter Kontrolle der Regierung steht, ist nichts für unsere Handwerker. Herr Freyer: Was dem Handwerkerstand not tut, ist eine gute Presse. Nirgends ist bei den letzten Wahlen der Handwerkerstand berücksichtigt, weil ihm die Presse fehlt; dagegen hat der Arbeiterstand weit mehr Berücksichtigung erfahren, weil er eine große und ausgedehnte Presse hat. Der Handwerker hat kein Blatt. Das Amtsblatt wird einseitig redigiert auf dem Standpunkte des Kammervorstandes und des Bureaus. Herr Kehl hält die Schwierigkeiten und die Kosten für zu groß, als daß wir an eine eigene Handwerker-Tagespresse denken können. Herr Lindenbeck: Es sei bei fast allen Kammern ein solches Kammerorgan eingerichtet, damit die Sekretäre in demselben ihre eigene Ansicht durchbringen könnten. Herr Nienhaus befürwortet den Voranschlag. Durch die unentgeltliche Verbreitung gewinnt das Handwerk und die Kammer selbst an Ansehen und Bedeutung. Herr Kettig ist für eine Handwerkerpresse. In Münster bei den letzten Stadtverordnetenwahlen hätten wir ja noch gesehen, welche Schwierigkeiten die Tagespresse dem Handwerk bereitet und wie sehr uns eine

Handwerkerpresse fehlt. Das Amtsblatt erscheint monatlich, enthält auch schöne Aufsätze: ob dieselben nun einseitig sind oder nicht, ist gleichgültig, wichtig aber ist, daß auch mal Gegen Aufsätze darin aufgenommen werden. Auch ist es zu wenig, alle Monate einmal das Blatt zu erhalten. Es müßte wöchentlich oder wenigstens alle 2 Wochen erscheinen. Dann wäre auch der Bezirk zu klein, ein solches Blatt müßte für alle westfälischen Kammerbezirke gegeben werden. Unser Blatt wird wegen des engen Kreises nicht interessant; zu wenig Herren schreiben darin, es müßte auch den Handwerkern Gelegenheit geboten werden, ihren Willen und ihre Meinung kund zu tun. Wenn wir durch unentgeltliche Verbreitung Kosten ausgeben, bekommen wir darum doch noch nicht viel Leser und neue Abonnenten hinzu. Herr Kehl glaubt nicht, daß wir von unserm eigenen Amtsblatt abgehen können. Herr Wilmsen ist derselben Ansicht, es sei auch zu wenig Handwerkern bekannt, daß das Amtsblatt existiert und welche Interessen es verfolgt. Herr Dieckmann: Es sei auch im Vorstande eingehend besprochen, daß uns eine eigene Handwerkerpresse fehlt; ein größeres Blatt aber müßte sich zu einer bestimmten Parteirichtung entschließen; wollen wir Handwerkerpolitik treiben, dann müssen wir uns, da wir keine Handwerkerpartei haben, auf eine bestimmte Partei stützen und infolgedessen Parteipolitik treiben. Dies würde zersplittern, da würde uns doch die Beibehaltung unseres Amtsblatts und ein öfteres Erscheinen desselben mehr nützen. Besonders aber sind wir zurückgeschreckt vor den enormen Kosten einer Tagespresse.

Herr Frerker schlägt dann vor, die Verteilung des Amtsblatts mal erst in einem Kreise zu versuchen. Herr Krebs ist für Versendung an die Mitglieder der Innungen und Handwerkervereine. Herr Krüppel teilt mit, daß in seiner Innung sämtliche Mitglieder abonniert hätten und appelliert an die Obermeister, durch eifrige Reklame es auch dahin zu bringen. Wenn wir das Blatt nur an die Innungen senden, dann müssen wir wenigstens 2 Kreise versuchen. Herr Krebs ist auch dafür; wenn auch der Betrag vielleicht nicht ganz benutzt würde, so sei er doch notwendig; er bitte nur, das Geld nicht zu vergeuden. Der Sekretär macht auf den Widerspruch aufmerksam, daß die Zeitung einmal als nicht interessant erklärt und zugleich der Wunsch nach öfterem Erscheinen ausgesprochen sei. Der Begriff interessant sei übrigens je nach der Ansicht des Lesers verschieden, besonders im Handwerk. Der Schuhmacher wird z. B. gern einen Bericht über eine neue Schuhmachermaschine lesen, welchen der Bauhandwerker nicht beachtet. Das Amtsblatt sei heute noch in den weitesten Kreisen des Handwerks unbekannt; selbst nachweislich bei vielen

Innungsmitgliedern, sogar bei Innungsvorständen. Das Amtsblatt stehe auch in keiner Weise unter dem Einfluß der Regierung, wohl aber arbeite es im gleichen Sinne wie die Regierung für das Beste des Handwerks. Gewiß würde das Amtsblatt vielseitiger werden, wenn diejenigen, denen dasselbe zu einseitig erscheint, fleißig dafür schreiben und Berichte einsenden würden.

Der Antrag, versuchsweise das Amtsblatt sämtlichen Innungen und Handwerkervereinen, an die Adresse des Obermeisters, zu übersenden, und dies zunächst für einen Kreis zu versuchen, wird angenommen.

Darauf findet eine Mittagspause statt.

Zum Titel Genossenschaftswesen empfiehlt Herr Schmand den Ausschuß für das Genossenschaftswesen zu einer Sitzung zusammenzurufen, um über die zweckmäßigste Förderung des Genossenschaftswesens zu beraten. Ueber letztere entspann sich eine Aussprache zwischen den Herren Krebs und Schmand; Herr Frerker fragt an, wie es komme, daß die landw. Genossenschaften billiger als die gewerblichen Genossenschaften Gelder verleihen. Herr Schmand erklärt die Diskontsätze, die landw. Genossenschaften haben Geld zu viel, während unsere gewerblichen Genossenschaften Mangel an flüssigem Gelde haben.

Zu den Gesellenprüfungen bringen die Herren Böhmer und Krebs Mißstände bei Gelegenheit von Prüfungen in Haltern zur Sprache. Herr Kehl teilt bei der Gelegenheit mit, daß Herr Reg.-Rat Dr. Raempf an einigen auswärtigen Gesellenprüfungen teilnehmen werde. Herr Böhmer bittet um Normen für Festsetzung der Prädikate und wünscht, daß die Prädikate der Fortbildungsschul-Zeugnisse bei Festsetzung der Gesellen-Prüfungs-Prädikate berücksichtigt werden. Beim Titel Dispositionsfonds fragt Herr Böhmer, wozu im Vorjahre dieser Fonds verwandt sei. Herr Nienhaus erklärt, daß dieser Fonds zur freien Verfügung des Vorstandes bewilligt sei; er habe das Vertrauen zu demselben, daß er den Betrag auch für die Interessen des Handwerks verwende, und bitte daher um Genehmigung des Titels. Nach gleicher Erklärung des Herrn Kehl wird auch dieser Titel genehmigt.

Herr Frerker fragt an, ob es den Kammermitgliedern gestattet sei, nach erfolgtem Abschluß der Kassenbücher Einsicht in dieselben zu nehmen. Herr Kehl glaubt dies verneinen zu müssen, weil es Sache der Rechnungskommission sei, die Bücher zu prüfen, und dieselbe dann das Ergebnis der Prüfung der Vollversammlung zu unterbreiten habe. Herr Krebs wünscht möglichste Uebereinstimmung der Etatspositionen mit den Positionen des Kassenbuches zwecks einfacherer Kontrolle.

Durch die genehmigte Ausgabe-Erhöhung von 800 Mk. ist auch eine Erhöhung der Einnahmen um die gleiche Summe notwendig geworden. Es kommen jedoch zu der Ausgabe-Erhöhung von 800 Mk. noch weitere Unkosten, die der Kammer durch die Abhaltung des westfälischen Kammertages entstehen werden, sodaß im ganzen eine Erhöhung des Voranschlages um 1000 Mk. eingesetzt wird. Zur Erhöhung der Einnahmen müssen daher 14 % der Einheitsätze als Gemeindebeiträge erhoben werden. Dieser Vorschlag fand einstimmige Annahme.

Zu Punkt 4 der Tag.-Ord., welcher nunmehr vorab verhandelt wird, wird auf Empfehlung des Herrn Frerker der Freien Fleischerinnung Rheine das Prüfungsrecht für die bei Innungsmitgliedern beschäftigten Lehrlinge verliehen unter der Bedingung, daß dem Geschäftsführer der von der Kammer errichteten Prüfungskommissionen in Rheine stets vorher von den Prüfungen Mitteilung gemacht werde.

Zu Punkt 3, Zulassung der Verbandspapiere der Innungsverbände, wird ein Antrag des Vorstandes angenommen, wonach dem Vorstande die Erledigung dieser Angelegenheit übertragen wird. Herr Rehl teilt bei dieser Gelegenheit mit, daß der von der Innung Burgsteinfurt eingebrachte Antrag betreffend Ausbildung von Lehrlingen nur durch Innungsmeister bei der nächsten Sitzung des Ausschusses des deutschen Kammertages, die in Münster stattfinden werde, zur Erörterung kommen solle.

Punkt 5, Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens. Die bisherigen Anträge der Kammer sind vom Herrn Minister abgewiesen worden. Derselbe hat den Antrag, wonach vom Abschluß eines Lehrvertrages zwischen Vater und Sohn abzusehen ist, abgelehnt. Der Ausschuss für das Lehrlingswesen beantragt nun, dem § 8 den Zusatz zu geben: „Die Anmeldepflicht zur Lehrlingsrolle erstreckt sich auch auf Meisterjöhne, wenn diese im Betriebe des Vaters beschäftigt sind.“ Dieser Antrag wird einstimmig angenommen. — Nachdem Herr Böhm er über die Zusammenlegung der Fortbildungsschulstunden auf einen Nachmittag in der Woche anfragt, wünscht Herr Frerker, daß in der nächsten Vollversammlung eine Besprechung über die Fortbildungsschulstunden stattfinde. Herr Langela-Boholt (vom Gesellen-ausschuss) rügt, daß vielfach Lehrlinge mehr als Kindermädchen denn zum Handwerk erzogen würden. Derselbe wird ersucht, derartige Fälle der Kammer anzuzeigen, damit dann eingeschritten werden könne.

Punkt 6, Antrag des Lehrlingsausschusses be-

treffend Neubesezung der Gesellenprüfungsausschüsse. Am 31. März ds. Js. läuft die Amtsdauer der bisherigen Gesellenprüfungsausschüsse ab. Der Antrag des Lehrlingsausschusses, die Amtsdauer dieser Prüfungsausschüsse bis zum 31. Dezember 1907 auszudehnen, und alsdann nach je 3 Kalenderjahren zu berechnen, wird gleichfalls einstimmig angenommen.

Zu Punkt 7 wird der vom Innungsausschuß Münster gestellte Antrag, den Termin der Vollversammlung jedesmal so rechtzeitig bekannt zu geben, daß Gelegenheit geboten ist, Anträge für die Tagesordnung zu stellen, ohne weitere Debatte angenommen.

Nach Erledigung der Tagesordnung beklagt sich Herr Kettig darüber, daß ein Kammermitglied nach gut einer Stunde fortgegangen sei. Wer sein Tagegeld erhalte, müsse auch die ganze Sitzung aushalten. Ihn wird erwidert, daß dem betr. Mitglied die allzu erregte Debatte nicht gepaßt und es deshalb die Sitzung verlassen habe.

Ein vom Buchdruckereibesitzer Herrn Schievinck-Gronau eingebrachter Antrag betreffend Druck des Amtsblatts wird verlesen und dem Vorstande dessen Erledigung anheimgegeben.

Zum Schluß bittet der Vorsitzende um recht viele Anträge und Referate für den westfälischen Kammertag und schließt alsdann um 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr die Versammlung.

Der Vorsitzende.  
R e h l.

Der Sekretär.  
D r . S c h e l l e n .

## Haushaltsplan der Handwerkskammer Münster für 1906/1907

### Einnahmen:

1. Prüfungen . . . . .	3500 Mk.
2. Buchführungskurse . . . . .	400 "
3. Amtsblatt . . . . .	300 "
4. Drucksachen . . . . .	100 "
5. Einschreibung der Lehrlinge . . . . .	800 "
6. Miete . . . . .	2000 "
7. Gemeindebeiträge . . . . .	31000 "
	Summa 38100 Mk.

**Ausgaben:**

1.	2 Vollversammlungen . . . . .	800	Mf.
2.	12 Vorstandssitzungen . . . . .	500	"
3.	Vorsitzender, Entschädigung und Reisevergütung . . . . .	1300	"
4.	Geschäftsräume, Heizung, Beleuchtung und Reinigung, . . . . .	1000	"
5.	Papier Schreibsachen, Porto . . . . .	1000	"
6.	Drucksachen . . . . .	900	"
7.	Jahresbericht . . . . .	500	"
8.	Amtsblatt einschl. Porto . . . . .	2500	"
9.	Bibliothek, Zeitschriften, Annoncen . . . . .	800	"
10.	Versammlungen, Reisekosten, Vorträge . . . . .	1000	"
11.	Obermeistertag . . . . .	300	"
12.	Fortbildungs- und Fachschulen . . . . .	1000	"
13.	Zuschuß für die Schule für Kunst und Handwerk . . . . .	1000	"
14.	Buchführungskurse . . . . .	600	"
15.	Meisterkurse . . . . .	1150	"
16.	Stipendien für Meisterkurse . . . . .	300	"
17.	Genossenschaftswesen . . . . .	200	"
18.	Gefellen- und Meisterprüfungen . . . . .	5400	"
19.	Zinsen des Anleihkapitals . . . . .	3075	"
20.	Amortisation desselben . . . . .	1025	"
21.	Steuern, Versicherung . . . . .	900	"
22.	Gehälter: 1. Sekretär . . . . .	3000	"
	2. Beauftragter . . . . .	1800	"
	3. Beamter . . . . .	1800	"
23.	Reisekosten des Beauftragten . . . . .	1200	"
24.	Verwaltung des Hauses . . . . .	100	"
25.	Einmaliger Beitrag für den Centralgewerbeverein Düsseldorf . . . . .	200	"
26.	Ausstellungsfonds . . . . .	1000	"
27.	Fachkurse und Maschinenhalle . . . . .	3400	"
28.	Dispositionsfonds und zur Abrundung . . . . .	550	"
	Summa	38100	Mf.

Die einzelnen Titel sind übertragbar.

## Rechnungswesen.

Die Kasse wird durch den Sekretär der Kammer verwaltet. Vierteljährlich haben Revisionen durch ein Vorstandsmitglied stattgefunden, desgleichen eine unvermutete Revision durch die Regierung und eine durch die Rechnungscommission. Gegen die Führung der Kasse wurden in keinem Falle wesentliche Ausstände erhoben.

Die Kosten der Kammer, die wie bisher von den Gemeinden gedeckt wurden, sind bis auf vereinzelte Fälle von den Handwerksbetrieben wieder eingezogen worden. Bei der diesjährigen Umlage entfiel auf den Inhaber des Betriebes 1,30 Mk., auf den Gefellen 65 Pfg. und den Lehrling 35 Pfg.

Eine Neuaufstellung der in den einzelnen Gemeinden vorhandenen Handwerksbetriebe Gefellen und Lehrlinge hat im Jahre 1906 stattgefunden. Sie erfolgt auf Veranlassung der kgl. Regierung durch die Landratsämter.

### Anordnung

des Herrn Regierungspräsidenten betreffend die Aufbringung der aus der Errichtung und Tätigkeit der Handwerkskammer erwachsenden Kosten, gemäß § 103 e Abs. 1 G.-D.

### Bekanntmachung.

Beim Erlaß meiner Verordnung vom 17. Mai 1906, betreffend die Regelung der Aufbringung der Kosten für die Handwerkskammer — bekannt gemacht im Stück 21 Seite 136/37 des Amtsblatts der kgl. Regierung — ist die Bestimmung über den Einheitsfuß, welcher für die im Betriebe beschäftigten Lehrlinge einzusetzen ist, versehentlich fortgelassen. — Vgl. in der nachstehenden Verordnung 1 b zweiter Satz Ziffer 1. — Ich hebe daher die Verordnung vom 17. Mai 1906 auf und erlasse folgende Verordnung mit rückwirkender Kraft vom 24. Mai 1906.

Münster, den 26. September 1906.

Der Regierungspräsident.

von Gescher.

Für die Aufbringung der aus der Errichtung und Tätigkeit der Handwerkskammer erwachsenden Kosten ordne ich gemäß § 103 1 Abs. 1 G.-D. folgendes an:

I. Die aus der Errichtung und der Tätigkeit der Handwerkskammer des Regierungsbezirks erwachsenden Kosten, deren Höhe der jeweilige, meiner Genehmigung unterliegende Haushaltsplan ergibt, werden, soweit sie nicht anderweit Deckung finden, von den Gemeinden des Kammerbezirks getragen.

Ihre Verteilung auf die einzelnen Gemeinden erfolgt durch den Vorstand der Handwerkskammer. Letzterer hat die Verteilung nach folgenden Gesichtspunkten vorzunehmen:

- a. die Zahl der am 1. April des Veranlagungsjahres in jeder Gemeinde vorhandenen selbständigen Handwerksbetriebe unter Berücksichtigung des in jedem Betriebe beschäftigten Hilfspersonals (Gesellen, Gehilfen, ungelernete Arbeiter, Lehrlinge usw.) ergibt den Maßstab für die Berechnung des auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteils.
- b. Hierbei ist in der Weise zu verfahren, daß die Handwerksbetriebe als solche mit dem Einheitsätze von 10 Mk. in Ansatz zu bringen sind, gleichviel ob ein oder mehrere Teilhaber oder eine Witwe dem Geschäfte vorstehen. Außerdem — über den Einheitsatz von 10 Mk. hinaus — sind in Ansatz zu bringen,
  1. für Lehrlinge der Einheitsatz von 2 Mk. 50 Pf., auch dann, wenn sie im elterlichen Handwerksbetriebe als solche tätig sind.
  2. für alle übrigen in den einzelnen Betrieben gegen Entgelt beschäftigten Personen (Gesellen Gehilfen usw.) ein Einheitsatz von 5 Mk. Letzterer Satz gilt für die im elterlichen Betriebe beschäftigten Söhne auch dann, wenn sie kein festes Gehalt beziehen. Er gilt jedoch nicht für diejenigen Söhne, welche Mitinhaber, d. h. mit einem aus der Eigenschaft eines Mitinhabers hergeleiteten Einkommen zur Staatseinkommensteuer veranlagt sind. Diese Söhne sind bereits in dem Einheitsätze von 10 Mk. (vgl I b erster Satz) berücksichtigt.
- c) Nach dem Etat der Handwerkskammer bestimmt sich, wieviel Prozente dieser Einheitsätze zur Hebung kommen sollen. Gemeinden, in welchen kein Handwerksbetrieb besteht, sind nicht heranzuziehen; auch sind bei der Verteilung nur die Betriebe der selbständigen Handwerker, nicht die der in § 87 Ziffer 2 und 4 G.-D. in der Gemeinde etwa vorhandenen Personen zu berücksichtigen. Streitigkeiten wegen der Heranziehung der Ge-

meinden durch die Handwerkskammer unterliegen gemäß § 103 n in Verbindung mit dem § 89 Abs. 4 G.-D. meiner Entscheidung, gegen welche innerhalb 2 Wochen die Beschwerde an den Herrn Oberpräsidenten zulässig ist.

II. Die Gemeinden sind ermächtigt — nicht verpflichtet — die auf sie entfallenden Anteile auf die einzelnen Handwerksbetriebe ihres Bezirks umzulegen.

Wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, so ist bei der Umlage wie folgt zu verfahren:

- a) entsprechend dem oben unter I b angegebenen Verfahren ist der Einheitsfuß jedes umlagepflichtigen Betriebes zu berechnen und hierauf nach dem Verhältnis der Gesamtsumme dieser Einheitsfüße zu dem auf die Gemeinde entfallenden Betrage die Beitragsquote des einzelnen Betriebes zu ermitteln.
- b) An Stelle dieses Maßstabes kann — sofern die Gemeinde es beschließt, auch eine Verteilung nach Maßgabe des bei der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer ermittelten und festgestellten gewerblichen Einkommens aus den umlagepflichtigen Handwerksbetrieben treten. Die Verteilung auf Grund anderer Maßstäbe ist untersagt.
- c) Die Festsetzung der Umlage und ihre Erhebung regelt sich nach den für die Gemeindeabgaben geltenden Bestimmungen. Beschwerden gegen die Heranziehung zu den Umlagen seitens der einzelnen Handwerksbetriebe unterliegen meiner Entscheidung, welche binnen 2 Wochen durch Beschwerde bei dem Königlichen Oberpräsidenten angefochten werden kann; dieser entscheidet endgültig.

III. Die Festsetzung des Beitragsverhältnisses der einzelnen Gemeinden erfolgt für die Dauer von je 3 Jahren und ist während dieser Periode unveränderlich. Etwaigen Umlagen auf die einzelnen Handwerksbetriebe ist seitens der Gemeinden das Beitragsverhältnis zur Zeit der Umlage zu Grunde zu legen.

M ü n s t e r, den 24. Mai 1906.

**Der Regierungspräsident.**

v. G e s c h e r.

### **Staatsbeihilfen.**

An das Königliche Staatsministerium und die beiden Häuser des preußischen Landtages in Berlin ist von 18 preußischen Handwerkskammern,

darunter Münster, das Gesuchen eingereicht worden, einen Gesekentwurf zu veranlassen, durch welchen den darum ersuchenden preussischen Handwerkskammern regelmäßige Staatsbeihilfen gewährt werden.

Diese Bitte der Handwerkskammern ist zunächst abge schlagen worden, da sie jedoch noch weiter die Kammern beschäftigen wird, auch der Verband der westdeutschen Kammern, dem unsere Kammer angehört, sich mit der Eingabe beschäftigt hat, bringen wir die Petition, welche durch die Hand der Kammer Stralsund eingereicht ist, hier zum Abdruck.

„Nachdem die deutschen Handwerkskammern jetzt annähernd sechs Jahre ihre Tätigkeit ausgeübt haben, darf wohl mit einiger Befriedigung festgestellt werden, daß diese Tätigkeit keine vergebliche gewesen ist. Immer mehr verlegen die Handwerkskammern den Schwerpunkt ihrer Betätigung auf die Hebung der Kenntnisse und Fertigkeiten der ihrer Fürsorge anvertrauten Handwerksmeister, Gesellen und Lehrlinge, immer mehr richten sie ihr Streben darauf, den Handwerker von dem aussichtslosen Wettbewerb mit der Großindustrie in der Herstellung billiger Massen-Verbrauchsgegenstände abzu drängen auf das Gebiet individueller Betätigung, auf das ihm jene nicht zu folgen vermag, bis zur Entwicklung zum Kunsthandwerk. Wenn die Handwerkskammern daneben unablässig bemüht sind, die Handwerker auf den Weg der Selbsthilfe, die Bildung von Genossenschaften, hinzuweisen und ihnen endlich die Errungenschaften der neuzeitlichen Technik in Gestalt von Werkzeug- und Kraftmaschinen näherzubringen sich be fleißigen, so dürften sie dabei des Beifalls aller wahren Freunde des Handwerks sicher sein.

Auf all diesen Gebieten hat die Hohe Königliche Staatsregierung, wie hier dankbar anerkannt werden soll, die Handwerkskammern durch Gewährung staatlicher Beihilfen in tatkräftigster Weise unterstützt und in ihren Bestrebungen gefördert. Es ist den unterzeichneten Kammern wohl bekannt, welche verhältnismäßig hohen Summen der preussische Staat dem Handwerk zu seiner Hebung durch die Vermittelung der Handwerkskammern zur Verfügung gestellt hat und noch stellt.

Wenn wir das in der Gewährung solcher Beihilfen sich aussprechende Wohlwollen der Hohen Staatsregierung gegenüber dem Handwerk auch rückhaltlos anerkennen, so können wir doch den Wunsch nicht unterdrücken, daß die zur Förderung des Handwerks im Staatshaushaltsetat ausgeworfenen Mittel allmählich eine Steigerung in solchem Verhältnis erfahren mögen, wie es der Bedeutung des Handwerks in volkswirtschaftlicher Beziehung gegenüber anderen durch Staatsmittel geförderten Standesvertretungen entspricht. Andererseits will es uns durchaus erstrebenswert er-

scheinen, die für die Förderung des Handwerks bereitzustellenden Staatsmittel, soweit sie den Handwerkskammern zur Verfügung gestellt werden, in systematischer Weise auf die einzelnen Handwerkskammern unter Berücksichtigung ihrer Größe, der Zahl der vertretenen Handwerker, der Entwicklung ihres technischen und allgemeinen Fortschritts, ihrer eigenen Leistungsfähigkeit sowie ihrer sonstigen in Betracht zu ziehenden Verhältnisse zu verteilen, wobei auf die finanziell weniger leistungsfähigen Kammern, deren Eingeseffene eine unverhältnismäßig hohe Umlage aufzubringen haben, gebührende Rücksicht zu nehmen sein würde. Gesähe eine solche Verteilung gleich oder im Anschluß an den Staatshaushaltsetat, so wären die Handwerkskammern, was eigentlich durchaus notwendig erscheint, in der Lage, schon bei der Aufstellung ihres Haushaltsplanes für das kommende Jahr ganz bestimmte Summen als Staatsbeihilfen für bestimmte Zwecke in das Einnahme-Soll einzustellen, was heute bei der Unsicherheit der zu erwartenden Staatssubventionen ein Ding der Unmöglichkeit ist. Immerhin aber dürfte bei der Verteilung der verfügbaren Staatsgelder auf die einzelnen Handwerkskammern ein bestimmter Verteilungsplan unentbehrlich sein.

Das, was die unterfertigten Handwerkskammern mit der vorliegenden Eingabe zu erreichen wünschen, nämlich einmal eine Erhöhung der staatlicherseits an die Handwerkskammern zu gewährenden Beihilfen und zum andern die Einführung eines festungrenzten Verteilungsmaßstabes, ist von einer andern staatlich subventionierten Ständesvertretung — den preussischen Landwirtschaftskammern — längst erreicht und in gewissem Sinne durch das Gesetz über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 bereits inauguriert. Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern beispielsweise weist in ihrem Etat für das Statsjahr 1904 eine Gesamteinnahme von 761 815 Mark auf, darunter 241 717 Mark an Staatsbeihilfen, also etwa 31,7 Prozent der Gesamtausgaben. Die genannte Staatsbeihilfe repräsentiert für eine einzige Provinz eine stattliche Summe. Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen hat in ihrem Etat pro 1905 Staatsbeihilfen in Höhe von 134 165 Mark, daneben noch anderweitige staatliche Aufwendungen, die nicht durch die Kasse der Landwirtschaftskammer gehen. Auch die Landwirtschaftskammer der Rheinprovinz weist für denselben Zeitraum 147 650 Mark Staatsbeihilfen auf. Wenn wir dieser Staatsbeihilfe Erwähnung tun, so geschieht es in dem Gefühl aufrichtiger Freude, die wir darüber empfinden, daß sich die hohe Staatsregierung in rechter Würdigung der hohen Bedeutung, welche der Landwirtschaft für unser ganzes Staatsleben in jeder Beziehung beizumessen ist, die Hebung

dieses wichtigen Standes nach jeder Richtung hin, und nicht zuletzt durch Gewährung barer Beihilfen an die Landwirtschaftskammern, angelegen sein läßt. Wenn wir sonach die hervorragende Bedeutung der Landwirtschaft in keiner Weise unterschätzen und wenn ohne weiteres zugegeben werden soll, daß es in der Natur der Sache begründet ist, daß zur Förderung der Landwirtschaft von vornherein bedeutend größere Mittel aufgewendet werden müssen wie bei jedem anderen Stande, wenn etwas Ersprießliches erzielt werden soll, so können wir doch nicht umhin, ganz gehorsamst darauf hinzuweisen, daß auch das Handwerk, welches man wohl ohne Ueberhebung als das Rückgrat des Mittelstandes bezeichnen darf, zur Kräftigung seiner Organisation und zur Förderung bei seinem Fortschreiten auf der Bahn moderner Entwicklung der Beihilfe aus öffentlichen Mitteln, und vor allen Dingen in systematischer Weise, in verhältnismäßig ebenso hohem Maße bedarf, wie die Landwirtschaft. Freilich wird man ja, wie bereits oben angedeutet wurde, den Handwerkskammern gegenüber mit weit geringeren Subventionen auskommen können, als wie sie den Landwirtschaftskammern gewährt werden. Legt man das bereits weiter vorstehend verwendete Beispiel der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern zugrunde, der wie erwähnt nach ihrem Etat eine Summe von 241 717 Mark aus Staatsmitteln zufließen sollte, so kann man wohl annehmen, daß der Vertretung des Handwerks in der Provinz Pommern — nämlich den Handwerkskammern zu Stettin und Stralsund — mit dem vierten Teil dieser Summe (zusammen also etwa 60 000 Mark) als regelmäßigem Zuschuß außerordentlich gedient sein würde.

Die unterzeichneten Handwerkskammern bitten gegenüber ihren vorstehend geäußerten Wünschen noch nachstehendes sehr geneigtest in Berücksichtigung ziehen zu wollen:

1. Eine Reihe von außerpreussischen deutschen Bundesstaaten gewährt den in ihrem Gebiet befindlichen Handwerks- bezw. Gewerbekammern bereits mehr oder weniger hohe staatliche Zuschüsse.

2. Nachdem der Herr Minister für Handel und Gewerbe erklärt hat, von der ihm im zweiten Absatz des § 103 1 R. G. O. gewährten Befugnis, die Handwerkskammerkosten von weiteren Kommunalverbänden statt von den Gemeinden aufbringen zu lassen, vorläufig keinen Gebrauch machen zu wollen und da somit im Königreich Preußen die Aufbringung der genannten Kosten allgemein durch die Gemeinden erfolgt, hat sich bei diesen größtenteils die Praxis herausgebildet, die entstehenden Kosten ihrerseits wieder auf die einzelnen Handwerksbetriebe umzulegen. Wenn

nun auch die von den Handwerksmeistern aufzubringenden Beträge nicht eine solche Höhe erreichen, daß sie den Betroffenen wirkliche wirtschaftliche Bedrängnisse bereiten, so werden sie doch häufig als drückende Last empfunden. Diese Empfindung kommt dann leider auch bei den Bewilligungen für Zwecke der Gewerbeförderung in den einzelnen Kammerversammlungen zum Ausdruck, indem die betreffenden Handwerksmeister mit mehr oder weniger Berechtigung geltend machen, daß ihnen unmöglich zugemutet werden könne, unter erheblichen Opfern ihrerseits Einrichtungen fördern zu helfen, die der Allgemeinheit oder einer kommenden Generation Nutzen versprechen. Wir würden uns von einer systematisch geregelten Unterstützungspolitik gegenüber den Handwerkskammern einen ohne alle Zweifel eintretenden großen Aufschwung auf allen von denselben zu bearbeitenden, volkswirtschaftlich doch so wichtigen Gebieten versprechen. Und das mit Mitteln, die in Ansehung der sonstigen Staatsausgaben wohl als nicht besonders hohe bezeichnet werden dürfen.

Wenn wir in der untenfolgenden Zusammenfassung unserer Petition diejenigen Gebiete berühren, auf denen wir eine fortlaufende Staatsbeihilfe für die preußischen Handwerkskammern herbeigeführt sehen möchten, so geschieht dies in Anlehnung an die den Landwirtschaftskammern gegenüber geübte Praxis unter entsprechender Anpassung an die besonderen Verhältnisse des Handwerks. Diese Ausführung von bestimmten Fürsorgeobjekten soll jedoch weder einen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, noch in irgendwelcher Beziehung als Richtschnur gelten. Sie ist von uns vielmehr nur als Beispiel angenommen worden. Obgleich es eigentlich kaum der Erwähnung bedarf, so möge es doch hier ausgesprochen werden, daß es von uns als selbstverständlich angesehen wird, daß die Handwerkskammern die etwa in Aussicht gestellten Staatsbeihilfen nur in dem Umfange erhalten würden, als sie deren zweckentsprechende Verwendung gewissenhaft nachzuweisen vermögen.

An ein Hohes Staatsministerium richten die unterfertigten Handwerkskammern hiernach die ganz gehorsamste Bitte:

Hohes Staatsministerium wolle hochgeneigtest dahin Entschliebung fassen und bei dem Landtage dahin zu wirken suchen, daß in den Staatshaushaltsetat fortlaufend Mittel zu regelmäßigen Beihilfen an die preußischen Handwerkskammern eingestellt werden mit der Maßgabe, daß diese Beihilfen nach bestimmten, näher festzusetzenden Grundsätzen den einzelnen Kammern zugeteilt werden und daß diese Beihilfen namentlich folgenden Verwaltungsgebieten der Handwerkskammern zugute kommen sollen:

- a. Dem technischen und allgemein-wissenschaftlichen Lehr- und Fortbildungswesen (Fortbildungs- und Fachschulen, Lehrwerkstätten, Buchführungs- u. und technische Meisterkurse u.);
- b. der Förderung des gewerblichen Genossenschaftswesens (Ausbildung von Instruktoren, Besoldung von Wanderlehrern, Belehrung und anregende Förderung bei der Gründung und Fortführung von Handwerker-Genossenschaften);
- c. der Beaufsichtigung des Lehrlingswesens (insbesondere Anstellung von Berufsbeamten als „Beauftragte“ der Handwerkskammern);
- d. der Veranstaltung von dauernden und zeitweiligen Maschinen- und Rohstoff-Ausstellungen, der Vorführung neuer Arbeitsbehelfe und der Ausstellung von Lehrlingsarbeiten, bezw. Gesellenstücken.

Die gehorsamst unterzeichneten preussischen Handwerkskammern geben sich der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß das vorstehende Gesuch bei dem Hohen Staatsministerium eine so wohlwollende Aufnahme finden werde, wie sie bei gerechter Würdigung der Verhältnisse des Handwerkerstandes und angeichts der zahlreichen hoch erfreulichen bezüglichen Kundgebungen durch Vertreter der Staatsregierung bei den verschiedensten Gelegenheiten vertrauensvoll erwartet werden darf.“

Ehrerbietigst

**Die Handwerkskammern** Altona, Aensberg, Breslau, Bromberg, Düsseldorf, Glessburg, Frankfurt a. O., Halle, Harburg, Justerburg, Kassel, Königsberg i. Pr., Liegnitz, Münster i. W., Oppeln, Osnabrück, Posen, Stralsund, Wiesbaden.

Auf diese Eingabe ist vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe folgende Antwort eingegangen:

Dem Antrage auf Befürwortung der von der Handwerkskammer unter dem 7. Mai an das Staatsministerium gerichteten Petition um Gewährung regelmäßiger Staatsbeihilfen an die preussischen Handwerkskammern vermag ich nicht zu entsprechen.

Wie in der Petition selbst anerkannt wird, sind die Handwerkskammern in der Verfolgung der in der Petition näher aufgeführten Zwecke bereits bisher durch Gewährung staatlicher Beihilfen in tatkräftiger Weise unterstützt worden. Ich werde weiter darauf bedacht sein, ihnen in ihren Bestrebungen zur Förderung des Handwerks — dem fortschreitenden Bedürfnisse entsprechend — auch fernerhin die erforderliche finanzielle Unterstützung zuteil werden zu lassen.

Dagegen kann ich nicht anerkennen, daß ein Bedürfnis vorliegt, die den Handwerkskammern zuzuwendenden Beihilfen nach einem festen Verteilungsmaßstabe vorweg zur Auszahlung zu bringen.

Die wünschenswerte Berücksichtigung der staatlichen Beihilfen bei der Aufstellung der Etats der Handwerkskammern ist — bei deren rechtzeitiger Beantragung — auch bei dem jetzigen Verfahren möglich.

Ich bemerke noch, daß das Herrenhaus sich den vorstehenden Erwägungen angeschlossen und demgemäß in der Sitzung vom 30. v. M. auf die Petition Uebergang zur Tagesordnung beschlossen hat.

gez. Deibrück.

Nach dem amtlichen Bescheid des Herrenhauses hat dieses beschlossen, die Petition der Königl. Staatsregierung als Material zu überweisen. Jedenfalls bleibt die Ablehnung bestehen.

Die westdeutschen Kammern, unter ihnen Münster, haben sich in ihrer Versammlung in Koblenz weiter mit der Angelegenheit befaßt. Es wurde betont, daß die Zuschüsse an die Landwirtschaftskammern sehr hoch sind, daß die Landwirtschaftskammer zu Wiesbaden einen Ueberschuß von 26000 Mark gehabt habe. Die Frage ist den Abgeordneten unterbreitet worden und ein Antrag der nationalliberalen Partei eingegangen. Auch der Ausschuß des Handwerks- und Gewerbekammertages hat sich mit der Angelegenheit befaßt. Die Kammer Dortmund erklärt sich gegen derartige Staatszuschüsse, da wahrscheinlich der Staat bei solchen Zuwendungen den einzelnen Kammern ihre Marschrichtung vorschreiben würde und so die Bestrebungen der Kammern gehemmt werden könnten. Demgegenüber wird betont, daß die Landwirtschaftskammern trotz der erheblichen Zuwendungen der Regierung sich in ihren Entschliessungen durchaus nicht beengt fühlen. Im Übrigen sei eine genaue Aufsicht des Staates auch jetzt schon bei den Handwerkskammern vorhanden und es sei wohl kaum möglich, daß diese noch erweitert werden könne. Die westdeutschen Kammern einigen sich dahin, daß die Versammlung sich um die Gewährung von Staatszuschüssen bewerben will, soweit durch diese die Erfüllung gewisser Verpflichtungen, die Abhaltung von Kursen, die Förderung des Genossenschaftswesens und dergl. erleichtert wird. Der Borort soll mit der weiteren Verfolgung der Angelegenheit betraut, auch die Landtagsabgeordneten für die Sache interessiert werden.

Es sind allerdings für besondere Veranstaltungen der Handwerkskammern 100000 Mark in den Etat eingestellt, für die Meisterkurse auch 107000 Mark, das stellt jedoch im Verhältnis zu den Leistungen ande-

rer Bundesstaaten eine sehr geringe Summe dar. In Baden werden z. B. 20000 Mk., in Sachsen 14600 Mk., in Württemberg 20000 Mk. jährlich Staatsbeiträge gezahlt, das Großherzogtum Hessen erhebt von den Handwerkern keinen Pfennig, Regierung und Kreise bezahlen dort, in Hamburg, Bremen und Lübeck werden die gesamten Kosten vom Staat getragen, in Bayern bezahlen die Kreise, ohne daß die Kosten wieder umgelegt würden. Hiernach ist es wohl berechtigt, wenn die preußischen Handwerkskammern den Wunsch aussprechen, daß auch ihnen staatliche Unterstützung in erhöhtem Maße zugewendet werden möge.

### Die Organisation des Handwerks

nimmt erfreulicherweise, wenn auch langsam, zu und zwar sind es in letzter Zeit die Zwangsinnungen, die vorgezogen werden, diese auch wieder fast nur im Industriebezirk, während im eigentlichen Münsterland mit mehr ländlichen Verhältnissen die Innungsbildung zögert. Da größere Städte fehlen, wird die Zahl der Innungen bei uns immer eine sehr beschränkte bleiben, es ist auch bei der Beurteilung der Bedeutung der Organisation mehr auf die innere Entwicklung zu sehen. Diese ist sehr verschieden. Viele Innungen stehen nur auf dem Papier, sie kommen zuweilen zur Erledigung einiger Formalien zusammen, um dann weiter zu ruhen. Andere wissen aus den ihnen zugewiesenen Aufgaben etwas zu machen. Fast immer spielt die Geldfrage eine große Rolle. Man will nichts aufwenden, obgleich doch, wenigstens bei rein geschäftlichen Maßnahmen, Ausgaben nicht zu vermeiden sind. Bei Durchschnittsbeiträgen von 3 Mark jährlich kann man keine großen Leistungen erwarten. Der Verkehr mit der Kammer läßt nach wie vor viel zu wünschen übrig, es mußte beschlossen werden, daß gegen die säumigen Innungen mit Geldstrafen vorgegangen werden soll, da sonst z. B. eine Ordnung in der Lehrlingsrolle nicht zu erreichen ist. Zu bedauern ist der mangelhafte Besuch in den Versammlungen. Beispielsweise fanden sich von den über 200 einzeln eingeladenen Mitgliedern einer Innung zu einer Versammlung, in der das geradezu wichtigste Fachgebiet behandelt werden sollte, am ersten Abend 42, am folgenden Abend 25 Mitglieder ein, eine Gleichgültigkeit, welche besonders den wohlmeinenden Vorstand und diejenigen unangenehm berührt, die sich der Mühe unterziehen, belehrende Vorträge zu halten. Die Ausrede, die Innung bietet uns nichts, kann doch nicht gelten, denn man weiß nicht vorher, was geboten wird, man sollte schon aus Neugierde kommen. Zum Glück sind aber auch Musterinnungen vorhanden, die von tüchtigen Meistern geleitet, ein schönes Einvernehmen zeitigen und wohl zur Besserung der Lage beitragen.

Neben den Innungen finden die Arbeitgeberverbände Anklang. Jedenfalls zunächst als Gegensatz zu den Arbeitnehmersverbänden gedacht, ergaben sich doch verschiedene Aufgaben, die mit einer etwaigen Kampfstellung gegen die Gesellen nichts zu tun haben. Gemeinsamer Einkauf, Festsetzung von Mindestpreisen, Aufrechterhaltung eines guten Verhältnisses mit den Gesellen, Förderung des Prüfungswesens, wollen die Verbände pflegen, was die freiere Stellung ihnen erleichtern dürfte.

Jedenfalls wird ihnen auch das Wahlrecht zur Handwerkskammer zugestanden, sodaß sie mit der Zeit größeren Einfluß gewinnen werden. Sie haben den Vorteil, daß sie nicht an bestimmte Bezirke gebunden sind, sich vielmehr auf größere Kreise erstrecken können. Da die bestehenden Verbände sich bisher mit der Handwerkskammer in steter Fühlung gehalten und ihre Tätigkeit eine recht eifrige ist, so wird ihnen weiteres Interesse entgegenzubringen sein. Die Innungen wie die Fachverbände bedürfen fortgesetzter Einwirkung durch die Kammer, leider fehlt es aber an Personal und an Zeit, um überall wo es nötig wäre einzugreifen. Da, wo eine bezahlte Kraft vorhanden ist, welche die schriftlichen Arbeiten erledigt, herrscht ganz andere Ordnung als bei den Ehrenämtern, die meist auch als „Ehrenämter“ verwaltet werden.

Aus den verschiedenen uns zugegangenen Berichten der Korporationen führen wir einige als Beispiele an.

**Die Tischlerzwangsinnung** in Münster beschäftigte sich in eingehender Weise mit den Preisen ihrer Erzeugnisse. Eine notwendige Preiserhöhung nebst Begründung wurde in einem Schreiben an die Behörden, Baumeister und Architekten diesen zur Kenntnis gebracht. Das Schreiben selbst hat folgenden Wortlaut:

„Die stetigen Steigerungen der Arbeitslöhne, die erhöhten Abgaben für Kranken-, Invaliditäts-, Unfall-, Haftpflicht- und Feuerversicherung, die steigenden Mieten, die Verteuerung der Rohmaterialien und die Ansprüche der Arbeiter auf Wohlfahrtsseinrichtungen sind nicht ohne Einfluß auf die Preise für Tischlerarbeiten geblieben und müssen naturgemäß noch zu weiterer Steigerung führen. Wenn nun auch vielerseits diese Preissteigerung bei der Kundschaft als selbstverständlich angenommen und den veränderten Verhältnissen in wohlverstandener Weise Rechnung getragen wird, so macht sich doch nicht selten erheblicher Widerstand bemerkbar.

Als wesentlicher Grund des Widerstandes gegen höhere Preise muß der Umstand angenommen werden, daß bei Aufertigung von Kostenvoranschlägen die veränderten Verhältnisse zu wenig Beachtung finden und

immer noch die früheren Preise zu Grunde gelegt werden; zeigt sich dann, daß bei der Ausführung mit dem dafür ausgeworfenen Gelde nicht auszukommen ist, dann wird auf alle mögliche Weise die Herabdrückung der Preise versucht, es wird auswärtige Konkurrenz herangezogen und nicht selten werden in den Rechnungen ganz willkürliche Abstreichungen vorgenommen.

Auch die Einhaltung der Zahlungen, insbesondere die Feststellung der Schlußrechnungen, glauben wir auf die vorerwähnte Ursache zurückführen zu müssen. Es wird immerhin noch zu wenig beachtet, daß zum Betriebe einer Tischlerei ein verhältnismäßig hohes Betriebskapital erforderlich ist und die Tischlermeister vielfach auf gleiche Bezahlung bei Lieferung rechnen müssen, da die Anfertigung ihrer Arbeiten in der Regel längere Zeit beansprucht und Löhne und Materialkosten längst vor der Lieferung bar gezahlt sind. Die Einhaltung der Zahlungen ist daher geeignet, immer mehr die Arbeit dem kleinen Meister aus der Hand zu nehmen und dieselbe dem Kapitalkräftigeren zuzuführen. Wir sind der Ansicht, daß es unsererseits nur des Hinweises auf diesen Uebelstand bedarf, um demselben abzuhelpen, umso mehr, wo nicht selten Fälle bekannt werden, daß die Kundschaft gern zahlen möchte, wenn nur die Anweisung bezw. die Feststellung der Schlußrechnung erfolgt. Die Tischlerinnung ist auch gern bereit, bei Anfertigung von Kostenvoranschlägen mit Preisberechnungen zu dienen und wolle man sich geeigneten Falles nur an diese wenden.

Vielfach wird auch Klage darüber geführt, daß immerhin noch viel Tischlerarbeit von außerhalb bezogen wird, obschon in den letzten Jahren die Leistungsfähigkeit der hiesigen Tischlereibetriebe einen bedeutenden Aufschwung genommen hat und wir kühn behaupten zu können glauben, daß dieselben in der Lage sind, allen hier am Plage an sie zu stellenden Anforderungen gerecht werden zu können. Es soll uns fern liegen, speziell die auswärtige Konkurrenz zu bekämpfen, da man doch annehmen sollte, daß derjenige, welcher auf die Unterstützung seiner Mitbürger angewiesen ist und an dem Ausblühen unserer Vaterstadt Freude und Interesse hat, sich auch seiner sozialen Pflichten bewußt sein und in seinem Mitbürger, welcher doch auch zu den städtischen Lasten beizutragen hat, seinen Nächsten finden sollte.

In den letzten Jahren sind auch von Nichtfachleuten verschiedene Tischlereien errichtet. Wir können die Tätigkeit dieser Betriebe bei der heute bestehenden Gewerbefreiheit nicht hindern, glauben jedoch hervorheben zu müssen, daß es auf die herzustellende Ware nicht ohne Einfluß

bleiben kann, ob ein Gewerbe als Beruf oder als Spekulationszweck ausgeübt wird. Befremdend und verstimmend muß es daher auf unsere Mitglieder wirken, wenn sogar Behörden ihre Arbeiten in solchen Betrieben anfertigen lassen, ja wenn eine hiesige kaiserliche Behörde fortdauernd ihre Tischlerarbeiten bei einem hiesigen Anstreichermeister herstellen läßt, umsomehr, wo in der Regel diese Unternehmer sich von den Standeslasten frei zu machen wissen.

Es läßt sich ja nicht leugnen, daß leider auch Fälle vorkommen, daß von unseren Meistern minderwertige Waren geliefert werden und die geforderten Preise in keinem richtigen Verhältnis zu der Ware stehen. Diesen Mißstand zu beseitigen, ist jedoch besondere Aufgabe unserer Innung, welche deshalb auch gern bereit ist, durch sachmännische Gutachten die Kundschaft vor Uebervorteilung zu schützen und in Streitfällen Vergleiche anzustreben. Wir hegen die Hoffnung, daß die Innung in Zukunft noch öfter wie bisher, zur Vermittelung angerufen wird, anstatt daß einseitige willkürliche Streichungen an den Rechnungen vorgenommen und auf diese Weise unsere Mitglieder auf den langwierigen und kostspieligen Gerichtsweg hingedrängt werden.

Bestimmte Anzeichen sprechen dafür, daß sich auch hierorts das Schmiergeldwesen breit zu machen sucht. Wir halten diese Unsitte für die unheilvollste für den reellen Geschäftsverkehr, geeignet, eine ehrliche Konkurrenz ganz zu untergraben, weshalb wir dieselbe mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln bekämpfen werden.

Bei der großen Sympathie, Förderung und Unterstützung, welche in weiten Kreisen die Bestrebungen der Arbeiter zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage gefunden haben, hielten die hiesigen Tischlermeister es für angezeigt den Wünschen und Anforderungen der Gesellschaft weitgehendst Rechnung zu tragen, weshalb wir auch bisher in unserm Gewerbe am hiesigen Platze vor größeren, stets für das Gesamtwohl unheilvoll wirkenden Lohnkämpfen bewahrt geblieben sind. Wir hegen jedoch die Zuversicht, daß man auch unsern Bestrebungen zur Wahrnehmung unserer Standesinteressen einiges Wohlwollen entgegenbringt, sodas dieselben nicht nur zur Erhaltung und Förderung des münsterischen Tischlerhandwerks, sondern auch zum Wohle der Stadt Münster gereichen mögen.

**Der Vorstand der Tischlerzwangsinnung zu Münster.**

**Die Bäcker- und Konditor-Zwangsinnung in Bocholt** protokolliert: Die Innungsversammlung war sehr stark besucht, sie wurde vom Obermeister eröffnet unter Hinweis auf die Einigkeit, die die Mitglieder

bis jetzt habe manches erreichen und vollführen lassen, und die, wie er hoffe, den Zusammenschluß der Mitglieder namentlich in den jetzt wieder drohenden wirtschaftlichen Kämpfen weiter fördern werde. Auf der Tagesordnung stand als 1. Punkt: Milchverteuerung. Um sich von den Milchlieferanten unabhängiger zu machen, war in einer früheren Versammlung beschlossen worden, Versuche mit Trockenmilch, einem Präparat, welches die festen Bestandteile guter Vollmilch unverfälscht enthält und aufgelöst in gesundheitlicher (da es keim- und bakterienfrei ist) und wirtschaftlicher Beziehung (da es haltbarer und billiger ist) frische Vollmilch überragt, anzustellen. Ein von der Innung gestelltes Probe-Quantum, welches ca. 1500 Liter Milch ergibt, ist den Mitgliedern zugestellt. Ueber mehrere, teils schon längere Zeit von hiesigen Meistern angestellte Versuche mit der Trockenmilch referierte der Obermeister in überaus günstiger Weise. Ebenso günstig und zufriedenstellend lautete ein Urteil des Obermeisters der Bäcker-Innung Essen, an den sich der Vorstand um eine diesbezügliche Mitteilung gewandt hatte, weil die Trockenmilch bei den dortigen Mitgliedern schon längere Zeit gebraucht wird und diese deshalb wohl ein praktisches Urteil abgeben können. Mehrere Liter in gebrauchsfertigen Zustand gebrachte Trockenmilch wurden den Mitgliedern zur Kostprobe in Gläsern verabreicht. Hierauf wurde einstimmig beschlossen: Tritt eine Verteuerung der Milch ein, so soll von dem Zeitpunkte an trockene Vollmilch gebraucht werden. Von einzelnen Mitgliedern wurde auch angefragt: wie sie sich den Brennern gegenüber verhalten sollen, falls diese eine Preiserhöhung der Hefe vornehmen. Der Obermeister berichtet, daß die in diesem Frühjahr gepflogenen Verhandlungen zwischen hiesigen Brennern und Vertretern der Innung bekanntlich zu dem Resultat geführt haben, daß die Innung mit der vom Syndikat festgesetzten Preiserhöhung der Hefe um 5 Pfg. pro Pfund einverstanden war, und die Brenner versprachen, falls das Syndikat den Hefepreis noch erhöhen wolle, aus diesem dann auszutreten. Sollte trotzdem eine Preiserhöhung der Hefe stattfinden, dann wird sich die Innung mit einem namhaften Betrage an dem Garantiefonds für die geplante Hefefabrik des Verbandes rhein.-westf. Bäcker-Innungen beteiligen, für die, wie bekannt sein dürfte, schon ca. 200000 Mk. gezeichnet sind. Dem Vorstand wurde das Weitere überlassen. Die weiteren Punkte der Tagesordnung, Fahnenweihe usw. betreffend, mußten der vorgerückten Zeit wegen vertagt werden. Der Obermeister, Herr Döring dankte für das geschlossene einige Vorgehen, hob nochmals die Einigkeit hervor, die die Innung stark und angesehen gemacht habe und auch ferner müsse erhalten bleiben.

**Die Freie Handwerkerinnung in Beckum** teilt mit: gestern fand im hiesigen Gesellenhause eine Generalversammlung der Freien Handwerkerinnung statt, die von dem Obermeister Herrn B. Schulte mit dem Handwerkergruß eröffnet wurde. Herr Schulte stattete dann Bericht über den in Lüdinghausen abgehaltenen Obermeistertag des Handwerkskammerbezirks Münster ab. Die dort gefassten Beschlüsse und Resolutionen fanden den ungeteilten Beifall der Versammlung. Nach einer Mitteilung des Herrn Bürgermeisters zu Lüdinghausen hat die dortige Innung vom Kreisausschusse einen Betrag von 2000 Mk. zur wirtschaftlichen Hebung des Handwerks zugewiesen erhalten. Die Versammlung beauftragte den Vorstand, ein Gesuch an den Beckumer Kreisausschuß um Zuwendung einer gleichen Beihilfe für die hiesige Innung zu richten, um mit diesem Gelde die Kosten für die Fortbildungsschulen und Teilnahme der Mitglieder an den Meisterkursen bestreiten zu können. Von dem Mitgliede Herrn B. Harbaum wurde der Antrag gestellt, daß der Innungsvorstand das Kuratorium der hiesigen Fortbildungsschule ersuchen möge, zu beschließen, daß die Unterrichtsstunden am Tage vor einem Feiertage ausfallen. Die Herren Chr. Mertens und B. Lütke wünschten die Aenderung, daß die Gesuche um Befreiung vom Schulunterricht bei unvorhergesehenen bzw. dringenden Arbeiten auch nachträglich eingereicht werden können. Der Herr Vorsitzende erklärte, die betreffenden Anträge dem Kuratorium unterbreiten zu wollen. Als Kandidaten für die demnächstige Stadtverordnetenwahl beschloß die Versammlung, den bisherigen Vertreter der 3. Klasse, Herrn Metzgermeister Bernhard Schulte sen., wieder aufzustellen und gleichzeitig die Arbeiter zu ersuchen, diesem ihre Stimme bei der Wahl zu geben; dafür wollen sich die Innungsmitglieder alsdann verpflichten, den von den Arbeitern aufgestellten Kandidaten ebenfalls zu wählen.

**Vicsborn.** Am 13. November 1906 fand hier selbst die letzte diesjährige Vollversammlung der hiesigen Maurer- u. c. Innung statt. Der Besuch war leider ein verhältnismäßig geringer, was teils dem ungünstigen Wetter und dem Umstande, daß einige Mitglieder einen zweistündigen Weg zur Versammlungsstätte zurückzulegen haben, in der Hauptsache jedoch dem noch immer mangelnden Interesse der Mitglieder an der Sache selbst zuzuschreiben ist.

Aus den verschiedenen Verhandlungen seien folgende Punkte hervorgehoben:

1. Es wurde beschlossen, wie bisher, so auch im nächsten Jahre das

Amtsblatt der Handwerkskammer Münster durch die Innung für sämtliche Mitglieder zu beziehen und diesen direkt zusenden zu lassen.

Die Mitglieder zahlen den hierdurch verbilligten Abonnementspreis an die Innung, welche ihn an die Handwerkskammer weiter gibt.

2. Die Mitglieder wurden auf den im Monat Februar 1907 bei der Handwerkskammer stattfindenden Kursus betreffend Baustatik und Festigkeitslehre aufmerksam gemacht und die Teilnahme daran dringend empfohlen. Es wurde bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, daß namentlich den selbständigen Kursus-Teilnehmern die Sache durch Benutzung von Monatsfahrkarten wesentlich verbilligt und erleichtert würde, weil der Inhaber einer Monatsfahrkarte berechtigt ist, mit jedem fahrplanmäßigen Personenzuge und so oft es ihm beliebt zu fahren, ohne daß ihm deswegen besondere Kosten entstehen. Auf diese Weise ist ihm die Möglichkeit geboten, jeden Abend von Münster nach Hause zu fahren und, da die Unterrichtsstunden nachmittags abgehalten werden sollen, an den Vormittagen die laufenden, dringendsten Geschäfte, namentlich die Leitung seines Betriebes selbst zu erledigen. Es wurde auch betont, daß die Lehr- und Vortragsweise des Herr Regierungs- und Gewerbeschulrats Brettschneider, — welcher dem Vernehmen nach sich wiederum zur Leitung des Kursus bereit gefunden habe — eine leicht verständliche und ebenso eingehende als fesselnde sei.

3. Wegen der bevorstehenden Gemeinderatswahlen für Liesborn wurde auch ein Mitglied der Innung als Kandidat zur Gemeindevertretung aufgestellt, da das Bauhandwerk bei den Gemeindevätern bisher nicht vertreten sei, obwohl gerade im hiesigen Gemeinderate häufig über Bau-sachen verhandelt würde. Der Vorstand wurde mit Erlaß eines Wahlaufrufs beauftragt und sämtliche Gewerbetreibende wurden zur Wahlteilnahme für fragl. Kandidaten eingeladen. Am Wahlmorgen aber blieben die Gewerbetreibenden zu Hause. Die paar Erschienenen aber wählten nicht den zum Teil von ihnen selbst aufgestellten, zum Teil ihnen vorgeschlagenen Kandidaten, sondern sprachen mechanisch den Namen eines fast gänzlich unbekanntem Landwirts nach, den ihnen die übrigen Landwirte vorsetzten.

Das Handwerk, bezw. die hiesigen Gewerbetreibenden haben wiederum einmal bewiesen, wie einfältig und schwach sie sind, wenn es sich um die Wahrung ihrer eigenen Interessen handelt.

4. Zum Schlusse hielt der Beauftragte der Handwerkskammer Münster noch einen kurzen, aber äußerst interessanten Vortrag über das Lehrlingswesen und mahnte die Zuhörer, bei der Wahl ihrer Lehrlinge nicht

gleichgültig zu sein und keine solche jungen Leute in die Lehre aufzunehmen, von denen von vornherein nicht zu erwarten sei, daß sie dem Handwerk Ehre und Nutzen, wohl aber das Gegenteil bringen würden.

Für die Kreise Ahaus, Steinfurt, Tecklenburg hat sich ein **Innungsverband** gebildet, der in den einzelnen Kreisen Versammlungen abhalten, gemeinsam Beratungen pflegen und für die Wahlen zur Handwerkskammer Einigkeit erzielen will.

**Innungen** sind in unserem Bezirke jetzt 91 vorhanden, einschließlich 4 im verfloßenen Jahr hinzugekommenen Zwangsinnungen, 2 Zwangs- und 2 freie Innungen sind in der Bildung begriffen. Aufgelöst ist keine.

**Innungsausschüsse** sind 4 vorhanden, in Münster, Bocholt, Borken, Lüdinghausen. Ein weiterer Innungsausschuß für Recklinghausen ist in der Bildung begriffen.

**Fachverbände** sind vorhanden in Münster für das Baugewerbe, für die Maler-Anstreicher und für Klempner-Installateure; in Beckum für die Schuhmacher des Kreises Beckum; in Burgsteinfurt für die Maler-Anstreicher des Kreises Steinfurt; ein Seilerverband für den Regierungsbezirk Münster; in Gronau für das Baugewerbe; in Epe für die Maler-Anstreicher, die Schneider, das Baugewerbe.

Da die Statuten am besten ein Bild dieser neuen Organisationsform bieten und weitere Kreise sich dafür interessieren, lassen wir 2 Statuten hier folgen.

### Statuten

des

#### **Arbeitgeber-Verbandes für das Maler-, Glaser- u. Anstreichergewerbe**

des Stadtkreises Münster i. W.

§ 1.

Name, Sitz und Zweck.

Der Verein hat den Namen

#### **Arbeitgeberverband**

#### **für das Maler-, Glaser- und Anstreichergewerbe des Stadtkreises Münster i. W.**

Der Verband hat seinen Sitz in Münster und soll in das Vereinsregister des Königl. Amtsgerichts in Münster i. W. eingetragen werden.

Der Zweck des Vereins ist: die Verhütung oder Minderung der Streikgefahren im geschäftlichen Betriebe und die Herbeiführung geordne-

ter Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie Regulierung des Submissionswesens.

## § 2.

### Mitgliedschaft.

Mitglied des Verbandes kann jeder Gewerbetreibende werden, der das Maler-, Glaser- und Anstreichergewerbe selbständig betreibt und innerhalb des Verbandsbezirks seinen Wohn- bzw. Betriebsitz hat.

Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen, dieselbe geschieht durch den Vorstand und kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden und erfolgt hierüber schriftliche Mitteilung.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, an den Hauptversammlungen teilzunehmen, um sein Stimmrecht bei den zu fassenden Beschlüssen auszuüben.

Dasselbe hat hiervon Anspruch auf alle Einrichtungen des Verbandes nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen hierüber.

Andererseits hat jedes Mitglied den statutarischen Bestimmungen, sowie Beschlüssen des Vorstandes und der Generalversammlung Folge zu geben.

Nicht entschuldigtes Ausbleiben hat eine Strafe von 50 Pfennig zur Folge.

## § 3.

### Eintrittsgeld und Beiträge.

Bei der Aufnahme in den Verband hat jedes eintretende Mitglied ein Eintrittsgeld von 2 Mark zu entrichten.

Ordentliche Beiträge:

Jahresbeiträge sind nach Maßgabe des im letzten Kalenderjahr gezahlten anrechnungsfähigen Lohns zu berechnen.

Ihre Höhe wird alljährlich von der Generalversammlung festgesetzt und sind dieselben innerhalb 4 Wochen nach der Ausschreibung zu zahlen.

Im ersten Jahre beträgt der Mindestbeitrag 50 Pfg. für je angefangene 500 Mark Lohn und nicht unter 2 Mark.

Inhaber neu errichteter Geschäfte zahlen im ersten Jahre den Minimalbeitrag.

Jedes Mitglied hat jährlich bis zum 1. April dem Vorstand des Verbandes die Summe des von ihm im letzten Kalenderjahr gezahlten Gesamtlohnes anzugeben und zu gestatten, daß diese Angaben durch Nachfragen bei der Baugewerks-Berufsgenossenschaft geprüft werden. Erweist sich im Laufe des Geschäftsjahres durch unvorhergesehene Ereignisse der

Jahresbeitrag nicht ausreichend, so kann derselbe durch eine außerordentliche Generalversammlung entsprechend erhöht werden.

Aus den Eintrittsgeldern und Beiträgen werden die dem Verbands erwachsenden Kosten für Unterhaltung der Geschäftsstelle, Drucksachen, Portos, die Ausgaben bei ev. Streik, sowie alle sonstigen sachungsmäßigen Ausgaben bestritten.

Außerdem dienen diese Einnahmen zur Ansammlung eines Reservefonds.

#### § 4

##### Austritt und Ausschluß.

Der Austritt aus dem Verbands ist nur am Schlusse des Geschäftsjahres nach vorausgegangener dreimonatlicher Kündigung durch eingeschriebenen Brief zulässig. Die während der Kündigungsfrist gefaßten Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung sind jedoch für den Aus tretenden noch bindend.

Die Mitgliedschaft erlischt: Wenn das Mitglied seine Selbständigkeit verliert, oder infolge Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte.

Ausgeschlossen kann durch den Vorstand werden, wer den Beschlüssen des Vorstandes oder der Generalversammlung zuwider handelt oder sonst in böswilliger Weise die Zwecke des Verbandes zu vereiteln sucht.

Die Ausschließung kann insbesondere auch erfolgen, wenn ein Mitglied nach dreimonatlicher Mahnung den fälligen Beitrag oder die verwirkte Konventionalstrafe nicht zahlt.

Der Ausschließungsbeschluß des Vorstandes ist dem betreffenden Mitgliede durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen diesen Beschluß steht dem ausgeschlossenen Mitgliede Berufung an die nächste Generalversammlung zu, welche mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen endgültig darüber entscheidet.

Anspruch an das Verbandsvermögen steht weder den ausscheidenden, noch den ausgeschlossenen Mitgliedern zu, dagegen haben diese die während der Dauer ihrer Mitgliedschaft noch fällig gewordenen Beträge und Konventionalstrafen zu entrichten.

#### § 5.

##### Der Vorstand.

Die Geschäfte des Verbandes werden vom Vorstande geleitet, derselbe besteht aus 8 Personen und zwar: aus einem ersten und einem zweiten Vorsitzenden, einem ersten und einem zweiten Schriftführer, einem Kassensführer und 3 Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar so, daß jährlich die Hälfte des Vorstandes ausscheidet.

Bei der ersten Vorwahl entscheidet das Los.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind. Scheidet im Laufe des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Vorstand befugt, an Stelle desselben ein anderes Mitglied zu wählen.

### § 6.

Der Vorstand verwaltet sein Amt als Ehrenamt, hingegen ist derselbe befugt, außergewöhnliche Leistungen einzelner Mitglieder zu honorieren. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich gegen einzelne Mitglieder als auch gegen Dritte.

Die zuständige Gerichtsbehörde ist Münster.

Der Vorstand hat für alle Zahlungen an der Kasse Anweisung zu geben, welche für Beträge bis 50 Mark von dem Vorsitzenden allein, darüber hinaus von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitgliede unterschrieben sein müssen.

Bei Ausgabe über 150 Mark muß die Genehmigung einer Generalversammlung eingeholt werden.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung der schriftlichen Arbeiten, besoldete Hilfskräfte anzunehmen, sowie erforderlichen Falls technische oder rechtsverständige Kräfte auf Kosten des Verbandes in Anspruch zu nehmen.

### § 7.

#### Hauptversammlung.

Alljährlich findet eine Hauptversammlung statt und zwar bis einschließlich Monat März, in welcher der Geschäfts- und Kassenbericht zu erstatten, ferner die Wahl von 2 Kassenrevisoren und die Ergänzungswahl des Vorstandes vorzunehmen ist.

Die Einladung zu einer Hauptversammlung muß 3 Tage vorher, unter Mitteilung der Tagesordnung, brieflich erfolgen.

Jede einberufene Hauptversammlung ist beschlußfähig. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstande jederzeit einberufen werden. Auch muß eine Hauptversammlung stattfinden,

wenn ein Antrag hierzu von 10 Mitgliedern schriftlich eingebracht wird.

### § 8.

#### Stimmberechtigung.

Es stehen den Mitgliedern welche im letzten Kalenderjahr an Löhnen gezahlt haben, Stimmen zu:

1. bis inkl. 2000 Mk. je 1 Stimme,
2. für jede weitere 2000 Mk. je eine Stimme mehr.

Jedes Mitglied ist berechtigt das Stimmrecht durch seinen Geschäftsführer oder durch ein Mitglied des Verbandes ausüben zu lassen, wenn dem Beauftragten schriftliche Vollmacht erteilt wird.

### § 9.

#### Verhalten bei Arbeitseinstellungen.

Werden in dem zum Verbande gehörigen Gewerbe oder an ein Mitglied des Verbandes Forderungen der Arbeitnehmer, die zu einer Werkstatzsperrre oder einem Streik Veranlassung geben können, gestellt, so ist der Vorstand unverzüglich zu benachrichtigen. Der Vorstand hat hierauf eine Prüfungskommission einzuberufen, die darüber zu entscheiden hat, ob die allgemeine Sperre der Hauptversammlung zu empfehlen ist.

Diese Prüfungskommission besteht aus dem Vorstande und 8 Mitgliedern, von denen 4 durch das vom Ausstand betroffene Mitglied und 4 durch den Vorstand ernannt werden.

Die Beschlüsse der Prüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Auf Antrag der Prüfungskommission hat eine Hauptversammlung stattzufinden. Die Sperre bleibt in Kraft, bis sie auf Antrag der Prüfungskommission durch die Hauptversammlung aufgehoben wird.

Die Mitglieder verpflichten sich, die beschäftigten Gehülfen des von der Sperre betroffenen Arbeitgebers während der Sperre und 3 Monate nach Beendigung derselben nicht zu beschäftigen. Die Namen der betreffenden Arbeitnehmer werden bekannt gegeben.

Wird seitens eines Mitgliedes die Sperre nicht vollkommen und dem beabsichtigten Zweck entsprechend durchgeführt, worüber im Falle die Prüfungskommission, Vorstand und 8 Mitglieder zu bestimmen haben, so gelangt eine Konventionalstrafe zur Einziehung, welche von dem Vorstande und auf eingelegte Berufung hin von der Hauptversammlung festgesetzt wird.

## § 10

## Kaution.

Zur größeren Sicherheit der Erfüllung ihrer Pflichten untereinander, wie dieselben durch das Statut und die Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung festgestellt sind und werden, haben die Mitglieder des Vorstandes eine Kaution bei dem Vorstande zu hinterlegen, welcher diese Beträge einer öffentlichen Kasse oder Bankhaus in Verwahrung zu geben hat.

Diese Kautionen werden in Sichtwechseln mit offener Ordre ausgestellt und zwar auf Grund des § 8 für je eine Stimme 50 Mk., so daß zum z. B. wer drei Stimmen hat 150 Mk. Kaution zu hinterlegen hat.

Ueber diese Kautionen beträge darf der Hinterlegende während der Dauer seiner Mitgliedschaft nicht verfügen, behält jedoch einen Anspruch auf deren Rückzahlung, insoweit solche nicht verfallen sind.

Sie haften für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Statuts und die Beschlüsse des Vorstandes und der Hauptversammlung. Es setzt der Vorstand die hierfür zu erlegenden Strafen fest und macht dem betreffenden Herrn Mitteilung.

Gegen die Strafverfügung des Vorstandes steht zwar der Rekurs an die Hauptversammlung frei, doch hat derselbe keine aufschiebende Wirkung, so daß die Einziehung der Straf gelder ungeachtet desselben erfolgt.

Den Hauptversammlungen wird vorbehalten, allgemeine Straffestsetzungen des Vorstandes zu normieren.

Die Kautionen haften auch für die Zahlung der Jahresbeiträge.

Zahlt das Mitglied die Beiträge oder die festgesetzte Strafe nicht innerhalb 8 Tagen, so zieht der Vorstand diese aus der Kaution ein, wobei er berechtigt ist, die Sichtwechsel durch den Vorsitzenden in Kurs setzen zu lassen.

Der öffentlichen Kasse oder dem Bankhause ist dabei Anweisung zu geben, daß behufs jedweder Verfügung über die Wechsel lediglich der jeweilige Vorsitzende in Gemeinschaft mit zwei Mitgliedern des Vorstandes zu entscheiden hat. Die Namen dieser Mitglieder sind dem Bankhause alljährlich bekannt zu geben.

Für jeden eingezogenen Sichtwechsel ist sofort Ersatz zu leisten.

## § 11.

## Unterstützung

Dem durch den Ausstand geschädigten Mitgliede wird vom Verband

eine Entschädigung gewährt, deren Höhe die Prüfungskommission festsetzt, jedoch für die Zeit der Betriebsperre nicht weniger als 1,50 Mk. pro Kopf und Tag der beschäftigten Gehülften betragen soll.

Inwieweit bei einem Generalstreik Unterstützungen an Mitglieder gewährt werden, entscheidet die Hauptversammlung.

#### § 12.

##### Abänderung des Statuts.

Die Abänderung des Statuts kann auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder durch die Hauptversammlung mit dreiviertel der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

#### § 13.

##### Auflösung des Verbandes.

Der Antrag auf Auflösung des Verbandes kann nur von mindestens der Hälfte aller Mitglieder gestellt werden. In diesem Falle hat der Vorstand sofort eine außerordentliche Hauptversammlung unter Mitteilung des Antrages mittelst eingeschriebenen Briefes einzuberufen.

Die Auflösung kann nur mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Wird die Auflösung des Verbandes beschlossen, so ist das nach Tilgung der Schulden etwa verbleibende Vermögen unter die dem Verbands zur Zeit der Auflösung angehörnden Mitglieder je nach dem Anteil zu verteilen.

Die Abwicklung der laufenden Geschäfte bewirken die Mitglieder des Vorstandes als Liquidatoren, sofern nicht die die Auflösung beschließende Generalversammlung andere Liquidatoren bestellt hat.

### S a z u n g e n

des

#### Verbandes selbständiger Schuhmachermeister

des Kreises Beckum.

Name, Bezirk und Sitz.

#### § 1.

Der Verband führt den Namen „Verband selbständiger Schuhmachermeister des Kreises Beckum.“ Er umfaßt den Bezirk des Kreises Beckum. Sitz des Verbandes ist Beckum.

## Zweck des Verbandes.

## § 2.

Der Verband hat den Zweck:

1. Zur Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Interessen sämtliche selbständigen Gewerbetreibenden des Schuhmacherhandwerks zu einem Verbande zu vereinigen.
2. Einen unabhängigen und tüchtigen Meisterstand zu schaffen und zu erhalten, den Meistertitel zu fördern, um so den Gemeinfinn bei den Gewerbsgenossen zu beleben und unter denselben ein festes Band herzustellen.
3. Die Hebung des Gewerbes in technischer wie in wirtschaftlicher Beziehung in jeder Hinsicht zu fördern, insbesondere durch Regelung gemeinsamen Einkaufs von Rohstoffen.
4. Gemeinschaftliche Grundsätze für das Arbeitsverhältnis zwischen Meister und Gesellen festzusetzen und die Beziehungen zwischen denselben nach Möglichkeit zu bessern.
5. Die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Gesellen und Lehrlinge zu fördern, sowie einheitliche Gesellenpapiere, Lehrbriefe, Lehrverträge usw. einzuführen.
6. Unterstützung der Handwerkskammer durch Vorschläge und Anregung im Interesse des Gewerbes.
7. Errichtung und Unterstützung von Fachschulen.
8. Vereinigung und Eintritt in anderen Fachverbänden und möglichst gemeinschaftliches Arbeiten mit denselben.

## Mitgliedschaft.

## § 3.

Mitglied kann jeder Gewerbetreibende werden, welcher das Schuhmacherhandwerk selbständig betreibt.

Diejenigen, welche ein verwandtes Gewerbe betreiben, können durch Beschluß des Vorstandes in den Verband aufgenommen werden  
Ueber jede Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## Austritt und Ausschluß.

## § 4.

Der Austritt kann nur mit Schluß des Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstande 3 Monate vorher mittels eingeschriebenen Briefes hiervon Anzeige zu machen.

Mitglieder können aus dem Verbande ausgeschlossen werden:

1. Wenn sie mit der Zahlung der Beiträge und außerordentlichen Umlagen bis 3 Monate nach Schluß des Geschäftsjahres im Rückstande bleiben; sie bleiben jedoch zur Zahlung der Beiträge für das laufende Jahr verpflichtet;
2. wenn sie trotz zweimaliger, in angemessenen Zeiträumen erfolgender Aufforderung des Vorstandsvorstandes, den Vorschriften der Satzungen oder den satzungsgemäßen Beschlüssen nachzukommen sich weigern oder sonst in einer den Verbandszweck schädigenden Weise zuwiderhandeln.

Die Ausschließung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Gründe. Gegen diesen Beschluß ist Berufung an den nächsten Verbandstag zulässig.

Durch den Austritt und Ausschluß gehen alle Rechte aus der Mitgliedschaft des Verbandes und Anrecht auf das Verbandsvermögen verloren.

#### § 5.

Die Leitung der Verbandsangelegenheiten sowie die Vertretung des Verbandes sowohl nach Außen als auch den Mitgliedern gegenüber wird von einem Vorstande wahrgenommen, welcher aus dem Vorsitzenden und 18 Mitgliedern besteht.

12 Mitglieder des Vorstandes und der Vorsitzende werden in der Hauptverbandsversammlung im ersten Quartal jedes Jahres gewählt und zwar der Vorsitzende in einem besonderen Wahlgange mit absoluter Majorität. Ergibt die erste Wahl keine solche, so findet eine Stichwahl statt zwischen den beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhielten.

Die 12 übrigen Mitglieder werden in einem Wahlgange mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Die Wahl erfolgt auf 3 Jahre. Von den Mitgliedern, außer dem Vorsitzenden, scheidet alljährlich  $\frac{1}{3}$  aus. Das erste und zweite Mal werden die Ausscheidenden durch das Los bestimmt. Wiederwahl ist zulässig.

Die 6 übrigen Mitglieder des Vorstandes werden durch die von der General-Versammlung gewählten 12 Mitglieder gewählt und sind hierbei diejenigen Orte zu berücksichtigen, welche noch keine Vertretung im Vorstande haben. Im übrigen findet Absatz 4 sinngemäße Anwendung.

Jedes Mitglied ist zu Annahme einer auf ihn gefallenen Wahl verpflichtet, jedoch kann bei einer Wiederwahl Ablehnung für 1 Jahr erfolgen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so hat auf dem nächsten Verbandstage eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode stattzufinden.

Alle Wahlen erfolgen durch Stimmzettel.

#### § 6.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Kassierer.

Die sämtlichen Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amte bis die neugewählten in ihr Amt eingetreten sind.

Geschäfte des Vorstandes.

#### § 7.

Der Vorstand hat die Vorlagen für die Verbandstage vorzubereiten, sowie deren Beschlüsse auszuführen, auch deren Befolgung durch die Verbandmitglieder zu überwachen.

Er hat ferner die gesamte Verwaltung des Verbandes, insonderheit auch der Vermögens-Angelegenheiten wahrzunehmen.

Der Vorstand ist den Verbandstagen für gewissenhafte und sorgfältige Geschäftsführung verantwortlich.

Soweit die Satzungen nicht Bestimmungen enthalten, regelt der Vorstand seine Geschäftsordnung und die Verteilung der Verwaltungsgeschäfte durch eigene Beschlüsse.

#### § 8.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Verbands- und Vorstandssitzungen und hat hinsichtlich seiner Geschäftsführung den Beschlüssen des Vorstandes nachzukommen. Vorstandssitzungen haben wenigstens 4 mal im Jahre stattzufinden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn einschl. des Vorsitzenden mindestens 9 Mitglieder anwesend sind.

Die sämtlichen Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Für unentschuldigtes Fernbleiben wird eine Strafe von 5 Mark festgesetzt. Als Entschuldigung gilt nur Krankheit oder dringende Verhinderung, doch muß die Entschuldigung spätestens bis zum Tage nach der Sitzung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Der Vorstand kann sich nach Bedarf bei wichtigen Fragen ergänzen und haben die zugezogenen Mitglieder volles Stimmrecht.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand versteht sein Amt als Ehrenamt. Bare Auslagen werden vergütet. Die auswärtigen Teilnehmer an den Vorstandssitzungen erhalten Fahrtvergütung III. Klasse.

#### Beiträge und Kassenverwaltung.

##### § 9.

Jedes Mitglied hat ein Eintrittsgeld von 1 Mk. zu zahlen. Die dem Verbands bei der Gründung oder bis zum 1. Januar 1907 beitretenden Mitglieder zahlen kein Eintrittsgeld.

Der Jahresbeitrag für jedes Mitglied des Verbandes beträgt 3 Mark und ist innerhalb des ersten Quartals jeden Geschäftsjahres kostenfrei an den Kassierer einzusenden.

Außerordentliche Umlagen können nur auf einem vom Vorstande einzuberufenden außerordentlichen Verbandstage beschlossen werden und müssen binnen 2 Monaten kostenfrei an den Kassierer eingesandt werden.

Das Geschäftsjahr beginnt mit 1. Januar und endet am 31. Dezember.

##### § 10.

Der Vorstand hat das Recht, jederzeit die Vorlage der Kassenbücher und den Nachweis des Kassenbestandes vom Kassierer zu verlangen. Der Vorstand beschließt über alle Ausgaben, welche den Betrag von 30 Mark nicht übersteigen, selbständig. Zu größeren Ausgaben ist die Genehmigung der Verbandsversammlung erforderlich.

Verfügbare Gelder sind nach Anordnung des Vorsitzenden mündelsicher zu belegen.

Auf jedem Hauptverbandstage ist die Jahresabrechnung nebst Belegen vorzulegen, welche von 3 zu wählenden Revisoren geprüft wird, worauf Entlastung zu beantragen ist.

#### Verbandstage.

##### § 11.

Der Verbandstag besteht aus sämtlichen Mitgliedern und bildet die Vertretung derselben.

Die Verbandstage sind mit jeder Stimmenzahl beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, doch ist hierzu eine schriftliche Vollmacht erforderlich. Jedes anwesende Mitglied kann nur ein abwesendes Mitglied vertreten.

## § 12.

Die Verbandstage werden jährlich viermal abgehalten und zwar in der 2. Hälfte des Januar, April, Juli und Oktober.

Es steht jedoch später dem Hauptverbandstage frei, die Verbandstage auf zweimal jährlich herunterzusetzen.

Der Ort, wo die nächste Verbandsversammlung stattzufinden hat, wird durch die vorhergehende Versammlung bestimmt.

Außerordentliche Verbandstage müssen, sobald sie vom Vorstande beschlossen oder mindestens von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt werden, innerhalb 4 Wochen stattfinden.

Die Berufung des Verbandstages erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstandes spätestens 14 Tage vor Eröffnung unter Angabe der Tagesordnung.

## § 13.

Der Hauptverbandstag, der im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfindet, ist die oberste Instanz für alle Verbandsangelegenheiten und hat insbesondere zu beschließen über:

1. Wahl des Vorstandes und des Rechnungsausschusses;
2. Festsetzung des Haushaltsplanes, Annahme der Jahresrechnung und Ausschreibung außerordentlicher Beiträge;
3. die Auslegung und Abänderung der Satzungen;
4. Festsetzung der den einzelnen Mitgliedern zu gewährenden Vergütung für die Wahrnehmung der Geschäfte;
5. Beschlußfassung über Anträge, welche vom Vorstande und von den Mitgliedern eingereicht sind, sowie über Beschwerden, die gegen Verfügungen des Vorstandes erhoben werden.

## § 14.

Beschlüsse können auf dem Verbandstage nur über solche Punkte gefaßt werden, die auf der Tagesordnung stehen oder ausnahmsweise von der Versammlung nachträglich durch Stimmenmehrheit genehmigt werden.

Die Beschlüsse des Verbandstages werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Anträge, welche auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, sind bis zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober dem Vorstande schriftlich einzureichen.

Die Leitung der Verhandlungen auf den Verbandstagen liegt dem Vorsitzenden ob, bei dessen Verhinderung dem Stellvertreter.

Abänderung der Satzungen und Auflösung des Verbandes.

§ 15.

Abänderung der Satzungen oder die Auflösung des Verbandes kann nur am Hauptverbandstage erfolgen.

Hierzu sind die Anträge 3 Monate vorher einzureichen und den Verbandsmitgliedern mindestens 2 Monate vor Eröffnung des Hauptverbandstages in vollem Wortlaut schriftlich bekannt zu geben.

§ 16.

Zur Annahme von Aenderungen und Satzungen ist eine Mehrheit von Zweidrittel der auf dem Hauptverbandstage anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Auflösung des Verbandes kann nur mit  $\frac{4}{5}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§ 17.

Wird die Auflösung beschlossen, so bleibt bis zur Erledigung der Geschäfte, wenn die Verbandsvertretung nicht anderweitig bestimmt, der Vorstand in Tätigkeit.

Im Falle der Auflösung des Verbandes sind sämtliche Mitglieder für diejenigen Zahlungen haftbar, zu welchen sie für den Fall eigenen Ausscheidens aus den Verbandsverhältnissen verpflichtet sind.

Das nach Berichtigung der Schulden des Verbandes und nach Erfüllung der sonstigen Verpflichtungen verbleibende Vermögen wird nach dem Beschlusse des letzten Hauptverbandstages verwendet.

Festgesetzt und genehmigt durch Beschluß der Versammlung zu B e c k u m, den 9. Dezember 1906.

Der Vorstand,

## Lehrlingswesen.

Die Aufgabe, welche bezüglich der Regelung des Lehrlingswesens den Handwerkskammern übertragen worden ist, darf nicht bloß als eine der wichtigsten, sondern auch als die schwierigste bezeichnet werden, und noch jahrelanger Arbeit wird es bedürfen, um völlig befriedigende Verhältnisse zu schaffen. Das Gebiet ist ein so weites und dabei so verschiedenartiges, daß sich von Jahr zu Jahr neue Gesichtspunkte ergeben,

die bei der Behandlung des ganzen Gegenstandes berücksichtigt werden müssen. Trotz der umfassendsten nunmehr 4 jährigen Tätigkeit des Beauftragten ist es noch nicht gelungen, alle Verstöße gegen die Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens, und der gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen, sodaß beim Abschluß von Lehrverträgen, nicht bloß vielfach Verstöße vorkommen, sondern auch die Einsendung des dritten Exemplars an die Kammer oft unterbleibt. Um den manigfachen Unzuträglichkeiten, die sich aus der Abfassung von handschriftlich ausgefertigten Lehrverträgen ergeben, zu begegnen hatte die Kammer beschlossen, in den Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens die Bestimmung aufzunehmen, daß nur diejenigen Verträge als ordnungsmäßig abgeschlossen angesehen werden sollten, für die das von der Kammer ausgegebene vorgedruckte Formular benutzt wurde, wobei die von den Innungsverbänden ausgegebenen Formulare als gleichwertig gelten sollten.

Der Minister hat es abgelehnt diese Bestimmung zu genehmigen, da dieselbe über den Rahmen der gesetzlichen Vorschrift hinausgehe. Es können sonach handschriftlich abgeschlossene Lehrverträge, wenn dieselben im wesentlichen, dem von der Kammer aufgestellten Formular entsprechen, nicht zurückgewiesen werden.

In der Zeit vom 1. 4. 06 bis 1. 4. 07 wurden bei der Handwerkskammer angemeldet und in die Lehrlingsrolle eingetragen 853 Lehrlinge, davon 209 durch 28 Innungen, die übrigen 644 von Nichtinnungsmitgliedern. Der Kammerbezirk umfaßte im Berichtsjahre 87 Innungen. Es sind sonach 59 Innungen der ihnen obliegenden Verpflichtung im November jeden Jahres eine Nachweisung über die bei der Innung zur Anmeldung gelangten Lehrlinge einzureichen, nicht nachgekommen.

Diese Nachlässigkeit seitens der Innungen, und die Vernachlässigung einer der ihnen gesetzlich obliegenden Hauptaufgaben, erschwert die korrekte Durchführung der Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens sehr, insbesondere an Orten mit gemischten Innungen, und dann, wenn nur ein Teil der Handwerker der Innung angehört. Zu denjenigen Orten, wo eine Organisation nicht besteht, sind die Lehrlingsverhältnisse, weil in der Hand der Kammer liegend, besser geregelt als in den Orten wo Innungen bestehen.

Wenngleich sich noch immer eine Anzahl Lehrherrn ihren Verpflichtungen, die von ihnen beschäftigten Lehrlinge bei der Kammer anzumelden, entzieht, so ist doch nach dieser Richtung hin eine entschiedene Besserung zu verzeichnen. Um die Säumigen an ihre Pflicht zu erinnern, wird neben der Revisionsstätigkeit des Beauftragten von Zeit zu Zeit, an

diejenigen Meister von denen vermutet wird, daß sie in ihren Betrieben Lehrlinge beschäftigen die nachfolgende Drucksache versandt.

### Handwerkskammer Münster.

#### Auszug

aus den

Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens vom:  $\frac{25. 1. 02.}{27. 11. 04.}$

#### § 7.

Die Annahme eines Lehrlings darf nur durch Abschluß eines schriftlichen Lehrvertrages erfolgen. Der Lehrvertrag muß in den wesentlichen Punkten dem von der Handwerkskammer aufgestellten Formulare entsprechen.

#### § 8.

Der Lehrvertrag ist in 3 Exemplaren auszufertigen und vom Lehrherrn, von dem gesetzlichen Vertreter (Vater, Mutter oder Vormund) des Lehrlings und von dem Lehrling selbst zu unterschreiben. Je ein Exemplar des Lehrvertrages erhält der gesetzliche Vertreter des Lehrlings und der Lehrherr zur Aufbewahrung. Das dritte Exemplar hat der Lehrherr dem Vorstände der Handwerkskammer\*) portofrei binnen 14 Tagen nach Abschluß des Lehrvertrages zur Eintragung in die Lehrlingsrolle zu übersenden, bei Vermeidung der im § 20 festgesetzten Geldstrafe bis zu 20 Mark.

Diejenigen Handwerker, welche einer Innung nicht angehören, haben bei der Anmeldung der Lehrlinge zur Lehrlingsrolle eine Gebühr von 2,— Mk. an die Handwerkskammer zu entrichten.

#### Münster, Datum des Poststempels.

Indem wir vorstehende Bestimmungen hiermit in Erinnerung bringen, fordern wir Sie zugleich auf, je ein Exemplar des Lehrvertrages der bei Ihnen beschäftigten Lehrlinge, sofern das noch nicht geschehen sein sollte, binnen acht Tagen an uns einzusenden, bezw. uns mitzuteilen, ob der Vertrag der event. zuständigen Innung eingereicht ist. Um Weiterungen zu vermeiden, wollen Sie gegebenenfalls die gemäß § 8, Absatz 2, zu zahlende Einschreibgebühr gleichzeitig mit einsenden.

#### Handwerkskammer Münster.

Abteilung Lehrlingswesen

J. U.:

\*) Handwerker, die einer Innung angehören haben den Lehrvertrag dem Innungsvorstande einzureichen (§ 19).

Auf diese Weise werden die Meister an ihre Pflicht erinnert, und es hat sich gezeigt, daß das Verfahren sehr gute Früchte trägt.

Wenngleich auch im Berichtsjahr wiederum mehrere grobe Verstöße gegen die gesetzlichen, und im Verordnungswege erlassenen Bestimmungen zur Bestrafung angezeigt werden mußten, und eine große Zahl von Lehrverträgen wegen formeller Fehler, oder wegen Verstoß gegen die von der Kammer festgesetzte Dauer der Lehrzeit beanstandet wurden, so wird doch die Zeit nicht mehr fern sein wo gesagt werden kann, daß die Regelung des Lehrlingswesens bezüglich des ordnungsmäßigen Abschlusses der Lehrverträge, die Dauer der Lehrzeit, Festsetzung der Entschädigungsansprüche bei vorzeitiger Auflösung u., überhaupt, nach der formellen Seite hin im ganzen als befriedigend bezeichnet werden kann.

Ist nun auch eine Regelung nach dieser Richtung hin notwendig, so liegt darin doch nicht der Schwerpunkt der Lehrlingsfrage, sondern dieser liegt in der Ausbildung, in der Erziehung des Lehrlings zu einem brauchbaren Gliede des Handwerkerstandes. Von befriedigenden Zuständen nach dieser Richtung sind wir aber noch sehr weit entfernt. Die mannigfachen bei uns anhängig gemachten Streitfälle wegen vorzeitiger Auflösung des Lehrverhältnisses entrollen oft recht eigenartige Zustände bezüglich der Ausbildung und Erziehung und gewähren einen Einblick in die Verhältnisse. Ebenso sicher wie es feststeht, daß seit der Tätigkeit der Kammer im Lehrlingswesen nach der formalen Seite hin entschieden eine Besserung eingetreten ist, und auch durch die Gesellenprüfungen eine Besserung bezüglich der Ausbildung nicht weggeleugnet werden kann, ebenso sicher darf behauptet werden, daß die Ausbildung der Lehrlinge im Handwerk bei weitem nicht Schritt gehalten hat mit der Entwicklung des Handwerks überhaupt. Nach den im Verlauf der Tätigkeit der Kammer gesammelten Erfahrungen und den gemachten, durch die Tätigkeit des Beauftragten unterstützten tatsächlichen Feststellungen kann ein anderes Urteil im gegenwärtigen Augenblick nicht abgegeben werden. Damit soll nun nicht etwa behauptet werden, daß das Handwerk überhaupt nicht mehr fähig sei, Lehrlinge ordnungsmäßig auszubilden, nein, auch heute noch erfüllt ein Teil der Meister seine Pflichten dem Lehrlinge gegenüber nach allen Richtungen hin. Es ist derjenige Teil, welcher zunächst selbst den Anforderungen der Neuzeit entsprechend seinen Betrieb eingerichtet hat, und ferner sich der hohen Aufgabe, welche die Ausbildung eines Lehrlings in sich schließt, bewußt ist; derjenige Teil, welcher im Lehrlinge nicht bloß eine billige Arbeitskraft sieht, sondern ein junges Menschenkind, dessen Zukunft mehr oder weniger davon abhängig ist, in welcher Weise die Lehr-

zeit für dasselbe ausfällt. Diesem Teile der Lehrmeister ist es auch nicht gleichgültig, von woher der aufzunehmende Lehrling stammt. Er sieht sich vielmehr den Jungen selbst und dessen Familie mal etwas genauer an, um von vornherein in gewisser Weise die Garantie zu haben, daß der Junge „einschlägt.“

Einem anderen Teile der Meister und das ist noch ein großer, liegt weniger daran, den Lehrling zu einem tüchtigen Handwerker zu erziehen, ihm ist es vielmehr um die Arbeit, welche der Lehrling ihm leistet, zu tun. Da versteht es sich von selbst, daß man auch bei der Auswahl nicht so vorsichtig ist, wie der erstere Teil, sondern nimmt was zu haben ist, umso mehr, da Lehrlinge in einzelnen Handwerken überhaupt schwer zu haben sind. Der Lehrlingsmangel ist in einzelnen Handwerken, nicht solchen, die bei tüchtiger Ausbildung eine gesicherte Zukunft bieten, ein sehr großer. Dies trägt auch mit dazu bei, daß das System der sofortigen Lohnzahlung schon während der Lehrzeit immer weiter ausgedehnt wird, besonders in den Städten. In welchem Maße das jetzt schon der Fall ist, zeigt eine Nachweisung über die Lehrlingsverhältnisse durch die Tischlerinnung in Münster, welche wir hier folgen lassen.

### Die Lehrlingsverhältnisse bei der Tischlerinnung zu Münster.

In der Lehre befinden sich 54 Lehrlinge, davon haben 23 Lehrlinge Kost und Logis beim Meister, 8 Lehrlinge bloß Kost beim Meister, 23 Lehrlinge Kost und Wohnung bei den Eltern.

An Lehrgeld ist laut Vertrag vereinbart bei 2 Lehrlingen à Mk. 120, zahlbar in 3 Jahresraten.

Bei 1 Lehrling . . . . . „ 90,  
zahlbar in 3 Jahresrateu.

Bei 1 Lehrling . . . . . „ 60,  
zahlbar in 3 Jahresraten.

Als Entschädigung resp. als Lohn wird dem Lehrling vergütet:

bei 1 Lehrling im 1. Jahre pro Monat 16 Mark.

„ 2. „ „ „ 20 „

„ 3. „ „ „ 24 „

bei 1 Lehrling im 1. Jahre pro Monat 10 Mark.

„ 2. „ „ „ 15 „

„ 3. „ „ „ 20 „

in diesem Fall bleibt pro Monat 1 Mark zurückbehalten.

Ferner bei 1 Lehrling im 1. Jahr pro Woche 1,50 Mark.

"	"	4	"	"	"	"	2,00	"
"	"	6	"	"	"	"	3,00	"
"	"	2	"	"	"	"	3,50	"
"	"	1	"	"	"	"	6,00	"
"	"	3	"	"	2. Jahr	"	3,00	"
"	"	4	"	"	"	"	4,00	"
"	"	3	"	"	"	"	4,50	"
"	"	1	"	"	"	"	6,00	"
"	"	1	"	"	"	"	7,00	"
"	"	2	"	"	3. Jahr	"	4,00	"
"	"	2	"	"	"	"	4,50	"
"	"	4	"	"	"	"	5,00	"
"	"	2	"	"	"	"	6,00	"
"	"	1	"	"	"	"	8,00	"
"	"	1	"	"	"	"	9,00	"

In 3 Fällen wird im letzten Jahre nur eine Vergütung von 5 und 6 Mark gewährt.

Als Entschädigung beim Verlassen seitens des Lehrlings ist vereinbart, ohne die Lehrzeit beendet zu haben:

Bei 3	Lehrlingen	im 1. Lehrjahre	Mark	25,00
"	2	"	"	25,00
"	4	"	"	50,00
"	2	"	"	80,00
"	3	"	"	100,00
"	3	"	2. Lehrjahre	30,00
"	2	"	"	50,00
"	2	"	"	80,00
"	5	"	"	100,00
"	3	"	"	200,00
"	4	"	3. Lehrjahre	50,00
"	4	"	"	150,00
"	1	"	"	200,00
"	2	"	"	300,00

Bei 6 Lehrlingen bezahlt der Meister die Beiträge zur Krankenkasse und das Schulgeld für die Fortbildungsschule.

In einem Falle ist der Lehrling gehalten: Maßstab, Bleistift, Schleifort selbst zu stellen.

5 Lehrlinge besuchen die Fortbildungsschule unentgeltlich.

Bei 2 Lehrlingen gewährt der Meister Kleidung und Wäsche gegen Verlängerung der Lehrzeit.

Die Innungen unseres Bezirks würden sich zweifellos ein Verdienst erwerben, wenn sie in ähnlicher Weise die Lehrlingsverhältnisse feststellen würden.

In umfangreicher Weise wurde das Bureau der Kammer im Berichtsjahre in Anspruch genommen in Lehrlingsstreitigkeiten. Man wendet sich jetzt in derartigen Fällen, zumeist mit Uebergangung der zuständigen Instanz, an die Handwerkskammer, oft in der Meinung, diese könne eine Entscheidung treffen. In den meisten Fällen wurde unter den streitenden Parteien eine Einigung herbeigeführt, was allerdings nicht immer leicht war, da jede Partei die Sachlage in dem für sie günstigsten Lichte darstellt.

In allen Streitfachen jedoch konnte festgestellt werden, daß von einer der streitenden Seite beim Abschluß des Lehrverhältnisses selbst nicht die nötige Sorgfalt angewendet worden war, wie solche bei Eingehung eines Vertragsverhältnisses für den Zeitraum von drei Jahren geboten ist.

Die Zahl der Lehrlinge in unserm Bezirk ist dieselbe geblieben wie im Vorjahr. Vereinzelt kommen Fälle vor, wo die Zahl der Lehrlinge gegenüber der Zahl der beschäftigten Gesellen eine übermäßig große ist, jedoch hat ein Grund zum Einschreiten auf Grund des § 128 der Gewerbeordnung sich bis jetzt nicht ergeben.

Im Interesse des Handwerks sah sich die Kammer jedoch veranlaßt, gegen 2 Fabrikbetriebe, von denen einer jedoch in letzter Instanz für einen Handwerksbetrieb erklärt wurde, Anzeige zu erstatten, da in beiden Betrieben eine übermäßige Zahl von Lehrlingen gehalten wurde und die Ausbildung gefährdet erschien. Die Kammer glaubte hierzu umsomehr verpflichtet zu sein, als dieselbe von den Beteiligten selbst um Schutz angegangen wurde. Der Erfolg war ein negativer. Beide in Frage kommenden Aufsichtsbehörden lehnten übereinstimmend ein Einschreiten auf Grund des § 128 der Gew.-Ord. ab, sich stützend auf die durch die Königl. Gewerbeinspektion angestellten Ermittlungen. Die Kammer gab sich jedoch damit nicht zufrieden, sondern wandte sich mit nachfolgendem Schreiben an den Herrn Regierungspräsidenten.

**Handwerkskammer Münster.**

Münster i. W., den 19. Mai 1906.

G.-No. 546 L.

An

den Herrn Regierungspräsidenten

Hochwohlgeboren

Hier.

Wir haben, veranlaßt durch häufige Klagen über mangelhafte Ausbildung von Lehrlingen in fogen. Maschinenfabriken, uns an die

Stadtverwaltung N. N. betreffs der Maschinenfabrik N. N. und an den Herrn Landrat N. N. in N. N. betreffs der Maschinenschlosserei N. N. in N. N. gewandt, damit auf Grund des § 128 der Gew.-Ordnung gegen diese Werkstätten eingeschritten würde. Wie uns glaubhaft versichert ist, ist in beiden Fällen die Ausbildung der Lehrlinge eine derartig mangelhafte, daß wir es als unumgängliche Pflicht erachteten, zumal wir die Lehrlinge nach beendeter Lehrzeit zu prüfen haben, rechtzeitig gegen die vorhandenen Mißbräuche vorzugehen. Daraus hin haben beide Behörden uns mitgeteilt, daß auf Grund der durch die Königliche Gewerbeinspektion zu N. N. angestellten eingehenden Ermittlungen über die vorliegenden Verhältnisse in betreff der Ausbildung der Lehrlinge ein Einschreiten auf Grund des § 128 der Gew.-Ordnung nicht erforderlich sei. Hiernach scheinen die beiden Behörden die Angelegenheit als erledigt zu betrachten. Für uns ist diese Entscheidung so befremdend, daß wir nicht umhin können, unsere Stellungnahme Euer Hochwohlgeboren vorzutragen.

Wir haben zweifellos das Recht, bei der Verwaltungsbehörde zu beantragen, daß sie in eine Untersuchung über etwaige Mißstände in der Lehrlingshaltung eintritt, wobei es gleichgültig ist, ob der Betrieb ein handwerksmäßiger ist, oder Fabrikbetrieb. Die Behörde ist verpflichtet, ein selbständiges Urteil über die Notwendigkeit eines Einschreitens abzugeben. Nun sehen wir aber aus den beiden Entscheidungen, daß nur die Gewerbeinspektion zur Abgabe eines Urteils aufgefordert ist, woraus wir folgern, daß ein selbständiges Urteil der Behörde nicht erfolgte. Ein solches müßte auch zur Voraussetzung haben, daß eine Instanz gehört würde, die berechtigt, verpflichtet und befähigt ist, über die Ausbildung von Lehrlingen, die handwerksmäßig beschäftigt werden, zu urteilen. Wir bezweifeln, daß diese Voraussetzung bei der Gewerbeinspektion zutrifft. Die Befugnisse der Gewerbeinspektion sind durch die Dienstanweisung des Ministers für Handel und Gewerbe für die Gewerbe-Aufsichtsbeamten vom 23. März 1892, Ministerialblatt S. 160, genau umgrenzt und festgelegt. Aus diesen Bestimmungen ist nicht ersichtlich, daß die Befugnisse der Gewerbe-Aufsichts-Beamten sich auch ausdehnen auf die §§ 126—128 der Gew.-Ordnung, welche die Lehrlingsverhältnisse regeln, und welche Vorschriften auch auf Fabrikarbeiter Anwendung finden, wenn dieselben als Lehrlinge anzusehen sind (§ 134). Da die Befugnisse der Gewerbeinspektion sich hiernach nicht auf die Ausbildung der Lehrlinge erstrecken, vielmehr nur die Aufsicht umfassen, so können wir ihr Urteil in Bezug auf die

Ausbildung der Lehrlinge nicht als ausschlaggebend anerkennen. Es liegt viel näher, daß die Verwaltungsbehörden sich an den Herrn Gewerbe-Schulrat oder an praktische Fachleute wenden.

Da es sich in den vorliegenden Betrieben um eine große Anzahl von jungen Leuten handelt, — bei N. N. sollen z. B. an 30 Lehrlinge sein, — da ferner die Eltern derselben wiederholt bei uns Beschwerden erhoben, da wir weiterhin die Gesellenprüfungen dieser Lehrlinge abzunehmen haben, so müssen wir auf eine grundsätzliche Regelung dieser Streitfragen viel Wert legen. Um von vornherein Klarheit in der Beurteilung dieser Fälle zu besitzen, bitten wir Euer Hochwohlgeboren ergebenst, zu diesen unseren Ausführungen Stellung nehmen zu wollen.

### Handwerkskammer Münster.

gez. Rehl.

Hierauf gingen die nachfolgenden Antwortschreiben ein:

**Der Regierungspräsident.**

Münster, den 19. Juni 1906.

G.-Nr. 4297 I. A. 2. 12.

Zu Nr. 546 L. vom 29. v. Mts.

An die Handwerkskammer

hier.

Die Handwerkskammer hat das Recht und die Pflicht, alle das Handwerkslehrlingswesen berührenden Angelegenheiten zu verfolgen und gegebenen Falles bei den zuständigen Behörden zu beantragen, daß gemäß § 128 Gewerbeordnung eingeschritten werde. Ob zu einem Einschreiten Anlaß ist, entscheiden die Behörden nach ihrem eigenen Ermessen und sie haben völlig selbständig darüber zu befinden, ob und welcher Gutachter sie sich bei Prüfung dieser Angelegenheit bedienen wollen. Hatte die Kammer in den vorliegenden Fällen den Wunsch, daß bestimmte Sachverständige gehört würden, so war es ihre Sache, diesen Wunsch der zuständigen Behörde vorzutragen.

Ist ferner die Kammer der Ansicht, daß die getroffenen Entscheidungen nicht zutreffen, so steht es ihr frei, bei der höheren Instanz Beschwerde zu erheben. Als eine solche Beschwerde sehe ich die obige Eingabe an und gebe darauf zum Bescheide, daß ich sie als unbegründet hiermit zurückweise.

Die Beschwerde stützt sich darauf, daß der Gewerbeinspektor nicht die geeignete Persönlichkeit sei, um über die Ausbildung von Lehrlingen ein Urtheil zu fällen. Das ist irrig. Der Gewerbeinspektor, dem die Aufsicht und Ueberwachung der in Frage stehenden Maschinenfabriken zusteht, ist mit dem Wesen und den Eigenarten dieser Betriebe völlig vertraut und sehr wohl in der Lage, zu übersehen, ob ein Lehrling mangelhaft ausgebildet oder gar ausgenutzt wird. Der Herr Landrat in N. N. und die Polizeiverwaltung hier haben daher durchaus zweck- und sachgemäß gehandelt, wenn sie in der beregten Frage den Gewerbeinspektor zugezogen und dessen Gutachten berücksichtigt haben.

In der Sache selbst behalte ich mir weitere Prüfung und Entscheidung vor und stelle anheim, falls die Handwerkskammer Vorschläge in Betreff besonders geeigneter Sachverständiger für den vorliegenden Fall zu machen hat, solches zu tun. Ich bemerke aber schon jetzt, daß ich selbst in der Lage bin, an der Hand der Prüfung und Begutachtung meines zuständigen Sachreferenten mir ein Urtheil zu bilden. Der Wirkungskreis des Regierungs- und Gewerbebeschulrats wird indessen von dieser Angelegenheit nicht berührt.

gez. von Gescher.

**Der Regierungspräsident.**

Münster, den 15. August 1906.

G.-Nr. I. A. 2. 5387.

Zur Eingabe vom 29. Mai d. J. — 546 — und  
zu meinem Vorbescheid vom Juni d. J. I. A. 2. 4297.

An die H a n d w e r k s k a m m e r

hier.

Die eingehenden Besichtigungen der gewerblichen Betriebe von N. N. und N. N., welche meine Sachreferenten vorgenommen hatten, haben zwar ergeben, daß in beiden Fällen eine große Anzahl von Lehrlingen gehalten, nicht aber, daß hierdurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet wird. Meine Sachreferenten haben die Ueberzeugung gewonnen, daß die Lehrlinge sich in beiden Betrieben die für ihren Beruf erforderlichen Kenntnisse erwerben.

Ein polizeiliches Einschreiten auf Grund des § 128 Gew. Ordnung war somit nicht geboten; die in diesem Sinne Seitens des

Magistrats und des Landrats in N. N. ergangenen Bescheide vom 27. April und 14. Mai d. J. halte ich für begründet.

J. B.

gez. Junge.

Die Sache war für uns damit erledigt. Nichtsdestoweniger halten wir nach wie vor daran fest, daß zur Entscheidung über die Frage, ob die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet ist, im Leben stehende Fachleute zu hören sind. Andererseits ergibt sich aber auch aus dem vorstehenden Schriftwechsel, wie schwierig es ist, auf Grund des § 128 der Gew.-Ord. eine Entlassung von Lehrlingen durchzuführen.

Wichtiger schon wäre es, wenn allgemein die Zahl der zu haltenden Lehrlinge im Handwerks- und ebenso in Fabrikbetrieben festgesetzt würde, denn gerade in letzteren besteht eine Lehrlingszüchtereier in viel höherem Grade als wie im Handwerk.

## Das Gesellenwesen.

Es ist das erste Mal das wir dem Gesellenwesen in unserm Jahresberichte ein besonderes Kapitel widmen. Es kommt das wohl daher, daß trotz unserer Bemühungen nach verschiedenen Richtungen hin es uns bisher nicht gelungen ist, die Gesellen zu einem Verkehr mit uns zu bewegen. Die Tätigkeit und das Arbeitsfeld des Gesellenausschusses bei der Kammer ist allerdings beschränkt durch gesetzliche und statutarische Bestimmungen, jedoch ist es nach unserer Auffassung verkehrt, daß nicht die Organisationen der Gesellen selbst in den mancherlei Fragen des wirtschaftlichen Lebens eine Fühlung mit der Kammer suchen, gegebenenfalls durch Vermittelung des Gesellenausschusses. Man ist in den Kreisen der Gesellen vielfach der Ansicht, die Kammer sei nur eine Vertretung der Meister, dabei im Stillen vielleicht sogar eine gewisse Voreingenommenheit gegen die Gesellenschaft witternd. Nichts ist verkehrter als dies. Die Kammer ist Vertreterin des gesammten Handwerks, die Mitglieder derselben und auch die Beamten sollen und müssen über den oft recht kleinlichen Zwistigkeiten und Meinungsverschiedenheiten des täglichen Lebens, wie sie das Wirtschaftsleben im Handwerk mit sich bringen, stehen; und es ist im höchsten Grade bedauerlich, daß auch in unserm Bezirk im Berichtsjahre Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zwischen

Meistern und Gesellen zum Austrag gebracht wurden, ohne daß die Kammer Gelegenheit hatte, vermittelnd einzugreifen. Wir sind fest überzeugt, daß auch bei wirtschaftlichen Kämpfen im Handwerk die Handwerkskammer als neutrale Instanz, in der Lage ist, versöhnend und ausgleichend zu wirken, wenn die Beteiligten sich nur vertrauensvoll an dieselbe wenden wollten. Man sollte es eigentlich nicht für möglich halten, daß am Sitze der Kammer selbst Differenzen zwischen den Meistern und Gesellen in den verschiedenen Berufen, bezw. zwischen den Organisationen, den Innungen, Arbeitgeberverbänden einerseits, und den Gewerksvereinen andererseits zum Austrag kommen, ohne daß die Kammer selbst offiziell davon Kenntnis erlangt.

Wiewohl nun in unserm Bezirk Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen in einzelnen Handwerken, teils sogar in großem Umfange, stattfanden, und weiterhin Lohnregulierungen und Tarifabschlüsse zwischen den beiderseitigen Organisationen in einzelnen Handwerken vereinbart wurden, sind wir nicht in der Lage, ein allgemein anschauliches Bild darüber zu geben, weil über all diese Vorkommnisse offiziell nichts zu unserer Kenntnis gelangt ist.

Das so etwas überhaupt vorkommen kann, ist ein Beweis, daß man der Handwerkskammer noch bei weitem nicht das Vertrauen entgegen bringt, das ihr gebührt, und die Arbeit wird dadurch bedeutend erschwert. Es ist dies umso befremdender da wir mit unserer Meinung bezüglich der wirtschaftlichen Organisationen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, sowie mit unserer Ansicht über die Tarifvereinbarungen nie zurückgehalten haben. Wir haben sowohl in öffentlichen Versammlungen, wie in geeigneten Artikeln in unserm Amtsblatt uns wiederholt mit Fragen der vorgenannten Art beschäftigt, und glauben dadurch den Beweis erbracht zu haben, daß wir gewillt und geneigt sind, auch im Interesse von Meistern und Gesellen zu arbeiten.

Wenn wir eine fruchtbringende Tätigkeit auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Kämpfe zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Handwerk bisher nicht entfalten konnten, so trifft die Schuld nicht uns, sondern fällt auf die Beteiligten selbst zurück.

Diese Feststellungen haben wir geglaubt machen zu müssen, um der Meinung vorzubeugen, daß wir uns mit derartigen Fragen überhaupt nicht beschäftigten. Wir können aber eine solch wichtige Frage nicht zum Gegenstand eines offiziellen Berichtes machen auf Grund von Zeitungsartikeln und Berichten, die meistens einseitig gefärbt sind. In offiziellem Material aber hat es uns bis heute zu unserem großen Bedauern ge-

fehlt. In welcher Weise wir uns mit den Organisations- und Gewerkschaftsfragen und denen der Tarifverträge beschäftigen, ergibt sich aus den nachfolgenden Abhandlungen, welche im Laufe des Berichtsjahres in unserm Amtsblatt zur Veröffentlichung gelangt sind. Der allgemeinen Bedeutung wegen haben wir geglaubt dieselben mit in unserm Jahresberichte aufnehmen zu müssen. Bezüglich der Organisation in Innungen und Gewerbevereinen schrieben wir in Nr. 12 des Amtsblattes vom 1. Dezember 1906 folgendes:

### Die Jahresberichte der Handwerkskammern

sind wiederholt Gegenstand der Besprechung in den Tageszeitungen und andern periodisch erscheinenden Zeitschriften. Zumeist werden aus denselben einzelne Gegenstände einer besonderen Besprechung unterzogen, wie denn im Oktoberheft des Reichsarbeitsblattes das Lehrlingswesen nach den Mitteilungen einer Anzahl von Kammerberichten zusammenfassend behandelt wird. Auch der im Juniheft der Zeitschrift „Soziale Kultur“ enthaltene Aufsatz „Zur Psychologie des Handwerks“ von A. Engel, der die weiteste Beachtung verdient, nimmt Bezug auf die Berichte der Handwerkskammern, ein Beweis mehr, daß dieselben die Beachtung weiter Kreise gefunden haben, was für die Folge noch in erhöhtem Maße der Fall sein dürfte.

Wer nun die Jahresberichte der Handwerkskammern selbst aufmerksam verfolgt, und auch die an dieselben anschließenden kleinen und größeren Aufsätze in den Tageszeitungen und Zeitschriften nicht unbeachtet läßt, wird finden, daß allgemein und übereinstimmend hervorgehoben wird, daß die Ausbreitung der Organisation des Handwerks in Innungen seit dem Erlaß des sogenannten Handwerkergesetzes vom Jahr 1897 zugenommen hat. Dies könnte zu schönen Hoffnungen berechtigen, wenn nicht demgegenüber bittere Klage darüber geführt würde, daß in den Innungen selbst zu wenig praktische Arbeit geleistet wird, und darauf kommt es doch zumeist an. „Es ist eine nicht wegzuleugnende Tatsache, daß in dem letzten Jahre eine immer größere Lautheit und Teilnahmslosigkeit vieler Innungsmitglieder gegen die Innung und alles was damit zusammenhängt hervorgetreten ist.“ Diesen Ausspruch den wir dem Jahresbericht der Handwerkskammer Dortmund entnehmen, finden wir, wenn auch nicht mit denselben Worten, noch inhaltlich in vielen Kammerberichten. Diese betrübende Erscheinung wird meistens zurückgeführt auf die Unvollkommenheit des neuen Handwerkergesetzes, welches den Hand-

werkern keine genügende Vorteile biete, entsprechend den Opfern, die demselben auferlegt seien. Es muß nun ohne weiteres zugegeben werden, daß dieser Einwand nicht ganz unberechtigt ist; ob aber die immer weiter um sich greifende Innungsverdroffenheit, die erst kürzlich in einem besonderen Artikel in den Tageszeitungen besprochen wurde, allein hierauf zurückzuführen ist, möchten wir doch dahingestellt sein lassen, gegenüber der Möglichkeit, daß bei richtiger Anwendung und Ausnutzung des Gesetzes doch manches Gute für das Handwerk erreicht werden kann.

Es will uns fast scheinen, als liege der Grund doch tiefer und unwillkürlich hat sich uns in letzter Zeit die Frage aufgedrängt: entspricht die heutige durch die Gewerbeordnung dem Handwerk gegebene Organisationsform, die Innung, den Zeitverhältnissen?

Zur näheren Begründung greifen wir zurück auf den bereits erwähnten Aufsatz des Herrn Dr. Engel. Derselbe schreibt: „Die Innung nimmt unter den Interessenvertretungen im allgemeinen wie unter den Handwerkerkorporationen im besonderen eine ganz eigenartige, exzeptionelle Stellung ein. Sie ist gedacht als Standesorganisation im eigentlichen Sinne des Wortes, insofern alle Angehörigen des Handwerks, Meister, Gesellen und Lehrlinge in ihr und durch sie eine Vertretung finden sollen. Die Innung ist das erweiterte Bild der Handwerkerfamilie, wo Meister, Geselle und Lehrling Hand in Hand arbeiten, der eine sich um den andern kümmert, wo jeder sich als Glied eines Organismus fühlt. Es ist ohne weiteres gegeben, daß eine solche Organisation nur dann zu ihrer vollen Blüte gelangen kann, wenn ihre Teilnehmer sich untereinander solidarisch und gegenüber dem Volks- und Staatsganzen als geschlossener Stand fühlen.“

Wohl selten ist der Begriff Innung in solch zutreffender Weise definiert worden als in diesen Sätzen. Mit dieser Definition des Begriffes Innung ist aber leider derselben zugleich das Todesurteil gesprochen, denn der Kenner der Verhältnisse wird nicht umhin können zu gestehen, daß die Voraussetzungen für das Blühen und Gedeihen einer Innung zwar von Herrn Dr. Engel richtig skizziert, aber leider heute nicht mehr vorhanden sind. Es ist nicht bloß die Solidarität der Interessen unter der Meisterschaft nicht mehr vorhanden, sondern viel mehr noch fehlt dieselbe zwischen Meistern und Gesellen.

Für die Beurteilung dieser Frage ist aber noch ein anderer Umstand in Betracht zu ziehen. Die Innungen hatten früher nicht bloß für das Handwerk und die in demselben vertretenen Berufe eine Bedeutung, sondern für das ganze Gemeinwesen. In ihnen war vertreten der Kern

des Bürgertums in den Städten und ihr Einfluß auf alle öffentlichen, das Gemeinwohl betreffenden Angelegenheiten war ein ganz hervorragender, und gab zum Teil dem Innungsleben erst den rechten Gehalt. Diese öffentlich-rechtliche Bedeutung der Innungen ist in unserm heutigen Staatswesen nicht mehr möglich und damit ist wohl einer der wichtigsten Faktoren für ein gutes Innungsleben in Fortfall gekommen und nicht zu ersetzen. Auch ist das Handwerk nicht mehr konzentriert in den Städten, sondern  $\frac{2}{3}$  der gesamten Handwerker sind in kleinen Orten und auf dem platten Lande ansässig. Hier aber liegen die Verhältnisse ganz anders. Entweder ist die Bildung von Innungen wegen der geringen Zahl der Handwerker gar nicht möglich, oder man behilft sich mit der Bildung von gemischten Innungen, in denen alle Handwerke vertreten sind. Diese aber sind ein künstliches Gebilde und können niemals das Ideal einer Innung sein, weil die Interessen der einzelnen Berufe doch oft sehr auseinander gehen, oft sich direkt entgegenstehen.

Die Innung soll eine Standes- und Berufsorganisation sein und deshalb muß dieselbe zuerst als Standesorganisation alle Angehörigen des Standes, Meister, Gesellen und Lehrlinge umfassen; als Berufsorganisation aber die Angehörigen desselben Berufs, und wenn nach beiden Richtungen hin die Vorbedingungen erfüllt sind, dann erst kann die Innung ihrer Aufgabe in vollem Umfange gerecht werden.

Mit Recht sagt Dr. Engel: „Die Innung ist das erweiterte Bild der Handwerkerfamilie, wo Meister, Geselle und Lehrling Hand in Hand arbeiten, der eine sich um den andern kümmert, wo jeder sich als Glied des Organismus fühlt.“ Haben wir denn noch eine solche Handwerkerfamilie? Vereinzelt vielleicht wohl, allgemein jedoch nicht. Wenn nun aber die Handwerkerfamilie in dieser Beziehung selbst zerrüttet ist, wie kann man denn diese in eine Organisation hineinbringen, die dieses Bild der Handwerkerfamilie wieder spiegeln soll. Wo gehört noch der Geselle zur Familie? ja er will es gar nicht; und selbst die Lehrlinge gehören nicht mehr zum Haushalt des Meisters. Jeder geht seine eigenen Wege, das gegenseitige Verhältnis ist durch Verträge festgelegt, in denen zumist sehr viel von den Rechten des einzelnen steht, weniger von den Pflichten.

Kann es bei einer solch völligen Umwälzung aller Verhältnisse, auf die früher das Innungsleben aufgebaut war und zu hoher Blüte gelangt ist, noch möglich sein diese Organisationsform und selbst dann, wenn sie auf den Beitrittszwang sich gründet, neu zu beleben und ihr Inhalt zu geben?

Am Schluß seines Aufsatzes wirft Engel die Frage auf, was in Zukunft mit der Organisation des Handwerks, er hat offenbar die Innungsorganisation dabei im Auge, geschehen soll. Wir vermüssen bei ihm ein Eingehen auf die von uns aufgeworfene Frage, ob diese Organisationsform noch den Zeitverhältnissen entspricht; und doch wäre ein Urtheil aus seiner Feder darüber sehr erwünscht, da wir ihn als einen feinen Beobachter der Verhältnisse im Handwerk kennen gelernt. Für den Praktiker, für den, der in der Handwerkerfrage tagtäglich beschäftigt ist, der im Jahr an soundsoviel Innungsversammlungen teilzunehmen hat, und nebenher für die Gründung von Innungen tätig sein muß, ist es ein sehr niederdrückendes Gefühl, wenn er immer den Einwand zu hören bekommt, die Innung nützt uns ja doch nichts, und wenn er dann diesen Einwand mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu entkräften sucht, ohne Erfolg, dann kommt die Frage, ist denn die Innung noch zeitgemäß, ganz von selbst.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Innung solange als Ideal einer Handwerksorganisation zu gelten hat, als alle Angehörigen von der Bedeutung des Handwerks selbst und der Notwendigkeit einer gemeinsamen, sich gegenseitig ergänzenden Tätigkeit und Zusammenarbeit von Meister, Gesellen und Lehrlingen überzeugt sind und dementsprechend handeln. Sobald aber die Meister in der Innung nur die Vertretung ihrer eigenen Interessen erblicken, und wenn diese sogar soweit geht, daß man für die Innung das Recht verlangt einer Arbeitgeberorganisation sich anzuschließen, was dem Wesen der Innung schnurstracks entgegen ist; und anderseits wiederum die Gesellen die Gewerkschaftsorganisation als einen der Innung gleichberechtigten Faktor anerkannt sehen wollen, kann von einer gedeihlichen Entwicklung der Innungen als Standesorganisation keine Rede mehr sein, weil das Verständnis für die Aufgaben der Innung abhanden gekommen ist.

Die Innung hat als Standesorganisation zunächst sehr hohe ideale Aufgaben, insbesondere auf dem Gebiete des Lehrlingswesens zu erfüllen, sie soll durch Hebung der Standesehre und des Standesbewußtseins den Stand als solchen auf eine höhere gesellschaftliche Stufe bringen, damit es hierdurch der Gesamtheit und dem einzelnen möglich werde auch wirtschaftliche Vorteile sich zu verschaffen. Für diese langsame, aber umso sicherere Arbeit der Innungen fehlt heute das Verständnis, man will direkte materielle Vorteile, und da die Innung solche nicht unmittelbar bieten kann, sucht man das Heil in andern abseits der Innung stehenden Dr-

ganisationen. So sehen wir denn, daß die Organisation der Handwerker einesteils in Arbeitgeber- oder Fachverbänden, andernteils in Gewerkschaften immer weitere Kreise zieht und dadurch das Innungsleben ausgeschaltet wird. So sind die Angehörigen eines Standes in zwei Lager geteilt, wodurch auch der dritte notwendige Teil, der Lehrling, stark beeinflusst wird.

Angeichts dieser Entwicklung der Verhältnisse, die aufzuhalten nicht möglich sein wird, scheint die Frage wohl berechtigt: werden unsere Innungen dieser Entwicklung gegenüber ihren Platz behaupten können? Von der Beantwortung dieser Frage hängt es wesentlich ab, ob man denn einer Innungsorganisation noch das Wort reden soll. Fällt die Antwort zu ungunsten der Innungen aus, so wäre es töricht, sich noch dafür ins Zeug zu legen; geben wir aber noch nicht alles verloren, so muß mit vielmehr Hochdruck gearbeitet werden, als bisher.

Es wäre allerdings sehr zu bedauern, wenn unsere Innungsorganisation allmählich verschwinden würde, denn dadurch kämen zunächst eine ganze Reihe von Einrichtungen in Fortfall, die nur durch die Innungen geschaffen werden können.

Wir erinnern nur an die Errichtung von Innungsfrankenkassen, Innungsschiedsgerichten, die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen u. a. m. Bedenklich aber schon ist es, daß man in den Kreisen der Arbeitnehmer, der Gesellen, solchen von der Innung geschaffenen Einrichtungen keineswegs immer sympathisch gegenübersteht, vielmehr den Ortsfrankenkassen und Gewerbegerichten den Vorzug gibt, ein Beweis, daß die neue Zeit ihren Einzug gehalten hat und man die Vorteile dieser Einrichtungen, wenn sie von den eigenen Berufsgenossen verwaltet werden, nicht mehr zu würdigen weiß.

Die Bedeutung der Innung und ihre ganze Kraft bestand früher darin, daß sie eine Gemeinschaft der Berufsgenossen für das ganze Leben darstellte zur gegenseitigen Hülfe und Stütze in allen Lebenslagen, alle Angehörigen des Berufs umfassend mit gleicher Liebe, gleicher Sorge, getragen vom Geist echt christlicher Charitas, entstanden, gepflegt und zu höchster Blüte gebracht auf dem Boden eines Glaubens, einer Konfession, auf dem Boden der kath. Kirche.

Aus diesem „goldenen Boden“ heraus sind alle jene charitativen Einrichtungen der Zünfte und Gilden entstanden, die in vieler Beziehung für unsere sozialpolitische Gesetzgebung vorbildlich geworden sind. Dadurch, daß durch diese Gesetzgebung ein gut Teil sozialer Fürsorge der privaten

Initiative entzogen ist, hat das Innungswesen allein schon viel an Bedeutung verloren, und zur Erfüllung anderer noch verbliebener Aufgaben fehlt in vielen Fällen die Gemeinsamkeit der Interessen.

Wenn nun einerseits eine Innungsverdrossenheit nicht wegzuleugnen ist, so ist dadurch doch nicht zugleich auch eine Abneigung gegen jede Organisation überhaupt bedingt, denn das beweist die heute mehr wie früher in die Erscheinung tretende Tatsache der Bildung von Arbeitgeber- und Fachverbänden im Handwerk. Die Notwendigkeit des Zusammenschlusses wird mehr erkannt wie früher, doch will man nicht die durch die Gewerbeordnung vorgesehene Form der Innung. Diesem Zug der Zeit muß Rechnung getragen werden und es wäre eine dankbare Aufgabe für unsere Handwerkerpolitiker, wenn sie einmal das Für und Wider dieser neuen Richtung, auch unter Berücksichtigung des Gesekentwurfes über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine, der inzwischen bereits beim Reichttage eingegangen ist, einer kritischen Beleuchtung unterzögen. Vielleicht geben diese Zeilen Anlaß hierzu.

Auch über die Frage der Tarifverträge haben wir uns in früheren Jahren wiederholt geäußert. Im Jahre 1906 schrieben wir in Nr. 9 unseres Amtsblattes am 1. Juli folgendes:

### **Tarifverträge und Gesellen- und Meisterprüfungen.**

Nach wie vor an dem Grundsätze festhaltend, daß tarifliche Festsetzungen besonders bezüglich eines Mindestlohnes für das Handwerk nicht den Idealzustand darstellen und niemals darstellen werden, schon um deswillen weil für die Arbeitsleistungen eines Handwerksgefellens der jeweilige Stand seiner persönlichen Tüchtigkeit in Frage kommt, und in erster Linie die Qualität der geleisteten Arbeit maßgebend ist, diese aber bei einem 19 oder 20 jährigen unter Umständen besser sein kann als bei einem ältern Gesellen und umgekehrt ein 19 jähriger oft nicht einmal dem Mindestlohn entsprechende Arbeit leistet; so soll uns dies doch nicht abhalten der Tarifbewegung fortgesetzt unsere Aufmerksamkeit zu widmen, nicht etwa mit der Absicht die fortschreitende Entwicklung derselben zu hemmen, denn das würde angesichts der Vorkämpfer dieser Bewegung, die jedoch von der Wirkung derselben in der Praxis nicht immer die genügende Kenntnis besitzen, kaum möglich sein, als vielmehr zu dem Zwecke, die nachteiligen Folgen der Tarifvereinbarungen für das Handwerk zu mildern, und Mittel und Wege zu finden, unter denen es auch dem Handwerk möglich sein wird, diese neueste Form des gewerblichen Arbeits-

vertrages erträglich zu gestalten, vielleicht sogar dazu beitragen kann auf die Ausbildung fördernd einzuwirken.

Beim Abschluß von Tarifverträgen in gewerblichen Berufen, worunter wir hier handwerkliche Betriebe verstehen, wird gewöhnlich ein Stundenlohn festgesetzt und zwar zumeist stufenweise nach dem Alter, wobei in der Regel im ersten Jahre nach beendeter Lehrzeit die Lohnsätze der freien Vereinbarung unterliegen. Von da ab hat also der Betriebsunternehmer jedem Gesellen bezw. Arbeiter den tariflich festgesetzten Lohn zu zahlen. Der Geselle weiß also ganz genau, bevor er die Arbeit aufnimmt, welchen Lohn er für die Arbeitsstunde erhält, der Meister weiß aber nicht, ob der Geselle auch befähigt ist, eine dem Lohn entsprechende Arbeit zu leisten. Früher erfolgte die Einstellung auf Probe, und nachdem 8 Tage verstrichen, man sich gegenseitig kennen gelernt, und der Meister ein Bild von der Leistungsfähigkeit erhalten, dann wurde der Lohn vereinbart.

Wenn nun aber eine Organisation der Gesellen von vornherein die Zahlung bestimmter Stundenlöhne verlangt und zwar auch für diejenigen Gesellen, welche erst später, nach dem Tarifabschluß bei den Meistern in Arbeit treten, so sollten die Meister demgegenüber auch eine Garantie verlangen, daß alle an dem Tarifvertrag teilnehmenden Gesellen gegenüber dem Mindestlohn auch ein Mindestmaß von Kenntnissen und Fertigkeiten nachweisen müssen, und alle vom Tarifvertrage ausgeschlossen sind, welche diesen Nachweis nicht erbringen. Dies ist unsers Erachtens eine Forderung, die sich ganz naturgemäß von selbst ergibt, denn man kann doch nicht jemanden verpflichten einen Mindestlohn zu zahlen an Personen, von deren Leistungsfähigkeit er gar nichts weiß. Gegenüber einem Mindestlohn muß der Nachweis eines Mindestmaßes von Kenntnissen erbracht werden, dann erst entspricht der Tarifvertrag in gewissem Grade der Gerechtigkeit, und Gerechtigkeit sollte doch die Grundlage auch der tariflichen Abmachungen bilden. Einer bestimmten Lohnhöhe muß neben der Bestimmung über die dafür zu leistende Arbeitszeit auch die Gewähr gegenüberstehen, daß derjenige, welcher den Lohn empfängt, ein Mindestmaß von Kenntnissen besitzt.

Diesen Nachweis kann sich allerdings der Meister von jedem einzelnen bringen lassen, aber wenn eine Organisation allgemein bestimmte Lohnsätze fordert, so muß auch allgemein der Nachweis einer entsprechenden Vorbildung erbracht werden.

Wie nun aber soll dieser allgemeine Nachweis über die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten erbracht werden? Antwort. Durch die Gesellenprüfung, oder mit andern Worten, an einem Tarifvertrage, soweit der-

selbe die Lohnsätze betrifft nehmen alle diejenigen keinen Anteil, welche ihre Gesellenprüfung nicht abgelegt haben, wiewohl ihnen dazu die Möglichkeit gegeben war. Eine solche Vereinbarung würde zur Folge haben, daß alle Handwerksgejellen, welche nach dem 1. April 1884 geboren wurden, nur dann an den Tarifverträgen beteiligt sind, wenn sie die Gesellenprüfung abgelegt haben. Die Gewerkschaftlichen Organisationen der Gesellen selbst sollten sich doch sagen, daß gegenüber der Forderung eines Mindestlohnes als Gegenleistung die Gewähr geschaffen werden muß, daß diejenigen, für welche der Mindestlohn in Frage kommt, diesen auch verdienen. Diese Gewähr nun kann durch die Gesellenprüfung geschaffen werden.

Die Leistungsfähigkeit derjenigen, welche die Gesellenprüfung abgelegt haben, wird allerdings auch noch verschieden sein, und eine solche Verschiedenartigkeit wird im Handwerk stets bleiben, worauf es ankommt ist, daß die Gesellenprüfung selbst eine größere Bedeutung für das wirtschaftliche Leben im Handwerk erhält; und hierzu beizutragen ist auch Pflicht der Gewerkschaften, wenn anders sie es mit der in den Statuten vorgesehenen Aufgabe, „geistige und sittliche Hebung des Arbeiterstandes“ ernst nehmen. Es ist dies auch das beste Mittel unberufene und unlautere Elemente wenigstens aus handwerklichen Gewerkschaftsorganisationen fern zu halten, und dies wäre schon um deswillen für die Organisationen selbst von Vorteil, weil jene meistens die größten Rufer im Streit sind, durch große Reden und Aufstellung von Forderungen das zu ersetzen suchen, was ihnen an Kenntnis mangelt. Wir meinen eine Gewerkschaft wird sich viel eher die Sympathien der Meister erwerben, und man wird auch der Forderung nach Tarifverträgen nicht so ablehnend gegenüber stehen können, wenn seitens der Organisationen selbst dafür gesorgt wird, daß tarifliche Abmachungen nur Geltung haben für diejenigen, welche ihre Gesellenprüfung abgelegt. Nachdem wir im Handwerk eine Gesellenprüfung haben, genügt die Bezeichnung „gelernter Arbeiter“ nicht mehr, sondern die Lehrzeit muß ihren Abschluß erhalten haben durch die Prüfung. Die Gewerkschaften wollen auch in Handwerksbetrieben eine Vereinheitlichung der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Einer solchen Vereinheitlichung stehen ganz eminente Schwierigkeiten entgegen, die sich nie ganz beseitigen lassen werden. Herabgemildert würden dieselben allerdings dann, wenn man bei einer Vereinheitlichung mit einem einheitlichen Gesellenmaterial rechnen könnte, und ein Mindestmaß von Kenntnissen allgemein als gegeben annehmen dürfte. Dies Mindestmaß aber wird durch die Gesellenprüfung garantiert. Will man eine Vereinheitlichung bezüglich

der Lohn- und Arbeitsbedingungen, so muß demgegenüber auch eine Vereinheitlichung der Kenntnisse treten, wenigstens soweit als dies überhaupt möglich ist. Da es nun für eine solche Vereinheitlichung kein anderes Mittel gibt als den Nachweis einer Mindestleistung durch die Gesellenprüfung, so muß seitens der Meister unbedingt daran festgehalten werden, daß bei Tarifabschlüssen die Gesellenprüfung Vorbedingung ist für alle weiteren Vereinbarungen.

Wenn seitens der Meisterschaft an dieser Forderung beim Abschluß von Tarifverträgen unentwegt festgehalten wird, so können sogar die Tarifverträge ein Mittel werden, die Bedeutung der Gesellenprüfung und dadurch indirekt das Standesbewußtsein im Handwerk zu fördern.

Nun findet aber, wie schon eingangs bemerkt, die tarifliche Lohnfestsetzung stufenweise nach dem Alter statt, jedenfalls von dem Gedanken ausgehend, daß die Leistungsfähigkeit mit dem fortschreitenden Alter steigt. Durch diese stufenweise Festsetzung wird schon ausgesprochen, daß mit der Beendigung der Lehrzeit die Ausbildung und Leistungsfähigkeit des Handwerkers nicht vollendet ist denn sonst müßte der Lohn für einen 20 jährigen ebenso hoch sein wie für einen 25 jährigen. Man gibt also unbewußt eine Bervollkommung der Leistungsfähigkeit zu.

Wiewohl nun der Handwerker, welcher seine Zeit versteht, stets weiter lernen, und insonderheit den durch neue Zeitströmungen, Stilrichtungen und die Mode gegebenen Verhältnissen sich anpassen muß, wenn er sein Fortkommen finden will, so gibt es doch auch für ihn ein Mittel, seine Ausbildung gewissermaßen offiziell als abgeschlossen zu dokumentieren, nicht etwa in dem Sinne als ob er nunmehr gar nicht noch etwas neues hinzu lernen könne, als vielmehr in einer Weise, die ihn vor allen übrigen kennzeichnet als denjenigen, der befähigt ist, allen, auch durch die veränderten Zeitverhältnisse gestellten Anforderungen auf allen Gebieten seines Faches gerecht zu werden, in einer Weise, die ihn kennzeichnet als einen Meister in seinem Handwerk.

Dieses Mittel aber ist die Meisterprüfung.

Die Bedeutung der Meisterprüfung wird heute weder von den Handwerkern selbst, noch auch den übrigen Berufsständen so gewürdigt, als dies für die Gesundung des Handwerks notwendig ist. Nicht bloß um den Meistertitel führen zu können soll die Meisterprüfung abgelegt werden, denn dann hätte dieselbe im allgemeinen nur Bedeutung für diejenigen, welche einmal selbständig werden, nein auch alle diejenigen, welche eine Stellung als Werkmeister, Polier, Werkführer u. in einem Großbetriebe einnehmen wollen, sollten die Meisterprüfung machen, und

schaden könnte es gar nicht, wenn beim Abschluße von Tarifverträgen, in handwerklichen Berufen die vereinbarten höchsten Lohnsätze nur in Betracht kommen dürften für solche, die ihre Meisterprüfung bestanden haben.

Diese Forderung wird im ersten Augenblick etwas zu weitgehend erscheinen, man wird dieselbe als über das Ziel hinausgehend bezeichnen; wenn wir aber das Handwerk als solches erhalten wollen, so müssen wir den veränderten Zeitverhältnissen es anzupassen suchen. Tausende von Handwerksgefelln werden heute nicht mehr selbständig, teils fehlt die Möglichkeit dazu, in manchen Fällen auch der ernstliche Wille; aber diese Tausende wollen ebenfalls eine auskömmliche Stellung, sie suchen durch ihre Organisation sich eine gesicherte Position zu erringen, und wer wollte leugnen, daß heute manch tüchtiger Geselle in gesicherter Lebensstellung materiell ungleich besser gestellt ist als der Meister selbst. Ist es da etwa zuviel verlangt, daß von denjenigen, welche in wirtschaftlicher Abhängigkeit eine auskömmliche Stellung im Handwerk beanspruchen, ein Mindestmaß von Leistungsfähigkeit nachgewiesen wird als Vorbedingung für die tariflich festgelegten höchsten Lohnsätze?

Festsetzung allgemein gültiger Lohnsätze in Handwerksbetrieben, wir wiederholen es, bedingt ebenso eine Festsetzung allgemein gültiger Nachweise über Mindestleistungen. Für einen Mindestlohn soll die Gesellenprüfung, für den Höchstlohn die Meisterprüfung als Nachweis und Vorbedingung gelten; letztere soll nicht bloß die Vorbedingung für die Führung des Meistertitels, an dem leider vielen gar nichts liegt, dienen, sondern eine weit höhere Bedeutung würde dieselbe dadurch erhalten, daß sie als Abschluß der Ausbildung im Handwerk nicht bloß von Meistern und Gesellen selbst, sondern auch von allen andern Berufsständen anerkannt würde.

Von diesem Gesichtspunkt aus ordnen wir Meister- und Gesellenprüfungen ein in die moderne Entwicklung des Handwerks. Den veränderten Zeitverhältnissen Rechnung tragend, stellen wir die durch die Gesetzgebung gebotenen Vorteile, die Bestimmungen über das Prüfungswesen, welche von vielen als zünftlerisch verschrien werden, in durchaus moderner Weise in den Dienst des Handwerks, und bei dieser Modernisierung und Anpassung an die gegebenen Verhältnisse wird das Handwerk am besten fahren.

Durch die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte ist auch im Handwerk eine Umwälzung eingetreten und man ist vielfach der Meinung, daß die sogenannte Handwerker-Gesetzgebung nicht mehr den Ver-

hältnissen entspreche. Man wird aber nach den vorstehenden Ausführungen zugeben müssen, daß auch die Handwerker-Gesetzgebung den veränderten Verhältnissen angepaßt werden kann, ohne dadurch der Eigentümlichkeit des Handwerks selbst wesentlich zu schaden.

Das aber zur Durchführung der vorbezeichneten Maßnahmen allseitiger guter Wille gehört, und vor allem jeder der beteiligten Faktoren ebenso sehr von seinen Verpflichtungen dem andern gegenüber überzeugt sein muß, wie man überzeugt ist von seinem Rechte, das man zur Geltung bringen möchte, ist unzweifelhaft.

Aus den vorstehenden Darlegungen dürfte sich ergeben, daß es uns an dem guten Willen, die Behandlung organisatorischer und gewerkschaftlicher Fragen in den Kreis unserer Tätigkeit zu ziehen, nicht gefehlt hat.

## Prüfungswesen.

### A.

#### Meisterprüfungen.

Die Gesamtzahl der im Berichtsjahre stattgefundenen Meisterprüfungen betrug 57. Diese verteilten sich auf die nachbezeichneten Handwerke: Tischler 8, Schuhmacher 4, Schneider 4, Schlosser 3, Schmiede 3, Bäcker 5, Barbier 2, Maler und Anstreicher 5, Maurer 3, Zimmerer 6, Steinmetze 1, Dachdecker 2, Metzger 3, Kupferschmiede 1, Schornsteinfeger 6, Sattler 1. Von den 57 Prüflingen haben 11 die Prüfung nicht bestanden. Vier davon haben die Prüfung bereits wiederholt, jedoch bestanden davon nur 3. Bei den übrigen stand bei Abfassung des Berichts die Wiederholungsprüfung noch aus. Im übrigen war das Ergebnis der Prüfungen in 23 Fällen „gut“ und in ebenfalls 23 „genügend“.

Eine Steigerung bezüglich der Teilnahme an den Prüfungen machte sich zu Ende des Berichtsjahres bemerkbar. Es mag dies zum Teil darauf zurückzuführen sein, daß die Erörterungen über die demnächstige Einführung des „sogenannten kleinen Befähigungsnachweises“ in den Organen und Fachzeitungen einen ziemlich breiten Raum einnehmen, und man dadurch veranlaßt ist, nunmehr ein erhöhtes Interesse an der Prüfung zu zeigen. Wir haben bereits in dem vorhergehenden Abschnitt Gesellenwesen darauf hingewiesen, von welchem Gesichtspunkte aus die Meisterprüfungen zu beurteilen sind, und in welcher Weise dieselben ein Mittel für die Hebung des Handwerkerstandes werden können. Daß man heute in

weiten Kreisen des Handwerks noch sehr wenig Wert auf die abgelegte Meisterprüfung legt, ist eine offenkundige Tatsache und erhält, wenn anders es noch der Bestätigung bedürfte, eine schöne Illustration durch nachfolgendes Schreiben, das uns von einem jungen Mann zuing, der bei der Prüfungskommission zu Münster seine Meisterprüfung bestanden hat.

Es handelt sich um einen Steinmetzmeister. Derselbe schreibt:

An die Handwerkskammer, Münster.

„Entschuldigen Sie bitte, falls ich Sie mit meinem Briefe belästigen sollte. Es ist zwar nichts von großer Wichtigkeit, was ich Ihnen mitzuteilen habe, aber doch immerhin zu wichtig als daß man stillschweigend darüber hinweggehen könnte. Es betrifft die Meisterprüfung, und zwar hauptsächlich für das Steinmetzgewerbe. Ich habe, vielleicht können Sie sich auch dessen noch entsinnen, im Monat April dieses Jahres an der dortigen Handwerkskammer die Meisterprüfung für das Steinmetzgewerbe bestanden. Hierauf gestützt, suchte ich, da ich inzwischen stellunglos geworden war, solche als Steinmetzpolier oder Werkführer zu erlangen. Diesbezüglich wendete ich mich an verschiedene große Steinmetzgeschäfte. Bemerken muß ich noch, daß ich bereits seit drei Jahren bei einer Firma eine derartige Stelle bekleidet hatte, und hierüber gute Zeugnisse vorlegen konnte. Als Mitglied des kath. Gesellenvereins hatte ich oft gehört, wie sich die Herren Präsidcs darüber beschwerten, daß die Gesellen die Meisterprüfung nicht zu schätzen wüßten. Aber, daß sich die Herren Geschäftsinhaber und Meister unter der Meisterprüfung die tollsten Sachen vorstellen, war mir unbekannt. Hätte ich es gewußt, so wäre mir nie eingefallen in meinen Stellungssuchen die Tatsache, daß ich die Prüfung bestanden habe, zu erwähnen,

Der erste bot mir Stelle als Volontär an, der Zweite wollte den schriftlichen Beweis sehen, daß ich die Prüfung bestanden hätte. Da ich den Meisterbrief nicht einsenden wollte, mußte ich hierauf verzichten die Stellung anzunehmen. Der Vierte fragte an, ob ich auch praktisch arbeiten könnte. Ein anderer, bei dem ich mich mündlich erkundigte, meinte, die Hauptsache bei der Meisterprüfung sei doch wohl die Bezahlung des Prüfungsgeldes, und sonstigen Unsinn mehr. Wenn man so etwas hört, könnte man sich beinahe ein wenig ärgern. Ich habe mir nun die Frage gestellt, läßt sich denn an der Sache nichts ändern. Ich persönlich habe ja Gott sei Dank wieder Stellung erhalten. Aber es kommen hier auch noch andere in Betracht. Es ist bestimmt zu erwarten, daß im Laufe der nächsten Jahre noch mehr Maurer und Steinmetzen die Meister-

prüfung ablegen, um späterhin eine Stellung beanspruchen zu können. Es würde mir leid tun, sollten diese dieselben schlechten Erfahrungen machen. Ich denke mir, daß an der Sache etwas zu ändern ist. Zunächst müßte den Herren Geschäftsinhabern einmal klar gemacht werden, was sie von einem Steinmetz, der 28—30 Jahre alt ist und die Meisterprüfung bestanden hat auf Grund dessen, was er in der Prüfung hat leisten müssen, verlangen können. In der zweiten Hälfte dieses Monats findet entweder in Straßburg oder Nürnberg Verbandstag der deutschen Steinmetzmeister statt. Vielleicht könnte von seiten der Handwerkskammer dieser Generalversammlung ein diesbezügliches Schriftstück übersandt werden. Sodann könnten die Herren Regierungs- und Stadtbaumeister in dieser Sache sehr viel Gutes leisten. Ich habe schon an mehreren größeren Regierungsbauten gearbeitet, zufällig bin ich am Kaiserlichen Schloß in Posen beschäftigt. Da gibt es eine ganze Menge von Regierungsbauführern und Bauaufsehern, aber noch niemals habe ich einen Maurerpolier oder gar Bauaufseher getroffen, welcher die Meisterprüfung bestanden hätte.

Es mag dieses wohl daran liegen, weil es wenige Maurer gibt, welche sich die Mühe nehmen und die Meisterprüfung ablegen. Aber von den wenigen gelangt niemals einer zur Einstellung, weil man ihm mit seinen 30 Jahren die Tätigkeit nicht zutraut, eine derartige Stellung bestreiten zu können. Noch vor kaum 6 Wochen klagte mir ein Regierungsbaumeister, daß bei einem seiner Bauten die Steinmearbeit so schlecht verfertigt (montiert) wäre. Ja, wäre an den betreffenden Bauten zu den vorhandenen Bauaufsehern usw. von seiten der Regierung noch ein tüchtiger Steinmetz mit der Beaufsichtigung und Leitung der Verfertigungsarbeiten betraut worden, sähe die Sache vielleicht anders aus. Jedenfalls ließe sich mit einigem guten Willen auch von dieser Seite für das Bauhandwerk viel erreichen.

Es ist für einen Maurer oder Steinmetzen viel schwieriger durch die Meisterprüfung zu kommen, wie für jeden anderen Handwerker. Erstens wird mehr verlangt, und dann fehlen ihm die Meisterkurse. Meisterkurse für Maurer und Steinmetzen sind wohl wegen der schlechten Beteiligung für die nächsten Jahre nicht zu erreichen. Die Unkosten für den einzelnen werden infolgedessen viel größer als wie bei andern Handwerkern. Mich hat die Meisterprüfung z. B. einschließlich Verdienstverlust 476 Mk. gekostet. Das klingt unglaublich, mein Buch weist es aber auf. Schlimm ist das nun nicht, wenn man wenigstens Ausichten hat, daß man die erworbenen Kenntnisse verwerten kann. Denn dieses ist doch immerhin der Zweck, weshalb man sich der Prüfung unterzieht. An ein Selbständigmachen können ja

die wenigsten Maurer und Steinmehzen denken. Dieses war auch der Zweck, weshalb ich diesen Brief an Sie gerichtet habe. Es würde mich nicht bloß in meinem, sondern auch im Interesse sämtlicher Maurer und Steinmehzen, welche in den nächsten Jahren die Meisterprüfung ablegen wollen, freuen, wenn mein Brief zur Erreichung des oben erwähnten Zwecks etwas beitragen könnte." N. N.

Es ist ganz selbstverständlich, daß diejenigen, welche im Handwerk nicht selbständig werden können, oder wollen, aber die Meisterprüfung als ein Mittel betrachten, um eine leitende Stellung in einem Großbetriebe zu erhalten, nach solchen Erfahrungen ihre Kollegen nicht zur Meisterprüfung raten, vielmehr davor warnen werden.

Andererseits aber herrschen über die Prüfung selbst noch die merkwürdigsten Ansichten. Man erzählt sich die haarsträubendsten Dinge von dem, was alles bei den Prüfungen verlangt wird, und dadurch wird eine gewisse Voreingenommenheit gegen die Prüfungen großgezogen, gegen die anzukämpfen nicht immer leicht ist.

Nach wie vor müssen wir an der schon früher ausgesprochenen Forderung festhalten, daß die Meisterprüfung mit größeren Vorrechten ausgestattet wird.

## B.

### Gesellenprüfungen.

Die Regelung des gesammten Prüfungswesens ist im Berichtsjahre dieselbe geblieben wie im Vorjahre. Von der Handwerkskammer sind an 18 Plätzen des Kammerbezirks 150 Prüfungsausschüsse errichtet. Außerdem bestehen am Sitz der Kammer 16 Ausschüsse für die weniger vertretenen Handwerke, so daß die Gesamtzahl der Prüfungsausschüsse 166 beträgt. Ferner haben 38 Innungen das Recht zur Abnahme von Gesellenprüfungen. An den einzelnen Prüfungsplätzen ist für die Entgegennahme der Gesuche um Zulassung zur Prüfung, sowie für die geregelte technische Durchführung des Prüfungsgeschäfts den Ausschüssen ein Geschäftsführer zur Seite gestellt, welche Einrichtung sich in allen Teilen bewährt hat. Außerdem ist an den Prüfungstagen selbst in den meisten Fällen ein Mitglied des Vorstandes der Kammer, der Sekretär oder der Beauftragte anwesend. Um über die Art und Weise, wie die Durchführung des Prüfungswesens zu vereinheitlichen ist und um die im Verlaufe der Jahre gemachten Erfahrungen auszutauschen, hat im Berichtsjahre eine Zusammenkunft der Geschäftsführer stattgefunden, die einen sehr anregenden Verlauf genommen.

Die Zahl der Prüfungen bei den von der Handwerkskammer errichteten Ausschüssen betrug 835 gegen 807 des Vorjahres, ist also um 28 gestiegen. Bei den Innungen wurden 133 Prüfungen abgehalten, gegen 170 des Vorjahres, die Zahl ist also um 37 zurückgegangen. Die Gesamtzahl der Prüfungen betrug sonach 968 gegen 977 des Vorjahres. Ueber die Ergebnisse der Prüfungen haben wir uns in früheren Berichten bereits ausführlich geäußert. Wir möchten für dieses Mal einem von uns sehr geschätzten, dem Handwerk nahestehenden Herrn das Wort geben, welcher über das Ergebnis der Prüfung im Bezirk Dorsten den nachstehenden Bericht an uns einsandte.

**Dorsten**, 17. Oktober. Gestern Abend gingen die Herbst-Gesellenprüfungen des Prüfungsbezirks Dorsten zu Ende. Zu der Prüfung, die wie immer im Saale des kath. Gesellenhauses abgehalten wurde, hatten sich 36 Lehrlinge eingefunden; von diesen wurden am Montag 18 und am Dienstag 18 geprüft. Es ist nicht uninteressant, festzustellen, wieviel Lehrlinge die einzelnen Orte des Bezirks gestellt haben; in Klammern geben wir die Zahl der Prüflinge aus dem Frühjahrsstermine:

1. Bottrop	3 (11)
2. Dorsten	5 (13)
3. Gladbeck	21 (14)
4. Horst	2 (2)
5. Kirchhellen	2 (6)
6. Osterfeld	3 (4)
7. Schermbeck	— (1)
	<hr/>
	zusammen 36 (51)

Auf die einzelnen Gewerbe verteilen sich die Lehrlinge wie folgt; die Zahlen in den Klammern beziehen sich auf den Frühjahrsstermin:

1. Schminde	6 (6)
2. Schlosser	6 (9)
3. Anstreicher	3 (4)
4. Schneider	3 (3)
5. Schreiner	5 (10)
6. Schuster	1 (2)
7. Klempner	2 (2)
8. Sattler	2 (1)
9. Bäcker	5 (7)
10. Maurer	2 (7)
11. Metzger	1 (5)
12. Zimmerer	— (1)
	<hr/>
	zusammen 36 (57)

Diese beiden Statistiken sind in mehr als einer Hinsicht interessant und lehrreich; wir unterlassen es aber für heute, Schlüsse daraus zu ziehen und Erörterungen daran zu knüpfen, da es in unserer Absicht liegt, uns nur mit der Prüfung als solcher zu beschäftigen. Leiter der Prüfung war wie auch stets in früheren Jahren Herr Obermeister Krebs; die Mitglieder der Prüfungs-Kommission waren Meister aus Dorsten; im Deutschen und Rechnen prüften die Rektoren Rüdiger aus Dorsten und Fleitmann aus Gladbeck. Was nun den Ausfall der Prüfung anbelangt, so waren die Leistungen im praktischen Teile derselben recht gute. Besonders die Gesellenstücke waren durchaus mit einem solchen Fleiße und mit einer solchen Geschicklichkeit angefertigt, daß sie einem geradezu Achtung einflößten und eine hohe Meinung beibrachten von der Leistung des Handwerks in heutiger Zeit. Wahrlich, wenn das Handwerk dahin strebt, seine Lehrlinge so auszubilden, dann braucht einem vor der Zukunft des Handwerks nicht bange zu werden, dann wird sich in dieser Hinsicht immer mehr der Spruch bewähren: „Handwerk hat einen goldenen Boden.“ Das hohe Lob, das wir dem praktischen Teile der Prüfung gewidmet haben, läßt sich in gleichem Maße nicht auf den theoretischen Teil — Deutsch und Rechnen — ausdehnen. Anerkennen wollen wir ja gerne, daß auch in diesem Teile recht gute Arbeiten angefertigt wurden; aber es waren wenige, und ihnen standen recht minderwertige auf der andern Seite gegenüber. Wenn die Aufgabe, einen Entschuldigungsbrief an den Meister zu schreiben, im allgemeinen noch eine recht befriedigende Lösung fand, so versagten die meisten Prüflinge bei der andern Arbeit, einem Freunde einen Ausflug zu schildern. Da hat der Lehrling einen Ausflug nach Essen gemacht, dieser Stadt, in der es so viel zu sehen gibt, daß man sich „die Augen auszucken“ kann und doch weiß derselbe kaum vier Sätze zusammenzubringen, und dann dazu noch in einer Form und einer Zusammenhangelosigkeit, daß man es nicht begreift. Ein anderer ist von Kaiserswerth nach Düsseldorf mit dem Dampfer gefahren und weiß eben nur diese nackte Tatsache mitzuteilen; von dem Leben und Treiben auf dem Dampfer, von dem, was er sonst auf dem Flusse oder am Ufer geschaut, weiß er kein Sterbenswörtchen zu erzählen. Woher diese Sprecharmut? Uns will scheinen, daß der Aufsatzunterricht in der Volksschule und auch in den Fortbildungsschulen nicht überall in den rechten Bahnen läuft. Ueber alles Mögliche — und alles Unmögliche hätte ich beinahe gesagt — werden Aufsätze gemacht, aber über das, was so nahe liegt, was der Schüler treibt, sieht, hört, erlebt, glaubt man den Schüler nichts schreiben lassen

zu sollen. Und doch ist das notwendig. Unser Handwerkerlehrling schreibt seinen Eltern, seinen Geschwistern, seinen Freunden keine gelehrten Abhandlungen oder so etwas, aber was ihn interessiert und von dem er weiß, daß andere Interesse daran haben, das schreibt er, und wenn ihm dann hie und da gezeigt wird, in welcher Form er es zu Papier bringen kann, dann wird er schon einen verünftigen Brief zustande bekommen. Dann noch eins. Wir führen unsere Schüler zu viel am Gängelband. Wenn der kleine Bursche niemals probiert, ob er allein laufen kann, so lernt er das Laufen niemals. Wenn die Schüler nicht ab und zu eine Arbeit machen, von der ihnen nur das Thema und weiter nichts gegeben wird, wenn wir ihnen ungefähr jedes Wort so und so „vorkauen“, dann lernt er niemals selbständig arbeiten. Man muß es gesehen haben, wie sie da sitzen die Schüler, wie sie wohl etwas wissen, sich aber nicht getrauen, es zu Papier zu bringen, in der Furcht, es sei falsch. Und wenn sie es schließlich doch hinschreiben, dann ist's gewöhnlich zum großen Teile nicht recht. Also kurz, etwas mehr Selbstbewußtsein und Selbstvertrauen müssen wir in unsere Schüler hineinerziehen. Es trat gerade hier so recht der Unterschied zwischen den Prüflingen, die eine Fortbildungsschule besucht haben, und den andern zu Tage. Während die ersten meist recht munter und frisch die Arbeit begannen, warteten die letzteren immer, bis der Nachbar begonnen und schielten dann nach beiden Seiten hin, ob nicht irgend ein paar Brocken für sie abfielen. Daß Unredesfürwörter klein geschrieben wurden, viele die äußere Form des Briefes nicht beachtet haben, darüber will ich, wie über manche andere Sachen hinwegsehen und sie der Aufregung zu gute halten, in der sich die Schüler befinden; offenbar scheinen die Schüler in einer Aufregung sich zu befinden, die es ihnen unmöglich macht, oft die einfachsten Sachen zu lösen. Es ist klar, daß das „Ranonenfieber“ die Schüler befällt, aber es sollte nicht künstlich vergrößert werden, indem man ihnen die Prüfung als etwas recht Schweres, fast Unmögliches hinstellt. Nein, für den Lehrling, der in der Schule und in der Werkstatt seine Pflicht getan, ist die Prüfung spielend leicht. Nach diesen Abschweifungen wieder zur Prüfung zurück. Derselbe wohnten am ersten Tage der Beauftragte der Handwerkskammer, H. E s t e r h u e s , bei; das finde ich recht, das verleiht der Prüfung in den Augen der Schüler einen besonderen Wert. Aus demselben Grunde habe ich es auch mit Freude begrüßt, daß verschiedene Lehrherrs der Prüflinge bei der Prüfung zugegen waren. Wenn der Lehrling sieht, welches Interesse der Meister an ihm nimmt, das kann nicht allein der Prüfung nutzen, sondern auch dem Verhältnis zwischen Lehrling und Meister. Am ersten

Tage richtete bei Schluß der Prüfung Hr. Esterhues wahrhaft goldene Worte der Ermahnung und der Aufmunterung an die neuen Gesellen. Das waren so recht Worte, aus einem treuen Herzen geflossen, aus einem Herzen, das ebenso warm für das Handwerk wie für die Jugend schlägt, und darum verfehlten sie auch ihre Wirkung nicht; ich bin überzeugt, daß die Worte den Jünglingen, stets vor Augen schweben und sie durch die Gefahren leiten werden, wie der Stern das Meeresschiff durch das Dunkel der Nacht. Auch Hr. Kaplan Dr. Dunker, Präses des kath. Gesellenvereins, wandte sich an die Gesellen, ihnen besonders die Pflege der Gottesfurcht und der Religiosität ans Herz legend. Am zweiten Abend sprachen die Herren Bürgermeister Lappe und Rektor Fleitmann zu den Prüflingen. An beiden Abenden schloß der bewährte Leiter, Hr. Krebs, die Prüfung mit einem Hoch auf den Schirmherrn des Handwerks, auf Se. Majestät den Kaiser. So mögen denn die neuen Gesellen hinausziehen in die Welt, treu haltend zu Gott, zum Handwerk und zum Vaterlande. Und wenn dann weitere 7, 8, 9 oder 10 Jahre verflossen sind, so werden wir sie hoffentlich wieder begrüßen können als selbständige Handwerker, welche auch die Meisterprüfung abgelegt haben. Denn dahin muß unser Streben gehen, daß die jungen Leute nicht nur die Gesellenprüfung ablegen, sondern das begonnene Werk krönen durch Ablegung der Meisterprüfung.

\* \* \*

Dieser Bericht gibt nicht bloß ein Bild von dem Ergebnis der Prüfung sondern auch von dem Gang derselben. Das was über den Ausfall gesagt, trifft im allgemeinen für den ganzen Bezirk zu.

Wenn die Erfolge des gesammten Prüfungswesens noch nicht allgemein befriedigende genannt werden können, so sind hierfür verschiedene Gründe maßgebend. Zunächst muß, um nicht zu einem von vornherein schiefen Urteile zu gelangen, daran festgehalten werden, daß die Gesellen- und Meisterprüfungen im Handwerk nicht zu vergleichen sind mit andern an eine schulplanmäßige Ausbildung sich anschließenden, oder im Anschluß an Fach- oder Fortbildungskursen veranstalteten Prüfungen. In beiden Fällen geht der Prüfung ein, nach einem vorgeschriebenen Lehrplane ertheilter Unterricht voraus, sämtliche Prüflinge sind nach diesem Lehrplan unterrichtet, und nach diesem findet auch die Prüfung statt. Diese, für eine ordnungsmäßige Prüfung eigentlich notwendige Vorbedingung fällt bei den Gesellen- und Meisterprüfungen fort. Für die Beurteilung der Leistungen bei den Prüfungen fehlt es sonach an einem Maßstab, und diesem tragen auch die Prüfungsordnungen schon dadurch Rechnung, daß

es in demselben heißt, es sollen keine übermäßigen Anforderungen an die Prüflinge gestellt werden, sondern dieselben müssen der Art seiner Ausbildung angemessen sein. Die Art der Ausbildung der Lehrlinge ist nun aber eine derartig verschiedene, daß es absolut unmöglich ist an deren Leistungen einen gleichen Maßstab zu legen. Die Art der Beschäftigung, die Befähigung des Meisters, die Fähigkeit des Lehrlings selbst sind auf die Ausbildung von Einfluß.

Weiterhin ist die Bewertung der Arbeiten durch die Prüfungskommissionen eine sehr verschiedenartige. Was die eine Prüfungskommission für gut erklärt, hält eine andere höchstens für genügend. Es sind hier die persönlichen Fähigkeiten der Prüfungsmeister ausschlaggebend.

Ein gewaltiger und wohl der größte Hinderungsgrund für eine verschärfte Durchführung der Prüfungen liegt dann darin, daß die Meister selbst auf die Prüfungen keinen Wert legen. Schon die Ausübung der Funktionen als Prüfungsmeister ist einem großen Teile der Mitglieder der Prüfungsausschüsse eine Last, und die Zeit, die auf das Prüfungsgeschäft verwendet werden muß, wird ungern geopfert. Welcher Meister aber fragt bei der Annahme eines Gesellen danach, ob derselbe seine Prüfung abgelegt hat? Es muß aber auf diejenigen, welche ihre Gesellenprüfung abgelegt haben, einen eigentümlichen Eindruck machen, wenn sie sehen, daß die indifferenten, diejenigen, welche keine Prüfung abgelegt, ihnen in keiner Weise nachstehen. Wir verweisen hierbei noch auf die im vorigen Abschnitt enthaltene Abhandlung über „Tarifverträge und Gesellen- und Meisterprüfungen“.

Die Forderung obligatorischer Gesellenprüfungen ist unseres Erachtens unberechtigt, solange auf die Prüfungen seitens der Meister selbst so wenig Wert gelegt wird, wie dies heute noch der Fall ist.

## Veranstaltungen zur Förderung der Ausbildung.

### A.

#### Gewerbl. Fortbildungsschulen.

Zu den mancherlei Maßnahmen, welche geeignet sind zur Hebung des Handwerks in seiner Allgemeinheit beizutragen, gehören unzweifelhaft alle Bestrebungen, die auf eine Weiterentwicklung und Ausgestaltung des gewerbl. Fortbildungsschulwesens gerichtet sind.

Die Handwerkskammer Münster hat deshalb seit ihrem Bestehen dem Fortbildungsschulwesen ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet, und — wir dürfen auch sagen, Erfolge auf diesem Gebiet zu verzeichnen. Ist auch die Errichtung der Fortbildungsschulen Sache der Gemeinden, so bedurfte es doch umfassender Vorbereitungs- und Aufklärungsarbeit über die Bedeutung und den Nutzen, sowie die Notwendigkeit der Schulen, denn nicht überall in Handwerkerkreisen war das Interesse an denselben so vorhanden, wie dies heute ja der Fall ist. Wenn heute in Handwerkerkreisen noch hin und wieder gegen die Schule gearbeitet wird, so ist das auf örtliche Verhältnisse, Differenzen und Mißverständnisse zurückzuführen, während man früher vielfach die Schule im Prinzip bekämpfte.

Der in umfassendster Weise betriebenen Aufklärungsarbeit, durch Abhaltung von Versammlungen, in denen Vorträge über die Notwendigkeit der Ausbildung im allgemeinen, und der Bedeutung des Fortbildungsschulunterrichts für den Handwerker gehalten wurden, ist es unzweifelhaft zuzuschreiben, daß der Fortbildungsschulgedanke überhaupt in weite Kreise des Handwerks feste Wurzel gefaßt, und besonders auch diejenigen Kreise, welche ihre Söhne dem Handwerk zuführen, von der Notwendigkeit des Schulbesuchs überzeugt worden sind und zwar so sehr, daß heute schon es schwer hält, einen Lehrling in einem Orte unterzubringen, wo keine Fortbildungsschule besteht.

Die Zahl der gewerblichen Fortbildungsschulen in unserem Kammerbezirk beträgt z. B. 68, gegen etwa 40 im Jahre 1901. Wir bringen nachstehend nach Kreisen geordnet ein Verzeichnis der Orte, in denen z. B. gewerbliche Fortbildungsschulen bestehen und der Schülerzahl nach dem Stande vom 1. März 1907.

Kreis Münster, Stadt Münster	881
„ „ Land Telgte	67
„ „ „ Greven	50
„ „ „ Nottuln	32
„ „ „ Hiltrup	26
„ „ „ Alhaus	46
„ „ „ Epe	27
„ „ „ Gronau	31
„ „ „ Stadtlohn	33
„ „ „ Breden	32
„ „ „ Beckum	136

Kreis	Beckum	Beckum	108
"	"	Sendenhoft	49
"	Borfen	Anholt	33
"	"	Bocholt	176
"	"	Borfen	81
"	"	Gemen	32
"	"	Rhede	28
"	"	Ramsdorf	12
"	"	Belen	29
"	"	Raesfeld	30
"	Coesfeld	Haltern	81
"	"	Dülmen	136
"	"	Gescher	24
"	"	Billerbeck	56
"	"	Coesfeld	142
"	Lüdinghausen	Drensteinfurt	54
"	"	Werne	51
"	"	Dlfen	32
"	"	Dttmarsbocholt	19
"	"	Senden	40
"	"	Lüdinghausen	86
"	"	Ucheberg	64
"	"	Beckum	24
"	"	Seppenrade	22
"	Recklinghausen		
"	Stadt	Altstadt	Syst. I. } 381
"	"	Süd	" II. }
"	Land	Datteln	46
"	"	Herten	68
"	"	Waltrop	62
"	"	Dorsten	165
"	"	Horst-Emscher	63
"	"	Buer	104
"	"	Osterfeld	74
"	"	Erle-Middelich	50
"	"	Bottrop	209
"	"	Gladbeck	108
"	"	Kirchellen	30
"	"	Marl	20

Kreis Rellingsh. Land	Bolsum	20
"	"	Reffe 32
"	"	Westerholt 30
"	Steinfurt	Gmsdetten 50
"	"	Ochtrup 34
"	"	Neuenkirchen 30
"	"	Burgsteinfurt 58
"	"	Rheine 125
"	"	Borghorst
"	Tecklenburg	Ibbenbüren 89
"	"	Westerkappeln 37
"	"	Sengerich 87
"	"	Wettingen 32
"	"	Riesenbeck 26
"	Warendorf	Warendorf 136
"	"	Ostfelden 17
"	"	Westkirchen 12
"	"	Freckenhorst 35
"	"	Everwinkel 24

Die Schülerzahl an den Gewerbl. Fortbildungsschulen unseres Bezirks betrug sonach am 1. 4. 07 5072.

Nach einer vor zwei Jahren angefertigten genauen Nachweisung betr. den Beruf der Schüler muß angenommen werden, daß 12 von 100 Schülern Nichthandwerker sind. Es blieben demnach rund 4500 Handwerker als Schüler, von denen wiederum ein geringer Prozentsatz als Gesellen angesprochen werden muß. Rechnet man zu den einer gewerblichen Fortbildungsschule besuchenden Lehrlingen noch diejenigen hinzu, die im Winter an dem Unterricht einer ländlichen Fortbildungsschule teilnehmen, so dürfte die Zahl der Lehrlinge, denen Gelegenheit zum Schulbesuch geboten ist, ca. 5000 betragen. Die Zahl derjenigen, welche eine Gelegenheit zum Schulbesuch nicht haben, ist bis auf etwa 1000 zurückgegangen, während sie noch vor zwei Jahren an 1800 betrug.

Hat sonach die äußere Entwicklung der Fortbildungsschulen Fortschritte gemacht, so kann dies auch von der inneren Ausgestaltung gesagt werden. Nur in wenigen Orten findet noch der Unterricht zum Teil nach 8 Uhr abends statt, jedoch dürfte die Zeit nicht mehr fern sein, wo auch hier die Stunden früher gelegt werden. Verhandlungen mit den beteiligten Gewerbetreibenden sind unter Mitwirkung der Königl. Regierung durch die Handwerkskammer bereits eingeleitet.

T Es muß überhaupt anerkannt werden, daß seitens der Königl. Regierung mehr wie bisher die Handwerkskammer zur Mitwirkung in den das Fortbildungsschulwesen betr. Fragen herangezogen wird.

Von besonderer Bedeutung war ferner dann die Ernennung eines besonderen Regierungs- und Gewerbeschulrats für die Regierungsbezirke Münster und Minden, dem der gesamte Unterricht, auch der im Deutschen und Rechnen unterstellt ist.

Um zwischen den Lehrern der gewerblichen Schulen einen Zusammenhang zu schaffen, Erfahrungen auszutauschen, und neue Anregungen für die innere Weiterentwicklung zu geben, sollen fortan in den einzelnen Kreisen regelmäßige Konferenzen der Fortbildungsschullehrer stattfinden. Die erste dieser Konferenzen fand Ende 1906 zu Münster statt und lassen wir nachstehend einen Bericht über dieselbe folgen:

H „Die Konferenz fand im SitzungsSaale des Kreis Ausschusses im Kreisgebäude statt, zu der etwa 25 Teilnehmer aus Stadt und Landkreis Münster erschienen waren. Der Herr Regierungspräsident war erschienen, dann Herr Regierungs- und Gewerbeschulrat Brettschneider, Herr Regierungsrat Dr. Raempf. Herr Landrat Graf von Westphalen, Herr Direktor Dr. Hoffschulte, die Herren Kreis Schulinspektoren Schürholz und Gehrig.

Herr Regierungspräsident v. Gescher begrüßte die Erschienenen, seiner Freude Ausdruck gebend, daß der Gedanke der Kreis Konferenzen solchen Anklang gefunden habe. Er betont die Wichtigkeit des gewerblichen Schulwesens insbesondere nach der sozialpolitischen Seite, immer mehr werde die Bedeutung bis in die höchsten Instanzen anerkannt. Erfreulich sei auch, daß gerade der Regierungsbezirk Münster an der Spitze im Staate mit seinen Fortbildungsschulen stehe, man könne stolz darauf sein, es sei zu hoffen, daß es so bleiben möge. Es sei anzuerkennen, daß die Lehrerschaft überall sich bereit erklärt habe, diese Konferenzen zu unterstützen. Man habe nur Bedenken, wie man am zweckmäßigsten die Sache fördern und anfassen solle. Aber das sei natürlich. Auch die Zentral-Instanz sei noch im Unklaren, das sei ja gerade der Zweck dieser Zusammenkünfte, Erfahrungen sollten erst noch gesammelt werden, jeder solle zu dem gemeinsamen Werke sein Scherflein beitragen, frisch und froh mit arbeiten.

Der Herr Präsident übertrug dann die Leitung Herrn Regierungsrat Brettschneider, dieser Versammlung und den folgenden besten Erfolg wünschend. Herr R.-R. Brettschneider dankt dem Herrn Regierungspräsidenten für sein Erscheinen und spricht die Bitte aus, ihn

zu unterstützen, da er noch nicht das Maß von Kenntnissen sich habe zu eigen machen können, um als Führer voranzugehen zu können. Besondere Schwierigkeiten biete im Handwerk die Verschiedenartigkeit der Gewerbe. Besonders wo nur eine Klasse besteht, ist es schwer, das Interesse der Schüler zu wecken und zu erhalten. Es müsse in der Schule vorgetragen werden, was gemeinsame Berührungspunkte bietet, Heimatkunde, soziale Gesetzgebung u. s. w. Was den Rechenunterricht anlangt, so fehle es noch an geeigneten Unterrichtsbüchern, welche den rein praktischen Bedürfnissen Rechnung trügen. Die Lehrer müßten sich da erst noch selbst helfen und sich geeignete Muster zusammenstellen, hierbei aber die ortsanfässigen Meister heranziehen. Das Rechnen an sich, besonders das Kopfrechnen interessiert die Schüler nicht, wohl aber wenn sie aus ihrem Fach praktische Beispiele ausrechnen sollen. Auch für die Lehrer wären solche nur recht einfache Beispiele z. B. die Aufrechnung eines beliebigen Gebäudes, Stalles oder dergl., die Berechnung eines Anzuges recht nützlich, da sie oft genug nicht hinreichend darüber unterrichtet seien. Sie sollten aber praktische Meister bei der Aufstellung solcher Berechnungen heranziehen. Die Lehrmittel für das Zeichnen angehend, so habe man allerdings Fabriken, welche Modelle anfertigen, aber diese seien sehr teuer und zeigen ein zu einheitliches Gepräge, während sie mehr den impulsiven Bedürfnissen des Ortes genügen sollten. Die Lehrer sollten sich mit Meistern am Orte in Verbindung setzen, die ihnen gern Modelle anfertigen würden, wobei sie zugleich mehr Interesse an dem Zeichenunterricht der Schule bekämen, wenn sie so herangezogen würden. Der Widerstand vieler Meister ist ja bekanntlich groß, weil zu sehr die paar Stunden Zeitverlust in den Vordergrund gestellt werden. Nicht auf papiernem Wege gewinne man das Zutrauen der Meister, sondern durch ständigen Verkehr. (Es werden eine Reihe von gezeichneten Mustern vorgelegt, nach welchen die Modelle von jedem Meister angefertigt werden können.) Aus dem Zeichenunterricht soll sich der Rechenunterricht entwickeln. Vielleicht denken die Lehrer anders darüber, doch es ist dies wohl ein richtiger Weg. Nur müssen sich die Lehrer selbst helfen, so lange vom Ministerium keine Hilfsmittel geboten sind. Uebrigens wird diese Frage wie überhaupt die über geeignete Lehrbücher bei der nächsten großen Versammlung (Ende Dezember) weiter besprochen werden. Im Deutschen sind bestimmte Richtungen gegeben, nicht allein der Nützlichkeitsstandpunkt soll vertreten sein, sondern auch die ethische Seite. Mit allgemeinen Betrachtungen sollte man zurückhalten, so kommt man beispielsweise mit langen Vorträgen über den schönen Monat Mai, der verglichen wird

mit allen möglichen Erscheinungen im Leben, bei den Schülern nicht weit, es gibt noch andere Themen genug, welche an das praktische Leben anknüpfen und doch sittlich erziehend wirken.

Die vorhandenen Lehrbücher böten eine Ueberfülle des Stoffes, so daß es schwer sei, das Richtige herauszufinden, das solle nur nicht mechanisch geschehen, der Lehrer müsse sich immer mehr mit gewerblichen Themen vertraut machen, die im praktischen Leben süßen. Die Frage eines praktischen Lesebuches sei noch nicht geklärt, die demnächst in Berlin stattfindende Konferenz von Gewerbelehrern werde sich damit befassen.

Das Zeichnen ist für den Handwerker von der größten Bedeutung, er muß den Stift führen können um seine Gedanken zu Papier bringen zu können. Gemeinsam ist den beiden Gruppen, dem gebundenen wie dem Freihandzeichnen das Zeichnen nach praktischen Gegenständen aus dem betreffenden Gewerbe. Sehen lernen, auffassen, aufs Papier bringen! Erst sollen bei allen Zeichnungen Skizzen freihändig ohne Hilfsmittel angefertigt werden. Ob dazu mit Quadraten versehenes Papier genommen werden soll oder nicht, ist nicht so wesentlich, man kann das quadrierte Papier durchgehen lassen, für Maurer, Zimmerer usw. bleibt es das beste, für das Freihandzeichnen allerdings weniger gut. Es ist den Schülern eine Freude zu machen, daß man sie eine Skizze direkt auf das Reißbrett übertragen läßt, ohne Benutzung des Modells. Man gewöhnt sie zugleich an exaktes Arbeiten, da sie auf etwa vergessene Maße aufmerksam werden und wesentliches von unwesentlichem unterscheiden lernen. Auch soll man zuweilen die Zeichnungen farbig anlegen lassen. Mit isometrischen Darstellungen kann man die Schüler beschäftigen, welche den andern voraus sind.

Redner bittet um Stellungnahme zu diesen Ausführungen.

Herr Direktor Dr. Hoffschulte: Es ist wichtig, daß man ein bestimmtes Ziel hat, auf welches die F.-Schulen hinaussteuern sollen. Seiner Ansicht nach dürfte das von den Handwerkskammern geforderte Pensum der Gesellenprüfungen als Maßstab für die Anforderungen gelten. Die Handwerkskammer habe ihm ausreichendes Material zur Verfügung gestellt, aus dem er seine Ansicht bilden konnte.

Herr Schulrat Schürholz glaubt, daß es kaum möglich sei, gleiche Leistungen von den einzelnen Schülern zu verlangen, eine große Schule würde ganz andere Anforderungen erfüllen können, wie eine kleine.

Herr Dr. Schellen tritt dem entgegen. Die Ergebnisse der Gesellenprüfungen hätten gezeigt, daß es nicht auf den Umfang der Schule,

sondern auf die verschiedensten anderen Gründe zurückzuführen sei. Gerade Schulen mittleren Umfanges bringen oft recht große Erfolge.

Besonders sei die Unselbständigkeit bei den Arbeiten auffallend, einfache Aufträge über alltägliche Erlebnisse wurden nicht überwunden. Noch mehr sei aber die Aufmerksamkeit auf die kläglichen Ergebnisse in den Rechenaufgaben zu lenken. Wolle man als Ziel der F.-Schule die Gesellenprüfung hinstellen, dann habe man für Jahre hinaus ein Ziel, welches, wenn es erreicht werden soll, noch recht viel Arbeit kosten werde, über welches hinaus man in absehbarer Zeit nicht zu gehen brauche.

Herr Schulrat Gehrig spricht über eine Schule, die ihm unterstehe, die nach den von Herrn R.-R. Brettschneider vorgetragenen Grundsätzen arbeite. Nur das Notwendigste, aber alles aus dem Berufe heraus, ihm angepaßt. Trotzdem keine Fachklassen vorhanden sind, solche erfreulichen Resultate. Als Ziel die Gesellenprüfung hinzustellen, sei da angängig, wo nur Handwerkslehrlinge in der Schule seien.

Herr Dr. Schellen ergänzt seine ersteren Ausführungen dahin, daß das Widerstreben vieler Meister von ungünstigem Einfluß auf die Leistungen der Schule sei. Wenn z. B. in Greven es vorkommen kann, daß die Lehrlinge sich in der Schule auf die ungezogenste Art benehmen können, dann ist das auf mangelhafte Erziehung im Hause des Meisters zurückzuführen, dabei kann aber, beim besten Willen der Lehrer, der Unterricht keine guten Früchte zeitigen.

Nachdem noch mehrere Herren sich an der Diskussion beteiligt, bespricht Herr Lehrer Wesling-Hiltrup die verschiedene Behandlung der Lehrer in Bezug auf die Vergütung der Unterrichtsstunden. Die Ausführungen fanden allgemeine Zustimmung, sodaß bei einer demnächstigen größeren Versammlung nochmals darauf zurückgekommen wird.

Herr Regierungsrat Brettschneider schloß mit Worten des Dankes für die vielseitige Beteiligung diese erste Kreiskonferenz.

Außerdem fand auf Anregung der Handwerkskammer einberufen durch den Herrn Regierungspräsidenten, am 28. Dezember 1900 im Landeshaufe zu Münster eine Versammlung der Leiter der gewerblichen Fortbildungsschulen unsers Bezirks statt. Wegen der allgemeinen Bedeutung derselben haben wir einen, nach stenographischen Aufzeichnungen ausgearbeiteten Bericht über dieselben in Anhang dieses Jahresberichtes zum Abdruck gebracht.

## B.

### Fachschulen.

Eigentliche Fachschulen für bestimmte Gewerbe bestehen in unseren

Bezirk nicht. Die zu Münster bestehenden Fachschulen der Schuhmacher- und Friseurinnung sind als Fachklassen mit Beginn des neuen Schuljahres der Handwerkerfortbildungsschule angegliedert und der Lehrer als Fortbildungsschullehrer angestellt.

Die von der Münsterschen Kunstgenossenschaft seit Jahren eingerichtete Kunstschule wurde bekanntlich im vorigen Jahre in eine Schule für Kunst und Handwerk umgewandelt. Träger der Schule ist nach wie vor die Kunstgenossenschaft. Die Erfolge der Schule sind recht nennenswert, können jedoch wegen der zur Verfügung stehenden Mittel, und wegen des, der ganzen Einrichtung zu Grunde liegenden Systems kaum gesteigert werden.

Die Ausgestaltung der Schule für Kunst und Handwerk zu einer „Kunstgewerbeschule“ unter Leitung eines eigenen Direktors, und weitgehendster Unterstützung der Provinzial und städtischen Behörden, sowie des Staates, ist das Ziel worauf seitens der Handwerkskammer hingearbeitet wird.

In welcher Weise die Schüler für Kunst und Handwerk gearbeitet ergibt sich aus dem nachstehenden Berichte des Vorstandes derselben.

„Nachdem vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe das Programm und der erweiterte Lehrplan der Anstalt genehmigt worden, untersteht die Schule für Kunst und Handwerk einem Kuratorium, bestehend aus den Herren: Bürgermeister F a r w i c k, — seit Januar 1907 Bürgermeister G o e b e l s — Regierungsrat Dr K a e m p f, Bildhauer Ant. K ü l l e r, Vorsitzender der Münsterschen Kunstgenossenschaft, Direktor Dr. H o f f s c h u l t e, Leiter der Handwerker-Fortbildungsschule und R e h l, Vorsitzender der Handwerkskammer Münster.

Der Lehrkörper, unter der fachl. Leitung des Bildhauers A. K ü l l e r, besteht aus folgenden Herren:

Dr. Broder sen (für Anatomie), Bern. Grundmeyer, Bildhauer, Fr. H ö t t e, Techniker, F L a m m e r t, Maler, N. M o n s h a u s e n, Architekt. A. K ü l l e r, Bildhauer, H. S c h w e w e n, Dekorationsmaler,

Durch die Bereitstellung der erforderlichen Zuschüsse seitens des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe, der Stadt Münster, der Provinz Westfalen und der Handwerkskammer Münster, wurde es ermöglicht, den Unterricht nach dem erweiterten, Stunden- und Lehrplan zu erteilen und wurde schon am 1. Januar 1906 damit begonnen.

Unter Benutzung der neu beschafften besseren und zeitgemäßen Lehrmittel, konnte der Unterricht in den einzelnen Klassen mehr systematisch

durchgeführt und den heutigen Anforderungen angepaßt werden. In dieser Beziehung war auch die Teilnahme des Lehres H. S ch e w e n an einem Kursus der Kunstgewerbeschule in Magdeburg für den Unterricht in der Klasse für Dekorationsmaler von besonderem Einfluß. Eine sehr erfreuliche Erweiterung erfuhr der Lehrplan durch die Vorlesungen über plastische Anatomie, welche mit gütiger Erlaubnis des Herrn Kultusministers und des Herrn Kurators der hiesigen königlichen Universität im anatomischen Institut derselben abgehalten werden konnten. Wegen übergroßer Beschäftigung des Herrn Universitätsprofessors Dr. B a l l o w i t z, welcher die Uebernahme der Vorlesungen bereitwilligst zugesagt hatte, hat Herr Privatdozent Dr. B r o d e r s e n dieselben einstweilen übernommen. Diese Vorträge fanden in der Schule durch anatomisches Zeichnen noch eine wesentliche Ergänzung.

Was die Leistungen der Schüler betrifft, so wurden in den einzelnen Klassen im Ganzen recht gute Resultate erzielt; zwei Schüler erlangten auf Grund ihrer Arbeiten die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Der Besuch der Anstalt war im Berichtsjahr befriedigend. Die Gesamtzahl der Schüler betrug 1906 von April bis Ende Juni 67, von Oktober bis Ende Dezember 78, und 1907 von Januar bis Ende März 82. Einige jüngere Schüler mußten dem obligatorischen Unterricht der Handwerkerfortbildungsschule überwiesen werden.

Am Schlusse des Sommer-Tertials vor Beginn der großen Ferien soll durch Veranstaltung einer Ausstellung von Schülerarbeiten ein Gesamtüberblick über die Ergebnisse des Unterrichts und die Leistungen der Schüler gegeben werden.

Der Besuch der einzelnen Klassen gestaltete sich in den verschiedenen Tertialen wie folgt:

#### **Klasse Ia (Modellierklasse).**

Vom 1. April bis Juli 12 Schüler, 2 von auswärts, 10 aus Münster. Vom 1. Oktober bis 1. Januar 12 Schüler, 3 von auswärts, 9 aus Münster. Vom 1. Januar bis 1. April 17 Schüler, 6 von auswärts, und 11 aus Münster.

#### **Klasse Ib (Ornament-Modellieren).**

Vom 1. April bis 1. Juli 5 Schüler, 1 von auswärts, 4 aus Münster. Vom 1. Oktober bis 1. Januar 5 Schüler, 1 von auswärts, 4 aus Münster. Vom 1. Januar bis 1. April 5 Schüler, 2 von auswärts, 3 aus Münster.

**Klasse II (Malklasse).**

Vom 1. April bis 1. Juli 7 Schüler, 5 von auswärts, 2 aus Münster. Vom 1. Oktober bis 1. Januar 19 Schüler, 16 von außerhalb, 3 aus Münster. Vom 1. Januar bis 1. April 16 Schüler, 13 von außerhalb, und 3 aus Münster.

**Klasse III (Bauhandwerker).**

Vom 1. April bis 1. Juli 34 Schüler, 11 von auswärts, 23 aus Münster. Vom 1. Oktober bis 1. Januar 29 Schüler, 12 von außerhalb, 17 aus Münster. Vom 1. Januar bis 1. April 30 Schüler, 17 von außerhalb, 13 aus Münster.

**Klasse IV (Linealzeichnen).**

Vom 1. April bis 1. Juli 6 Schüler, 3 von auswärts, 3 aus Münster. Vom 1. Oktober bis 1. Januar 7 Schüler, 2 von außerhalb, 5 aus Münster. Vom 1. Januar bis 1. April 6 Schüler, 4 von außerhalb, 2 aus Münster.

**Klasse V (Freihandzeichnen).**

Vom 1. April bis 1. Juli 10 Schüler, 7 von auswärts, 3 aus Münster. Vom 1. Oktober bis 1. Januar 20 Schüler, 14 von auswärts, 6 aus Münster. Vom 1. Januar bis 1. April 16 Schüler, 11 von auswärts, 5 aus Münster.

**Klasse VI (Altzeichnen)**

Vom 1. Oktober bis 1. Januar 9 Schüler, 3 von außerhalb, 6 aus Münster. Vom 1. Januar bis 1. April 14 Schüler, 7 von auswärts, 7 aus Münster.

**Klasse VII (Anatomisches Zeichnen)**

Vom 1. Oktober bis 1. Januar 7 Schüler, 2 von auswärts, 5 aus Münster. Vom 1. Januar bis 1. April 6 Schüler, 1 von auswärts, 5 aus Münster.

**Anatomische Vorlesung.**

Die Anatomische Vorlesung wurde von 19 Schülern besucht. Die ornamentale Formenlehre wurde im Anschluß des Unterrichts der Fachklasse III des Sonntagmittags von 12 bis 12<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr gehalten.

**C.****Vortragsabende.**

Alljährlich wurden von der Handwerkskammer in den Wintermonaten

so genannte Buchführungskurse in den verschiedensten Orten unseres Bezirkes abgehalten, mit dem Zwecke Buchführung, Preisberechnung und Gesetzeskunde zu verbreiten. Diese Kurse fanden allgemeine Anerkennung. In den Meisterprüfungen konnte man recht gut den Erfolg merken, wie anderseits sich aber auch zeigte, wie sehr notwendig noch nach dieser Richtung hin Belehrung not tut. Da nun aller Borausicht nach die Meisterprüfung demnächst bedeutend im Ansehen steigen, da wohl die Lehrlingshaltung von ihr abhängig gemacht wird, so ist es Pflicht der Handwerkskammer, mehr noch wie bisher durch geeignete Kurse die Prüfungsandidaten auf die Prüfung vorzubereiten. Interessant dürfte es sein, daß in verschiedenen Kammerbezirken Klagen laut geworden sind, daß die Prüfungskommissionen nicht hinreichend den theoretischen Teil der Meisterprüfung in ihre Fragen einbezögen, daß dieser Teil zu kurz behandelt würde. Bei uns sind Klagen hierüber nicht geführt, aber doch verhält es sich so, es müßte viel mehr gefragt werden. Warum geschieht es denn nicht? Weil zu befürchten ist, daß die Prüflinge dann durchfallen müssen, jede nicht beantwortete Frage verschlechtert das Ergebnis der Prüfung. Das wird auch nicht besser werden, solange nicht die Meisterprüfung eine größere Bedeutung erhält; fallen mehr Prüflinge durch, dann kommt bald niemand mehr. Man legt bedauerlicherweise den Wert der Prüfung viel zu sehr auf den Titel, nach diesem fragt man nichts, während doch die Bedeutung in der bestandenen Prüfung liegt, durch welche man seinen Stand ehrt und sich von den Gesellen unterscheidet, durch welche man die Autorität Gesellen und Lehrlingen gegenüber stärkt.

Genug, wenn erst die Vorteile kommen — Lehrlingshaltung — dann werden auch die Meisterprüfungen steigen, ein kleiner praktischer wirtschaftlicher Vorteil vermag größere Dinge zu vollbringen, als jahrelange Bemühungen, welche die ideale Seite betreffen. Der Ehrgeiz fehlt.

Sind dann auch die Motive nicht so ideal, so bleibt doch der Zweck der Prüfung, die Ausbildung zu fördern derselbe, und muß deshalb mit Recht ein nicht zu niedriges Maß von Kenntnissen verlangt werden.

Allerdings gibt es eine Anzahl von Büchern, welche für den Zweck zugeschnitten sind, doch bleibt es dann oft bei einem bloßen Memorieren, während der lebendige Vortrag ganz anderes Verständnis weckt. Schon in den 6 Jahren des Bestehens der Handwerkskammer sind in jedem Winter Kurse abgehalten, die sich jedoch meist nur auf Buchführung erstreckten. Wenngleich in den Unterricht viele belehrende Bemerkungen

eingestrent wurden, die gewiß manchem zum Nutzen gereicht haben, so zeigt sich doch das Bedürfnis nach weiterer Ausdehnung des vorgetragenen Gebietes. Vielfach stand dem entgegen das Verlangen, daß derartige Kurse nicht länger als 5 Abende dauern dürften, „die Meisten sind nicht länger zu haben“ hieß es. Allmählich darf man schon weiter gehen, so hört man: wenn es auch einige Tage länger dauert, man gewinnt doch dabei. Wir haben deshalb beabsichtigt, die Reihe von Vorträgen zu vergrößern, dann aber nicht mehr wie 2 Abende in der Woche zu nehmen, so kommt mehr Ruhe hinein, die Teilnehmer können besser folgen.

Zunächst wird die Preisberechnung vorgetragen, in ausführlichster Weise zur Bequemlichkeit und zum besseren Verständnis durch gedruckte Zusammenstellungen unterstützt, dann die Buchführung gelehrt.

Im Laufe des Sommers wurde von mehreren Herren auf Grund der gemachten Erfahrungen eine neue Buchführungsmethode angefertigt, die dem Verlangen Rechnung trägt, daß auch landwirtschaftlicher Nebenbetrieb mit berücksichtigt und daß die ganze Methode auch für den Unterricht in Fortbildungsschulen geeignet ist. Als weiterer Gegenstand der Vortragsabende kommt die Behandlung der verschiedenen Steuern in Betracht.

Dann in allgemeinen Umrissen Wechsellehre, Scheckverkehr. Drei Abende sind der Gewerbeordnung und sozialen Versicherungsgesetzgebung gewidmet. Alles wird in erzählender Form an der Hand von Beispielen aus dem Leben vorgetragen; Gewerbeberichte, Genossenschaftswesen. An die Vorträge schließt sich eine freie Erörterung an.

Den Teilnehmern werden die verschiedensten Drucksachen überreicht. Hierfür und für sonstige Auslagen haben die Teilnehmer der Vortragsabende eine geringe Vergütung zu zahlen und zwar die Person 3 Mark für die Beteiligung an allen Vorträgen.

Es fanden im Laufe des Winters an den nachbezeichneten Orten solche Vortragsabende statt.

1. Dorsten	mit 52 Teilnehmern
2. Kirchhellen	„ 65 „
3. Altenberge	„ 24 „
4. Gronau	„ 24 „
5. Werne	„ 55 „
6. Ibbenbüren	„ 65 „
7. Stadtlohn	„ 50 „

Die Gesamtzahl der Teilnehmer betrug sonach 335.

Der Erfolg ist demnach ein recht befriedigender zu nennen.

Nicht unerwähnt wollen wir hierbei lassen, daß in den Orten Kirchellen, Werne, Ibbenbüren und Stadtlohn die Herrn Präsidcs der dortigen Gesellenvereine sich um das Zustandekommen der Vortragsabende viele Mühe gegeben haben, wofür den Herren auch an dieser Stelle der Dank ausgesprochen werden soll.

Sind derartige Vortragsabende zunächst für die einzelnen Teilnehmer von besonderer Bedeutung, so ist auch die allgemeine Bedeutung derselben keineswegs zu unterschätzen. Durch derartige Veranstaltungen seitens der Kammer wird das Zutrauen zu derselben in Handwerkskreisen gestärkt und befestigt, und die oft noch gehörte Frage: „Was nützt uns die Handwerkskammer?“ wird von den Teilnehmern an den Vorträgen jedenfalls selbst beantwortet.

#### D.

Gleichwie im Vorjahre fanden auch im Berichtsjahre wiederum kurze Fachkurse von 8—10 tägiger Dauer für die einzelnen Handwerke statt. Der Gedanke, welcher diesen Kursen zu Grunde liegt, ist der, denjenigen Meistern und Gesellen, welchen nicht die Möglichkeit gegeben ist, an den großen Meisterkursen teilzunehmen, einen teilweisen Ersatz zu bieten, und ihre Ausbildung auf einige, in jedem Handwerk sich findende Spezialgebiete zu vervollkommen. Trotz der umfassendsten Vorbereitungen ist es nicht gelungen, alle Kurse welche geplant waren, voll zu besetzen, im Gegenteil mußten sogar wegen allzu geringer Beteiligung ein Kursus für Maler und der für Tischler überhaupt ausfallen.

Von den Kursisten selbst waren die Mehrzahl Söhne von Handwerksmeistern, woraus ersichtlich, daß diese im Handwerk erzogenen jungen Leute, als wie auch deren Väter, den Wert einer erhöhten Ausbildung zu schätzen wissen. Selbständige Meister und in Stellung befindliche Gesellen sind nur sehr schwer heranzuziehen. Es ist zu hoffen, daß das Prüfungswesen mit steigender Vervollkommnung auch den Fachkursen zu gute kommt.

Die nachstehende Uebersicht gibt ein Bild über die Frequenz der stattgefundenen Kurse und der durch dieselben entstandenen Kosten.

St. Nr.	Art des Kursus Angabe der Berufe u. d. Gegenstände	Dauer a. Tage b. tägl. Unterrichts- zeit	Zahl d. Teilnehmer				Höhe der entstand. Kosten	Deckung d. Kosten	
			Meister	Gezellen	Damen	Sa.		durch Un- terrichts- geld	durch Zu- schuß der Kammer
1.	Bäckerkursus Garnieren von Torten ic.	a. 6 Tage b. 5 Std.	3	8	—	11	Mk. 176	Mk. 77	Mk. 99
2.	Malerkursus Holz- u. Marmor- malerei	a. 3 Tage b. 9 Std.	—	18	—	18	" 316	" 270	" 46
3.	Bauhandwerker- kursus Statik u. Festig- keitslehre	a. 11 Tg. b. 4 Std.	2	4	—	6	" 250	" 96	" 154
4.	Schlosserkursus Zeichnen u. Model- lieren	a. 10 Tg. b. 9 Std.	3	4	—	7	" 280	" 105	" 175
5.	Schneiderkursus Zuschneiden Herren- u. Damen- garderoben	a. 21 Tg. b. 4 Std.	7	3	7	17	" 595	" 595	—
6.	do. für Herrengarderob. in Coesfeld	a. 10 Tg. b. 8 Std.	3	6	—	9	" 180	" 180	—
7.	do. in Bottrop	a. 10 Tg. b. 8 Std.	5	9	—	14	" 280	" 280	—
			23	52	7	82	2077	1603	474

Hervorzuheben ist noch, daß einigen Teilnehmern an dem unter 5 genannten Kursus aus dem Landkreise Münster, den Kreisen Beckum und Steinfurt, Stipendien gewährt worden sind.

### E. Meisterkurse in Dortmund.

Bezüglich der Meisterkurse für die Provinz Westfalen in Dortmund können wir leider nicht viel erfreuliches berichten, da nach wie vor die Beteiligung an denselben im allgemeinen, und besonders aus unserm Bezirk, sehr gering ist. Die Frequenz der Kurse im Berichtsjahre ergibt sich aus der nachfolgenden Uebersicht:

Meisterkurse für	Dauer der Kurse	Es nahmen teil aus den Handwerkskammerbezirken					An Stipendien wurden bewilligt		Bemerkungen
		über- haupt	Arns- berg	Wiele- feld	Dort- mund	Mün- ster	insgesamt M	an Teilneh- mer aus dem Kammerbezirk Münster M	
Schneider	11. 6. 06 — 4. 8. 06	10	—	—	7	3	775	100*	* Außerdem wurde einem Kursisten das Unterrichtsgeld erlassen.
"	8. 10. 06 — 21. 12. 06	5	1	—	3	1	525	100	
"	14. 1. 07 — 9. 3. 07	10	—	—	9	1	950	100	
Schuhmacher	11. 6. 06 — 4. 8. 06	5	1	—	4	—	700	—	* Hiervon einer wohnhaft in Düsseldorf
"	14. 1. 07 — 9. 3. 07	*9	4	—	—	4	740	340*	
Schlosser	11. 6. 06 — 4. 8. 06	4	—	2	2	—	75	—	
"	8. 10. 06 — 21. 12. 06	6	3	—	2	1	500	100	
"	14. 1. 07 — 9. 3. 07	7	—	—	6	1	685	100	
Schreiner	11. 6. 06 — 4. 8. 06	4	—	1	2	1	325	—	
"	8. 10. 06 — 21. 12. 06	8	2	1	2	3	480	125	
"	14. 1. 07 — 9. 3. 07	10	3	—	5	2	675	—	
Maler	14. 1. 07 — 9. 3. 07	*19	1	1	16	—	1310	—*	

Unser Urteil über die Kurse ergibt sich aus dem nachfolgenden an den Herrn Regierungspräsidenten auf dessen Aufforderung hin übersandten Bericht, dem wir weiter nichts hinzuzufügen brauchen.

121. K.

Auf G.—Nr 24 70. I. A. 2.  
vom 11. April 1907.

Münster, 15. Mai 1907.

An

den Herrn Regierungspräsidenten,  
Hochwohlgeboren,

Hier.

Wie aus der beifolgenden Liste zu ersehen ist, haben in Dortmund im verflossenen Jahre 12 Meisterkurse stattgefunden, mit insgesamt 97 Teilnehmern, von denen 17 auf unseren Bezirk entfallen.

Von diesen 17 haben bei uns die Meisterprüfung abgelegt: 1 Schuhmacher, 1 Schneider, 1 Tischler und 1 Schlosser. Der Schuhmacher hat die Prüfung mit genügend bestanden; jedoch hat die Prüfungskommission aus den mitgebrachten Modellen und in der Prüfung angefertigte Zeichnungen das Urteil abgegeben, daß die Leistungen recht mangelhafte seien, sodaß anscheinend die Meisterkurse für Schuhmacher den Prüflingen keinen Nutzen brächten. Die Leistungen der Tischler und Schneider waren gut, die des Schlossers genügend. Die Prüflinge sprachen sich sämtlich dahin aus, daß sie im großen Ganzen mit den Meisterkursen zufrieden gewesen seien; höchstens sei zu tadeln, daß theoretisch manches vorgebracht würde, was durchaus nicht interessierte. Von den übrigen Kursisten haben wir keinerlei Mitteilung erhalten. Großen Wert haben die Aussagen der Kursisten kurz nach dem Kursus für uns nicht, vielmehr würde erst nach einiger Zeit festzustellen sein, welchen Einfluß die Kurse in Bezug auf die Geschäftsführung der Teilnehmer auszuüben vermögen.

Wir werden uns nunmehr in einzelnen Fällen die Betriebe ansehen und nähere Erkundigungen einziehen, sodaß wir uns dann ein besseres Urteil bilden können. Immerhin ist heute schon das große Bedenken auszusprechen, daß bei einer so geringen Beteiligung von einer Hebung des Handwerkerstandes als solchem nicht die Rede sein kann. Was bedeuten diese 27 Kursisten bei unseren rund 16000 Handwerksbetrieben? Wir versprechen uns leider auch vorab keine größere Anteilnahme an den Meisterkursen.

Günstiger sieht das Ergebnis unserer kurzen Fachkurse aus, obgleich auch hier es vieler Bemühungen bedarf, um die nötige Zahl zu gewinnen.

Könnten wir jedoch mehr Stipendien gewähren, oder die Kurse kostenlos veranstalten, so würden voraussichtlich höhere Zahlen herauskommen. Hätten wir aber eine größere Beteiligung, so würden wir auch diese Fachkurse noch bedeutend ausgestalten können. Mehrere von uns beabsichtigten Kurse mußten wegen ungenügender Beteiligung ausfallen.

Gut haben sich im verflossenen Jahre die sogen. Buchführungskurse für Meister und Gesellen bewährt. Es nahmen an 7 verschiedenen Orten insgesamt 335 Kuristen teil. Diese Kurse umfassen Buchführung, Preisberechnung, Gesetzeskunde usw.

#### Handwerkskammer Münster.

gez. K e h l.

#### F.

#### Weitere Veranstaltungen zur Förderung der Ausbildung.

Zu diesen sind zweifellos die in den Wintermonaten in den größeren kath. Gesellenvereinen stattfindenden Unterrichtsstunden zu rechnen. Der Unterricht, der im allgemeinen unentgeltlich erteilt wird, erstreckt sich auf Deutsch, Rechnen, gewerbliche Buchführung und Zeichnen, und wird in den Monaten Oktober bis April in den Stunden von 9—10 Uhr abends zumeist von Volksschullehrern erteilt. Der Zeichenunterricht zum Teil auch das ganze Jahr hindurch an den Sonntagen.

Die Bedeutung dieses Unterrichts liegt hauptsächlich darin, daß an denselben nur solche junge Leute teilnehmen, die es mit ihrer Ausbildung ernst nehmen, und ist deshalb der Erfolg im allgemeinen ein recht guter zu nennen. Es muß anerkannt werden, daß selbst in den kleinen Vereinen der Versuch gemacht wurde, einen derartigen allgemeinen Unterricht einzuführen. In welcher Weise die Präsidien der Vereine bei dem Zustandekommen der von uns veranstalteten Vortragsabende mitgewirkt haben, wurde bereits an anderer Stelle ausgeführt.

Von Einfluß auf die sachliche Weiterbildung sind dann die in den größeren Vereinen bestehenden Fachabteilungen für die einzelnen Berufe. Dieselben halten regelmäßige 14 tägige oder 4 wöchentliche Zusammenkünfte ab, in denen durch Vorträge sachlichen oder sozialen Inhaltes und daran anschließende Diskussion an der Weiterbildung der Mitglieder gearbeitet wird. Entzieht sich diese Tätigkeit der Gesellenvereine auch der breiten Öffentlichkeit, so darf dieselbe doch keineswegs unterschätzt werden und ist als ein wesentlicher Faktor für die Fortbildung des Nachwuchses im Handwerk mit in Betracht zu ziehen, umso mehr, da der gesamte Unterricht in seinem Ziele auf die Ablegung der Meisterprüfung zugeschnitten ist.

## Veranstaltungen zur Förderung der wirtschaftlichen Lage.

### A.

#### Genossenschaftswesen.

Das Genossenschaftswesen steht auf dem gleichen Standpunkt wie bisher, es hat sich weitere Freunde nicht erworben. Die Magazingenossenschaft der Tischler in Münster ging mit den besten Aussichten für die Zukunft voran, als sie in diesem Jahre das Mißgeschick traf, daß fast das ganze große Möbelmagazin abbrannte. Wenngleich alles getan werden wird, um den Schaden, der zum größten Teil durch Versicherung gedeckt ist, wieder gut zu machen, so wird doch noch geraume Zeit vergehen, bis die Genossenschaft wieder in vollem Umfange ihre Geschäfte betreiben kann.

Die Holzeinkaufsgenossenschaft „Holzfontor“ macht gute Fortschritte, würden alle Genossen bei ihr kaufen, würde sie bald die anfänglichen Schwierigkeiten ganz überstanden haben; aber schon jetzt kann man bei der sachverständigen, fleißigen Leitung eine gute Zukunft dieser Genossenschaft voraussetzen. Das Jahr 1906 stand im Zeichen eines äußerst lebhaften Eichenholzhandels, sodaß die Leitung sich veranlaßt sah, das anfangs unansehnliche Eichenlager zu einem ganz bedeutenden umzugestalten. Die heutigen Vorräte sind so bedeutend und mannigfaltig und von so hervorragender Beschaffenheit, daß sie einen Vergleich mit denjenigen der bekanntesten rheinischen Großhandlungen wohl aushalten können, wenngleich infolge Platzmangels der Umfang des Gesamtlagers bei einer solchen Parallele zurückbleibt. Ohne zeitraubende, weite Reisen vermag also heute der westfälische Meister seinen Bedarf in Eichen, namentlich in der Speesart-Möbeleiche bequem zu decken. Die Preise der Genossenschaft wird jeder vorurteilslose Meister als durchaus mäßig anerkennen müssen. Indem das Unternehmen dem Eichenhandel soviel Beachtung schenkte und sich durch starken Zuspruch dafür anerkannt findet, hat es sich eine weitere Basis für sein Gedeihen geschaffen.

Aus den Bilanzen der Schuhmacher-Rohstoff-Gen. und der Schneider-Rohstoff-Gen. in Münster ersehen wir, daß die Waren noch vielfach auf Kredit gegeben werden. Wenn bei 21 Mitglieder der ersteren Genossenschaft über 16000 Mk. Buchforderungen vorhanden sind, so entspricht das nicht dem viel gerühmten Vorteil der Genossenschaft, daß sie zur Barzahlung erzieht. Bedauerlich ist, daß so viele Meister abseits stehen.

Die Zahl der Mitglieder ist fast immer dieselbe, das entmutigt schließlich auch die beste Geschäftsleitung.

Die Kreditgenossenschaften arbeiten gut, wie die Berichte zeigen.

## Westfälische Genossenschaftsbank Münster i. W.

e. G. m. b. H.

### Bericht

über das zehnte Geschäftsjahr 1906.

Das verflossene Geschäftsjahr war für unsere nun seit zehn Jahren bestehende Zentralkasse wiederum eine Periode fortschreitender, gesunder Entwicklung.

Es stand während seines ganzen Verlaufes unter dem Zeichen teurer Geldmarktverhältnisse. Der Diskontsatz der Reichsbank betrug zu Beginn des Jahres noch 6%, ging dann bis 4½% herunter und stieg gegen Ende des Jahres auf 7%, der Lombardsatz auf 8%. — Der durchschnittliche Wechselzinsfuß war 5,15% gegen 3,82% in 1905. Seit dem Jahre 1899, wo die Reichsbank ihren offiziellen Wechseldiskont am 19. Dezember auch auf 7% erhöhte, haben wir ähnliche Verhältnisse nicht mehr gehabt.

Hand in Hand mit den teuren Geldsätzen ging ein ganz außergewöhnlicher Geldmangel, der sich auch bei unsern Genossenschaften in besonders starker Weise fühlbar machte und zu bedeutend vermehrter Inanspruchnahme unseres Instituts führte, sodaß der Gesamtumsatz auf einer Seite des Hauptbuches sich auf 56¼ Millionen Mark (gegen 50½ Millionen Mark i. V.) erhöhte.

Unsere Ausleihungen an Mitglieder betrugen in laufender Rechnung fast 100,000 Mark mehr, wie Ende 1905 und die gegen mündelsichere Unterlagen gewährten Lombardvorschüsse überstiegen diejenigen des Vorjahres um ca. 230,000 Mark.

Dagegen verminderten sich die Einlagen auf dem Depositen-Konto um ca. 60,000 Mark, während die zu Winteranfang stark zurückgegangenen Check- und Kontokorrent-Guthaben der Mitglieder gegen Schluß des Jahres um rund 30,000, bzw. 80,000 Mark höher waren, als die betr. Bilanzfiguren von 1905.

Im ganzen vermehrten sich die fremden Gelder inkl. Giroverbindlichkeiten von rund 925,000 Mark Ende 1905 auf rund 1,485,000 Mark Ende 1906 und stellt sich das Verhältnis des eigenen Vermögens zum fremden Kapital am 31/12. 06 auf 13,3%, während diese Berechnung am Schluß des vorhergegangenen Jahres noch 20,5% ergab.

Wenn nun die vorliegende Bilanz nicht das in den letzten Jahren übliche Bild hervorragender Liquidität bietet und auch unsere Verbindlichkeiten über das gewöhnliche Maß nicht unbeträchtlich hinausgingen, so ist doch zu berücksichtigen, daß es sich bei den Ausständen nur um ganz vorübergehende, zum Teil nur für wenige Tage entnommene Darlehen handelt und daß auch die Belastungen des Lombardkontos nur kurzfristige Kredite darstellen. Infolgedessen sind auch unsere eigenen Verpflichtungen inzwischen schon wieder stark reduziert.

Zweifellos hat das vergangene Geschäftsjahr wieder den Beweis erbracht, daß unsere Verbandskasse auch unter schwierigen Verhältnissen nichts an ihrer gewohnten Leistungsfähigkeit eingebüßt hat und alle billigen Anforderungen der Mitglieder jederzeit in prompter und ausreichender Weise hat befriedigen können.

Der so beträchtlich gewachsene Geldbedarf aller angeschlossenen Genossenschaften brachte uns naturgemäß auch größere Einnahmen an Zinsen und Provisionen und es würde der, den Gewinn des Vorjahres schon erheblich übersteigende Reinertrag von Mk. 18,892,24 noch höher sein, wenn nicht gerade die sicheren Anlagepapiere während des verflossenen Jahres einen namhaften Rückgang im Kurse gehabt hätten, welcher Umstand auch unserm Effektenbesitz Kursverluste zufügte.

Verluste an Forderungen haben wir im abgelaufenen Geschäftsjahre wieder nicht erlitten.

In der zum 8. Juni a. c. nach Münster einzuberufenden ordentlichen Generalversammlung unserer Genossenschaft soll vorgeschlagen werden, vom Reingewinn Mk. 9000,— den Reserven zuzuführen und Mk. 8538,40 als 5% Dividende zu verteilen.

Als neues Mitglied ist unserer Zentralkasse die durch den Westfälischen Genossenschaftsverband im Novbr. v. J. gegründete Gewerbebank, e. G. m. b. H. zu Schwerte (Ruhr) beigetreten. Ein Abgang von Mitgliedern ist für das letzte Jahr nicht zu verzeichnen.

Wir schließen unsern Bericht, indem wir wegen weiterer Einzelheiten des vorjährigen Abschlusses auf die hierunter folgende Bilanz mit Gewinn- und Verlust-Rechnung verweisen.

Zugleich empfehlen wir den Rückblick über die ersten zehn Geschäftsjahre unserer Bank der gefl. Beachtung.

Hochachtungsvoll

**Westfälische Genossenschaftsbank**

e. G. m. b. H.

Der Vorstand.

## Bilanz-Konto am 31. Dezember 1906.

Aktiva.	M	P	Passiva.	M	P
An Kassa- und Reichsbank-Giro-Konto	41.904	68	Per Geschäftsanteil-Konto . . . . .	173.224	60
Wechsel-Konto . . . . .	754.345	23	" gesetzl. Reservefond-Konto . . . . .	10.000	—
" Kautionswechsel-Konto . . . . .	120.000	—	" außerordl. " " . . . . .	15.000	—
" Effekten-Konto (Reichs- u. Staatsanl.)	30.049	20	" Depositen-Konto		
" Mobilien-Konto . . . . . 2.874,80			Einlag. m. 6monatl. Ründ. 233.304,05		
" Abschreibung . . . . . 574,80	2.300	—	" " 3 " " 1.973,54		
" Konto-Korrent-Konto: Debitoren			" ohne " " 676,34	235.953	93
1. unsere Mitglieder:			" Check-Konto . . . . .	96.390	85
a) laufd. Rechnung 253.259,29			" Konto-Korrent-Konto: Kreditoren		
b) Lombard-Vorschüsse 267.000,—			1. unsere Mitglieder . . . 325.249,54		
520.259,29			2. Preuß. Zentr-Gen.-Kass. 419.463,72		
2. Inhaberkonten . . . . . 13.146,03			inkl. Mf. 120.000,— Abale)		
3. Diverse . . . . . 668,71	534.074	03	3. Lombarddarlehen . . . 118.372,57		
			4. Inhaberkonten . . . . . 61.219,42		
			5. Diverse . . . . . 4.505,27	928.810	52
			" vorausgehobene Wechsel-Zinsen . . . . .	4.401	—
			" Gewinn- und Verlust-Konto . . . . .	18.892	24
	1.482.63	14		1.482.673	14

aus zum Einzug begebenen Wechseln Mf. 56.230,—  
weiter diskontierten " " 170.170,—  
Sa. Mf. 226.400,—

## Gewinn- und Verlust-Konto.

110

Soll.	M	Pf	Haben.	M	Pf
Geschäftsunkosten-Konto:			Vortrag aus 1905 . . . . .	446	16
Gehälter . . . . .	8.415,—		Zinsen-Konto:		
Lokalmiete, Reinigung,			überhobene Zinsen aus 1905 . . . . .	3.672,55	
Heizung u. . . . .	829,45		vereinnahmte Zinsen u. Prov. . . . .	70.749,25	80
Zeitungs- u. Annoncengebühren . . . . .	77,50		Effekten-Konto:		
Reisepesen, Sitzungsgelder und			Provision auf umgesetzte Effekten und		
Revisionskosten . . . . .	617,75		Devisen . . . . .	136	09
Porto und Telegrammgebühren . . . . .	1.098,67				
Versicherungsbeiträge . . . . .	289,57				
Steuern . . . . .	183,—				
Allgemeine Unkosten . . . . .	1.367,58	12.878			53
Zinsen-Konto:					
gezahlte Zinsen . . . . .	37.437,48				
überhobene Zinsen . . . . .	4.401,—	41.838			48
Effekten-Konto:					
Kursdifferenz . . . . .		810			—
Mobilien-Konto:					
Abschreibung . . . . .		574			80
Reingewinn . . . . .		18.892			24
	74.994	05		74.994	05

Soll				Jahres-Umsätze inkl. Vorträge.				Haben			
1905		1906						1906		1905	
M.	℥	M.	℥					M.	℥	M.	℥
—	—	—	—	Geschäftsanteil-Konto . . . . .				173.224	60	169.884	90
—	—	—	—	Gesetzlicher Reservefonds-Konto . . . . .				20.000	—	7.000	—
—	—	—	—	Außerordentl. Reservefonds-Konto . . . . .				15.000	—	13.000	—
160.381	03	229.058	94	Depositen-Konto . . . . .				465.0	2 87	458.383	47
3.458.608	99	3.565.792	38	Scheck= " . . . . .				3.662.184	23	3.523.696	36
2.400	—	10.300	—	Aval= " . . . . .				10.300	—	12.700	—
10.567.273	80	11.397.071	59	Kassa= " . . . . .				11.365.377	03	10.516.338	13
6.995.441	34	8.507.828	85	Wechsel= " . . . . .				7.753.483	62	6.309.341	78
170.000	—	170.000	—	Kautionswechsel-Konto . . . . .				50.000	—	50.000	—
260.095	56	174.718	15	Effekten-Konto . . . . .				143.995	04	230.149	26
3.581	80	2.802	80	Mobilien= " . . . . .				18	—	35	—
2.428.421	09	1.729.215	63	Preuß. Central-Gen.-Kasse-Konto . . . . .				2.148.679	35	2.684.11	68
26.421.234	49	30.378.335	19	Konto-Korrent= " . . . . .				30.343.397	84	26.485.728	21
22.190	—	37.437	48	Zins- und Provisions= " . . . . .				74.411	80	60.199	61
12.450	08	14.929	04	Unkosten= " . . . . .				2.050	51	1.223	92
18.129	40	12.306	90	Gewinn- und Verlust " . . . . .				12.752	06	18.388	26
50.540.297	58	56.229.887	95					56.229.887	95	50.540.297	58

Die Vermehrung des Geschäftsguthabens während des Jahres 1906 betrug Mk. 3.339,70, der Haftsummen Mk. 10.000,— und der Mitgliederzahl eins. Ausgeschlossen ist kein Mitglied, es waren also 40 Mitglieder am Schlusse des Geschäftsjahres 1906 vorhanden, die für eine Haftsumme von Mk. 1.170.000,— aufzukommen hatten.

Münster, den 25. März 1907.

Westfälische Genossenschaftsbauk, e. G. m. b. H.

Der Vorstand:

Schließ.

Schmand.

## Rückblick über die ersten 10 Geschäftsjahre.

112

	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906
<b>Aktiva:</b>										
Kassa- und Reichsb.-Giro-Konto	3488	10322	10890	16311	10603	42543	74949	16116	66695	41905
Wechsel-Konto	2477	43056	97905	217020	171363	439363	743534	978638	806100	874345
Effekten-Konto	18400	20100	15050	14769	15497	15372	15414	17980	30270	30049
Mobilien-Konto	—	—	—	—	2752	2668	2472	2914	2837	2300
Kontokorrent-Konto der Mitglieder	61797	206016	293973	223767	328824	214010	133397	133383	156949	253259
Inkasso-Konto der Banken	—	270	—	—	5215	9945	4690	11303	14048	13815
Lombard-Vorschüsse der Mitglieder	—	—	—	—	—	—	—	55131	30568	267000
	86162	279764	417818	471867	524254	723901	974456	1218475	1108812	1482673
<b>Passiva:</b>										
Geschäftsanteil-Konto	18148	34990	55840	66700	102711	137480	143986	159880	169885	173225
Reservefonds-Konto	50	321	430	1426	2236	3200	4714	10000	20000	25000
Depositen- u. Spareinlagen-Konto	—	6676	14579	70319	85155	207791	183453	177323	298002	235945
Check-Konto	—	25645	40569	35524	37117	38878	66631	78945	65086	96390
Kontokorrent-Konto der Mitglieder	41602	39831	67293	116653	107778	198693	321487	218757	245450	325250
Kontokorrent-Konto d. Pr. C. Gen. K.	26321	171131	235488	175915	117805	107880	218269	378897	255760	419464
Inkasso-Konto der Banken	—	—	—	—	25633	21280	17063	52900	27913	65725
Zwal-Konto	—	—	—	—	—	—	2400	11500	10300	—
Lombard-Darlehen	—	—	—	—	40500	—	—	105506	—	118372
Anticipando-Zinsen	39	255	501	1433	1111	2723	3529	6380	3663	4401
Reingewinn	2	914	3118	3897	4213	5976	12924	18387	12753	18892
	86162	279764	417818	471867	524254	723901	974456	1218475	1108812	1482673
Giroverbindlichkeiten	?	47248	?	?	299433	131600	49000	270698	33116	225400
Unkosten	498	1736	6990	5480	272910	8273	8579	10080	11466	12879
Dividende	—	53 <sup>1/20</sup> %	5%	5%	4%	4%	5%	5%	4%	5%
Gesamtumsatz auf einer Hauptbuchseite	Mf. 2173000	710500	12536600	18527700	24752600	26030300	34662100	43518800	50540300	56229800
Mitgliederzahl	16	23	34	33	35	35	35	36	39	40
Gesamthafsumme	Mf. 180000	440000	680000	710000	850000	1000000	1050200	1120000	1160000	1170000

**Aktiva.**

**Bilanz-Konto p. 31. Dezember 1906.**

**Passiva.**

	M	S		M	S
Kassa-Konto . . . . .	31342	03	Geschäftsanteil-Konto . . . . .	116720	40
Wechsel-Konto . . . . .	283169	50	Reservefonds-Konto I . . . . .	18983	67
Konto-Korrent-Debitoren . . . . .	735999	62	" " II . . . . .	19187	19
Geschäftsanteil-Konto bei der Westf. Genossenschaftsbank . . . . .	19500	—	" " III . . . . .	21793	75
Effekten-Konto . . . . .	45957	—	Spareinlagen-Konto . . . . .	619536	04
Immobilien-Konto . . . . .	63801	90	Konto-Korrent-Kreditoren . . . . .	337498	07
Mobilien-Konto . . . . .	2670	90	Hypotheken-Konto . . . . .	26237	83
			Zinsen-Konto (Anticipando Zinsen)	2906	25
			Gewinn- und Verlust-Konto . . . . .	19577	75
	1182440	95		1182440	95

**Bilanz und Jahresbericht**  
 der  
**Genossenschaft e. G. m. b. H. zu Münster i. W.**  
 über das Geschäftsjahr 1906.

Soll		Gewinn- und Verlust-Konto.				Haben	
	M	P		M	P		
An Zinsen- und Provisions-Konto	41857	63	Per Zinsen und Provisions-Konto	78586	81		
„ Unkosten-Konto . . . . .	12770	49					
„ Abschreibung auf Immobilien-Konto . . . . .	400	—					
„ Abschreibung auf Mobilien-Konto . . . . .	300	—					
„ Abschreibung auf Konto-Korrent-Konto . . . . .	774	69					
„ Vorerhobene Wechsel-Zinsen . . . . .	2906	25					
„ Reingewinn . . . . .	19577	75					
	78586	81		78586	81		

Soll.		Jahres-Umsätze.	Haben.	
M	℥		M	℥
6226037	18	Kassa-Konto . . . . .	6194695	15
2508255	68	Wechsel-Konto . . . . .	2225086	18
51702	—	Effekten-Konto . . . . .	5745	—
6544550	91	Konto-Korrent- und Scheck-Konto	6145274	67
19500	—	Anteil-Konto bei der Westf. Ge-	—	—
256713	86	nosenschaftsbank . . . . .	—	—
3900	—	Spareinlagen-Konto . . . . .	876249	90
40484	89	Geschäftsanteil-Konto . . . . .	120620	40
2970	90	Immobilien-Konto . . . . .	2520	82
41857	63	Mobilien-Konto . . . . .	—	—
13132	49	Zinsen- und Provisions-Konto . . . . .	78586	81
15	—	Unkosten-Konto . . . . .	362	—
6616	25	Reservefonds-Konto . . . . .	59979	61
		Dividenden-Konto . . . . .	6616	25
<hr/>			<hr/>	
15715736	79		15715736	79

Die Giroverbindlichkeiten betragen am 31. Dezember 1906 Mk. 196395,16.

### Mitglieder-Bewegung.

Die Zahl der Mitglieder betrug Anfang 1906 . . . . .	448
Neu aufgenommen im Laufe des Jahres . . . . .	45
	<hr/>
	493
Ausgeschieden . . . . .	24
	<hr/>
Mithin betrug die Mitgliederzahl Ende 1906 . . . . .	469

### Geschäfts-Anteile.

Bestand am 31. Dezember 1905 . . . . .	Mk. 105123,35
Eingezahlt wurden im Laufe des Jahres . . . . .	„ 15497,05
	<hr/>
	Mk. 120620,40

Ausgezahlt wurden im Laufe des Jahres . . . . . 3900,—  
 Mit hin Bestand Ende 1906 . . . . . Mk. 116720,40

**Sattsumme.**

Bei Gesamtsumme betrug Anfang 1906 . . . . . Mk. 518000,—  
 " " " Ende " . . . . . " 582500,—  
 Mit hin Zunahme . . . . . Mk. 64500,—

**Reservefonds.**

Es betragen zu Anfang des Jahres die Reservefonds . . . . . Mk. 57042,93  
 Zugeschrieben wurden an Zinsen . . . . . " 2281,68  
 " " " Eintrittsgeldern . . . . . " 640,—  
 Summa Mk. 59964,61

Münster i. W., den 12. März 1907.

**Der Vorstand**

B. Bolle jr. Fr. Dieckmann.

**Westf. Holz-Kontor zu Münster i. Westf.****Bilanz mit Verteilung des Rein-Gewinns.**

Aktiva.			Passiva.		
	M	℥		M	℥
Waren-Konto . . .	30224	53	Kreditoren . . . .	229	57
Debitoren:			Geschäftsanteil-Konto		
im Waren-Konto	29048	78	Anleihen-Konto . .	17961	92
im Bank-Konto	4337	50	Akzepten-Konto . .	33329	88
Kassa-Konto . . .	549	92	Gesetzlicher Reservefond	2119	61
Wechsel-Konto . . .	9542	79	Außerord. Reservefond	3520	—
Bankanteil-Konto . .	100	—	Verteilung des Rein-	3446	65
Immobilien- u. Mobi-			gewinns:		
lien-Konto . . .	1000	—	Gesetzlicher Reservefond	1100	36
			Außerord. Reservefond	9903	26
			7% Dividende . . .	1082	33
			Rabatt auf Mitglieder-	2010	94
			bezüge . . . . .	100	—
			Tantieme . . . . .		
	74804	52		74804	52

### Bilanz nach Verteilung des Rein-Gewinns.

Aktiva.	M	P	Passiva.	M	P
Waren-Konto	30225	53	Kreditoren:	229	57
Debitoren:			Geschäftsanteil-Konto	17961	92
im Waren-Konto . . .	29048	78	Anleihen-Konto . . .	33329	88
im Bank-Konto . . .	4337	50	Konto des unkündbaren		
Kassa-Konto . . . . .	549	92	Kapitals . . . . .	3093	27
Wechsel-Konto . . . . .	9542	79	Akzepten-Konto . . .	2119	61
Bankanteil-Konto . . .	100	—	Gesetzlicher Reservefond	4620	36
Immobilien- und Mo-			Außerord. Reservefond	13349	91
bilien-Konto . . . . .	1000	—	Tantieme . . . . .	100	—
	74804	52		74804	52

### Magazin-Genossenschaft vereinigter Innungsmeister Münster. e. G. m. b. H.

#### Bilanz per 31. Dezember 1906.

Aktiva.	M	P	Passiva.	M	P
Kassenbestand . . . . .	1142	16	Darlehen . . . . .	2571	88
Bank-Konto			Geschäftsanteile . . .	7364	91
Anteil bei der Volksbank	100	—	Kreditoren-Handels-		
Debitoren . . . . .	92512	94	ware . . . . .	36549	33
Einrichtungs-Konto 181307			Kreditoren-Genossen	44938	85
Abschreibung . . . . .	148763	325	Reservefonds . . . . .	4355	60
Inventar-Konto . . . . .	185652		Dividendenfonds . . .	12616	44
Abschreibung . . . . .	92826	928	Bankkonto, Volksbank	929	81
Warenbestand . . . . .	9434	27			
Gewinn- und Verlust-Konto					
Verlust . . . . .	4883	75			
	109326	82		109326	82

## Gewinn- und Verlust-Konto.

	M	℥		M	℥
An Unkosten . . .	15365	63	Per Gewinn an Waren	21855	34
„ Gewinn-Vortrag .	6489	66		21855	34
	21855	34	„ Gewinn-Vortrag .	6489	66
„ Abschreibung auf Waren infolge des Brandschadens .	8957	52	„ Verlust . . . .	4883	75
do. auf Einrichtung und Inventar .	2415	89	„ Gesamt-Verlust .	11373	41
	11373	41		11373	41

Die Zahl der Mitglieder betrug am 1. Januar 1906 30  
Aufgenommen in Laufe des Geschäftsjahres 1

31

Ausgeschieden „ „ „ „ gestorben 1  
mithin betrug die Mitgliederzahl am 31. Dezember 1906 30

Die Geschäftsguthaben der Genossen betrug Ende 1905 M. 655427  
im Jahre 1906 vermehrt um „ 81064

Sa. M. 736491

Die Gesamthaftsumme von 30 Genossen mit insgesamt 30 Anteilen  
à 500,— M. sind 15000,— M.

**Der Vorsitzende des Aufsichtsrats:**

Wilh. Möllers.

**Der Vorstand:**

Wiedefeld. Langela. Overberg.

Die diesjährige Generalversammlung wurde am 18. April abgehalten. Aus dem Geschäftsbericht des verflossenen Jahres konnte vom Vorstand hervorgehoben werden, daß das Geschäft sich in erfreulicher Weise weiter entwickelt, der Kundenkreis sich entsprechend erweitert hat und die Mitglieder durchweg gut beschäftigt waren. Nach Abzug der Unkosten stellte sich der buchmäßige Gewinn auf 6489,66 M. Leider wurde das Ende des Jahres für die Genossenschaft noch verhängnisvoll. Am 12. Dezember wurde durch eine Brandkatastrophe das ganze Möbellager im Werte von ca. 65000 M. vernichtet. Wenn auch der Schaden durch Versicherung größtenteils gedeckt worden ist, so blieb doch für die Genossenschaft ein Schaden von 11373 M. 41 Pfg. und waren die Mitglieder

in ihrer Hoffnung arg enttäuscht, da das Jahr anstatt mit dem erhofften Gewinn mit einem Verlust von 4883,75 Mk. abschloß. Außerdem gingen der Genossenschaft in Folge des Brandes die schönen Geschäftsräume im Fürstenberger-Hof Altersteinweg verloren. Es gelang jedoch den Bemühungen des Vorstandes, in kurzer Zeit ein neues Geschäftslokal in dem von Twickel'schen Hof Hörsterstr. 44 zu finden und mit Hilfe der vereinten Kräfte der Mitglieder konnte das Geschäft zu Anfang des neuen Jahres wieder eröffnet werden. Zu aller Genugtuung konnte der Vorstand jetzt mit Freuden konstatieren, daß die alte Kundschaft der Genossenschaft treu geblieben und der Umsatz an Waren im ersten Vierteljahre ein größerer war wie im gleichen Zeitraume des Vorjahres, sodaß die Mitglieder alle Ursache haben können, den gesunkenen Mut wieder neu zu beleben. Die Jahresrechnung und Bilanz fand die Genehmigung der Generalversammlung. Der entstandene Verlust wurde aus dem Reserve- und Dividendenfonds gedeckt. Die Zahl der Mitglieder beträgt 30 selbstständige Tischlermeister, welche an Geschäftsanteilen 7364,91 Mk. eingezahlt haben und außerdem mit einer Gesamtsumme von 15000 Mk. haften.

## B.

### Kreditschutzverein.

Schon der vorjährige Bericht konnte ein günstiges Ergebnis über diese, durch Unterstützung der Kammer begründete Einrichtung melden, welches Ergebnis sich für das letzte Berichtsjahr noch verbessert hat. Der in der Generalversammlung des Vereins am 25. März 1907 erstattete Jahresbericht konnte die folgenden Erfolge melden: der Mitgliederbestand betrug am Schlusse des Berichtsjahres 176, davon wohnen 5 auswärts, der Rest, 171 Mitglieder, in Münster. Das Briefstagebuch weist 840 Ein- und Ausgänge auf; an Porto wurden zirka 65,— Mk. verausgabt. Das Kassenbuch hat einen Bestand von 323,50 Mk., nach Abzug der noch abzuliefernden Gelder verbleibt noch ein Ueberschuß von 251,45 Mk., der aufs neue Jahr vorgetragen wird. Mahnanmeldungen erfolgten im Berichtsjahre 140; im ganzen wurden bis jetzt 310 Forderungen mit 8941,81 Mk. angemeldet. Davon blieben unbestellbar 7 Anmahnungen mit 85,98 Mk., abgelehnt wurden 13 Mahnanträge mit 354,58 Mk.; von den verbleibenden 290 Forderungen mit 8501,25 Mk. Schuldsomme wurden zufolge Mahnung und sonstiger Vermittelung des Vereins 93 Forderungen mit 2678,74 Mk. gänzlich bezahlt, und von

weiteren 41 Forderungen mit 1701,88 Mk. wurden 622,70 Mk. Ratenzahlungen geleistet, sodaß im ganzen 3301,64 Mk., zum großen Teil von sehr unsicheren Schuldnern, in bar bezahlt wurden. Es verbleibt hiernach ein als fruchtlos angemahnt zu bezeichnender Rest von 4117,43 Mk. auf 156 Forderungen, sowie eine, auf den Ratenzahlungen restierende Summe von 1082,18 Mk., welche letzterer Betrag aber durch voraussichtliche weitere Raten so ziemlich gedeckt werden dürfte. Hiernach würde als unfruchtbar angemahnt nicht mal die Hälfte der angemeldeten Schuldbeträge zu verzeichnen sein, ein gewiß überaus günstiges Ergebnis.

Weiter ist aus dem Jahresbericht des Vereins hervorzuheben eine im verklossenen Geschäftsjahre getroffene Neuerung dahin, sämtlichen Schuldnern bei der ersten Annahmung eine Marke zur Antwort beizulegen, um etwaige Mißverständnisse oder Einwendungen gegen die angemeldete Forderung aufzuklären.

Außer der erwähnten Generalversammlung fanden im Berichtsjahre 6 Vorstandssitzungen statt.

### C.

#### Maschinenhalle.

Die Maschinenausstellung ist nicht weiter beibehalten. Da auch in anderen Kammern die Absicht besteht, ähnliche Einrichtungen zu treffen, so dürfte sich ein Rückblick rechtfertigen.

Im Jahre 1902 ist die Maschinenausstellung errichtet, zunächst im kleineren Umfange im Anschluß an die Prüfungsstation für landwirtschaftliche Maschinen, die einen Raum zur Verfügung stellte. Als dann später das eigene Gebäude der Handwerkskammer angekauft wurde, beschloß die Vollversammlung einstimmig, die Maschinenausstellung nach dort zu verlegen. Am 14. Dezember 1903 wurde sie im vergrößerten Umfange eröffnet.

Es hat sich die Kammer von folgenden Gesichtspunkten leiten lassen:

Die Maschine ist für das Handwerk ein wichtiger Faktor, fast unentbehrlich. Nicht jeder Handwerker ist in der Lage sich mit den Fortschritten auf dem Gebiete des Maschinenwesens vertraut zu machen, hat nicht die Garantie, leistungsfähige Fabrikate zu erhalten, die seinem Zweck entsprechen, die Ausstellung sollte auch die Preise verbilligen. Ohne Kaufzwang und Verpflichtung sollte sich der Handwerker hier umsehen können. Neben dem geschäftlichen ist damals der erzieherische

Wert betont worden, der Handwerker solle in der Ausstellung lernen. Auch bei den Fachkursen und Prüfungen würde die Ausstellung gute Dienste leisten und Erfolge zeitigen.

Die Gründe, welche damals für die Einrichtung einer Maschinenhalle sprachen, sind auch heute noch vorhanden, sie rechtfertigen heute noch eine solche Veranstaltung.

Nachdem nun rund 4 Jahre lang die Ausstellung in Tätigkeit ist, kann man ein Urteil abgeben.

Es haben s. Zeit die Erfolge der hiesigen landwirtschaftlichen Prüfungsstation mitbestimmend gewirkt, aber einmal hat diese mit großen Mitteln angefangen, viel Raum, viel Geld stand zur Verfügung, dann ist es nicht schwer, alle gangbaren landwirtschaftlichen Maschinen vorrätig zu halten, während das bei der Verschiedenartigkeit des Handwerks nicht möglich ist. Es ist aber der Versuch gemacht, für ein einzelnes Handwerk, nämlich das Fleischerhandwerk alle gebräuchlichen Maschinen für Hand- und Kraftbetrieb und auch Gebrauchsartikel aufzustellen und doch ist gerade in diesem Fach nichts abgesetzt. Es fehlt die Beteiligung hier, wie an allen praktischen Maßnahmen der Kammer. Man denke an die Fachkurse, die Kranken- und Sterbekasse, die Genossenschaft. Das ist aber in andern Kammern gerade so. Welche Mühe muß sich die Dortmunder Kammer geben, um Teilnehmer an den Meisterkursen zu gewinnen, welche Anstrengungen muß man machen, um die Maschinenhallen aufrecht zu halten in Osnabrück, in Königsberg.

Königsberg spricht heute schon die größten Besorgnisse für ihre so reich ausgestattete Maschinenhalle aus.

Wie werden nun diese Ausstellungen geleitet?

In Osnabrück ist sie mit einer Gewerbehalle vereinigt, in der Handwerkszeugnisse verkauft werden. Der Haushaltsplan dieser Gewerbe- und Maschinenhalle balanziert mit 23000 Mark. Im vorigen Jahre gab die Kammer einen Zuschuß von 13000 Mark. Aus dem Jahresbericht ersieht man die großen Schwierigkeiten trotz der staatlichen Zuschüsse. Die Regierung hat z. B. im Jahre 1903 einen Zuschuß von 7850 Mk. gegeben und einen gleichen für 1904 und die folgenden Jahre in Aussicht gestellt.

In Dortmund nennt man die Maschinenausstellung Gewerbebeförderungsstelle. Es ist ein Ingenieur angestellt, der den Verkauf leitet und zwar rein geschäftlich, kaufmännisch. Trotz der sehr hohen Zuschüsse von Staat, Provinz und Stadt auch hier mancherlei Schwierigkeiten.

In Königsberg erhielt die Kammer einen Zuschuß von 20000 Mark

von der Regierung, verwandte jedoch nur immer die Hälfte, jährlich rechnet man mit 8–10000 Mark Zuschuß und spricht sich bis heute nicht sehr optimistisch aus.

In Köln schafft man jetzt eine Gewerbeförderungsstelle mit den größten Mitteln.

Es wurden in unserer Maschinenhalle im Jahre etwa für 5–6000 Mark abgesetzt. Große Unkosten sind der Kammer nicht erwachsen.

Man stand nun vor der Frage, soll die Einrichtung weiter fortgeführt werden? in letzter Zeit hatten die meisten Fabrikanten ihre Maschinen zurück verlangt, weil sie nicht hinreichend verkauften oder weil sie sehr beschäftigt waren und selbst die Maschinen brauchten. Es wäre nun möglich die Maschinen zu ergänzen, wenn man sich an andere Fabriken wendete und andere Abmachungen trafe. Soll die Maschinenhalle nur als Ausstellung dienen, ohne besondere Bemühung um den Verkauf, dann ist es nötig, eine große Auswahl vorrätig zu halten, welche Besucher anzieht; dafür ist aber der Platz zu klein, jedenfalls wären auch erhebliche Zuschüsse erforderlich. Sollte das Hauptziel auf den Verkauf gerichtet sein, dann müßte ein Verkäufer angestellt, und der Verkauf von der Kammer getrennt werden.

Die Handwerksmeister werden überlaufen von Reisenden, man gibt ihnen auf die Katalogpreise den höchsten Rabatt, es müßten also auch von den Kammern entsprechende ganz geschäftsmäßige Einrichtungen getroffen werden, wozu eine Handwerkskammer als Behörde nicht übergehen kann.

Es ist auch zu erwägen, ob etwa nach Art einer Genossenschaft oder einer Aktiengesellschaft der Betrieb weiter zu führen sei, es findet sich jedoch niemand, der das Risiko übernehmen will. Nach diesen Erörterungen hielt es die Kammer für angezeigt, die Ausstellung selbst nicht weiter zu führen, jedoch der Vermittlung weitere Aufmerksamkeit zu schenken.

Das ist geschehen, nach wie vor werden Ankäufe von Maschinen zur größten Zufriedenheit der Fabrikanten wie der Besteller vermittelt.

#### D.

#### **Vertretung der Handwerkskammer im Eisenbahnamt.**

Hierzu teilt der Herr Regierungspräsident mit:

Der Handwerkskammer in Hannover ist die Vertretung in dem Bezirkseisenbahnrate zu Hannover und der Handwerkskammer in Köln eine

solche im Bezirksseisenbahnrate zu Köln eingeräumt. Die Interessen der nicht vertretenen Handwerkskammern können durch die wahlberechtigten Kammern mit wahrgenommen werden.

Im Auftrage des Herrn Oberpräsidenten stelle ich anheim, wegen etwaiger Vertretung fachlicher Anträge und Wünsche in den beiden Bezirksseisenbahnräten, die nur für den Bezirk der Handwerkskammer in Betracht kommen, sich mit der wahlberechtigten Kammer zu benehmen.

---

### E.

#### Gewerbliche Sachverständige

die in Streitfällen bei Gericht ihres Amtes zu walten haben, sind auch in Berichtsjahre in vielen Fällen von der Handwerkskammer den Gerichten in Vorschlag gebracht worden. So weit wir feststellen konnten, hat sich das Verfahren sehr bewährt, sowohl die Gerichte wie die Parteien sind mit den unparteiischen und sachverständigen Vorschlägen durchaus zufrieden gewesen.

---

## Die wirtschaftliche Lage des Handwerks.

Wir schließen uns der häufig ausgesprochenen Ansicht an, daß es wenig Bedeutung hat alljährlich einen ausführlichen Bericht über die wirtschaftliche Lage des Handwerks in den Jahresbericht aufzunehmen. Einmal sind die Veränderungen von einem Jahre zum anderen nicht so groß, dann aber ist eine eingehende Beleuchtung der Verhältnisse des Handwerks nicht so einfach, vielmehr mit mancherlei Vorarbeiten verbunden, die durch eine schlechte Berichterstattung erschwert werden. Wir hatten einige einfach zu beantwortende Fragen an die Fach-Innungen unseres Bezirks gesandt, nicht die Hälfte kam zurück. Wir beschränken uns deshalb auch für dieses Jahr mit einem Ueberblick mehr allgemeiner Art.

Man könnte die Lage des Handwerks in dem einen Satz zum Ausdruck bringen: An Arbeit fehlt es dem tüchtigen Meister nicht, jedoch sind die Erwerbsverhältnisse für den Handwerker nicht günstig, weil die Löhne und die Preise der Rohstoffe zu hoch und die Zahlungsverhältnisse zu schlecht sind.

Wir sagen dem tüchtigen Meister fehlt es nicht an Arbeit. Die Klagen über Mangel an Arbeit rühren von der großen Zahl derjenigen „Meister“ her, die eben keine Meister sind. Ungenügende Schulbildung, mangelhafte Lehre, frühzeitige Selbständigkeit, kein Kapital, auf einer solchen Grundlage wird heutzutage niemand mehr weiter kommen. Wir sehen deshalb auch, daß diese Handwerker, wenn eben möglich, in andere Stellungen übergehen, am liebsten dahin, wo sie festes, wenn auch niedriges Gehalt bekommen. In einem Bericht lesen wir: „Die Unmenge von Flickschustern, die in ihrem Berufe Bergmann, Fabrikarbeiter, Postbote, Bahnarbeiter u. sind, drücken unser Gewerbe sehr, das Handwerk könnte einem zuwider werden, wenn man sieht, daß auf einer Stelle zwei oder drei zusammen sitzen und die Sachen für wenig Geld zusammenfuschen. Diese Leute haben nicht das Handwerk nebenbei gelernt, sondern sind gelernte Handwerker. Das sollten sich die Meister vor Augen halten, wenn sie einen Lehrling annehmen und wenn sie ihn ausbilden. Kürzlich sagte uns ein Meister, was habe ich davon, wenn mein Lehrling die Fortbildungsschule besucht, ist die Lehre um, geht er doch fort. Gewiß, aber durch eine ungenügende Lehre zieht sich der Handwerker selbst eine elende Konkurrenz groß.“

Der tüchtige Meister hat Arbeit genug. Weniger über die Leistungen wird von der Kundschaft geklagt als über die mangelnde Geschäftstüchtigkeit. Mangelnde Leistungen liegen häufig in der Verwendung von minderwertigem Material. Wenn das Kapital fehlt, steht kein so gutes Rohmaterial zur Verfügung als wenn bar bezahlt wird. Mit Recht wird auch darüber geklagt, daß der Meister nur seine Gesellen schickt, nicht selbst nachsieht, daß er nur bei größeren Aufträgen eilig ist, bei Flickarbeiten aber lange warten läßt, daß keine Rechnung zu erhalten ist. Das sind in der Tat häufig berechnete Beschwerden. Eine gewisse Schwerfälligkeit im Verkehr mit der Kundschaft ist vielen Handwerkern eigen, die Buchführung, und damit zusammenhängend das Ausschreiben von Rechnungen, ist recht mangelhaft, die Beaufsichtigung der Arbeiten läßt oft zu wünschen übrig.

Die Einsicht über die gerügten Fehler nimmt erfreulicherweise zu. Führer, z. B. in den Innungen, die vor Jahren nur die „Gewerbefreiheit“ und die „Schmutzkonkurrenz“ verantwortlich machten, gestehen heute, daß bei besten Leistungen und Fleiß das Handwerk wohl seinen Mann ernähre. Gewiß, ein großer Fortschritt, denn erst jetzt läßt sich erfolgreich weiterarbeiten. Solange der Handwerker nur verneint, alle Maßnahmen nur als überflüssig und zwecklos ansieht, nützen alle Bestrebungen nichts,

sobald er aber Hoffnung schöpft, seine Lage nicht mehr als aussichtslos ansieht, dann wird er selbst mit Hand anlegen und mit vereinten Kräften wird das Ziel, der weiteren Besserung seines Standes, erreicht werden können.

Wir sagten, die Erwerbsverhältnisse sind durch die hohen Löhne der Hilfskräfte ungünstig beeinflusst. Das braucht nicht unbedingt der Fall zu sein. Der Meister kann mit Recht sagen, die am höchsten bezahlten Gesellen sind mir die billigsten. Gewiß, das kann der Fall sein.

Wir sehen z. B. in England und vor allem in Amerika werden die höchsten Löhne gezahlt, aber und darin liegt der Schwerpunkt, die Leistungsfähigkeit und besonders die Arbeitsamkeit sind dort ganz anders hoch als bei uns. Wir sprechen hierin allgemein, wir wissen sehr wohl, daß in Amerika deutsche Gesellen gern beschäftigt werden, wenn sie ihr Handwerk verstehen, aber man frage sie selbst, wie wird dort gearbeitet? Besonders in der Stadt klagt man bei uns sehr über die Bequemlichkeit und Langsamkeit der Hilfskräfte. Bei den hohen Löhnen beeinträchtigt das natürlich den Verdienst des Meisters ganz gewaltig. Hierzu kommt die stetige Sorge des Meisters, daß er durch Niederlegung der Arbeit seitens der Gesellen seinen eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommen kann und so nichts verdient. Rechnet man hierzu noch die bedeutende Erhöhung der Rohstoffe, wie alle Geschäftskosten, die nicht durch Preiserhöhung wieder eingebracht werden können, so kommen wir zu dem Ergebnis, daß die Lage des Handwerks im allgemeinen zur Zeit als erträglich, keinesfalls aber als einem produktivtätigen Stande angemessen bezeichnet werden kann.

Ein Schaden des Handwerks kann gar nicht oft genug betont werden, fast sollte man sagen, es ist der schwerste, unter dem das Handwerk leidet, die elenden Zahlungsverhältnisse. Die Handwerkerbanken wissen ein Lied davon zu singen. Wie mancher junge Meister, der hoffnungsfreudig sein Geschäft eröffnet, sitzt nach einem Jahre fest, er weiß nicht aus noch ein. Der Kunde bezahlt den Handwerker nicht, der letztere bezahlt den Kaufmann nicht. Dabei ist es gleich, ob es sich um notwendige Gebrauchsware oder um Luxusgegenstände handelt, es wird „angeschrieben“.

Die Schuld liegt nicht am mangelhaften Ausstellen der Rechnungen allein, denn beim Kaufmann finden wir dieselbe Klage, daß nicht bezahlt wird, aber dieser geht doch mehr geschäftsmäßig vor, wenn das Ziel abgelaufen ist, tut er die weiteren Schritte, um zu seinem Gelde zu kommen. Der Handwerker aber hat gar kein Ziel und häufig hat es

uns schon schlecht ergangen, wenn wir empfehlen, man solle auf den pünktlich ausgestellten Rechnungen ein Ziel angeben und bei Barzahlung Rabatt gewähren.

Große Verluste kommen auch bei den Bauhandwerkern, besonders bei Neubauten vor. Besonders im verflossenen Jahre sind größere Einbußen zu verzeichnen. Uns ist ein Malermeister bekannt, der nacheinander 3000 und 15000 Mk. bei Neubauten verloren hat.

Durch unlauteren Wettbewerb leidet das reelle Handwerk sehr. Durch irreführende Ankündigungen werden besonders die Schneider und Schuhmacher betroffen. Ausverkäufe wegen Aufgabe des Geschäftes können 3 Jahre lang bestehen, ohne daß dagegen einzuschreiten ist. Bei der Wichtigkeit dieses Gebietes bringen wir einen Entwurf für ein Gesetz zur Regelung des Ausverkaufswesens zur Kenntnis, welcher vom Verband der Juweliere, Gold- und Silberschmiede ausgehend von uns unterstützt ist.

## Entwurf

für ein

### Gesetz zur Regelung des Ausverkaufwesens.

#### § 1.

Die Verrichtung von Ausverkäufen zum Zwecke der Auflösung eines Geschäftes ist nur mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde gestattet.

#### § 2.

Die Bewerber um eine solche Bewilligung haben an die Polizeibehörde des Ortes, in welchem der Ausverkauf stattfinden soll, einen schriftlichen Antrag zu richten, in welchem folgende Angaben enthalten sein müssen:

1. Ein vollständiges, mit fortlaufenden Zahlen versehenes Verzeichnis der zum Ausverkauf bestimmten Gegenstände, unter genauer Angabe der Zahl, Menge und Art;
2. die genaue Angabe des Hauses und Raumes für den Ausverkauf;
3. die Dauer der Zeit, auf welche sich der Ausverkauf erstrecken soll;
4. die Personen, in deren Eigentum sich die zu veräußernden Waren oder andere bewegliche Sachen befinden; ferner die Personen, durch welche der Ausverkauf bewerkstelligt werden soll (z. B. der Geschäftsinhaber, dessen Bedienstete, ein Geschäftsführer u. dgl.);

5. die Gründe, aus welchen der Ausverkauf stattfinden soll, wie Ableben des Geschäftsinhabers, Aufhören des Geschäftsbetriebes, Elementarereignisse u. dgl.

### § 3.

Die Orts-Polizeibehörde hat im Einvernehmen mit der Gewerbepolizei, nach Anhören der Sachverständigen des Gewerbes, welchem der Bewerber angehört, die Entscheidung zu fällen.

Die Gutachten haben sich auch auf die Richtigkeit der vom Bewerber nach § 2, Punkt 5, zu machenden Angabe zu erstrecken.

Für die Erstattung dieser Gutachten hat die Orts-Polizeibehörde eine angemessene, nicht über 8 Tage festzusetzende Frist einzuräumen und nach Eingang der Gutachten längstens innerhalb 14 Tagen zu entscheiden.

### § 4.

Die Orts-Polizeibehörde höchster Instanz kann die Bewilligung zum Ausverkauf längstens auf die Dauer von 3 Monaten erteilen; für eine längere Dauer, und zwar längstens bis zu einem halben Jahre, kann die Bewilligung bei besonders berücksichtigungswürdigen Umständen nur von der politischen Landesbehörde erteilt oder verlängert werden.

Die Erteilung der Bewilligung bleibt dem freien Ermessen der Behörde nach Würdigung der obwaltenden Verhältnisse vorbehalten.

Ueber die Bewilligung ist eine besondere Bescheinigung auszustellen.

Die Bescheinigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände zum Zwecke des Ausverkaufs angefertigt oder aufgekauft sind.

Die Bescheinigung kann ferner versagt werden, wenn es an einem hinreichend begründeten Anlaß fehlt, insbesondere aber, wenn der Ausverkauf zum Zwecke des unlauteren Wettbewerbes vorgenommen werden soll oder eine empfindliche Schädigung der angefahrenen Gewerbetreibenden herbeiführen würde. Die Versagung der Bescheinigung ist unter Rückgabe der Urschrift des Antrages zum Ausverkauf schriftlich zuzustellen.

Die Bewilligung zum Ausverkauf für ein Geschäft, welches noch nicht volle 2 Jahre besteht, kann nur im Falle des Todes des Geschäftsinhabers oder des Eintritts von Elementarereignissen oder in sonstigen besonders berücksichtigungswürdigen Fällen erteilt werden. Der Ausverkauf darf sich stets lediglich auf die ursprünglich angemeldeten Waren (§ 2, Punkt 1) erstrecken.

Die Orts-Polizeibehörde ist berechtigt, in dem Verkaufsorte diesbezügliche Revisionen vorzunehmen oder durch die Beauftragten der Handels- oder Handwerkskammer vornehmen zu lassen.

## § 5.

Bezüglich des nachgesuchten Standortes des Ausverkaufes (§ 2, Punkt 2) erfolgt die Bewilligung durch die Gewerbepolizeibehörde nach Einvernehmung mit der Orts-Polizeibehörde.

## § 6.

Vor erhaltener Bewilligung darf ein Ausverkauf weder angekündigt, noch begonnen werden; derselbe darf auch über die bewilligte Dauer hinaus nicht fortgesetzt werden.

## § 7.

Auf Verkäufe, welche infolge richterlicher oder sonst behördlicher Anordnung oder von seiten der Konkursmassenverwaltung erfolgen, finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

Konkursausverkäufe dürfen jedoch nur von dem Konkursverwalter selbst veranstaltet und angekündigt werden. Ein Kaufkäufer von Waren aus einer Konkursmasse darf in öffentlichen Verkaufsanzeigen sich nicht auf die Herkunft aus der Konkursmasse beziehen.

## § 8.

Wenn der Ausverkauf nicht auf die ursprünglich angemeldeten Waren beschränkt bleibt, ist der Ausverkauf sofort zu schließen.

Uebertretungen dieses Gesetzes werden mit Geldstrafe bis zu Eintausend-  
fünfhundert Mark geahndet.

Ist der Täter bereits einmal wegen einer Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Vorschrift bestraft, so kann neben oder statt der Geldstrafe auf Haft oder auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden; die Bestimmungen des § 245 des Strafgesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

Wie schon vorhin erwähnt, liegt im Fehlen von Kapital eine sehr wesentliche Ursache der mangelnden Entwicklung so vieler Handwerksbetriebe. Während man zuerst an die Kredit-Genossenschaft als Hülfquelle denkt, ist man auch bemüht gewesen dem Handwerk Geld zuzuführen durch die Landesbank. Es kommen hier jedoch nur Darlehen auf Häuser in Betracht; falls jedoch die gestellten Bedingungen erfüllt werden, würde der Handwerker Geld zu mäßigem Zinsfuß, zugleich mit der sehr zu empfehlenden Amortisation, bekommen. Diese Bedingungen sind folgende:

Anträge von Handwerkern auf Beleihung ihrer Hausbesitzungen sollen, und zwar zu den gleichen Bedingungen wie Darlehen an Landwirte, dann aus der Landesbank bewilligt werden, wenn es sich um Anwesen handelt, die dem Handwerksbetrieb des Antragstellers einschließlich seiner Wohnung dienen. Von der Beleihung von Mietshäusern, welche Eigentum von Handwerkern sind, wird abgesehen. Das Vorhandensein einiger vermietbarer Räume, die behufs besserer Ausnutzung des Grundstückes außer der eigenen Wohnung erbaut sind, soll indes ein Hindernis der Beleihung nicht bilden. Als Regel gilt in dieser Beziehung, daß nur Häuser beliehen werden sollen, welche nicht mehr als ein Obergeschoß und Dachgeschoß haben und außer den zum Handwerksbetrieb des Eigentümers gehörigen Räumen und der Wohnung für den Eigentümer höchsten eine Mietswohnung von nicht mehr als 5 Zimmern oder zwei Mietswohnungen mit zusammen höchstens 6 Zimmern haben.

Die Anträge sind durch Vermittelung der zuständigen Handwerkskammer an die Landesbank zu richten.

Mit dem Antrage sind die folgenden Prüfungspapiere einzureichen:

1. der neueste Auszug aus der Grundsteuermutterrolle,
2. desgl. aus der Gebäudesteuerrolle,
3. desgl. aus dem Grundbuche (einfache Abschrift des Grundbuchblattes genügt),
4. die Feuer-Versicherungs-Police,
5. möglichst eine Zeichnung des Gebäudes.

Nach dem Statut der Landesbank kann die Beleihung erfolgen bis zum  $12\frac{1}{2}$  fachen Gebäudesteuer-Nutzungswert oder bis zur Hälfte einer Taxe, welche durch zwei vom Direktor der Landesbank zu bestimmende Persönlichkeiten, möglichst aus dem Wohnort des Darlehnsuchers, aufgenommen wird. Der Darlehnsucher hat dann die Zustimmung zur Anfertigung dieser Schätzung auf seine Kosten auszusprechen und einen entsprechenden Vorschuß vorher einzusenden.

Vom Antragsteller eingelieferte Taxen können der Sicherheitsberechnung statutgemäß nicht zu Grunde gelegt werden.

Sind die Gebäude bei der Westfälischen Provinzial-Feuer-Sozietät versichert, so wird deren Taxe auch von der Landesbank anerkannt.

Die Ausleihungsbedingungen sind bis auf weiteres die folgenden:

Entweder: Der Zinsfuß beträgt  $3\frac{7}{8}\%$ ; neben den Zinsen ist ein bestimmter Prozentsatz zur Tilgung zu zahlen; erwünscht sind mindestens  $1\frac{1}{2}\%$ . Bei  $3\frac{7}{8}\%$  Zinsen und  $1\frac{1}{2}\%$  Amortisation erfolgt der Abtrag in 35, bei  $2\%$  in 29 Jahren u. s. f. Während der ersten 10 Jahre darf das Darlehn nur in planmäßiger Höhe getilgt werden.

Oder: Der Zinsfuß beträgt  $3\frac{5}{8}\%$ , jedoch mit der Maßgabe, daß zur Deckung des der Landesbank durch den Verkauf eines entsprechenden Betrages  $3\frac{1}{2}\%$  iger Westfälischer Provinzial-Schuldverschreibungen entstehenden Kapitalverlustes der Darlehnsnehmer vorab,  $\frac{1}{8}\%$  der Darlehnssumme an die Landesbank zu entrichten hat. Dieser Unkostenbetrag wird je nach Wahl des Darlehnsnehmers entweder an der Darlehnssumme vorab gekürzt, oder es werden darauf, soweit erforderlich, die ersten Tilgungsraten verrechnet. Bei dieser Handhabung wird durch den Unkostenbetrag die Gesamt-Jahresleistung nicht geändert, sondern die Tilgungsdauer um in der Regel nicht mehr als ein Jahr verlängert.

Nach Berichtigung des Kapital-Verlustes beginnt die Tilgung mit dem nächstfolgenden 1. April. Von da ab hat der Darlehnsschuldner das Recht, gegen vorherige sechsmonatliche Kündigung mehrere Tilgungsraten auf einmal oder den ganzen Darlehnsrest an die Landesbank zurückzuzahlen. Das Kapital wird also nicht, wie bei den zuerst genannten Bedingungen, bei denen eine Kündigungs-Möglichkeit für die ersten 10 Jahre ausgeschlossen ist, für diese Zeitdauer festgelegt.

Nach Auszahlung des Darlehns erhält der Schuldner einen Zins- und Tilgungsplan, aus dem die zu zahlende halbjährigen Raten, die Dauer der Tilgung und die Höhe der Schuld am Schlusse jeden Jahres hervorgehen.

Die Darlehen sind in der III. Abteilung des Grundbuches an erster Stelle einzutragen.

Die Belastungen in der II. Abteilung, welche nicht Kapitalschulden sind, bilden meist kein Hindernis, jedoch wird deren Kapital- oder Ablöswert von dem ermittelten Werte der zu beleihenden Grundstücke abgezogen, um die Beleihungsgrenze zu berechnen. Sofern aus dem Grundbuche die Höhe dieser Belastungen nicht ersichtlich ist, hat der Antragsteller einen Nachweis darüber seinem Antrage beizufügen. Dies gilt namentlich für die Rentenpflichtigkeiten an die Rentenbank u. dergl. Im diesem Falle hat der Antragsteller eine Bescheinigung der Kgl. Kreisasse beizufügen,

welche angibt, mit welchem Kapital im laufenden oder folgenden Jahre die betreffende Rentenpflicht abgelöst werden könnte. Die Ablösung selbst braucht aber nicht zu erfolgen.

Die Bewilligung von Darlehen steht dem Kuratorium der Landesbank zu, welches auch darüber zu entscheiden hat, ob der Antrag sich für die Landesbank eignet; die rechnungsmäßige Darlehenssicherheit allein gibt daher nicht ohne weiteres ein Anrecht auf die Bewilligung.

Die Zahlung der Zins- und Tilgungsraten hat halbjährlich und zwar zum 1. April und 1. Oktober pünktlich zu erfolgen.

Die Landesbank ist befugt, die Rückzahlung des Darlehens ohne vorausgegangene Kündigung zu verlangen, wenn ohne Genehmigung der Landesbank die mitverpfändeten Gebäude abgebrochen werden, oder wenn deren Versicherung gegen Feuergefahr, sei es von seiten des Eigentümers oder von seiten der Versicherungsgesellschaft, aufgehoben oder herabgesetzt wird.

Schließlich lassen wir noch eine Zusammenstellung folgen, welche über wichtige Fragen des Geschäftsbetriebes Aufklärung giebt. Besonders fällt die enorme Preissteigerung der Rohstoffe auf, es ist leicht einzusehen, daß die Preise der fertigen Erzeugnisse nicht entsprechend erhöht werden können, der Verdienst des Meisters wird also niedriger.

Die nachfolgende Uebersicht ist das Ergebnis einer an die Innungen unseres Bezirks gerichteten Umfrage. Außer den Nachfolgenden sind Antworten von denselben nicht eingegangen. Es ist nicht zu leugnen, daß bei einer allgemeinen Beteiligung das Ergebnis noch interessanter geworden wäre.

Lauf. Nr.	Name der Innung	Wie hoch sind die Preise Ihrer hauptsächlichsten Rohstoffe?	Um wieviel Prozent haben sie sich gegen das Vorjahr verändert?
1.	Bäcker-Innung Haltern	Weizenmehl 26,50 Mk., Roggenmehl 27 Mk., Roggenschrot 21,60 pro 100 kg.	Weizen 8—10% erhöht Roggen 25—30% erhöht
2.	Bäcker-Zwangs-Innung Lüdighausen	normal	2% erhöht
3.	Drechsler-Zwangs-Innung Münster		10% erhöht
4.	Fleischer-Zwangs-Innung Münster, Land	Schweinefleisch lebend 1. April 06 56, 1. Sept. 54, 5. Dez. 50, 24. Feb. 1907 40, 29. März 38 Mk., Rindfleisch 70—75, Kalbf. 80—90 Mk.	
5.	Freie Fleischer-Innung Rheine	Schweinefl. bis Frühjahr 07 1,32 bis 1,40 Mk. per kg., zuletzt 1,00 bis 1,08 Mk., Rindfleisch 1,40 bis 1,60 Mk. pro kg.	
6.	Friseur-Zwangs-Innung Buer	Haare 10 g. von 20 $\frac{1}{2}$ bis 1,— Mk.	20% erhöht
7.	Friseur-Zwangs-Innung Münster	Haare von 33—390 Mk. pro kg. richtet sich nach Länge u. Güte	dsgl.
8.	Freie Friseur-Innung Recklinghausen		
9.	Maler-Zwangs-Innung Bottrop	pro 100 kg.: Leinöl Alberding gef. 56 Mk., Bleiweiß rein 56 Mk., Litophone, rot Siegel 32 Mk., Schlemmkreide schw. 6 Mk., Terpentinöl anerkannt 114 Mk.	zirka 25% erhöht
10.	Freie Schlosser-Innung Münster	Eisen 18, Zink 65 Mk. pro 100 kg.	Eisen 12% Zink 15% erhöht
11.	Schneider-Zwangs-Innung Ahlen		15% erhöht
12.	Schneider-Zwangs-Innung Bocholt	im allgemeinen hoch	20% erhöht
13.	Schneider-Zwangs-Innung Münster		Leinen, Baumwolle, Seide und Garn 15—20%, Wollstoffe 10—15% erhöht
14.	Schuhmacher-Zwangs-Innung Bocholt	Sohlleder 1,80 pro Pfund	20% erhöht

Welche niedrigsten und welche höchsten Löhne bezahlen Sie für die Gesellen?	Sind Gesellen hinreichend vorhanden oder ist es schwer, solche zu bekommen?	Sind die Leistungen der Gehülfen gut?	Sind soviel Lehrlinge vorhanden, wie es für das Bestehen der Gewerbe wünschenswert ist oder ist es schwer Lehrlinge zu bekommen?
8—12 Mk. pro Woche	Nachfrage und Angebot gleichen sich aus	zufriedenstellend	schwer zu bekommen
7—10 Mk. pro Woche bei freier Station	gute Gesellen schwer zu bekommen	Seit Einführ. des Maximalarbeitstages hat der fleiß bedeut. nachgelass.	fast nicht zu bekommen
15—27 Mk. pro Woche	nicht zu bekommen	im ganzen gut	feine zu bekomm., augenblicklich nur 2 Lehl. vorh.
12—15 Mk. p. Woche	schwer zu bekommen		sehr schlecht zu bekommen
10—12 Mk. p. Woche bei freier Station	hinreichend	gut	schwer zu bekommen
30—40 Mk. p. Monat bei freier Station	schwer zu bekommen	im allgem. gut	nicht genügend vorhand.
6—10 Mk. pro Woche bei freier Station	Sind genügend vorhanden, doch leidet das Gewerbe, weil die Gehülfen die Großstädte bevorzugen	im Durchschnitt ja	genügend
30—50 Mk. p. Monat bei freier Station	sehr schwer zu bekommen	im Durchschnitt gut	genügend vorhand., hält aber schwer zu bekommen
40—45 Pf. p. Std	Mangel an Gesellen von März—Dezember	zu wenig Fachkenntnis und Arbeitslust	nicht ganz hinreichend
Schlosser 2,50—4,50 Schmiede 2,00—4,00 p. Tag, Klempner u. Install. 2,50—5,00 p. Tg. Aufbess. 15—20%	Mangel an Gesellen, die besseren gehen z. Industrie u. Eisenbahn, die weniger Ausgebild. bleib. d. Handw.		Schlosserlehrlinge genug, Schmiede u. Klempner Mangel an Lehrlingen
5—10 Mk. pro Woche bei freier Station	sehr schwer zu bekommen	genügend	sehr wenig vorh. u. auch schwer zu bekommen
6—9 Mk. pro Woche bei freier Station	hinreichend vorhanden doch schwer zu bekommen	lassen noch viel zu wünschen übrig	augenbl. genügend, doch schwer zu bekommen
6—12 Mk. pro Woche bei freier Station	nicht genügend vorhanden und somit schwer erhältlich	zufriedenstellend	der Bedarf ist nicht zu deck. weil sich nur noch wenige d. Schneidersf. zuwenden
16—24 Mk. Stücklohn pro Woche			
15,50—22 Mk. pro Woche	es ist schwer Gesellen zu bekommen	mangelhaft	Es ist schwer, Lehrlinge zu bekommen.

Lauf. Nr.	Name der Innung	Wie hoch sind die Preise Ihrer hauptsächlichsten Rohstoffe?	Um wieviel Prozent haben sie sich gegen das Vorjahr verändert?
15	Schuhmacher-Zw.-Innung Bottrop	Sohlleder 2-2,50 Mk. pro Pfd.	10-15% erhöht
16	Schuhmacher-Zw.-Innung Dülmen	Sohlleder 1,50-1,80 Mk. p. Pfd.	16% erhöht
17	Schuhmacher-Zw.-Innung Lüdinghausen	Lederpreise erheblich gestiegen.	Preise f. fertige Ware 10-12% erhöht
18	Schuhmacher-Zw.-Innung Münster		Sohlleder 20% Oberleder 25-30% andere Prod. 50-35% erh.
19	Tischler-Zwangs-Innung Bottrop	Bauholz wenig gestiegen. Schreinerware 5-10%. Beschläge ebenfalls 5-10%	Messing u. Bronze bis zu 20% erhöht
20	Tischler-Zwangs-Innung Dülmen	Eiche bis 200 Mk., Pittschpine 100-110 Mk. pro cbm.	zirka 25-30% erhöht
21	Tischler-Zwangs-Innung Recklinghausen	Eiche 150-250. Tannen 75 bis 100. Kiefern 90-120 Mk. pro cbm.	bei Tannen, Kiefern u. amerf. Pittschpine um 40% erhöht
22	Uhrmacher-Zwangs-Innung Münster		
23	Maurer-, Zimmerer- pp. Zwangs-Innung Wadersloh-Liesborn	Siegelsteine 27 Mk. <sup>0/100</sup> , Kalk 0,85 pro Scheffel, Zement 2,50 pro Sack 1 Str., Bruchsteine 6,50 pro cbm., Falzziegel 85 Mk. <sup>0/100</sup> Bauholz Tannen 50 Mk. pro cbm. Eichen 80-85 M., Fußboden Tannen 1,90 pro qm., Dachlatten 0,10 Mk. pro lfdm.	durchschn 10% erhöht

Welche niedrigsten und welche höchsten Löhne bezahlen Sie für die Gesellen?	Sind Gesellen hinreichend vorhanden oder ist es schwer, solche zu bekommen?	Sind die Leistungen der Gehülfen gut?	Sind soviel Lehrlinge vorhanden, wie es für das Bestehen der Gewerbe wünschenswert ist oder ist es schwer Lehrlinge zu bekommen?
6-12 Mk. pro Woche bei freier Station	junge, gute Gesell. sind fast gar nicht zu bekommen, auch nicht gegen hohen Lohn	ziemlich gut	es hält schwer, einen pass. Lehrling zu bekommen.
6-12 Mk. pro Woche bei freier Station	Mangel an Gehilfen sind fast gar nicht zu bekommen	bei den meisten Gesell. f. mangelh.	bei 33 Meistern nur 6 Lehrlinge
17. 5-6, alt. 8-9 Mk. p. Woche b. fr. Station	fast gar nicht zu bekommen		gar nicht zu bekommen.
18. 2,50-3,50 pro Woche	Mangel an Gesellen	läßt viel zu wünschen übrig	nicht genügend vorhand.
19. jg. 35-40 Pf. p. Std. alt. 43-45 " " " Jim. 50-54, " " "	ältere, gute Gesellen wenig zu haben, jüngere besser		genügend vorhanden
20. 3-4 Mk. pro Tag	mittelmäßig	genügend	Tischler genügend vorh. Klüfer, Drechsler Stuhlmacher Stellmacher keine vorhanden
21. 3,50-5,00 Mk. p. Tag	Möbeltischler wenig, Bautischler überzählig	im allg. schlechter wie im Vorjahre	schwer zu bekommen.
22. 80-120 Mk. p. Mon.	sehr schwer zu bekommen	im allg. nicht gut	nicht genügend vorhand. u. sehr schwerzubekommen
23. Maurer 33-40 Pf. Zimmerer 32-37 Pf. pro Stunde	gute u. zuverlässige Gesell. schwer zu bekommen und dauernd zu halten, ziehen sich immer wieder in die größeren Städte zurück	sind im allgem. mit gut zu bezeichnen	Die Anzahl der vorhandenen Lehrlinge ist für das Bestehen des Gewerbes knapp zu nennen; insbesondere im Zimmerhandwerk, bei welchem es auch schwer ist die genügende Anzahl zu bekommen. Im Maurergewerbe sind die meisten besonders Kleinmeister zur Annahme von Lehrlingen kaum zu bewegen, weil die Ausbildung ihnen angeblich zu lästig ist.

An die vorstehend zusammengestellten Beantwortungen der Fragebogen schließen sich die folgenden besonderen Bemerkungen über die Geschäftslage an:

1. **Bäcker-Innung Haltern:** Die allgemeine Geschäftslage ist wenig erfreulich, da infolge der höheren Preise usw. vielfach geborgt wird, überhaupt der Verdienst geringer ist, da ein Aufschlag in entsprechender Weise auf die fertigestellte Ware nicht erfolgen konnte.

2. **Bäcker-Innung Lüdinghausen:** Das Geschäft hat sich in den letzten Jahren zum Hausierhandel ausgeartet.

3. **Drechsler-Zw.-Innung Münster:** Die Pfeifen-Drechsleri liegt wegen der zu starken Konkurrenz und weil überhaupt das Pfeifenrauchen immer mehr abkommt, sehr darnieder. Die Holzdrechsleri leidet sehr unter dem Jugendstiel und weil jetzt viele dieser Gegenstände von den Fabrikanten als Massenartikel angefertigt werden.

4. **Fleischer-Zw.-Innung Münster Land:** Infolge der hohen Einkaufspreise ist der Reingewinn ein sehr mäßiger, schwer sind die teuren Lagerbestände in Speck, Schmalz und Schinken mit Nutzen zu verkaufen.

6. **Friseur-Zw.-Innung Buer:** Die Geschäftslage ist hier sehr erschwert, weil von verschiedenen anderen Ständen besonders Bergleuten im Barbiergewerbe Puscherei betrieben wird.

8. **Friseur-Innung Recklinghausen:** Die Geschäftslage ist gerade nicht die beste, dieselbe ist schon bedeutend besser gewesen.

9. **Schlosser-Innung Münster:** Was die allgemeinen Verhältnisse der in der Innung vereinigten Handwerke (Schmiede, Schlosser und Klempner) anbetrifft, so war Arbeitsgelegenheit wohl in genügendem Maße vorhanden, dagegen fehlte es an ordentlichen, tüchtigen Arbeitskräften. Die Preise waren im allgemeinen befriedigend, nur in Bauarbeiten, wegen der dort herrschenden Konkurrenz sehr gedrückt, auch wurde Klage geführt über das lange Borgen, von welcher leidigen Gewohnheit noch Viele nicht lassen können.

11. **Schneider-Zw.-Innung Ahlen:** Arbeit war genug vorhanden, Zahlung sehr schlecht.

12. **Schneider-Zw.-Innung Bocholt:** Die Geschäftslage war befriedigend, die Zahlungen dagegen flau.

13. **Schneider-Zw.-Innung Münster:** Die Geschäftslage war keine gute zu nennen, weil erstens die Rohstoffe stärker im Preise in die Höhe gingen, als es den Schneidermeistern möglich war, ihre Preise in gleichem Maße zu erhöhen; zweitens ist der Lagerkonfektionär mit seinen sehr einbar niedrigen Preisen ein kolossaler Konkurrent.

Ferner machen die Strafanstalten, sowie auch die Militärbekleidungs-  
werkstätten, den Schneidermeistern viel Konkurrenz.

Sodann ist es leider eine recht bedauerliche, unbestreitbare Tatsache,  
daß das feinere, zahlkräftigere Publikum lieber den Kaufleuten, welche  
Herrenmaßgeschäfte unterhalten, ihre Aufträge zuwendet als den Schnei-  
dermeistern, obschon die ersteren, ihrer hohen Geschäftsunkosten zufolge,  
bedeutend höhere Preise verlangen, als es die Schneidermeister tun.

Da das Anfertigen der Kleidung doch unter allen Umständen von  
Schneidern besorgt wird, ist nicht anzunehmen, daß der Kaufmann besser  
bedienen kann als der Schneidermeister.

Aus allem ist zu ersehen, daß die Schneidermeister in wirtschaft-  
licher Beziehung einen schweren Stand haben, und wird sich dadurch  
auch wohl der schwache Nachwuchs erklären.

14. **Schuhmacher-Zw.-Innung Bocholt:** Durch die Steigerung der  
Lederpreise und Gesellenlöhne ist der Meister gezwungen, die Preise für  
Schuhe, sowie Reparaturen, zu erhöhen. Diese Erhöhung konnte jedoch  
nicht in dem Maße erfolgen, als dies nach Lage der Lederpreise erforder-  
lich war. Die Folge der Preiserhöhung ist, daß mehr fertige Fabrik-  
ware gekauft wird und der Schuhmacher sich mit Flickarbeiten begnügen  
muß. Die Gesellenschaft beabsichtigt wieder höhere Lohnforderungen.

16. **Schuhmacher-Zw.-Innung Bottrop:** Unser Geschäft leidet sehr durch  
Konsumvereine und Warenhäuser, die ihre Waren durch schwindelhafte Ange-  
bote in den Zeitungen an den Mann zu bringen suchen, ferner durch Konkurs-  
Ausverkäufe und Hausierer, welche mit ihrer Ware per Fuhre losziehen.  
Aber ebenso schlimm drückt uns die Unmenge von Flickschustern in  
ihrem eigentlichen Berufe Bergleute, Fabrikarbeiter, Postboten, Bahnar-  
beiter usw. Dieselben bieten uns eine Konkurrenz, daß einem das Ge-  
schäft vererbt werden könnte, wenn man hört oder sieht, daß auf einer  
Stelle 2 oder 3 Püschler zusammensitzen und die Arbeiten für wenig  
Geld zusammenpüscheln.

Wir haben für Steuern und sonstige öffentliche Kassen schwere Ab-  
gaben, und solche Leute nehmen uns die Arbeit weg.

Sollte es nicht angängig sein, die Kgl. Steuer-Einschätzungs-Kom-  
mission hierauf aufmerksam zu machen? — Es würden die Innungen  
sich gerne bereit finden, die Namen der Leute mitzuteilen, denn hier im  
Industriegebiet nimmt es (besonders in unserem Handwerk) geradezu  
überhand. Wenn höheren Orts die Schäden so bekannt wären, wie wir  
sie kennen, so würde man sicher an der einen oder anderen Stelle ein-  
greifen.

16. **Schuhmacher-Zw.-Innung Dülmen:** Es wird sehr viel fertige Ware im Konsum und den Ladengeschäften gekauft.

17. **Schuhmacher-, Sattler-Zw.-Innung Lüdinghausen:** An Arbeit für den Meister ist kein Mangel; die Ausbildung der meisten Gesellen ist noch so mangelhaft, daß der Meister die bessere Arbeit selbst anfertigen muß.

18. **Schuhmacher-Zw.-Innung Münster:** Die Tatsache macht sich immer mehr fühlbar, daß das Schuhmacherhandwerk sich in zwei Teile teilt, in gute Maßgeschäfte und in Schnellschuhsohlereien, die den kleinen Meister mehr und mehr ruinieren.

19. **Tischler-Zw.-Innung Bottrop:** Arbeit für Bauschreiner ist genügend vorhanden, der Verdienst jedoch oft recht minimal, da fast alle Arbeiten, auch Privatarbeit, durch Offertenabgabe vergeben werden. Auch bei mehreren Konkursen von Unternehmern hatten die Handwerker Verluste zu leiden, Möbel werden fast ausschließlich fertig gekauft.

20. **Tischler-Zw.-Innung Dülmen:** Geschäftsgang flau, die verausgabten Löhne übersteigen fast die Einnahmen der Arbeitgeber; an Ueberschuß ist nicht zu denken.

21. **Tischler-Zw.-Innung Recklinghausen:** Es wird auffallend wenig gebaut.

22. **Uhrmacher-Zw.-Innung Münster:** Die allgemeine Geschäftslage läßt zu wünschen übrig.

23. **Maurer-, Zimmerer- pp. Zw.-Innung Wadersloh-Liesborn:** Der Stand des hiesigen Baugewerbes kann im allgemeinen als „blühend“ nicht bezeichnet werden. Die beiden Hauptschäden sind: Leutemangel und Konkurrenz. Der letztere Schaden beruht im wesentlichen auf Unkenntnis und Unfähigkeit der Gewerbetreibenden und die hieraus entspringende Uneinigkeit und Mißgunst.

---

## Fabrik und Handwerk.

Von Entscheidungen über die Zugehörigkeit größerer gewerblicher Betriebe zur Handwerkskammer beansprucht eine solche über Buchdruckereibetriebe ein besonderes Interesse, einmal weil auch in anderen Bezirken häufig und recht verschieden Entscheidungen gefällt sind, dann, weil es sich um Betriebe handelt, die unter tüchtigster Leitung stehen, welche die Handwerkskammer gern zu den ihrigen zählen wird.

Wie aus folgendem Schriftwechsel zu erschen, hat der Herr Regie-

rungspräsident die Buchdruckereien in Münster als zum Handwerk gehörig bezeichnet, es ist jedoch von den Firmen gegen diese Entscheidung Einspruch beim Herrn Oberpräsidenten erhoben, dessen endgültiger Bescheid noch aussteht.

Auf Veranlassung der Kammer wurden 6 größere Buchdruckereien seitens der Stadt Münster zu den Kosten der Handwerkskammer herangezogen, gegen welche Heranziehung dieselben sich beschwerdeführend an den Herrn Regierungspräsidenten wandten, dessen Entscheidung sich auf die nachfolgenden Gutachten stützte.

**Der Königliche Gewerbeinspektor.** Münster, den 16. Dezember 1906.

Betrifft:

Zugehörigkeit der Buchdruckereien  
zum Handwerk.

#### Gutachten.

Bei der Behandlung der Frage, ob ein Buchdruckereibetrieb ein handwerksmäßiger ist, oder als Großbetrieb fabrikmäßig ausgeübt wird, dürfte zunächst zu berücksichtigen sein, daß manche für andere Gewerbebetriebe maßgebende Unterscheidungsmerkmale im Buchdruckereigewerbe nicht so bestimmend hervortreten. So werden z. B. in großen wie in kleinen Buchdruckereien vorwiegend handwerksmäßig ausgebildete Personen beschäftigt, in der Annahme von Lehrlingen besteht kein Unterschied, die Teilung der Arbeiten in die der Setzer, Buchdrucker, Steindrucker, Buchbinder usw. ist naturgemäß ebenfalls in allen Druckereien durchgeführt, die technische und kaufmännische Leitung ist fast stets in eine Hand vereinigt. In großen Druckereien findet sich zwar in vielen Fällen zur Leitung des kaufmännischen Betriebes ein Vorsteher, allein dessen Tätigkeit erstreckt sich fast stets auch auf die technische Leitung insofern, als er den einzelnen Arbeitern Anweisung für ihre Arbeiten erteilt und über Aenderungen im Betriebe bestimmt.

Die Zugehörigkeit zur Handelskammer kann für die Unterscheidung auch nicht maßgebend sein, denn auch kleinere Druckereibetriebe, über deren handwerksmäßige Eigenschaft ein Zweifel nicht bestehen kann, tragen zu den Kosten der Handelskammer bei, besonders dann, wenn mit der Druckerei eine Buchhandlung, eine Schreibwarenhandlung oder dergleichen verbunden ist.

Es bleiben also für Buchdruckereien vorwiegend die folgenden Merkmale zu beachten:

1. Größe und Ausdehnung der Räumlichkeiten,
2. Zahl der Arbeiter,
3. Ort und Umfang der Herstellung,
4. die Erzeugung in Massen auf Vorrat oder Lager.

Durch den Ministerialerlaß von 20. Oktober 1904, III a Nr. 7656, ist ferner bestimmt worden, daß ein Betrieb, auf den die Vorschriften im Titel VII. Abschnitt IV. der Gewerbeordnung bisher angewendet worden sind, auch weiterhin so lange als Fabrik behandelt wird, bis sich Unrichtigkeit dieser Annahme zweifellos erwiesen hat.

Nach diesen Grundsätzen werden die folgenden Buchdruckereien der Stadt Münster als Fabrikbetriebe angesehen:

1. Aschendorff'sche Buchdruckerei,
2. Johannes Bredt, "
3. C. J. Fehle, "
4. Heinrich Buschmann, "
5. Buchdruckerei „Der Westfale,“
6. Westfälische Vereinsdruckerei.

**Handwerkskammer Münster.** Münster i. W., den 24. Dezember 1906.  
2386. 3.

An

den Herrn Regierungspräsidenten,  
Hochwohlgeboren,

hier.

Unter Zurückreichung der Anlagen gestatten wir uns betreffend Zugehörigkeit der Buchdruckereien zum Handwerk folgendes zu bemerken:

Zur Beurteilung der Frage, ob ein Fabrik- oder Handwerksbetrieb vorliegt, lassen wir uns von folgenden Grundsätzen leiten:

1. Betriebe, in denen die Arbeit des gelernten Handwerkers auch bei Benutzung von Maschinen überwiegt und Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden, (wie z. B. Buchdruckereien, Tischlereien, Maschinenbauereien) oder, wo eine mehr kunstgewerbliche Tätigkeit obwaltet, wie bei den Verfertigern chir. Instrumente und der Messerschmiede, bei den Mechanikern und Optikern, sind stets reine Handwerksbetriebe und zu den Einrichtungen des Handwerks kostenpflichtig heranzuziehen.

2. Der Begriff Handwerk muß auch dort zur Anwendung kommen, wo die den beschäftigten Handwerksgehilfen gezahlten Löhne, die an

ungelernte zur bloßen Bedienung von Maschinen beschäftigten Arbeiter gezahlten Löhne übersteigen und wo eine handwerksmäßige Ausbildung des technischen Betriebsleiters erforderlich ist.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze und Anwendung derselben auf die hier in Frage stehenden Betriebe sind wir der Ueberzeugung, daß die sämtlichen Beschwerdeführer als Handwerksbetriebe (wenn auch Großbetriebe) anzusehen sind. Unsere Ansicht stützt sich des weiteren auf eine Reihe von Entscheidungen, von denen uns einige zur Hand sind, welche wir zur Kenntnisknahme beilegen. Wir verweisen besonders noch auf die in den einzelnen Entscheidungen aufgestellten Grundsätze.

Die von dem Herrn Gewerbeinspektor angegebenen Gründe sprechen nach unserer Ansicht nicht für einen Fabrikbetrieb. Arbeitsteilung liegt beim Buchdruckergerwerbe in der Natur des Betriebes, wie sie im Handwerk erfreulicherweise, der neuzeitlichen Entwicklung angepaßt, immer mehr eingeführt wird.

Die Arbeit auf Vorrat haben wir sogar bei den kleinsten Handwerkerern.

Wir können nicht unterlassen, unser größtes Bedenken auszusprechen, daß es von den weittragendsten Folgen sein wird, wenn man Betriebe, welche ihrer ganzen Natur nach als zum Handwerk gehörig anzusehen sind (Gesellen-, Meisterprüfungen, Lehre und Lehrzeit Festsetzung der Zahl der zu beschäftigenden Lehrlinge, letzteres auf ausdrücklichen Wunsch des Buchdruckerverbandes), einzig aus dem Grunde als Fabrikbetriebe bezeichnet, weil sie einen größeren Umfang angenommen haben. Nicht nur, daß dem Handwerk die leistungsfähigen, kräftigeren Betriebe entzogen werden, sondern es kann auch der Hauptzweck der Handwerker-novelle von 1897 nicht erreicht werden, solange den größeren Handwerksbetrieben die Möglichkeit gegeben ist, sich den Befugnissen der Handwerkskammer zu entziehen, indem sie als Fabrikbetriebe erklärt werden können.

Welche Aussicht bietet sich also für unsere Tätigkeit, wenn schließlich unsere Bemühungen, den Handwerkern zum Emporkommen und zur Vergrößerung ihrer Betriebe zu verhelfen, den Erfolg haben, daß die groß gewordenen Handwerksbetriebe als Fabriken erklärt, und so die Zugehörigkeit mit der Vertretung des Handwerks gelöst wird.

Auf Grund vorstehender Ausführungen bitten wir, die anliegenden Gesuche ablehnend bescheiden zu wollen.

**Handwerkskammer Münster**

gez.: K e h l.

**Der Regierungs-Präsident.**

Nr 2271. I. A . 2. 12. II. Ang.

Münster, den 26. April 1907.

**Entscheidung.**

Auf Ihre Beschwerde vom — Oktober 1906 wird Entscheidung dahin getroffen, daß Ihre Buchdruckerei als Handwerksbetrieb anzusehen ist und Sie demgemäß verpflichtet sind, zu den Kosten der Handwerkskammer beizutragen.

Gegen diese Entscheidung steht Ihnen das Recht zu, binnen 2 Wochen nach Zustellung, Beschwerde bei dem Herrn Oberpräsidenten zu erheben.

**Gründe.**

Ihr Buchdruckereibetrieb ist von der Stadtgemeinde Münster für das Jahr 1906 zu Beitragszahlungen für die Kosten der Handwerkskammer herangezogen worden; Sie haben hiergegen rechtzeitig Widerspruch erhoben mit der Begründung, daß ein Fabrikbetrieb vorliege und ein solcher von dieser Zahlungsverpflichtung befreit sei. Letztere Folgerung würde zwar zutreffen; es fehlen jedoch hier die tatsächlichen Voraussetzungen, für die Annahme eines Fabrikbetriebes.

Dem Fabrikbetrieb wesentlich ist nach feststehender Rechtsprechung vor allem

1. eine weit durchgeführte Arbeitsteilung,
2. eine Verrichtung der Arbeit in hierzu vom Unternehmer bereitgestellten Räumen,
3. eine rein kaufmännische Leitung, woraus folgend sich die Notwendigkeit einer daneben bestehenden technischen Leitung ergibt, eine Einrichtung, welche ihrer Natur nach einen gewissen Umfang und demnach eine größere Anzahl von Arbeitern voraussetzt.

Daneben können unterstützend andere Umstände wie schablonenhafte Massenproduktion, Beschäftigung vorwiegend „ungelernter“ Arbeiter, Arbeit auf Vorrat, große Ausdehnung usw. in Frage kommen; es darf auf sie aber, da sie für den Fabrikbegriff teils nicht umfassend genug sind, teils über diesen hinausgehen, niemals entscheidender Wert gelegt werden. Insbesondere muß gegenüber den Angaben über zahlreiches Arbeitspersonal betont werden, daß der Umfang eines Betriebes lediglich als ein mit zu berücksichtigendes einzelnes Moment in Betracht kommt und nicht als ausschlaggebendes Begriffsmerkmal, vor allem aber nicht als Unterscheidungs-

merkmal gegenüber dem Handwerk, bei dem der Großbetrieb begrifflich keineswegs ausgeschlossen ist (vergl. E. D. V. G. vom 8. Dezember 1904 im Min.-Blatt der Handels- und Gewerbeverwaltung 1906 Seite 292). Es ist hervorzuheben, daß keins der angegebenen wesentlichen Merkmale für sich allein genügt, daß sie vielmehr zusammentreffen müssen (E. R. G. i. Strafs. Bd. 36 S. 38-39), daß aber wiederum andererseits nicht lediglich ihrem Vorhandensein, sondern in der Hauptsache, den individuellen Verhältnissen des Einzelbetriebes, sowie aller darin bestehenden Geschäftseinrichtungen in ihrer Gesamtheit die entscheidende Bedeutung beizulegen ist (vergl. E. R. G. a. a. D. S. 37 und S. 305). Ebenso läßt für die Feststellung des Begriffs „Handwerk“ das Oberverwaltungsgericht (vergl. E. D. V. G. a. a. D.) nur die Art und Weise des inneren Betriebes maßgebend sein, und erklärt ausdrücklich den Umfang eines Betriebes, der eine in kaufmännischer Weise eingerichtete Geschäftsführung erfordert, dem Handwerk nicht als wesensfremd.

Eine unter Berücksichtigung dieser leitenden Gesichtspunkte vorgenommene kommissarische Besichtigung hat zu dem Ergebnis geführt, daß der hier in Frage stehende Betrieb dem Handwerk zuzurechnen ist. An und für sich fällt die Herstellung von Druckerzeugnissen nach seiner ursprünglichen Natur als in Werkstätten ausgeübter Handfertigkeitbetrieb und nach stetiger allgemeiner Auffassung und Geslogenheit unter das Handwerk (vergl. auch Fassung der Worte im § 1 Ziffer 9 des Handelsgesetzbuches). Die Prüfung, ob im Einzelfall eine Umwandlung zur Fabrik sich vollzogen hat, muß davon ausgehen, ob der Betrieb, sei es auch als Großbetrieb, seinen ganzen inneren Einrichtungen und Verhältnissen nach dem Zusammenhang mit dem Handwerk sich bewahrt, oder ihn durch Anwendung dieser fremder Betriebsformen gelöst hat. Ersteres ist hier der Fall. Die Haupttätigkeit, welche auch die größte Anzahl der Arbeitskräfte in Anspruch nimmt, fällt den Handsetzern zu, handwerksmäßig ausgebildeten Arbeitern, welche eine Lehrlingszeit zurückgelegt haben. Die Arbeit wird in der Weise ausgeführt, daß die Buchstaben einzeln mit der Hand aneinander gereiht und zu Worten und Sätzen vereinigt werden. Dabei bedarf es der Fertigkeit des gelernten Setzers, um durch Einsetzung zweckmäßiger Zwischenräume zwischen Worten und Lettern gleichmäßigen Druck, richtige Reihenabschlüsse usw. zu erzielen. Es kann dahin gestellt bleiben, ob etwa bei ausschließlicher oder vorwiegender Verwendung von Setzmaschinen anders zu entscheiden wäre; in den hier beobachteten Betriebsformen wird jedenfalls im ganzen das Bild eines handwerksmäßig betriebenen Gewerbes gegeben, selbst wenn man die für

den späteren Druckprozeß in ausgedehntem Maße angewandte Verwendung maschineller Kräfte in Betracht zieht. Die Durchführung einer Arbeitsteilung in der Weise, daß andere Personen setzen, andere drucken, kann nicht, wie sonst die Arbeitsteilung, in ausschlaggebender Weise bewertet werden, da sie in dieser Ausdehnung in der Natur des Buchdruckereigewerbes liegt und daher auch in den kleinsten, anerkannt dem Handwerk zugehörigen, Betrieben geübt wird. Im übrigen bedarf es zur Feststellung des Fabrikbegriffes einer weit durchgeführten Arbeitsteilung, während hier jeder Setzer für sich ein fertiges, und zwar jedesmal ein von dem vorigen verschiedenartiges Werk, den „Satz“, liefert.

Aus der Zugehörigkeit zum Handwerk ergibt sich dann unmittelbar die Verpflichtung zur Beitragszahlung für die Handwerkskammer.

Für den Fall, daß eine gleichzeitige Heranziehung zu den Handelskammerbeiträgen stattfinden sollte, stelle ich anheim, gemäß § 29 des Handelskammergesetzes innerhalb 2 Wochen nach der Zahlungsaufforderung Einspruch bei der hiesigen Handelskammer zu erheben.

von G e s c h e r.

In der gleichen Angelegenheit erfolgte eine Anfrage vom Deutschen Handwerks- und Gewerbeammertage, welche wir nebst unserer Antwort hier folgen lassen.

**Deutscher Handwerks- und Gewerbe-  
Kammertag.**

Hannover, den 1. Dezember 1906.

T. B. Nr. 2307.

Betrifft :

Eintragung von Handwerkern in das Handelsregister und Führung von Firmen durch Handwerker.

An die deutschen Handwerks- und Gewerbeammern.

In der Ausschusssitzung des deutschen Handwerks- und Gewerbeammertages, zu Berlin am 15. November d. J. ist beschlossen worden, eine Kommission mit der Ausführung der Beschlüsse des Leipziger Kammertages betreffend die Eintragung von Handwerkern ins Handelsregister zu betrauen.

Die Leipziger Beschlüsse lauteten: Nach dem Handelsgesetzbuch haben die Handwerker unter bestimmten Voraussetzungen das Recht und die

Pflicht, ihre Firma an das Handelsregister eintragen zu lassen. Im wohlverstandenen Interesse der Handwerker liegt es, daß ihnen dieses Recht erhalten bleibt. Bei der Entscheidung, ob ein Handwerksbetrieb verpflichtet ist, seine Firma eintragen zu lassen, sollten Mitglieder der Handels- und der Handwerkskammer unter einem unparteiischen Vorsitzenden mitwirken. Die Eintragung eines Gewerbebetriebes in das Handelsregister hat keinerlei Bedeutung für die Entscheidung der Frage, „ob der betreffende Betrieb ein Handwerksbetrieb ist“. — Die jetzt bestehende Doppelbesteuerung ist unter allen Umständen zu beseitigen. Zu diesem Zweck empfiehlt sich:

a) nach dem Vorschlage der Handelskammer Bochum der Erlaß folgender Bestimmung: Keine Handwerksbetriebe, welche in das Handelsregister eingetragen, sind von der Beitragspflicht und dem Wahlrecht zur Handelskammer ausgeschlossen, sofern nicht die Zulassung von ihnen selbst beantragt wird.

b) bei sogenannten gemischten Betrieben ist die Beitragspflicht zur Handels- — und zur Handwerkskammer entsprechend zu teilen.“

Bevor die erforderlichen Eingaben an die Landesregierungen und den Reichstag ausgearbeitet werden können, ist noch weiteres einschlägiges Material erforderlich. Die verehrlichen Handwerkskammern werden daher ersucht, nachfolgende Fragen möglichst ausführlich zu beantworten und mit Material über bezügliche Entscheidungen zu versehen.

1) Werden in dem Bezirk der Handwerkskammer, resp. Gewerbekammern Handwerksbetriebe nur dann in das Register eingetragen, wenn der Handwerksbetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert oder wird bei der Eintragung schematisch verfahren, indem bei der Entscheidung über die Eintragung ins Handelsregister im allgemeinen nur die Höhe des Gewerbesteueratzes zu grunde gelegt wird? Der Standpunkt der Registergerichte in dieser Frage ist möglichst durch Beispiele zu belegen und mitzuteilen, welchen Standpunkt die Handelskammer des dortigen Bezirks bezüglich dieser Frage einnimmt.

2) Wird in dem dortigen Kammerbezirk auf Grund des § 126 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit die Handwerkskammer vom Registergericht behufs der Verhütung unrichtiger Eintragung sowie behufs der Berichtigung und Vervollständigung des Handelsregisters neben der Handelskammer zur Begutachtung herangezogen? Sind von den Herren Oberlandesgerichts-Präsidenten Verfügungen an die Register-

gerichte erlassen worden, die die Mitwirkung der Handwerkskammern bei der Eintragung ins Handelsregister anerkennen?

Wenn solche Mitwirkung der Handwerkskammer erfolgt, ist mitzuteilen wie diese Mitwirkung bisher gehandhabt wird und ob dieselbe in der bisherigen Form sich bewährt hat.

3) Sind durch die Doppelbesteuerung der Handwerksbetriebe, die in das Handelsregister eingetragen sind, dadurch, daß dieselben nicht nur zur Handwerkskammer, sondern auch zur Handelskammer beitragspflichtig werden Mißstände im dortigen Bezirke hervorgetreten und welche Vorschläge sind zur Beseitigung dieser Mißstände zu machen.

4) Wird ebenso wie im Bezirk der Handwerkskammer Wiesbaden und Karlsruhe von den Registergerichten die Führung einer Handelsfirma angenommen, wenn Handwerker, die nicht ins Handelsregister eingetragen sind, folgende Geschäftsbezeichnungen führen:

- 1) Die Führung eines Namens eines Vorbesizers der Firma.
- 2) Die Führung des Namens eines Vorbesizers mit dem Zusatz „Nachf.“
- 3) Die Führung einer allgemeinen Geschäftsbezeichnung mit der Angabe: Inh. A. B.;
- 4) Die Führung des Namens mit abgekürzten Vornamen (da nach dem neuen Handelsgesetzbuch Vollkaufleuten vorgeschrieben ist, einen ausgeschriebenen Vornamen in der Firma zu führen, so kann es Minderkaufleuten nicht gestattet sein, abgekürzte Vornamen in ihren Geschäftsbezeichnungen zu führen).
- 5) Die Führung des Zusatzes „und Co.“
- 6) Die Führung des Firmenzusatzes „und Sohn“
- 7) Die Führung des Ausdrucks „Gebrüder“ an Stelle der Angabe der Vornamen der Geschäftsbesizer.
- 8) Die Zusammenstellung zweier Zunamen ohne Vornamen oder ohne ausgeschriebene Vornamen mit dem Verbindungszeichen „und“.

Da die Eingaben beschleunigt werden sollen, bitten wir, obige Fragen bis spätestens den 1. Januar f. J. zu beantworten.

### Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag.

H. Plate.

Dr. Fasolt.

Handwerkskammer Münster.

G. Nr 2292. S.

Münster i. W., den 10 Dezember 1906.

An

den Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag,  
Im hiesigen Kammerbezirke werden Handwerker dann zu den Kosten

der Handelskammer herangezogen, wenn ihre Firma in das Handelsregister eingetragen ist. Gerade an diesem schematischen Verfahren zeigen sich die vorhandenen Mißstände.

Von seiten der Registergerichte sind wir bis jetzt noch nicht gehört worden, auch ist uns von den erwähnten Verfügungen der Herren Oberlandesgerichtspräsidenten nichts bekannt.

Mißstände über Doppelbesteuerung sind uns nur ganz vereinzelt bekannt geworden, und zwar in der Weise, daß man sich nicht etwa gegen die Heranziehung zur Handelskammer, sondern gegen die zur Handwerkskammer beschwert. Es gehen die Beschwerden zumeist von Handwerkern aus, die gegen ihren Willen als zum Handwerk gehörig erklärt worden sind, die sich höher dünken und glauben, daß sie durch die Heranziehung zur Handelskammer nun von allen Lasten gegen die Handwerkskammer befreit sein müßten.

Ein Handwerker, dessen Betrieb als reiner Handwerksbetrieb gilt, kann unter keinen Umständen zu den Kosten der Handelskammer herangezogen werden. Ist seine Firma in das Handelsregister eingetragen, so kann hierfür eine Gebühr erhoben werden, nicht aber darf der Betreffende schon durch die Eintragung in das Handelsregister mit zu den Kosten der Handelskammer, für welche er übrigens als Handwerker auch nicht wahlberechtigt sein kann, herangezogen werden.

Wenn ein Handwerker durch das Registergericht zur Eintragung seiner Firma herangezogen worden ist, weil er eine der unter 4 genannten Bezeichnungen führt, so geschieht das zu Unrecht, da nach einer Verfügung des Herrn Ministers Handwerker nicht in das Register eingetragen werden sollen. In dieser Verfügung steht von Ausnahmen nichts.

Wenn ein Handwerker nicht nur selbstverfertigte Waren verkauft, sondern auch Handel treibt, dann ist eine Heranziehung dieses letzteren Teils, aber auch nur dieses, zu den Kosten der Handelskammer berechtigt. Demgegenüber kann aber auch die Handwerkskammer nur für den eigentlichen Handwerksbetrieb des Betreffenden Beiträge fordern.

### **Handwerkskammer Münster.**

gez. R e h l.

**Eintragung in das Handelsregister.  
Zugehörigkeit zur Handwerkskammer. Gutachten der Handels-  
kammer und der Handwerkskammer Münster.**

**Abschrift**

aus dem Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung;  
VI. Jahrgang, Nr. 15 S. 292.

Eingegangen 4. 9.

G. N. 1461 Z.

Begriff des kaufmännischen Betriebes im Sinne des Handels-  
kammergesetzes. — Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts  
III. Senats, vom 8 Dezember 1904.

Der Gerichtshof ist in gleichbleibender Rechtsprechung davon ausgegangen, daß für die Frage, ob ein Gewerbetreibender nach § 3 des Handelskammergesetzes vom <sup>24. Februar 1870</sup>/<sub>19. August 1887</sub> zu den Kosten der Handelskammer beitragspflichtig sei, es nicht genüge, festzustellen, daß er als Firmeninhaber im Handelsregister eingetragen stehe, daß vielmehr noch die unabhängig davon zu prüfende Eigenschaft, daß er Kaufmann sei, hinzukommen müsse (zu vergl. Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 9. Juni 1902, Entsch. Bd. XXXXI, S. 341; von Rohrscheidt, Gewerbearchiv Bd. II. S. 313). für die Frage, ob ein Gewerbetreibender Kaufmann ist, sind die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches maßgebend. Danach (§ 2) gilt zwar jedes Unternehmen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, auch wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 a. a. D. nicht vorliegen, als Handelsgewerbe, wenn die Firma in das Handelsregister eingetragen ist, aber auch diese Bestimmung wird beherrscht durch den im § 4 a. a. D. ausgesprochenen Grundsatz, daß die Vorschriften über die Firmen usw. auf Handwerker keine Anwendung finden, ebensowenig wie auf Kleingewerbe. Während der § 4 a. a. D. als Kriterium für das Kleingewerbe den Umfang hinstellt, kann nach allgemeinen Grundsätzen für den Begriff des Handwerks — in Anlehnung an den Wortlaut des § 2 a. a. D. „nach Art und Umfang“ des Unternehmens — nur die Art und Weise des innern Betriebes maßgebend sein. Daß diese Anschauung auch dem Handelsgesetzbuche zu Grunde gelegen hat, geht aus der Begründung zu § 4 a. a. D. hervor, wo ausgesprochen ist: dagegen führt der Entwurf die Handwerker wiederum besonders auf,

dem Handwerkerstande muß die durch seine Betriebsverhältnisse bedingte Sonderstellung wie bisher gewahrt bleiben.

Der Gerichtshof ist hiervon bereits im Preussischen Verwalt.-Bl. Jahrg. XXVI. S. 616 abgedruckten Erkenntnisse vom 30. Juni 1904. Nr. III, 1106, ausgegangen und findet sich in Uebereinstimmung mit den Darlegungen von Goldmann in seinem Handelsgesetzbuche Bd. I S. 29 und eines Aufsatzes von Handelskammersekretär Ruckuf — Kottweil in der Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen usw. herausgegeben von Goldheim, XIII Jahrgang, S. 124 ff. (zu vergl. auch den Erlaß des Ministers f. Handel usw. vom 6. März 1901 — N. Bl. 1901 S. 28 ff —). Danach sind die Handwerker von der Einbeziehung in die Handelskammer ausgeschlossen, auch wenn der Umfang ihres Betriebes ein erheblicher ist. (Großhandwerker). Maßgebend dafür, ob der Betrieb eines Handwerkes oder ein Handelsgewerbe vorliegt, sind, wie schon erwähnt, nur die Art und Weise des innern Betriebes, die gesamten Betriebsverhältnisse, nicht aber der Umstand daß das gewerbliche Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Das kann auch bei einem Großhandwerker zutreffen, so daß er deshalb nicht aufhört, Handwerker zu sein, und damit von der Einbeziehung zur Handelskammer ausgeschlossen ist. Da die Vorentscheidung hiernach auf rechtsirrigem Anschauungen beruht, muß sie aufgehoben und die Sache als nicht spruchreif an den Bezirksauschuß wiederholt zurückgewiesen werden.

Für die weitere Behandlung der Sache kommt folgendes in Betracht:

Kläger will das Zimmerer- und Maurergewerbe ausüben, es kommt also die Frage, ob er sich auf die dabei in Betracht kommenden Arbeiten in handwerksmäßigem Betriebe beschränkt, oder ob er — wie es den Anschein haben könnte — etwa als Bauunternehmer auftritt, das heißt auch seinerseits seinen Auftraggebern gegenüber andere Arbeiten übernimmt, welche er durch andere Handwerker ausführen läßt. Ist letzteres der Fall — wobei selbstverständlich kleinere Hilfsleistungen für die Zimmer- und Mauerarbeiten durch andere Handwerker nicht in Betracht kommen — so kann von einem Handwerksbetriebe der Klägers keine Rede sein. Dies trifft namentlich zu, wenn er etwa seinen Betrieb so führt, daß er ganze Häuser mit Erdarbeiten, Dachdeckerarbeiten usw. auszuführen, seinen Auftraggebern gegenüber übernimmt.

Bezüglich der Merkmale, ob ein Betrieb als handwerksmäßiger anzusehen ist, wird im übrigen auf die Entscheidungen des Reichsgerichts, II. Strafsenat, vom 30. Dezember 1902 Bd. XXVI. S. 37, auch

abgedruckt im Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung, 1903, S. 81, und von Rohrscheidt, Gewerbearchiv Bd. II. S. 698 sowie vom 12. Januar 1904, abgedruckt im Ministerialblatt der Handels- und Gew.-Verw., 1904, S. 105, und von Rohrscheidt, Gewerbearchiv Bd. III. S. 647, und endlich auf die Entscheidung des Württembergischen Ministeriums des Innern im Amtsblatte des Ministeriums des Innern 1904, S. 76, abgedruckt bei von Rohrscheidt, Gewerbearchiv Bd. III, S. 654, Bezug genommen. Der Bezirksauschuß hat nach diesen Gesichtspunkten durch erneute Beweisnahmen das Nähere festzustellen, wobei es sich um Erhebung von Tatsachen handelt, auf Grund deren das Gericht zu eigener Ueberzeugung gelangt; das kann durch ein Gutachten der Polizeibehörde in der Regel nicht ersetzt werden.

**Der Regierungspräsident.**  
No. 7091, I. A. 2.

Münster, den 7. Oktober 1906.

An  
die Handelskammer

hier.

Vorstehende Abschrift übersende ich zur Kenntnissnahme mit dem Ersuchen um Aeußerung.

gez. Unterschrift.

**Handelskammer.**  
No. 1134.

Münster, den 13. Dezember 1906.

Zum gefl. Schreiben vom 7. Oktober 1906, No. 7091, I. A. 2.

Nach der Praxis der Handelskammern sind bisher alle ins Handelsregister eingetragenen Firmeninhaber als Kaufleute im Sinne des § 3 des Gesetzes über die Handelskammern angesehen. Die konkrete Tatsache der Eintragung ins Handelsregister begründet nach dieser Auffassung Wahlrecht und Beitragspflicht zur Handelskammer. Für die Aufstellung der Wähler- und Beitragslisten der Handelskammer war damit eine feste Grundlage gegeben.

Durch die Entscheidung des Obergerichtes wird diese sichere Grundlage erschüttert. Die Handelskammern werden dadurch in die Notwendigkeit versetzt, zu prüfen, ob der Inhaber einer eingetragenen Firma nicht etwa ein Handwerker ist, eine Entscheidung, die in vielen Fällen großen Schwierigkeiten begegnet, wie sich bei der Frage der Abgrenzung von Fabrik und Handwerk im Sinne des § 100 f der Gewerbeordnung ergeben hat.

Andererseits sind Einsprüche eingetragener Firmen gegen die Heranziehung zu Beiträgen unter dem Einwande zu erwarten, daß ein Handwerksbetrieb vorliege.

Selbst wenn die Registergerichte der Auslegung des Oberverwaltungsgerichtes folgen, daß die Bestimmung des § 2 des Handelsgesetzbuches auf Handwerker gemäß § 4 desselben Gesetzes keine Anwendung finden kann, und Handwerker nicht ins Handelsregister eintragen, bleibt die Möglichkeit bestehen, daß ein ins Handelsregister eingetragener Gewerbetreibender gegen seine Heranziehung zur Handelskammer mit dem Hinweis, daß er Handwerker sei, mit Erfolg Einspruch erhebt, weil über die Zugehörigkeit zur Handelskammer die Verwaltungsbehörden entscheiden, Differenzen in der Entscheidung über die Handwerksmäßigkeit eines Betriebes zwischen diesen und den Registergerichten aber leicht eintreten können.

Abweichend vom Oberverw.-Gericht hat aber das Kammergericht in einem Urteil vom 10. Dezember 1900, entschieden, daß nach Maßgabe der Bestimmung des § 2 des Handelsgesetzbuches auch der Handwerker dem Registerzwang unterliegt, wenn sein Betrieb die Voraussetzung des § 2 erfüllt. Nach dieser Entscheidung des Kammergerichts ist zu erwarten, daß die Registergerichte auch in Zukunft Handwerksbetriebe zur Eintragung bringen, wenn sie nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb verfolgen.

Bei dieser Differenz in der Auslegung der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches hinsichtlich der Registerpflicht der Handwerker zwischen den gerichtlichen und den Verwaltungsbehörden wächst die Schwierigkeit einer unanfechtbaren Feststellung der Beitragspflichtigen für die Handelskammern.

Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes bringt also die bisherige klare und feste Grundlage für die Entscheidung über die Beitragspflicht zur Handelskammer und damit für deren Staatsaufstellung völlig ins Schwanken.

Eine gleiche Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom Jahre 1902 hat bereits die Handelskammern veranlaßt, die Frage im deutschen Handelstage zu beraten. Dieser faßte den Beschluß, dem wir ebenfalls beigetreten sind, zu beantragen, daß im Handelskammergesetz § 3 Absatz 2 unter 1 das Wort „Kaufleute“ durch das Wort „Gewerbetreibende“ ersetzt werde. Dadurch würde die Tatsache der Eintragung ins Handels-

register als sichere Grundlage für die Zugehörigkeit zur Handelskammer wieder hergestellt werden.

### Die Handelskammer

An  
den Herrn  
Regierungspräsidenten

Der Vorsitzende.  
gez. Kiejkamp

Der Syndikus.  
gez. Dr. Wurst

hier.

**Der Regierungspräsident.**

Münster, den 24. Dezember 1906.

No. 9082 I. A. 2.

12

U. mit 1 Anlage gegen Rückgabe  
an die Handwerkskammer

in Münster

mit dem Ersuchen um Aeußerung unter Hinweis auf das mit meiner Verfügung vom 3. September 1906 — No. 6277 I. A. 2. — übersandte Urteil des D.-B.-G. vom 8. Dezember 1904 (abgedruckt im Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung VI. Jahrgang No. 15, S. 292). Ich ersuche um eingehende Darstellung, da ich über die Frage dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe Vortrag zu halten gedenke.

gez. G e s c h e r.

**Handwerkskammer Münster.**

Münster i. W., den 22. Januar 1907.

J.-No. 2459 Z.

An  
den Herrn Regierungspräsidenten  
Hochwohlgeboren

hier.

Auf G.- No. 9082 I. A. 2/12 vom 24. Dezember 1906.

Nach unserer Auffassung ist der § 2 über den § 4 zu stellen, d. h. die Handwerker, deren Betrieb nach Art und Umfang kaufmännisch eingerichtet werden müssen, sind trotz des § 4 in das Handelsregister einzutragen. Hiermit wollen wir schon zum Ausdruck bringen, daß wir nicht gegen eine Eintragungspflicht von Handwerkern sind. Im Gegenteil, wo wir danach streben, den Handwerker kaufmännisch zu bilden, wo ohne Buchführung und Kalkulation der Handwerker nicht weiter kommen kann, wo große Handwerker oft weitgehende Kredite in Anspruch nehmen

müssen, sie vielfach einen umfassenden Bank- und Wechselverkehr haben, liegt es im Interesse der Handwerker, Rechte und Pflichten aus dem Handelsgesetzbuch zu beanspruchen. Diese haben sie in der Eintragung in das Handelsregister. Wir treten deshalb nicht gegen eine Eintragung auf, sondern wünschen eine solche.

Dagegen nehmen wir Stellung gegen die Art und Weise, wie die Handelskammern generell die sämtlichen eingetragenen Firmeninhaber als zur Handelskammer gehörig ansehen. Es kann nur von Fall zu Fall entschieden werden, ob ein Handwerksbetrieb nach Art und Umfang eine kaufmännische Buchführung erfordert (§ 2) und der Handelskammer untersteht. Ein Handwerker wird dadurch nicht Kaufmann, daß er in das Handelsregister, vielleicht, wie dies oft geschieht, auf eigenen Wunsch, eingetragen wird. Wir verkennen allerdings nicht, daß es Schwierigkeiten bereiten wird, wenn festgestellt werden soll, ob der, in das Register Eingetragene ein Handwerker ist, doch wird sich diese Feststellung ermöglichen lassen und erleichtert werden, wenn Handelskammer und Handwerkskammer gemeinsam an diese Aufgabe herantreten. Etwaige Einsprüche müßten ebenfalls von beiden Kammern erledigt werden; sind solche berechtigt, so ist es nicht mehr wie recht und billig, wenn ihnen stattgegeben wird.

Die Möglichkeit, daß Handels- und Handwerkskammern gemeinsam an diesen Aufgaben arbeiten, wäre dadurch gegeben, daß der § 126 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit dahin ausgelegt werde, daß als Organe des Handelsstandes nicht nur die Handelskammern, sondern auch die Handwerkskammern gelten. In Sachsen hat man diese Auslegung angenommen, dortselbst sind die Gewerbekammern genau wie die Handelskammern als Organe des Handelsstandes anerkannt. Dort unterstützen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern unter einem unparteiischen Vorsitzenden die Registergerichte. Das Verfahren hat sich dort sehr gut bewährt. Ferner hat der Senat in Hamburg erklärt, daß die dortige Gewerbekammer als Vertreterin der Waren kaufenden und verkaufenden Handwerker schon jetzt Organ des Handelsstandes sei und von dem Registergerichte anerkannt werden müsse. Diese Auffassung trifft für die Handwerkskammern zu, denn fast ohne Ausnahme sind alle Handwerker Kaufleute, und zwar entweder Minderkaufleute oder Vollkaufleute, wenn auch in der Eigenart des Handwerks. Die Handwerkskammern haben nicht nur die technischen, sondern auch die Handelsinteressen der Handwerker zu vertreten.

In Preußen ist bisher die Stellungnahme eine verschiedene gewesen;

z. B. in Königsberg ist der Herr Oberlandesgerichts-Präsident in einer Verfügung an die Handwerkskammer zu Königsberg dieser Auffassung beigetreten.

Der Vorschlag der Handelskammer Münster, daß in dem Handelsgesetz das Wort „Kaufleute“ durch „Gewerbetreibende“ ersetzt wird, steht unseren Anforderungen ganz entgegen. Wir müssen an dem leiten- den Gedanken festhalten, daß den Handwerkern die Möglichkeit gegeben werde, in das Handelsregister eingetragen werden zu können, daß aber die Handelskammern keine Berechtigung haben, jeden in das Register Eingetragenen als zugehörig zu betrachten, sie vielmehr in allen Fällen gemeinsam mit den Handwerkskammern zu prüfen haben, ob ein Hand- werksbetrieb vorliegt, da dann eine Zugehörigkeit zur Handelskammer nicht vorliegen kann. Als zweifelhaft wären alle die Fälle zu betrachten, in denen von einer berufenen Seite Widerspruch gegen die Heranziehung erhoben würde.

Handwerkskammer Münster.  
gez. Kehl.

---

## Sonderberichte über im Laufe des Berichtsjahres stattgefundenen Versammlungen und Tagungen, an denen die Kammer be- teiligt war.

### Obermeistertag des Handwerkskammerbezirks Münster.

Der 3. Obermeistertag des Handwerkskammerbezirks Münster fand am 17. September im Saale des Herrn Terstappen in Lüdinghausen statt. Vertreten waren 66 Innungen, 4 Innungsaussschüsse und 5 Hand- werkervereine.

Herr Kehl-Goesfeld eröffnete die Versammlung um 10 $\frac{1}{2}$  Uhr mit folgender Ansprache: Indem ich hiermit den Obermeistertag eröffne, be- grüße ich Sie alle, die Sie unserer Einladung freundlichst gefolgt sind, insbesondere Herrn Dr. Kämpf als Vertreter des Herrn Regierungsprä- sidenten, den Landrat des Kreises Lüdinghausen Herrn Grafen von West- phalen, den Herrn Bürgermeister Giffing, die Herren Amtmänner Frumtke und Eichholt und die hochw. Geistlichkeit. Zum dritten Male haben Sie sich zusammengefunden, um gemeinsam für das Wohl des Handwerker-

standes zu beraten. Der Zweck des Obermeistertages ist Ihnen bekannt, wir wollen wichtige Fragen besprechen, welche das gesamte Handwerk und insbesondere das unseres engeren Bezirkes angehen, wir wollen uns gegenseitig belehren, um das gehörte nachher wieder in den Innungen und Vereinen zu verbreiten und da nutzbringend anzulegen. Sie befinden sich hier in einer Stadt, die seit langem die Organisation gepflegt hat, wie keine zweite unseres Bezirks. Dank der Tätigkeit ihres Bürgermeisters, Dank der Tätigkeit einer Reihe tüchtiger Handwerksmeister, die den Wert des Zusammenschlusses erkannt haben. So sollen auch alle hier Erschienenen ihren Stolz darin suchen, die Organisation zu pflegen durch Betätigung und Verbreitung selbstlosen Geistes, durch Aufklärung und Belehrung. Es bedarf des Zusammenarbeitens aller fähigen Kräfte, über welche das Handwerk verfügt, gegenüber den Bestrebungen, welche dem Handwerk feindlich sind. Lassen Sie auch heute ihre Beratungen von dem Gedanken durchdrungen sein, daß wir einmütig als Kollegen arbeiten wollen, nur durch den Gedanken an das Wohl des Standes, dem anzugehören wir stolz sind, geleitet. So begrüße ich denn nochmals die Erschienenen, in der Hoffnung, daß die heutigen Verhandlungen reiche Anregungen bieten mögen. — Redner gedachte alsdann in begeisterten Worten des obersten Schirmherrn des Handwerks, Sr. Majestät des Deutschen Kaisers, und endete mit einem Hoch auf denselben.

Herr Bürgermeister Essing führte alsdann etwa folgendes aus: Hochansehnliche Versammlung! Meine werten lieben Handwerksmeister! Es gereicht mir zur großen Ehre, die Vertreter der Handwerkskammer und die Vertreter unserer Innungen des Regierungsbezirks Münster am heutigen Tage in den Mauern unserer Stadt Lüdinghausen begrüßen zu können. Es ist mir eine besondere Ehre, am heutigen Tage, wo der 3. Obermeistertag so große und für das Handwerk wichtige Fragen zu erledigen hat, Sie hier bei uns zu sehen. Daß Sie gerne nach hier gekommen sind, daß beweist Ihr zahlreiches Erscheinen. Es ist eine so große Zahl von Handwerksmeistern hier in Terstappens geräumigem Saale versammelt, daß kaum noch den Erschienenen Platz geboten werden kann. Dies Ihr zahlreiches Erscheinen ist mir auch gleichzeitig ein Beweis dafür, daß Sie den Handwerkern von Lüdinghausen treu ergeben sind und deren Verdienste um die Handwerkerfrage durchaus anerkennen. Ihr zahlreiches Erscheinen legt aber auch ein beredtes Zeugnis dafür ab, daß in den Innungskreisen unseres Münsterlandes ein gesunder und kollegialer Geist weht. So heiße ich Sie denn herzlichst willkommen in unserer Stadt, in der wir Ihnen allerdings wenig Sehenswürdigkeiten

bieten können. Die alte Burg Bischofing, das Pensionat, Kloster und die Festhalle sind die Kleinigkeiten und Sehenswürdigkeiten, die wir Ihnen im Laufe des Nachmittags zeigen werden. Diesen Mangel an Sehenswürdigkeiten werden wir aber gern und freudig durch unsere Herzlichkeit und Gastlichkeit zu ersetzen suchen. Das beweist Ihnen schon jetzt die zahlreiche Beteiligung der Lüdingerhauser Handwerker und der sämtlichen Behörden. Ich wünsche und hoffe, daß Sie sich wohl fühlen werden in unseren Mauern, den Verhandlungen aber wünsche ich einen guten Erfolg und hoffe, daß der heutige Obermeistertag die Bestrebungen zur Besserstellung des Handwerks fördern möge. — Redner bespricht alsdann die wichtigsten Aufgaben der Innung, als welche er die Pflege des Gemeingeistes und die Hebung der Standesehre ansieht. Wir haben viele Handwerker, die allmählich im Laufe der Zeit zu einem Tagelöhner degradiert sind. Die Standesehre und der Gemeingeist, die sind es, die dem Handwerk fehlen, dem Handwerkerstande muß zum Bewußtsein kommen, daß er ein geachteter Stand ist und sein kann, daß er zum größten Teil den heutigen Mittelstand bildet, daß er eine feste Stütze von Thron und Altar ist. Redner erinnert darin, daß der Pflegevater unseres Heilandes ein schlichter Zimmerer war, wie auch an die alte Sitte, daß jeder Prinz des Kaiserlichen Hauses ein Handwerk erlerne. Wir müssen den Handwerkerstand pflegen durch Fürsorge für das Lehrlingswesen, denn gerade die Erziehung des gewerblichen Nachwuchses, die sorgsamste Ausbildung unserer Lehrlinge gehört unbedingt zur Besserung des Standes. Sie ist die unbedingte Voraussetzung für das Bestehen zahlreicher Betriebe. Wir sehen dies nicht nur im Handwerk, überall im menschlichen Leben ist die Erziehung des Nachwuchses das erste Erfordernis. Wir haben in unserer Vaterlande einen starken Nachwuchs von Soldaten; sie haben eben eine vorzügliche Ausbildung genossen. Kann der Landmann eine gute Ernte erwarten, wenn er nicht gut ausgesät hat? Ebenso auch der Handwerker, wenn er seine Lehrlinge nicht gut ausbildet. Sodann müssen Sie in den Innungen den engen Zusammenschluß, in Innungs-Ausschüssen, Verbänden und den Handwerkskammern hegen und pflegen. Wollen Sie etwas großes erreichen für das Handwerk, dann müssen Sie sich eng zusammenschließen. Da bietet Ihnen die Innung wieder ein ganz vorzügliches Mittel, und nur der enge Zusammenschluß wird Ihnen helfen können. Ich weise Sie auf die Landwirte, die Beamten, die Lehrer, und nicht zum letzten auf die Arbeiter hin. Die haben sich zusammengeschlossen, und was haben die alles erreicht! Auch der Handwerker kann das erreichen. Dann aber auch müssen Sie mit

Energie und Nachgiebigkeit diejenigen Pflichten erfüllen, die die Innung an Sie stellt, die Aemter übernehmen, die die Innung Ihnen auferlegt, stark und vertrauensvoll an die Arbeit gehen. Vom Kampf zum Sieg, per aspera ad astra. Dann aber auch: Rom ist nicht in einem Tage erbaut; der starke Baum, der jedem Sturme trogt, war ja auch früher nur eine kleine Eichel, ehe er sich nach und nach zu seiner jetzigen Kraft entwickelt hat. Ich mahne Sie zum festen Zusammenhalt, ich mahne Sie, den Gemeingeist zu pflegen, und nochmals, Ihre Lehrlinge heranzubilden, und ich weiß ganz bestimmt, daß dann Ihre Bestrebungen zur Besserung des Handwerks von Erfolg gekrönt sein werden. Möge das schöne geflügelte Wort Schillers an dem Handwerker sich bewahrheiten: Arbeit ist des Bürgers Zierde, Segen ist der Mühe Preis; ehrt den König seine Würde, ehret uns der Mühe Fleiß! — Meine Herren! Wenn Sie mit mir eins sind und meine Ausführungen teilen, bitte ich Sie, sich zu erheben und mit mir auf das deutsche Handwerk ein Hoch auszubringen: das deutsche Handwerk, es lebe Hoch! Hoch! Hoch!

Herr Regierungsrat Dr. K ä m p f übermittelt alsdann die besten Grüße und Wünsche des Herrn Regierungspräsidenten für die Versammlung. Dieser habe sehr bedauert, selbst nicht teilnehmen zu können; doch könne die Versammlung überzeugt sein, daß der Herr Reg.-Präsident ein reges Interesse an den Bestrebungen der Handwerker und dem Gedeihen des Handwerks nimmt, Redner schließt sich den Ausführungen des Herrn Bürgermeisters Epping an und ermahnt gleichfalls zur Hochhaltung der Standesehre und des Standesbewußtseins. Man müsse vor allem erst selbst Achtung vor seinem Stand haben, wenn man wünsche, daß andere diesen auch achten sollten. Redner schließt mit dem Wunsche, daß das Handwerk des Münsterlandes aus den heutigen Verhandlungen recht viel nutzbringendes schöpfen möge.

Herr Landrat Graf von Westphalen führte aus, daß er der Einladung zur heutigen Versammlung mit großer Freude gefolgt sei. Die Hebung des Handwerks liege ihm sehr am Herzen, was an ihm liegen sollte, sei es dienstlich oder als Privatmann, so würde es sein dauerndes Bestreben sein, das Handwerk zu unterstützen und zu dem Ziele zu führen, welches Herr Bürgermeister Epping so schön ausgemalt habe. Auch er wünsche von Herzen den heutigen Verhandlungen den besten Erfolg.

Herr Kehl=Coesfeld: Meine lieben Kollegen! Zunächst Herrn Bürgermeister Epping für seine schönen Worte meinen herzlichsten Dank! Ferner auch unserm Kommissar Herrn Dr. K ä m p f; Sie hören, wie wohlmeinend es von dieser Seite für unser Handwerk gemeint ist. So

können wir mit stolzem Bewußtsein die Hoffnung hegen, daß unser Handwerk bald eine Besserung erfahren möge.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung erhielt alsdann Herr Schlossermeister Fr. Dieckmann-Münster das Wort zu seinem Referat über: „Die wirtschaftliche Hebung des Handwerks“. Nach einleitenden Worten, rückblickend auf die Handwerker-Gesetzgebung, führt Redner folgendes aus:

Wenn nun auch dieses Gesetz unseren Wünschen nicht vollständig entspricht, so müssen wir doch dahin streben, das Gebotene auszunutzen und uns die Wohlthaten dieses Gesetzes so weit wie möglich nutzbar zu machen. Wir müssen also danach streben, durch diese Organisation zu Ansehen und Wohlhabenheit zu gelangen, und dieses kann nur dadurch geschehen, daß wir für unsere Arbeit auch einen angemessenen Preis erhalten. Jede Arbeit ist ihres Lohnes Wert, heißt das deutsche Sprichwort aber leider ist es dahin gekommen, daß der Handwerker selten den entsprechenden Lohn für seine Arbeit bekommt. In der letzten Zeit sind durch die Konkurrenz der Fabriken, Warenhäuser, Bazare und dergleichen von außen, andererseits aber durch die Unterbietung der Handwerker untereinander sowohl bei Submissionen, wie auch bei freier Anbietung die Preise so heruntergegangen, daß es dem rellen Handwerker nicht möglich ist, damit Schritt zu halten. Diese Erkenntnis hat sich auch in immer weiteren Kreisen Bahn gebrochen und ist man immer mehr in den Handwerkerkreisen bemüht, diesem Uebel zu begegnen.

Meine Herren! Im vergangenen Jahre haben wir uns auf dem Obermeistertage in Recklinghausen über das Submissionswesen unterhalten und die Verordnungen besprochen, welche von seiten der Behörden gegen die schädlichen Wirkungen des Submissionswesens ergangen waren. Lassen Sie uns jetzt einmal besprechen, in wie weit die Handwerker selbst an den schädlichen Wirkungen des Submissionswesens die Schuld tragen. — Wenn man von Zeit zu Zeit in den Zeitungen die Berichte liest, über sogen. Submissionsblüten, und dabei findet, daß die Höchstgebote die Niedrigstgebote um das doppelte, dreifache und noch mehr übersteigen, daß der eine Handwerker den anderen zu unterbieten sucht, nur um die Aufträge an sich zu reißen, ohne Rücksicht, ob er mit dem Preise auskommt, so muß man sagen, daß dieses Gebahren nur zum Schaden des gesamten Handwerks beiträgt. Durch diese Unterbietungen werden die allgemeinen Preise immer mehr heruntergedrückt; auch die Güte der Arbeit leidet immer mehr, und schließlich ist jeder Handwerker gezwungen, zu solch niedrigen Preisen zu arbeiten, wenn er nur Arbeit behalten will --

Beispiele führt uns das Amtsblatt häufig vor, mit welchen Unterbietungen der Handwerker zu rechnen hat.

Viele Auftraggeber, wenn ich z. B. das Bauhandwerk herausnehme, die Bauherrn, Architekten und die Behörden, sehen es gar nicht gerne, wenn die Handwerker solche niedrige Preise ansetzen. Dieselben gönnen dem Handwerker wohl einen angemessenen Preis für seine Arbeit, denn sie wissen, daß man für einen guten Preis auch eine gute Arbeit verlangen kann.

Es sind mir mehrere Fälle bekannt, daß Baumeister zu den Handwerkern gekommen sind und denselben die Offerten mit dem Bemerkten zurückgebracht haben, daß es nicht möglich sei, für solche Preise eine gute Arbeit zu liefern, sie möchten eine neue Berechnung machen. Hier wäre es nun an der Zeit, daß die Innungen belehrend und vermittelnd eingriffen, um auch nach dieser wirtschaftlichen Seite auf die Hebung des Handwerks einzuwirken.

Meine Herren! Man ist bisher vielfach der Ansicht gewesen, daß es in den Innungsverfammlungen durch Gesetz verboten sei, über Preise zu sprechen. Es ist das ein großer Irrtum. Das Gesetz verbietet nur, die einzelnen Mitglieder bei Festsetzung der Preise zu beschränken, also einen Zwang auf dieselben auszuüben, oder gar sie unter Strafe zu stellen. Im übrigen ist die Aussprache über Preise, die Festsetzung eines Mindesttarifes usw. in den Innungen durchaus gestattet.

Wenn wir uns das oben angeführte Beispiel wieder vor Augen führen, so kann man für die Verschiedenheit der einzelnen Angebote wohl drei Gründe anführen:

1. Die Abgeber der niedrigen Gebote haben die Arbeit an sich reißen wollen, um vielleicht bei einer späteren Arbeit den Verlust wieder herauszuschlagen.
2. Die Abgeber der höheren Gebote haben absichtlich übermäßige Forderungen gestellt, welche mit dem Werte der Arbeit nicht vereinbar sind.
3. Die Abgeber sowohl der niedrigen wie auch der hohen Gebote haben nicht rechnen können.

Wenn nun die Innungen dazu übergehen, für die gebräuchlichsten Arbeiten gewisse Normalpreise festzusetzen, dieselben in einer Tabelle zu vereinigen und jedem Mitgliede zuzustellen, so würden doch meiner Ansicht nach so ungeheure Preisschwankungen vermieden werden; und anderseits würden diejenigen, welche nicht richtig gerechnet haben, darüber belehrt werden, welche Preise sie ansetzen müssen. Es ist dieses tatsächlich

in der letzten Zeit in mehreren Innungen geschehen, und wie ich gehört habe, zur Zufriedenheit der Beteiligten.

Es würde dieses sowohl im Interesse der Handwerker wie auch der Kundschaft liegen.

So haben, um nur einige Beispiele anzuführen, in Münster die Fachinnungen der Schuhmacher, Anstreicher, Barbierer, Schmiede, Klempner usw. solche Preistarife aufgestellt und ihren Mitgliedern zugeschickt.

Einige von diesen sind sogar noch einen Schritt weiter gegangen und haben sich unter Strafe verpflichtet, nicht unter diesem Normaltarif zu arbeiten.

Natürlich muß dieses freiwillig geschehen; vonseiten der Innungen kann es nicht geschehen. Dieselben haben also gewissermaßen eine Vereinigung neben der Innung geschaffen.

Aber noch in anderer Weise können die Innungen zur Besserung des Verdienstes beitragen, indem dieselben im Ganzen als Innung bei Submissionen sich beteiligen und auch sonst die Lieferung von Arbeiten übernehmen und dieselben dann an ihre Mitglieder verteilen. Namentlich würde dieses bei großen Objekten sehr angebracht sein, welche ein einzelner Handwerker nicht bewältigen kann und welche sonst den Groß-Lieferanten zugute kommen würden. In dieser Beziehung wurde auf der Handwerker-Versammlung zu Dülmen am 26. August vom Reichstags-abgeordneten Schreinermeister Euler ein schönes Beispiel angeführt. Beim Bau eines neuen Kadettenhauses habe auch eine Innung sich an der ausgeschriebenen Submission beteiligt. Das ganze Objekt betrug 300 000 Mk. Früher hatten die Handwerker gewöhnlich 5 bis 10 pCt. unter den von der Banleitung angeetzten Preisen offeriert. Die Innung habe der Behörde nachgewiesen, daß jetzt eine ordentliche Arbeit nicht mehr dafür geliefert werden könne und habe dieselbe die Arbeit 5 pCt. über dem angeetzten Preise erhalten. Dieselbe konnte die Arbeit dann unter ihre Mitglieder verteilen, und hat dieses Vorgehen den einzelnen Handwerkern einen guten Verdienst eingebracht.

Sie sehen daraus, daß in dieser Beziehung viel zur Besserung der wirtschaftlichen Lage des Handwerks von den Innungen und Handwerker-verbänden geschehen kann, und empfehle ich Ihnen deshalb folgende Resolution:

„Der 3. Obermeistertag empfiehlt den Innungen und Handwerker-verbänden die wirtschaftliche Hebung des Handwerks dadurch zu fördern, daß dieselben durch Aufstellung von Preisberechnungen und Normaltarifen ihren Mitgliedern belehrend und helfend zur Seite stehen; daß dieselben auch, wo es angängig ist, durch Uebernahme größerer Ar-

beiten und Verteilung derselben unter ihren Mitgliedern diesen Arbeit und Verdienst verschaffen.

In der Diskussion bespricht Herr Schneidermeister *Wegener*-Buer einen Fall, in welchem von der Behörde bei Vergebung der Arbeit ungenügende Vertragsbedingungen gestellt waren und wünscht einen Zusatz zur Resolution, wonach die Behörden angewiesen werden sollen, die Verträge genauer festzusetzen. Herr *Hölcher*-Recklinghausen ist der Ansicht, daß die so gut aufgestellte Resolution an dem Mißtrauen und der zu großen gegenseitigen Konkurrenz der Handwerker scheitere. Herr *Krüppel* hält es für sehr erwünscht, daß der Vorschlag des Herrn *Diedmann* zur Ausführung komme. Auch sei er sehr gut durchzuführen und biete den Bauherrn und sonstigen Auftragnehmern eine sichere Garantie in der Uebertragung der größeren Arbeiten an eine Innung. Natürlich könne dies nur in solchen Fällen geschehen, wo die gemeinsame Ausführung der Arbeit durch die Innungsmitglieder auch angängig sei. Herr *Frerker*-Rheine hält eine Besserung des Submissionswesens nur durch Einführung des Befähigungsnachweises für möglich.

Herr Dr. *Schellen*-Münster kann der Angabe des Herrn *Referenten*, daß die Behörden, Architekten usw. öfters wünschten, daß die Handwerker einen angemessenen Preis erhielten und sie sogar auf etwaige zu niedrige Preise aufmerksam machten, leider nicht beipflichten. Es seien ihm Fälle bekannt, wo Behörden unglaublich niedrigen Angeboten den Zuschlag erteilt hätten und diese Klage sei allgemein. Zu erklären seien die niedrigen Angebote wohl: es fehlt an Arbeit, die Existenz der Familie steht zuweilen auf dem Spiele, mangelhafte Kalkulation sowie auch der Gedanke, an anderer Stelle mehr zu verdienen oder „dazwischen zu kommen“. Zu verurteilen ist es auf alle Fälle, es bringt den realen Handwerker in Mißkredit. Nur Selbsthilfe könne nützen. Feststellung einer Preisliste der Selbstkosten, Ueberwachung durch Innung oder Vereine (Installateure, Seiler!), Anzeige der Unverbesserlichen, wie das in der Praxis sich erprobt hat, an die Fabriken und Lieferanten. Bei Festsetzung von Mindestpreisen, wie sie Referent empfiehlt, müssen wir uns erinnern, daß wir die Forderung der Tarifverträge: Jedem Gesellen einen Mindestlohn, gleichviel ob er gut oder schlecht arbeitet, bekämpfen. Wir unterscheiden Mindestpreis, aus Herstellungskosten und Geschäftskosten bestehend, also für die Unwissenden bestimmt, und einen Mindestpreis, der den Verdienst enthält. Sind die Leistungen gleich (Erde ausschachten), kann man sich leicht darauf einigen; im Handwerk sind aber überall die Leistungen verschieden. Der tüchtige Meister der sich

feine Ausbildung hat Geld kosten lassen, gibt sich nicht mit dem Mindestverdienst zufrieden, wie der einfache Meister, der für anspruchslöse Kundschaft arbeitet. Die Berechtigung der Mindestpreise liegt in dem Bestreben, die Gefundung der jammervollen Erwerbsverhältnisse herbeizuführen. Es gibt Meister, die für einen unglaublich niedrigen Preis arbeiten. Aber es muß vorsichtig, nicht schablonenmäßig vorgegangen werden; es muß ein Spielraum bleiben, denn sonst geht der kleine Handwerker, dem doch gerade geholfen werden soll, erst recht zurück, weil der Konsument bei gleichen Preisen oder zu hohem Mindestpreis sich dem besseren Meister zuwendet. Also nochmals: Mindestherstellungspreise, dann aber den Verdienst abgestuft nach dem Verhältnis der Leistungsfähigkeit.

Der Herr Referent hat noch zu wenig den Konsumenten beachtet. Der Meister allein macht nicht die Preise. Das Publikum, dessen Geschmack und Bedarf, bestimmen den Preis ganz wesentlich, ja, sind dem Handwerk vielleicht noch mehr Feind als Fabrik und Warenhaus. Während der Handwerker stolz darauf ist, gutes Material zu verarbeiten, recht solide „für die Dauer“ und nach Wunsch des einzelnen Bestellers zu arbeiten, fragt das Publikum mehr nach äußerem Schein und Billigkeit. Es hat auch keine Zeit mehr zu warten. Diesen Forderungen muß sich der Handwerker anpassen und hierin müssen ihn die Innungen und Vereine unterstützen. Es ist Gewerbepolitik, Gewerbeförderung, die nicht so einfach zu handhaben aber wertvoller ist, als Rückblicke auf die schönen vergangenen Zeiten. Man halte sich an die Gegenwart; sie stellt Anforderungen genug, die zu erfüllen nicht leicht sind, aber wohl Ausichten auf Erfolg auch noch für das Handwerk bieten.

Herr Hölscher-Necklinghausen wünscht, daß dahin gestrebt werde, daß die Arbeiten so früh ausgeschrieben werden, daß sich auch die Innungen beteiligen können. Redner führt ein Beispiel an, wo durch Abgabe zu niedrigen Preisen, bei dem sich ein Handwerker veralkaliert habe, derselbe ganz bedeutenden Schaden erlitten habe. Herr Niehauß-Gemen regt an, daß Behörden, Baumeister und Innungen sich miteinander verbinden mögen, um gesunde Preise für Submissionsberechnungen aufzustellen. Herr Diekmann macht darauf aufmerksam, daß er in seiner Resolution nur den Innungen empfehlen wolle, wie sie am besten das Handwerk wirtschaftlich heben könnten, daß dagegen die verschiedenen Vorschläge zum Submissionswesen über den Rahmen seines Vortrages hinausgehen.

Herr Ruppel bespricht dann den neuen Erlass zur Regelung des Submissionswesens, nach welchem der Zuschlag nur an denjenigen erteilt werden soll, welcher unter Berücksichtigung aller Umstände den ange-

messensten Preis gestellt hat. Herr Lindbeck-Osterfeld mahnt zur Einigung. Dem Handwerk könne nur geholfen werden, wenn es selbst einig sei, und wenn es ferner neben den schönen Worten auch tatkräftigen Schutz durch die Behörden erfahre.

Die vom Referenten Herr Dieckmann vorgeschlagene (bereits oben abgedruckte) Resolution wird dann mit großer Majorität angenommen.

Herr Schuhmachermeister E. Kettig-Münster sprach dann über „Die Entstehung, Entwicklung und Zukunft des Handwerks“ und führte etwa folgendes aus: Wer die Geschichte des Handwerks kennt, weiß, daß es eine Zeit gegeben hat, wo das Handwerk nicht als solches existierte, wo der Handwerker zum Landwirte gehörte, wie in der jetzigen Zeit noch der Rötter. Durch den Zusammenschluß in den sich dann allmählich bildenden Genossenschaften, Zünften, Innungen erreichte dann das Handwerk seine Selbständigkeit und hohe Bedeutung. Auch früher hatten wir Handwerkerfragen, die wohl schwieriger zu lösen waren, als die heutigen. Aber früher gehörte das Handwerk auch den Handwerkern, heute dagegen ist die erste Handwerkerfrage: Bleibt das Handwerk dem Handwerker? Wir haben in letzter Zeit sehr viel gehört von der Regelung des Submissionswesens, von der notwendigen Einführung des Befähigungsnachweises für das Baugewerbe. Doch auch für die anderen Handwerke müssen wir Schutz haben, und auch dafür will ich eintreten. Früher in der goldenen Zeit des Handwerks war der Handwerker angesehen, da wohnte er auf seiner Scholle und die Rundschaft der Nachbarschaft mußte zu ihm kommen, da gab es noch keine Schmutzkonkurrenz, wie heute. Wie dann im Jahre 1868 die Gewerbefreiheit proklamiert wurde, da freuten sich die meisten Handwerker, da hieß es allgemein, es ist gut, daß wir von dem lästigen Zwange befreit sind, doch man ahnte nicht, was dahinter steckte; gerade in der unglücklichsten Zeit wurde die Gewerbefreiheit proklamiert, denn als dann die Maschinen kamen, fiel das Kapital darüber her. Und als dann die mit der Maschine gefertigte Arbeit zu billigen Preisen angeboten wurde, da wollte der Handwerker die Maschine nicht, sondern versuchte sein Heil darin, daß er so billig liefern wollte, wie die Maschine. Hätte sich der Handwerker an gute Arbeit gehalten und nicht die Preise herabgedrückt, dann hätte das Handwerk wohl bestehen können. Da nahm sich denn die Regierung des Handwerks an durch Sorge für die Ausbildung, sie errichtete Schulen usw., um so die Leistungsfähigkeit der Handwerksware zu heben, und jetzt stehen wir in Deutschland mit der Leistungsfähigkeit und Tüchtigkeit der verschiedensten Handwerkszweige obenan. Mit der Ausbildung allein aber ist uns nicht

gedient, und so wurde schon vor Zeiten im Reichstage ein Entwurf für den allgemeinen Befähigungsnachweis eingebracht und dort auch genehmigt, leider aber hat der Bundesrat die Genehmigung seinerseits verweigert. Ein gesetzlicher Schutz des Handwerks ist aber unbedingt nötig, doch denkt sich der Redner einen solchen nur in den einzelnen Handwerken, nicht aber im allgemeinen, z. B. Bauhandwerker, Bekleidungs Handwerk, Bäcker und Metzger usw. Auch wollen wir nicht an dem Ausdruck des „allgemeinen Befähigungsnachweises“ festhalten; kommen wir der Regierung mit der Forderung der obligatorischen Gesellen- und Meisterprüfung, die wir für jedes Handwerk erreichen müssen. Auf dem vorjährigen Handwerkskammertage zu Köln ist der Befähigungsnachweis leider mit Mehrheit abgelehnt worden, und das hat uns sehr wehe getan. Gerade dies war unsere einzige Hoffnung, daß wir durch den Befähigungsnachweis eine Besserung unserer Lage erzielen würden. Im Reichstage steht jetzt der sog. kleine Befähigungsnachweis auf der Tagesordnung, und dem stehen auch wir Handwerker sympathisch gegenüber. Wenn wir aber erst mal den kleinen Befähigungsnachweis haben, dann hoffen wir auch den großen, durch die obligatorische Gesellen- und Meisterprüfung zu erhalten. Es muß dafür gesorgt werden, daß das Handwerk seine Existenz gesichert erhält. Redner schließt mit folgender Resolution:

„Der 3. Obermeistertag erkennt in der demnächstigen Vorlage des sog. kleinen Befähigungsnachweises im Reichstage einen Fortschritt, hält aber daran fest, daß unser letztes Ziel zur Ordnung im Handwerk die gesetzliche Einführung der obligatorischen Meister- und Gesellenprüfung ist.“

Nach lebhafter Diskussion beantragt Herr Lindbeck-Osterfeld folgende Abänderung, welche von der Versammlung mit Mehrheit angenommen wurde:

„... hält an dem allgemeinen Befähigungsnachweis als dem Endziel unserer Wünsche fest.“

Herr Schneidermeister Wegner-Buer referierte alsdann über „Die gesetzliche Sicherung der Handwerkerforderungen“. Redner führte ungefähr folgendes aus: Das Kreditgeben im Handwerk ist unvermeidlich. Die große Konkurrenz sorgt schon dafür, daß der Handwerker auf Borg liefern muß. Der Handwerker hat kein Monopol wie die Apotheker, nur die Schornsteinfeger besitzen ein solches. Ein drastisches Beispiel erläutert die Uebelstände des Kreditgebens. Auch die Zeitungen müssen besser für den Kreditschutz der Handwerker eintreten, nicht aber, wie eine Schrift, die im letzten Amtsblatt angezeigt ist, die Schuld der mangelhaften

Buchführung der Handwerker zuzuschreiben. Die Kreditschutzvereine können erfahrungsgemäß keine Sicherung der Handwerkerforderungen bieten. Der böswillige Schuldner macht sich nichts daraus, wie man aus den vielen Gütertrennungen und Manifestationen sieht. Die Anzahl der Zahlungsbefehle ist ungeheuer; nach einem Vortrag im kaufmännischen Verein in Barmen sind im letzten Jahre 270 000 unfruchtbare Pfändungen erfolgt. Eine Sicherung der Handwerkerforderungen wird nur geboten:

1. bei den Bauten durch ein gesetzliches Vorrecht gegenüber den Realgläubigern; es heißt, daß die Regierungen diese Forderung einführen wollen. —
2. Daß die Handwerkerforderungen unter die im § 61 der Reichskonkursordnung bezeichneten bevorrechtigten Forderungen gestellt werden. —
3. Ein Zusatzantrag zu § 115 der Reichsgewerbeordnung: Es ist gestattet, bei anerkannter oder gerichtlich nachgewiesener Forderung die Beschlagnahme von Lohn oder Gehalt bei einem Jahreseinkommen von 750—2000 Mark, steigend von 5—20 % des Einkommens, und dementsprechend Beschlagnahme eines bestimmten Teiles vom Tagesverdienst.

Redner fordert dringend Handwerkerschutz und empfiehlt folgende Resolution:

„In Erwägung, das es dem Handwerker und auch dessen Zusammenschluß, dem Handwerkerstande, bei den heute vielfach böswilligen Schuldnern unmöglich ist, seine Forderungen beizutreiben, beauftragt der 3. Obermeistertag zu Lüdinghausen die Handwerkskammer bezw. deren Vorstand, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln (Presse und Berichte an die Königl. Regierung) für die Durchführung der gesetzlichen Sicherung der Handwerkerforderungen einzutreten.“

In der Diskussion erklärt Herr Schornsteinfegermeister K a m p e r t Münster, daß die Gebühren der Schornsteinfeger nicht sicher gestellt sind; dies sei ein Irrtum des Referenten. Redner verbreitet sich dann über die Organisation im Schornsteinfegergewerbe und gibt der Ansicht Ausdruck, daß ohne diese sein Handwerk nicht den Schutz erlangt hätte, den es jetzt besitze. Er ermahnt alle Handwerker, sich gleichfalls so zusammenzuschließen, und dann werde der Erfolg nicht ausbleiben. Des weiteren macht derselbe darauf aufmerksam, daß jeder Beamte verpflichtet ist, seine Schulden zu bezahlen. Es könne  $\frac{1}{3}$  seines Gehaltes eingehalten werden, um die Schulden zu decken.

Herr Dr. S c h e l l e n konstatiert, daß die Presse unseres Bezirks sehr entschieden für die Bezahlung der Handwerkerforderungen eintritt. Das Amtsblatt der Handskammer müsse, da seine Leser meist Handwerksmeister wären, die Annahmung richten: Haltet die Bücher in Ordnung und schreibt pünktlich Rechnungen; nicht aber könne das Amtsblatt

schreiben: Handwerker, bezahlt eure Rechnungen, da sie dieses zweifellos alle sehr pünktlich täten.

Nachdem dann noch die Herren Lindenbeck, Dr. Schellen, Kampert, und Wegener, in der Diskussion zu Worte kamen, wurde die Resolution einstimmig angenommen.

Als letzten Punkt behandelte dann Herr Schneidermeister Jos. Holtkamp = Münster den „Kreditschutzverein“. Redner führt aus, daß in allen Versammlungen dem Handwerk mehr Schutz, Einfluß und Bildung gewünscht wird. Das wirksamste aber sei die Selbstbildung, der Selbstschutz. Zum Schutze gegen das schädliche Kreditgeben haben schon früher die Innungen Schutzinstitute gebildet; diese haben aber nicht so gewirkt, wie die Gründer es erwartet haben. Der Handwerker gehe nicht gern zum Kollegen, um den wissen zu lassen, daß er „hereingefallen“ ist. Auch könne die Vollständigkeit nicht in einer Fachvereinigung erreicht werden. Es sei daher vor zwei Jahren die Handwerkskammer dazu übergegangen, einen sogen. Kreditschutzverein zu gründen. Wir haben dabei nun gesehen, daß die Handwerker lieber einem Fremden ihre Forderungen angeben, wie einem Kollegen. Redner verbreitet sich dann im einzelnen über die günstigen Erfolge des Kreditschutzvereins. Wollen wir aber diese Erfolge auch den auswärtigen Handwerkern zu gute kommen lassen, so müssen wir den Verein, wie auch beabsichtigt ist, über den ganzen Kammerbezirk ausdehnen. Dann auch wäre es zu wünschen, daß die übrigen Bezirke der ganzen Provinz derartige Einrichtungen erhalten, und daß dann die einzelnen Vereinigungen mit einander in Verbindung ständen. In allen größeren Handwerkerversammlungen so führte Redner weiter aus, hört man den Gruß: Gott segne das ehrbare Handwerk! Er ist uralte und der schönste Gruß, den das Handwerk besitzt. Diesem Gruß müssen wir aber einen anderen hinzufügen: Das Handwerk dem Handwerker! Wenn wir aber nun diesen Gruß richtig anwenden wollen, dann ist es aber auch Pflicht und Schuldigkeit eines jeden Handwerkers, daß er dafür sorgt, daß das Handwerk dem Handwerker erhalten bleibt. Wenn ein Schuhmacher wünscht, daß ein Tischler bei ihm seine Schuhe kaufe, dann darf er nicht die Möbel bei einem Kaufmann oder Magazin kaufen. Wenn der eine Handwerker so den anderen unterstützt, dann würde eine ganze Menge Geld dem Handwerker erhalten bleiben, was jetzt dem Großkapital zugeht. Redner wünscht, daß ein jeder Obermeister in den Innungsverfammlungen und auch bei Gelegenheiten wo die Frauen zugegen sind, hierfür eintritt. Zum Schluß empfiehlt Redner folgende Resolution, die nach lebhafter Diskussion, an welcher sich die

Herren Lindenbeck, Lattekamp, Wegener und Deitmer beteiligen, auch angenommen wird:

„Der 3. Obermeistertag empfiehlt, den durch die Handwerkskammer Münster gegründeten Kreditschutzverein möglichst auf den ganzen Kammerbezirk zu verbreiten und danach zu streben, daß der Verein auf den Bezirk der ganzen Provinz, der übrigen westfälischen Handwerkskammern ausgedehnt wird.“

Nach Schluß der Verhandlungen fand ein Festessen statt, an welchem sich ca. 160 Personen beteiligten. Es wurden die üblichen Tischreden gehalten, sodas nach den Anstrengungen der Tagung auch Gemütlichkeit und Frohsinn zur Geltung kamen.

#### Der 4. Westfälische Handwerkskammertag

an dem etwa 200 Mitglieder der vier westfälischen Kammern, Arnsberg, Bielefeld, Dortmund und Münster, teilnahmen, fand am 24. Juni, zu Bielefeld unter dem Vorsitz des Reichstags- und Landtagsabgeordneten Meyer-Bielefeld statt.

Der Vorsitzende der Handwerkskammer Bielefeld, Reichs- und Landtagsabgeordneter Meyer, eröffnete die Versammlung mit kurzer Begrüßung der Erschienenen, besonders der Ehrengäste und der Vertreter der Behörden, des Regierungsrates Hirssemenzel-Minden und des zweiten Bürgermeisters der Stadt Bielefeld, Dr. Stapenhorst. Der Vorsitzende charakterisierte kurz die Bedeutung der Provinzial-Handwerkskammertage und feierte dann den Kaiser als den eifrigen Förderer des Handwerks, dem die Versammlung alsdann ein dreifaches Hoch ausbrachte.

Regierungsrat Hirssemenzel begrüßte die Versammlung namens des Regierungspräsidenten von Minden und als Kommissar für das Handwerk. Er versichert die Versammlung des Interesses der Regierung. Die Zeit, so führt er aus, ist ja Gott sei Dank vorüber, in der das Handwerk in der Regierung, wenn nicht einen Gegner, so doch mindestens einen lauen Freund zu sehen glaubte. Ich glaube, es herrscht jetzt auch in den Kreisen der Handwerker die Ueberzeugung, daß die Regierung den Bestrebungen der Handwerker ihr volles Interesse entgegenbringt. Das Handwerk ist nicht dazu da, unterzugehen, und Sie können sich überzeugt halten, was in der Macht der Regierung liegt, das wird auch in Zukunft geschehen.

Bürgermeister Dr. Stapenhorst entbot der Versammlung die Grüße der Stadt Bielefeld, die in ihren Mauern ein so starkes Handwerk habe und die daher besonders gern so arbeitsfrohe und im Leben

erfahrene Gäste bei sich weilen sehe. Redner erinnert daran, daß im Oktober d. Js. in Bielefeld die zweite westfälische Handwerkerfortbildungsschule eröffnet werden wird, und versichert die Schule der tatkräftigen Unterstützung der Stadt Bielefeld. Er wünscht der Tagung segensreichen Erfolg und den zahlreichen Gästen angenehme Stunden in Bielefeld.

Zu der Frage des Arbeiterschutzes wurde eine Resolution angenommen, welche sich entschieden gegen den von der Kommission des Reichstages angenommenen Zentrumsantrag, betreffend Ausübung der Baukontrolle durch Gewerbeinspektoren unter Hinzuziehung gewählter Bauarbeiter, ausspricht. Eine weitere Resolution erklärt die von der Hannoverischen Baugewerksberufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften über Leitergerüste für verfehlt. Weiter wurde über die Frage der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer staatlichen Arbeitslosenversicherung verhandelt. Hierzu wurde folgender Beschluß gefaßt: „Der 6. Westfälische Handwerkskammertag kann die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer staatlichen Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit für die im Handwerk beschäftigten Gesellen (Gehülfen) nicht anerkennen, hält vielmehr die eigene Fürsorge und eigene Selbsthülfe, sowie private Sparbestrebungen und die Tätigkeit der Berufsvereine auf dem Gebiete der Arbeitslosenversorgung für ausreichend. Der 6. Westfälische Handwerkskammertag ist auch der Ueberzeugung, daß das Handwerk durch die Beitragsleistungen zu den sozialen Versicherungsgesetzen und Mitwirkung bei deren Durchführung schon jetzt außerordentlich stark belastet ist, so daß demselben eine weitere Inanspruchnahme nicht zugemutet werden kann.“

Dr. Schellen-Münster begründet eine Resolution, welche eine gesetzliche Besserstellung der Innungskrankenkassen verlangt, in der Weise, daß die Errichtung derselben nicht mehr so sehr in das Belieben der Behörden gestellt ist.

Zum Schluß wurde die Frage der Wohlfahrtseinrichtungen für selbständige Handwerker besprochen und dabei folgende Resolution angenommen: Der sechste Westfälische Handwerkskammertag erkennt die große Bedeutung der Wohlfahrtspflege im Handwerk an und ersucht die Innungsausschüsse und Handwerkskammern in der Provinz Westfalen, für die Gründung von Kranken-, Unterstützungs- und Sterbekassen fortgesetzt bemüht zu bleiben. Des weiteren strebt der Handwerkskammertag an, daß die Tilgung der Hypothekendarlehen aus öffentlichen Kassen mit Hilfe einer abgekürzten Lebensversicherung erfolgt und zwar in der Art, daß die Hypothekenempfänger die Police der Bank verpfänden, die Prämie der Lebensversicherung an Stelle der Tilgung zahlen und mit den

Zinsen an die betreffende Kasse abführen. Außerdem empfiehlt der Handwerkskammertag den in Genossenschaften zusammengeschlossenen Handwerkern, von der Ansammlung unkündbarer Kapitaldarlehen recht ausgiebigen Gebrauch zu machen. Annahme fand ferner ein Zusatzantrag Möller Dortmund, anzustreben, daß den Genossenschafts- und Darlehnskassen aus der Zentralgenossenschaftskasse Berlin und aus der Landeskasse Geld zum Geschäftsbetrieb zu einem niedrigeren Prozentsatz überlassen werde, als dies bisher der Fall ist. Ferner soll eine Kommission ernannt werden, welche der Regelung der Frage des Personalkredits der Handwerker näher tritt und dem nächstjährigen Handwerkskammertage berichtet. Damit schloß die Tagung.

### **Versammlung der westdeutschen Handwerkskammern in Koblenz.**

Die Vertreter von sämtlichen rheinischen, westfälischen und hessennassauischen Handwerkskammern, mit Ausnahme von Bielefeld, welche Kammer entschuldigt war, waren erschienen. Während bisher nur die Vorsitzenden zusammengekommen waren, nahmen jetzt auch die Sekretäre teil.

Die Tagesordnung erstreckte sich auf folgende Punkte;

1. Behandlung der Zimmerplätze als Bauhöfe,
2. Staatszuschuß an die Handwerkskammern,
3. Firmensführung durch die Handwerker,
4. Die Behandlung des Kölner Beschlusses wegen des kleinen Befähigungsnachweises im Bauhandwerk durch den Ausschuß des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages,
5. Antrag der Handwerkskammer Aachen betr. Blenden der Schaufenster während der Sonntagsruhe,
6. Ablegung der Meisterprüfung in unmittelbarem Anschluß an die Meisterkurse von Seiten der Kursussteilnehmer,
7. Beitragsleistung der Handwerkskammern zu den Genossenschaftskursen,
8. Einführung gleicher Gesellenprüfungsgebühren in den Bezirken der rheinischen Kammern,
9. Beseitigung des Unterbietungsverfahrens bei den Fleischlieferungen für das VIII. Armee-Korps.
10. Einheitliche Regelung der Zulassung von Fabriklehrlingen zur Gesellenprüfung,
11. Regelung des Lehrlingswesens in Fabrikbetrieben,
12. Antrag Wiesbaden betr. kleinen Befähigungsnachweis.

## Beschlüsse und Resolutionen

des

### 7. Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages zu Nürnberg

am 3., 4. und 5. September 1906.

#### A. Vorversammlung.

Auf Antrag der Handwerkskammer Köln wird beschlossen, den Jahresbericht zukünftig 14 Tage vor der Tagung den Handwerks- und Gewerbekammern gedruckt zu übermitteln.

Als Ort der nächsten Tagung wird Straßburg gewählt.

#### B. Hauptversammlung.

1. Die Beschaffung von Maschinen und Werkzeugen für selbständige Handwerker.

Die von den Handwerkskammern Darmstadt und Hannover vorgeschlagene Resolution wird in folgender Fassung mit allen gegen eine Stimme angenommen:

1. Nachdem die vorbereitenden Organisationsarbeiten in der Hauptsache in die Wege geleitet sind, muß es die wichtigste Aufgabe der Handwerks- und Gewerbekammern sein, das Handwerk wirtschaftlich zu fördern.
2. Als wirtschaftliche Förderung des selbständigen Handwerks kommt in erster Linie die Vermittelung von Maschinen, Motoren, Werkzeugen, Ersatzteilen, außerdem Prüfung und Beschaffung von Betriebsmaterialien, Werkstätteneinrichtungen, Bauplänen, Rentabilitätsberechnungen u. s. w. in Betracht. Je nach dem hervortretenden Bedürfnis empfiehlt es sich, den Vermittelungsstellen Ausstellungen von Musterwerkstätten und Vorführungen von Maschinen anzugliedern.
3. Die bisherigen Erfahrungen lassen es als richtig erscheinen, Gewerbeförderungsstellen im Sinne dieser Leitsätze für möglichst große Verwaltungsbezirke etwa nach Provinzen oder Bundesstaaten zu errichten und zu ihrer Leitung technisch gebildete, mit dem Handwerk vertraute Persönlichkeiten hauptamtlich anzustellen, denen fachmännische Kommissionen zur Seite treten.
4. Zu den Leistungen des organisierten Handwerks muß, wie es anderen Berufsorganisationen gegenüber geschieht, Weisihen aus öffentlichen Mitteln in entsprechendem Umfange treten.

Der von der Handwerkskammer Koblenz zu dieser Resolution gestellte Zusatz:

„Die Beschaffung maschineller Einrichtungen empfiehlt sich zunächst auf dem Wege der Errichtung von Betriebsgenossenschaften; im übrigen wird der Bezug durch die Zentrale von dem Nachweise eines entsprechenden Betriebskapitales abhängig gemacht.“  
wird mit allen gegen eine Stimme abgelehnt.

## 2. Die Lehrlingsbriefe und Lehrvertragsformulare der Innungsverbände.

Es wird folgender Antrag der Handwerkskammer Berlin mit 31 gegen 21 Stimmen angenommen:

„Der 7. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag erblickt in der erfolgreichen Betätigung der Innungsverbände im Sinne ihrer gesetzlichen Aufgaben und in der Arbeit ihnen ähnlich bestrebtter freier großer Handwerkerverbände eine sehr erwünschte Unterstützung in der Förderung des Handwerkerstandes. Er legt aus diesem Grunde Wert auf die Pflege guter Beziehungen zu den Innungs- und ihnen ähnlichen Handwerkerverbänden.

Er empfiehlt daher den einzelnen Kammern die Förderung des Anschlusses an die Innungs- und ihnen ähnliche Verbände und beauftragt den Ausschuß, im Einvernehmen mit den einzelnen Kammern und mit den geeigneten Verbänden, unter Anlehnung an die gleichzeitig beschlossenen Anlagen, gesetzlich einwandfreie und inhaltlich möglichst einheitliche Formulare für Lehrverträge, Lehrbriefe und Meisterbriefe der Verbände herbeizuführen und alsdann auf allgemeine Anerkennung dieser durch die deutschen Kammern hinzuwirken. Ueber das Ergebnis soll der Ausschuß dem nächsten Kammertage Bericht erstatten.“

## 3. Die Führung der Titel „Baugewerksmeister“ und „Baumeister.“

Es wird folgender Antrag der vereinigten mitteldeutschen Handwerkskammern und der sächsischen Gewerbekammern mit 36 gegen 25 Stimmen angenommen;

„Der 7. deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag erachtet den Umstand, daß die Führung der Titel „Baumeister“ und „Baugewerksmeister“ in den meisten deutschen Bundesstaaten Jedermann freigestellt ist, als geeignet, den Wert des in einem Bauhandwerk auf Grund des § 133 R.-G.-D. erworbenen Meistertitel zu beeinträchtigen. Er beschließt deshalb, dahin zu wirken, daß

der Titel „Baumeister“ und „Baugewerksmeister“ verboten wird, sofern nicht landesgesetzliche Vorschriften die Führung dieses Titels gestatten.

#### 4. Die Bestimmung der „verwandten Gewerbe.“

Folgender Antrag der Handwerkskammer Berlin wird mit 41 Stimmen angenommen:

„Die Frage der verwandten Handwerke läßt sich nicht generell lösen, weil die gewerbliche Entwicklung örtlich sehr von einander abweicht und die Verwandtschaft vieler Handwerke durch Entwicklung und Spezialisierung, wenn auch langsamen, Aenderungen unterworfen ist. Der deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag muß deshalb davon absehen, die zwischen einzelnen Handwerken bestehenden Streitfragen über ihre Verwandtschaft oder Nichtverwandtschaft grundsätzlich zu lösen. Dennoch machen Fragen der Ueberwachung des Lehrlingswesens, der Zusammensetzung von Gesellenprüfungsausschüssen, der Erteilung des Gesellenprüfungsrechtes und der Begutachtung der Zusammensetzung zu begründender Innungen eine gewisse einheitliche Grundlage für die Verwaltungstätigkeit der Handwerks- und Gewerbekammern und ihrer Aufsichtsbehörden dringend notwendig. Der deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag beschließt deshalb, die Handwerks- und Gewerbekammern und ihre Aufsichtsbehörden dringend zu bitten, gegebenen Falles bei ihren Arbeiten nicht einen engeren, sondern möglichst einen weiteren Begriff der Verwandtschaft zu Grunde zu legen.“

Der Ausschuß wird mit der Nachprüfung folgender von der Handwerkskammer Berlin (unter fachlich-technischen Gesichtspunkten) aufgestellten Tabelle verwandter Handwerker beauftragt:

1. Bäcker, Konditoren, Pfefferkuchler, Müller.
2. Barbieri, Perrückenmacher, Friseure.
3. Buchbinder, Stutzmacher, Kartonnagenmacher, Portefeuille.
4. Böttcher, Branntweinbrenner, Brauer, Destillateure, Drechsler, Faßbinder, Glaser, Holzbildhauer, Kübler, Küfer, Mälzer, Mühlenbauer, Rademacher, Stellmacher (Schmiede), Tischler, Wagenbauer.
5. Drahtflechter, Drahttrichter, Drahtweber, Drahtzieher, Radler, Siebmacher.
6. Appreteure, Bleicher, Dekorateur, Färber, Zeugdrucker.
7. Fleischer, Wurstmacher
8. Gerber.

9. Buchdrucker, Schriftsetzer, Chemigraphen, Chromolithographen, Kupferdrucker, Lichtdrucker, Lithographen, Photographen, Stein- drucker, Zinkdrucker, Xylographen, Kartographen u. a.
10. Bandagisten, Beutler, Chirurgie-Instrumentenmacher, Handschuh- macher.
11. Galvanoplastiker, Glasschleifer, Graveure, Gürtler, Juweliere (Gold- und Silberschmiede), Feinmechaniker, Optiker, Uhrmacher, Ziseleure.
12. Bürstenholzbohrer, Bürstenholzmacher, Bürstenmacher, Rammacher, Korbmacher, Stuhlflechter, Pinselmacher.
13. Betonnierer, Brunnenbauer, Dachdecker, (Blei-, Schiefer, und Ofenseher, Schiffbauer, Steinbildhauer, Steinmeze, Stufateure, Töpfer, Zimmerer.
14. Anstreicher, Lackierer, Maler, Schildermaler, Vergolder.
15. Musikinstrumentenmacher, Orgelbauer.
16. Riemer, Sattler, Staffierer, Tapezierer und Täschner.
17. Seifensieder, Wachszieher.
18. Büchsenmacher, Eisendreher, Elektrotechniker, Feilenhaner, Gieß- gießer, Glockengießer, Installateure, Klempner, Kupferschmiede, Maschinenbauer, Messerschmiede, Metalldreher, Metallgießer, Metallschleifer, Nagelschmiede, Schlosser, Schmiede (Stellmacher), Schriftgießer, Stereotypenreue, Waffenschmiede, Windenmacher, Zeug- schmiede, Zinngießer.
19. Hut- und Mützenmacher, Kürschner, Schneider.
20. Filzschuhmacher, Leisten Schneider, Pantoffelmacher, Schüttemacher, Schuhmacher.
21. Schornsteinfeger.
22. Steinsetzer.
23. Posamentierer, Segelmacher, Seiler, Spinner, Tuchmacher, Tuch- scherer, Weber, Wirker.

##### **5. Der Gesetzentwurf betreffs Erleichterung des Wechselprotestes.**

Der Borort wird beauftragt, die Ergebnisse der Beratungen über den Gesetzentwurf in den einzelnen Handwerks- und Gewerbekammern bzw. die von den Kammern geäußerten Abänderungswünsche dem Reichs- justizamt zu überreichen.

##### **6. Der Befähigungsnachweis im Baugewerbe.**

Der Antrag der Handwerkskammer N ü r n b e r g :

„Der 7. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag zu Nürn- berg erachtet den Gesetzentwurf betr. Abänderung der Gewerbe- ordnung, hier Schutz des Baugewerbes, auch nach den Beschlüssen

der 11. Reichstagskommission keineswegs als eine Lösung der Beschlüsse der früheren Handwerks- und Gewerbekammertage; er beschließt deshalb, den deutschen Reichstag zu bitten, dem Gesetzentwurf die Zustimmung nicht zu geben, vielmehr von den verbündeten Regierungen die tunlichst baldige Vorlage eines neuen Gesetzentwurfes auf der Basis des Befähigungsnachweises für alle Bauhandwerke (obligatorische Meisterprüfung) zu fordern." wird gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag der Handwerkskammer Stettin wird, nach Ablehnung (mit 37 gegen 17 Stimmen), des Antrages der Handwerkskammer Köln, im 2. Absatz das Wort „dankenswerten“ vor „Versuch der verbündeten Regierungen“ zu streichen, mit 66 gegen 1 Stimme in folgender Fassung angenommen:

Der 7. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag beschließt:

„Der Gesetzentwurf betr. die Abänderung der der Gewerbeordnung Beseitigung von Mißständen im Baugewerbe) entspricht nicht den Forderungen des deutschen Bauhandwerks, wie sie in den Beschlüssen des Kölner Kammertages vom Jahre 1905 niedergelegt sind.

Der 7. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag zu Nürnberg erneuert den Beschluß der Kölner Tagung, nach welchem den erheblichen Mißständen im Bauwesen nur durch Einführung des Befähigungsnachweises für das Baugewerbe nutzbringend gesteuert werden kann. Er erkennt jedoch in dem Gesetzentwurf einen dankenswerten Versuch der verbündeten Regierungen, den vorhandenen Mißständen auf anderem Wege abzuweichen. Der 7. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag hält daher die Annahme des Gesetzentwurfes in der durch die 11. Reichstagskommission ihm gegebenen Form, die wesentliche Verbesserungen in sich schließt, für wünschenswert.

Der von derselben Kommission des Reichstages angenommenen Resolution, welche die schleunige Einführung des sogenannten „kleinen Befähigungsnachweises“ für das deutsche Handwerk fordert, stimmt der Kammertag zu in der bestimmten Erwartung, daß die verbündeten Regierungen schon in der nächsten Tagung des Reichstages einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen werden.“

#### **7. Der Beschluss der II. Reichstagskommission betr. Ausübung der Baukontrolle.**

Folgender Antrag des westfälischen Handwerkskammertages wird einstimmig angenommen:

„Der 7. Deutsche Handwerks- und Gewerbeammertag wolle beschließen, gegen den von der Kommission zur Abänderung der Gewerbeordnung angenommenen Antrag der Abgeordneten Dr. Hise, Trimborn und Dr. Dahlem, betr. Ausübung der Baukontrolle durch Gewerbeinspektoren unter Hinzuziehung gewählter Bauarbeiter, in einer Eingabe an Bundesrat und Reichstag mit aller Entschiedenheit Stellung zu nehmen.

Auf Antrag der Handwerkskammer Köln wird mit allen gegen 2 Stimmen folgender Zusatz angefügt:

„Die befreundeten Parteien des Handwerks im Reichs- und Landtag werden ersucht, vor Einbringung so tief einschneidender Bestimmungen mit den gesetzlichen Vertretern des Handwerkes (Handwerks- und Gewerbeammern, geschäftsführenden Ausschuss derselben) Fühlung zu nehmen, damit keine Bestimmungen gesetzlich festgelegt werden, welche geeignet sind, die Autorität der Meisterschaft noch mehr wie bisher zu untergraben.

#### **8. Kranken- und Unterstützungskassen für selbständige Handwerker.**

Der Antrag der Handwerkskammer Magdeburg:

„Der 7. Deutsche Handwerks- und Gewerbeammertag erkennt die Wichtigkeit der Kranken- und Unterstützungskassen für selbständige Handwerksmeister zur Linderung von Not und Sorgen an. Er empfiehlt den Handwerks- und Gewerbeammern, soweit sie mit der Einrichtung derartiger Kassen noch nicht vorgegangen sind und ein Bedürfnis dafür vorliegt und soweit ihre Existenzfähigkeit voraussichtlich gesichert erscheint, ihre Bildung vorzunehmen.“

wird einstimmig angenommen.

#### **9. Abänderung des § 13 der Satzungen des Deutschen Handwerks- und Gewerbeammertages.**

Der Antrag des geschäftsführenden Ausschusses:

„Der Deutsche Handw.- und Gewerbeammertag wolle dem § 13 seiner Satzungen die folgende Bestimmung hinzufügen: Alle Schriftstücke, die vom Vorort ausgehen, sind vom Vorsitzenden des Vorortes bzw. dessen Stellvertreter und von dem geschäftsführenden Beamten der Geschäftsstelle zu unterzeichnen. Dieser Zusatz gilt auch für § 11.“

wird einstimmig angenommen.

## II. Neuwahlen für den geschäftsführenden Ausschuss.

Die satzungsgemäß ausscheidenden Kammern Berlin, Dresden, Lübeck und München werden mit 34 gegen 22 Stimmen wieder gewählt. Die Kammer Hannover enthält sich als Vorort der Abstimmung.

Der Antrag der Kammer Erfurt auf Aenderung der Satzungen dahingehend, daß die Zahl der den Ausschuß bildenden Kammern um eine Kammer vermehrt wird, wird mit allen gegen 7 Stimmen abgelehnt.

## ⌈ Versammlung der Geschäftsführer der Gesellenprüfungsausschüsse am 13. August 1906.

Die Zahl der Gesellenprüfungen wird von Jahr zu Jahr größer. Hiermit wachsen auch die Schwierigkeiten einer geordneten Durchführung des Prüfungswesens. Auch in Bezug auf die Leistungen ist den Prüfungen eine besondere Sorgfalt zu widmen. Der Handwerkskammerbezirk Münster ist in 18 Prüfungsbezirke eingeteilt. In jedem Bezirk ist ein Prüfungsplatz, an welchem ein Geschäftsführer die Leitung der Prüfungen besorgt. Dort werden die 8 gebräuchlichsten Handwerke geprüft, während alle seltener vorkommenden an die Handwerkskammer verwiesen werden.

Um nun unter den Geschäftsführern Erfahrungen auszutauschen und die Abnahme der Prüfungen nach Möglichkeit zu vereinheitlichen und zu vervollkommen, fand eine Zusammenkunft der Geschäftsführer statt. Es wurde zunächst die vorbereitende Tätigkeit besprochen. Die Bekanntmachungen über den Beginn der Prüfungen erfolgen durch die Zeitungen und zwar durch eine kurze Annonce, welche Anmeldetermin und die Bemerkung enthält, daß Lehrzeugnisformulare vom Geschäftsführer zu beziehen sind. Durch eine Lokalnotiz wird auf die Annonce hingewiesen. Einige Zeitungen nehmen auf Ansuchen die Annonce noch mehrere Male kostenlos auf. Es empfiehlt sich, an Geistliche, Lehrer von Fortbildungsschulen — auch ländlichen — und an sonst geeignete Persönlichkeiten eine direkte Mitteilung gelangen zu lassen, damit auch diese auf die Anmeldung zur Prüfung hinwirken. Uebrigens erhalten die Lehrer der Fortbildungsschulen, auch vieler ländlichen, und die Präsides der Gesellenvereine durch das Amtsblatt der Handwerkskammer Nachricht über die jedesmal festgesetzten Prüfungstermine. — Die Lehrlingsrolle der Handwerkskammer, welche nach und nach immer mehr vervollständigt wird, gibt Aufschluß über die Lehrlinge, welche ihre Lehre beendet haben. Eine Liste dieser wird den Geschäftsführern zugestellt, melden sich die auf der Liste befindlichen Lehrlinge nicht an, so wird von der Handwerkskammer das weitere veranlaßt werden.

Die Anmeldungen zur Prüfung haben an die Geschäftsführer zu erfolgen. Einzufenden ist ein Gesuch um Zulassung, welches vorschriftsmäßig auf gutem Papier und sauber geschrieben angefertigt werden muß, widrigenfalls dasselbe zurückzugeben ist; ferner ein selbstgeschriebener Lebenslauf, das Zeugnis der Fortbildungsschule und vom Lehrmeister das Lehrzeugnis. Für das letztere muß ein bestimmtes Formular benutzt werden, welches auf der einen Seite das Lehrzeugnis und auf der andern Seite das Ergebnis der Gesellenprüfung enthält. Dieses Formular ist unentgeltlich vom Geschäftsführer zu beziehen. Das Lehr- und Prüfungszeugnis wird dem Lehrling nicht eher ausgehändigt, als bis die Lehrzeit beendet ist. — Falls sich junge Leute zur Prüfung melden, welche ihre Lehre schon längere Zeit beendet haben, so sollen dieselben der Handwerkskammer überwiesen werden, damit diese sich unter Berücksichtigung der Verhältnisse direkt mit dem sich Meldenden in Verbindung setzt.

Nach Eingang der Anmeldungen ruft der Geschäftsführer die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen zusammen; die eingegangenen Gesuche werden besprochen, die Gesellenstücke bestimmt, die Schaumeister ernannt und der Prüfungstermin festgesetzt.

Die Aufsicht bei der Anfertigung des Gesellenstückes ist, falls der Prüfling am Prüfungsplatze wohnt, zweckmäßig von einem Mitgliede der Prüfungskommission wahrzunehmen. Andernfalls ist für die Beaufsichtigung des Gesellenstückes ein am Orte des Prüflings ansässiger Meister mit der Aufsicht zu beauftragen, welcher nicht dem Fache des Prüflings anzuhören braucht. Wenn möglich wird zweckmäßig der Vorsitzende einer Innung oder eines Meistervereins mit diesem Amte beauftragt. Der mit der Aufsicht betraute Meister hat dem Prüfling eine Bescheinigung über die selbständige Ausführung des Gesellenstückes auszustellen, welche der Prüfungskommission vorzulegen ist. — Die Gesellenstücke selbst sind unter allen Umständen am Prüfungstage zum Sitze der Prüfungskommission abzuliefern, weshalb von der Anfertigung großer Stücke Abstand zu nehmen ist. Nur in besonderen Ausnahmefällen darf die Abnahme des Gesellenstückes durch die Prüfungskommission am Wohnort des Prüflings erfolgen. In den Fällen, wo Zeichnungen für das Gesellenstück angefertigt werden, sind dieselben zum Prüfungstermin mitzubringen.

Die Prüfungen sollen mit Rücksicht auf Stellenwechsel tunlichst vor dem 1. April und 1. Oktober abgenommen werden. Dieselben sind auch so anzusetzen, daß sie nicht vor hohe Festtage (Ostern) fallen. — Aus einem Handwerk dürfen nicht mehr wie 5 Prüflinge an einem Tage zur

Arbeitsprobe bestellt werden; es ist dann möglichst so einzurichten, daß zunächst die Einheimischen die Arbeitsprobe ablegen, dann am folgenden Tage vormittags die Auswärtigen, und am Nachmittag dieses Tages die sämtlichen Prüflinge die Prüfung im Deutsch und Rechnen. Für die Prüfung im Deutsch und Rechnen sollen an einem Tage nicht mehr wie 30 Prüflinge zugelassen werden.

An Stelle des Gesellenstückes tritt bei einzelnen Handwerkern eine Arbeitsprobe. Diese letztere soll auch dann abgelegt werden, wenn die Anfertigung des Gesellenstückes selbst nicht unter der Aufsicht der Prüfungsmeister stattgefunden hat. Zu dieser Arbeitsprobe haben sich die Prüflinge beim Geschäftsführer zu melden, der sie der betreffenden Werkstatt überweist. Sie hat in der Regel in der Werkstatt eines Prüfungsmeisters, mindestens aber unter Aufsicht eines solchen, stattzufinden.

Die fachtechnische Prüfung wird zum Teil schon bei der Arbeitsprobe, jedenfalls aber im Anschluß an dieselbe abgehalten.

Die Prüfung im Deutsch und Rechnen wird durch einen Lehrer der Fortbildungsschule vorgenommen. Der einmal gemachte Versuch, gleiche Arbeiten für sämtliche Prüflinge vorzuschreiben, soll beibehalten werden; nur werden die Aufgaben im Rechnen in einer gewissen Auswahl für die einzelnen Handwerksarten gegeben werden. Die Prädikate für die Arbeit und die Fachkenntnisse werden von der Prüfungskommission, das für Deutsch und Rechnen vom Lehrer festgesetzt. Aus diesen 3 Prädikaten ergibt sich, ob der Prüfling bestanden hat oder nicht. Ist ein Prädikat ungenügend, so ist die Prüfung nicht bestanden. Auch wenn ein Prüfling die Prüfung nicht bestanden hat, ist dies in das Prüfungszeugnis einzutragen.

Der Schluß der Prüfung gestaltet sich zweckmäßig zu einer kleinen Feier, zu der Vertreter der geistlichen und weltlichen Behörden eingeladen werden. Es muß leider den Geschäftsführern das eigentlich selbstverständliche zu besonderen Beachtung empfohlen werden, daß sie für die Abnahme der Prüfung solche Räume wählen, welche dem Charakter der Prüfung entsprechen. Wirtshausstuben sind ungeeignet; die Vereinshäuser der Gesellenvereine bieten oft geeignete Räume, doch muß auch hier entschieden darauf gesehen werden, daß während der ganzen Prüfungsdauer weder Getränke genommen werden noch geraucht wird. Auch wollen die Geschäftsführer darauf hinwirken, daß diese Räume, wie auch die für die Arbeitsprobe bestimmten, in der kälteren Jahreszeit geheizt werden.

Als allgemein interessierend sei noch bemerkt, daß bei der zum 1. April 1907 zu erfolgenden Neuwahl der Gesellenprüfungsausschüsse als Gesellenbeisitzer nur solche Gesellen gewählt werden können, welche ihre

Gesellenprüfung abgelegt haben; doch brauchen dieselben nicht 24 Jahre alt zu sein.

Die Zusammenkunft der Geschäftsführer hat eine allseitig befriedigende Aussprache hervorgerufen, sodaß der Wunsch ausgesprochen wurde, daß auch für die Folge solche Zusammenkünfte stattfinden.

### Ein praktisch-sozialer Kursus

über Handwerkerfragen fand in Münster an mehreren Tagen statt. Herr Dr. Engel aus M.-Gladbach behandelte die neuzeitliche Entwicklung des Handwerks in äußerst belehrender und unterhaltender Form. Es schloß sich an die Vorträge eine Diskussion. Es wäre wünschenswert, wenn derartige Veranstaltungen alljährlich stattfinden könnten, sie sind sicher nutzbringend.

### Ein praktisch-sozialer Kursus

für Gesellen-Präsidcs wurde in Köln abgehalten. Ein Tag war dem Handwerk gewidmet. Der Sekretär der Handwerkskammer Münster hielt dort einen Vortrag über „Zweck, Vorteile und Pensum der Meisterprüfung“.

Die Leitsätze lauteten:

1. Zweck und Bedeutung der Meisterprüfungen liegen bei dem jetzigen Stande der Gesetzgebung in erhöhter technischer Vervollkommnung, Anregung zu größerem Fleiß, Hebung der Standesehre und in der besseren Gewähr einer sorgfältigen Ausbildung des Nachwuchses.

2. Das Pensum der Meisterprüfungen ist durch eine Prüfungs-Ordnung festgelegt. Die Anforderungen an die praktische Arbeit sind in dieser sehr dehnbare, ein genau umschriebenes Maß ist nicht festgesetzt, kann auch nicht festgesetzt werden. Es ist dahin zu wirken, daß die Prüfungskommissionen die Anforderungen mit der Zeit erhöhen. Ein gleiches gilt für den theoretischen Teil der Prüfung: Fachkenntnisse und Geschäftsführung, für den jedoch sehr wohl allgemein ein Mindestmaß von Kenntnissen verlangt werden kann.

3. Soll die Meisterprüfung noch größere Bedeutung erlangen, dann muß sie größere Rechte im Gefolge haben: Bevorzugung des geprüften Meisters bei Submissionen und das alleinige Recht, Lehrlinge anzuleiten.

An die Vorträge, die von mehreren hundert Teilnehmern besucht waren, schlossen sich Besichtigungen der Fachkurse, die in Köln in großer Blüte stehen.

Das Handwerk muß dem Veranstalter dieser Kurse, dem Generalpräses Monsignore Schweizer zu großem Danke verpflichtet sein, der un-

ermüdet dafür eintritt, daß im Gefellenverein der junge Nachwuchs im Handwerk auf der Grundlage christlicher Weltanschauung zur wirksamen Wahrnehmung seiner dereinstigen religiösen und sozialen Aufgaben heranzubilden ist.

---

## Konferenz der Leiter gewerblicher Fortbildungsschulen des Regierungsbezirkes Münster.

Eine Konferenz der Leiter gewerblicher Fortbildungsschulen fand am Freitag, den 28. Dezember 1906 im Sitzungssaale des Provinziallandtages in Münster statt. Zu derselben waren erschienen die Herren Regierungspräsident von Gescher, Landeshauptmann Hamerschmidt, Regierungs- und Gewerbeschulrat Bretschneider, Regierungsrat Dr. Raempff, ferner 6 Kreisschulinspektoren und die Leiter von 58 gewerblichen Fortbildungsschulen. Die Handwerkskammer war durch ihren Vorstand und die Beamten vertreten.

Der Herr Regierungspräsident eröffnete gegen 1/11 Uhr vormittags die Versammlung mit etwa folgender Ansprache: „Meine geehrten Herren! Ich habe es mir nicht nehmen lassen wollen, diese Versammlung persönlich zu eröffnen, weil ich ihr eine ganz besondere Wichtigkeit und Bedeutung beimeße. Alle im öffentlichen Leben stehenden Männer in unserm deutschen Vaterlande sind sich darüber klar, daß dem Handwerk und seiner gegenwärtigen schwierigen Lage geholfen werden muß. Allerdings ist das leicht gesagt, schwer getan. Ich weiß das aus meiner eigenen Praxis. Ich habe nach allen Kräften versucht, hier und da dem Handwerk nützlich zu sein innerhalb meines Verwaltungsbezirkes. Das einzige Gebiet, auf dem ich wirkliche erhebliche und fördernde Hilfe habe leisten können, ist das Gebiet der Fortbildungsschule, und das ist auch das Gebiet, was wir neben dem genossenschaftlichen Zusammenschlusse als unsere wesentliche Hoffnung für die Zukunft des Handwerks betrachten müssen, es ist auch das Gebiet, was wir ganz in der Hand haben, da können wir selbst etwas leisten und wirken. Ich bin sehr glücklich, daß der Gedanke, den Fortbildungsschulunterricht auf eine neue Basis zu stellen, und diese neue Grundlage zwischen den beteiligten Behörden und den Handwerkerkreisen einmal eingehend zu besprechen, eine so erfreuliche

Aufnahme gefunden hat. Ich danke Ihnen allen für die Bereitwilligkeit, mit der Sie der Einladung zu dieser Versammlung gefolgt sind, danke auch besonders dem Herrn Landeshauptmann, daß er selbst hier mit erschienen ist und in so freundlicher Weise diesen schönen Saal uns zur Verfügung gestellt hat. Ich weiß, wie sehr auch von dieser Seite die Wichtigkeit unserer Bestrebungen erkannt wird.

Meine Herren, bevor wir in die Tagesordnung eintreten, hat zunächst der Herr Landeshauptmann Hammerschmidt das Wort.“

Herr Landeshauptmann H a m m e r s c h m i d t: „Es ist mir eine besondere Freude, Sie hier in diesem Saale begrüßen zu dürfen. Ich glaube, daß der Geist, der in diesem Saale herrschen sollte und auch solange die Selbstverwaltung der Provinz in diesen Räumen tagt, noch immer geherrscht hat und herrschen wird, daß dieser Geist Ihren Bestrebungen nicht fehlen darf, der Geist der Selbsthilfe und Selbstherrschaft. Wenn der Handwerkerstand von etwas anderem Hilfe erwartet außer von ihm selbst, so ist es sicher, daß er sich damit auf einem falschen Wege befindet. Die Kraft aus dem Handwerk heraus, die nur stark werden kann, wenn viele aus ihm selbst heraus dafür sorgen, nur diese ist es, welche zur Besserung der Lage des Handwerkerstandes führen kann. Daß dabei gerade das Fortbildungsschulwesen eine bedeutende Rolle spielt, ist mir klar geworden in meiner Praxis der Verwaltung; besonders in den 2 Jahren meiner städtischen Praxis habe ich gesehen, wie groß die Fortschritte auf diesem Gebiete geworden sind, wie viel weiter jetzt die Ziele gesteckt worden sind auf diesem Gebiete als wie früher, in welchem Umfange die Selbsttätigkeit, das Selbstempfinden und -Denken geweckt werden, wie weit man die Ziele steckt und mit Erfolg auch schon in der Lage war, so weit gesteckte Ziele in die Praxis umzusetzen. Ich zweifle nicht daran, daß hier in unserm Regierungsbezirk Münster unter der bewährten Führung des Herrn Reg.-Präsidenten von Gescher, der von der Bedeutung dieser Aufgabe, der Entwicklung des gewerblichen Fortbildungsschulwesens, so erfüllt ist, wie man nur erfüllt sein kann, nur Ersprießliches geleistet werde. Daß dazu die heutige Versammlung beitragen möge, ist mein herzlichster Wunsch und der Ausdruck meiner Begrüßung, die ich in diesem Augenblicke Ihnen zu sagen habe.“

Herr Regierungspräsident v. G e s c h e r: „Dem Herrn Landeshauptmann meinen und auch wohl der ganzen Versammlung herzlichsten Dank für seine vortrefflichen Worte, die uns klaren Beweis geben, wie auch von dieser hochbedeutenden Seite unsere Bestrebungen anerkannt werden, und die uns ferner die Sicherheit geben, daß wir auf dem rechten Wege

damit sind. Ich bin auch sehr glücklich, meine Herren, daß besonders von Seiten der Handwerkskammer meine Anregungen auf dem Gebiete des Fortbildungsschulwesens so außerordentlich lebhaft aufgegriffen worden sind. Ich bin vor allem deshalb erfreut, weil ich der Ueberzeugung bin, daß wir nur dann auf diesem Gebiete Ersprießliches leisten können, wenn wir mit der Praxis Hand in Hand gehen. Da ist uns von der Handwerkskammer in erfreulicher Weise die Hand geboten worden und auch für diese Veranstaltung hat ja die Handwerkskammer Vorbereitungen getroffen und die materielle Grundlage geschaffen, indem sie die Mittel dazu zur Verfügung gestellt hat.

Es wird sehr schwer sein, für die Ausgestaltung des Fortbildungsschulunterrichts das richtige Geleise und die Richtlinien zu treffen, wie sie von der Praxis und der Theorie gleichmäßig und unter gleichmäßiger Berücksichtigung dieser beiden Elemente vorgezeichnet werden müssen. Bei meinen Besichtigungen der gewerblichen Fortbildungsschulen habe ich die Erfahrung gemacht, daß allseits und namentlich auch von Seiten der Lehrerschaft der allerbeste Wille vorhanden ist, den ich nur aufs höchste anerkennen kann. Aber vielfach haben die Herren nicht gewußt, wie sie die Sache angreifen sollen. Das ist bei der Schwierigkeit des Gebietes auch ganz natürlich, die höchsten Instanzen beschäftigen sich unausgesetzt mit der Frage, wie der Fortbildungsschulunterricht am besten und zweckmäßigsten gestaltet werden soll. Das ist die ganz außerordentliche Schwierigkeit hierbei, daß man ganz bestimmte und allgemein gültige Regeln gar nicht geben kann. Sie haben vielleicht in den Fachblättern und Zeitungen verfolgt, daß in jüngster Zeit ein gewerblicher Fortbildungsschultag in München stattgefunden hat. Mein Herr Regierungs- und Gewerbeschulrat ist dort zugegen gewesen und hat sich bei dieser Gelegenheit die Einrichtungen angesehen, die in München für das gewerbliche Fortbildungsschulwesen getroffen sind. Diese sind geradezu musterhaft, vorbildlich zu nennen. Wir wären glücklich, wenn wir hier bei uns so etwas schaffen könnten. Aber da erkennen wir so recht die großen Unterschiede und die mannigfachen Schwierigkeiten, die wir bei der Ausgestaltung des Fortbildungsunterrichts zu bekämpfen haben. Wenn Sie nun in einem kleinen Orte unseres Münsterlandes eine Fortbildungsschule einrichten, können Sie da denn solche Vorbilder zum Muster nehmen? Da muß eben ganz anders gearbeitet werden. In Münster z. B. haben wir mit ganz anderen Einrichtungen zu rechnen, als in einem kleinen Städtchen oder Dorf, wo eine Fortbildungsschule zur Not mit 10—20 Schülern gegründet wird. In beiden Fällen ist die Schule von großem

Nutzen, doch muß sie ganz verschieden gestaltet werden. Diese verschiedenen Ausgestaltungen der Schule bilden eben das Problem, welches wir heute hier besprechen wollen, und deshalb habe ich die Schulmänner, Verwaltungsmänner, praktische Handwerker usw. hier zusammenberufen, um so gemeinsam mit Ihnen zur Lösung unseres Problems beizutragen.“

Herr Dr. Schellen-Münster macht sodann einige geschäftliche Mitteilungen, zunächst wird eine Präsenzliste herumgereicht, ferner findet nach Beendigung der Sitzung, etwa gegen 2 Uhr, ein gemeinsames Mittagessen statt, eine Anmeldeliste dazu soll gleichfalls zirkulieren.

Herr Reg.- und Gewerbe- und Schulrat Brettschneider-Münster gibt eine Sammlung von Zeichnungen in Umlauf, sowie ein Musterbuch zur gewerblichen Buchführung, welches von der Handwerkskammer hierselbst zu beziehen ist, ferner ein Werk, passend zur Anschaffung für Schulbibliotheken: „Was willst du wissen?“

Herr Kreis- und Schulinspektor Brockmann-Ahaus teilt mit, daß die Schulleiter des Kreises Ahaus nicht aufgefordert seien, Anträge und Wünsche für die Tagesordnung einzureichen. Herr Reg.- Rat Brettschneider teilt darauf mit, daß an sämtliche Fortbildungsschulen geschrieben sei. Die Schulen des Kreises Ahaus hätten Anträge aber nicht gestellt.

Herr Rektor Fleitmann-Glabbeke erhält dann das Wort zu seinem Vortrage über:

### Fortbildungsschule und Gesellenprüfung

ihr innerer Zusammenhang in bezug auf Lehrplan, Ausnahme und Entlassung der Schüler und die Mitwirkung der unterrichtenden Lehrer bei den Gesellen- und Meisterprüfungen.

Wenn man als Schulmann oder als Schulfreund von hoher Warte aus den Blick schweifen läßt über unsere engere Heimat, das Münsterland, so wird das Herz in der Brust lauter schlagen und das Auge leuchtend der Herzenswonne Widerschein sein, ob des erfreulichen Bildes, das sich uns da zeigt. Wir schauen zunächst einen Baum, der, alt zwar, aber doch immer noch jugendfrisch, seine Äste und Zweige über das ganze Land ausbreitet, bis in die entlegensten Winkel der Heide und des Moores, und die schulpflichtige Jugend, unser Liebstes und Bestes, in seinem Schatten eint; es ist die Volksschule, an der die meisten von uns im Hauptamte zu wirken berufen sind. Und neben diesem weitverzweigten Baume, da schaut unser Auge einen andern Baum, noch nicht vor langer Zeit ins frische Erdrreich gepflanzt, der aber doch schon kräftige Wurzeln geschlagen und starke Äste getrieben hat, deren Spitzen reichen bis an die äußersten Grenzen der lieben Heimat. Es ist die Fortbildungsschule,

der jüngste Sproß unseres öffentlichen Schulwesens, welche die schulentlassene gewerbliche und ländliche Jugend in ihrem Schatten sammelt. Und inmitten der zahlreichen Schar vielversprechender Jünglinge, die sich wohl fühlen in dem Schatten dieses Baumes — ich lese es in ihren leuchtenden Augen — da sehe ich die Gärtner, froh zwar des gelungenen Werkes, aber nicht zufrieden mit dem Erreichten. Sinnend sind sie bestrebt, das Werk zu vervollkommen, ihm neue Nahrung, neues Leben, neue Kraft zuzuführen, ihm neue Wege zu bahnen, damit der Blüten mehr, der Früchte edlere gezeitigt werden. Dieser Sorge der Gärtner, insbesondere der liebevollen und unermüdblichen Fürsorge des hochverehrten Herrn Regierungspräsidenten und der nimmermüden Mitarbeit der Handwerkskammer, verdanken wir auch diese herrliche Versammlung, die, meines Wissens die erste ihrer Art, in ganz besonderem Maße berufen und geeignet erscheint, neues Leben und neue Begeisterung für die edle Sache der Fortbildungsschule hinauszutragen, nicht allein in das stille Lehrhaus, sondern auch in die arbeitsreiche Werkstatt des Handwerkers. Mir aber, dem auch bechieden ist an dem Gedeihen der Fortbildungsschule in bescheidener Weise mitzuarbeiten, mir ist — ich gestehe es, zu meiner Freude — der ehrenvolle Auftrag geworden, Ihnen einen Vortrag zu halten über eine Frage, die in beteiligten Kreisen schon länger besprochen ist, die Gegenstand der Erörterungen in Fachschriften bildete, die allseitig bei Handwerkern und bei Lehrern, reges Interesse wachgerufen hat, die aber der endgiltigen Lösung noch immer harret, ich meine die Frage, die ausgesprochen liegt in den beiden Worten: Fortbildungsschule und Gesellenprüfung.

Es könnte auf den ersten Blick scheinen, als wenn die gewerbliche Fortbildungsschule, — denn um diese handelt es sich hier allein — und die Gesellenprüfung nichts oder doch sehr wenig miteinander gemein hätten, ja man könnte vielleicht versucht sein, einen gewissen Gegensatz zwischen beiden zu konstruieren. Und doch stehen Fortbildungsschule und Gesellenprüfung in innerem, lebendigem Zusammenhang. Das werden wir erkennen, wenn wir uns die Aufgabe der Fortbildungsschule und die Aufgabe der Gesellenprüfung kurz vor Augen führen. Die gewerbliche Fortbildungsschule will bei der schulentlassenen gewerblichen Jugend die sittlichen Ideen des Zöglings vertiefen und ihm noch weitere sittliche Ideen vermitteln, sie will mit einem Worte den Charakter des Zöglings bilden, befestigen, stählen, sie will ferner die Schüler in die sozialen Verhältnisse einführen, die Berufsbildung des Zöglings fördern und mit Hilfe derselben die Allgemeinbildung vertiefen, sie will endlich die Lücken

ausfüllen, die sich in der Allgemeinbildung der Schüler zeigen, falls diese ihnen in der Ausübung ihrer Berufstätigkeit Nachteile bringen würden.\*) Und welchen Zweck verfolgt die Gesellenprüfung? Ihr Ziel ist ein ähnliches, nur mit dem Unterschiede, daß sie Rechenschaft fordert von dem jungen Manne, der sich anschickt, eine weitere Stufe seines Berufes zu erklimmen. Der Jüngling soll zeigen, ob sein Charakter gefestigt, seine sittliche Bildung also Fortschritte gemacht, er soll nachweisen, ob er sich die erforderliche berufliche Bildung angeeignet und die Lücken seiner Allgemeinbildung ausgefüllt hat. Wie aber, so fragen Sie mich nicht ganz mit Unrecht, kann denn die Prüfung feststellen, ob der Schüler in sittlicher Hinsicht gefestigt ist? Dazu reicht doch wohl die kurze Zeit der Prüfung nicht aus. Doch, die Möglichkeit, in der Prüfung ein Bild vom Charakter des Prüflings zu erhalten, ist vorhanden. Sie wissen, daß jeder Prüfling ein doppeltes Zeugnis einreichen muß: von dem Lehrmeister und von der Schule. Beide aber enthalten Urteile über das Betragen und die sittliche Führung. Von den Faktoren, welche die Zeugnisse ausstellen, dürfen wir wohl annehmen, daß sie in dem dreijährigen Umgang mit dem Schüler seine Charakterbildung überwacht und kennen gelernt haben, so daß sie wohl befähigt sind, ein zutreffendes Urteil abgeben zu können. Aus beiden Urteilen gewinnen wir ein klares Bild, wenn die Voraussetzung zutrifft, daß Lehrer und Meister die Zeugnisse gewissenhaft und der Wahrheit gemäß ausgestellt haben. Ich behaupte weiter, daß man in der Prüfung selbst — bis zu einem gewissen Grade freilich — sich ein Urteil über den Charakter des Schülers bilden kann. Das ganze Verhalten des Schülers während der Anfertigung der Arbeitsprobe und der schriftlichen Arbeiten, sowie auch in der mündlichen Prüfung, das Auge, der Spiegel der Seele, und noch manches andere, reden eine Sprache, die dem Kundigen verständlich ist und ihn Blicke tun läßt in das Innenleben des betreffenden Schülers. Stimmen diese Selbstbeobachtungen mit dem Urteile in den Zeugnissen überein, so darf man getrost ein abschließendes Urteil fällen, das selten der Berichtigung bedürfen wird.

Wenn wir der Fortbildungsschule die Aufgabe zugewiesen, die Berufsbildung des Schülers zu fördern und die Lücken seiner Allgemeinbildung zu ergänzen, dann ist es die Aufgabe der Gesellenprüfung, festzustellen in direkter Weise, nicht als Aufsichtsbehörde, wohl aber tatsächlich, ob dieses Ziel erreicht ist.

Sie sehen, daß der Zusammenhang zwischen Fortbildungsschule und Gesellenprüfung ein sehr enger ist, ein ebenso enger, wie er zwischen Fort-

\*) Vergl. Dr. M. Mehner, Fortbildungsschulkunde, Seite 14 ff.

bildungsschule und Handwerk überhaupt besteht. Dieser innere Zusammenhang zwischen Fortbildungsschule und Gesellenprüfung hat dazu geführt, daß man geradezu als die Aufgabe der Fortbildungsschule die bezeichnete, auf die genannte Prüfung vorzubereiten. Ich nenne Ihnen zum Beweise zwei Namen von gutem Klang, die Ihnen bekannt sein dürften. Herr Realschuldirektor Dr. Hoffschulte, Leiter der städtischen Handwerker-Fortbildungsschule in Münster, sagt in Heft 7 der Westfälischen Fortbildungsschule Jahrgang 1906, auf Seite 10 das Folgende: „Leisten die Schüler der allgemeinen Fortbildungsschule nach dem dreijährigen Kursus während ihrer Lehrzeit in der Gesellenprüfung das, was die Vertreter des Handwerks im theoretischen Teile der Prüfung von ihnen zu fordern berechtigt sind, so ist die Aufgabe der Schule als gelöst zu betrachten.“ Herr Gymnasiallehrer Flegel, Leiter der gewerblichen Fortbildungsschule in Recklinghausen und Revisor für den Zeichenunterricht, spricht sich in Nr. 8 des „Amtsblattes der Handwerkskammer Münster“ vom 1. August 1906 auf Seite 103 in ähnlicher Weise aus. Er schreibt: „Nach meiner Ansicht besteht die Aufgabe der gewerblichen Fortbildungsschule darin, den Lehrling wissenschaftlich so zu befähigen, daß er mit Erfolg die Gesellenprüfung bestehen kann.“

Ohne voreerst zu diesen Ansichten Stellung zu nehmen,\*) darf ich wohl den innern Zusammenhang zwischen Fortbildungsschule und Gesellenprüfung als feststehende Tatsache betrachten. Daß dieser Zusammenhang nicht nur ein wünschenswerter ist, sondern sogar ein durchaus notwendiger sein muß, beweise ich Ihnen aus § 131 in Verbindung mit §§ 129 und 133 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Den Lehrlingen ist Gelegenheit zu geben, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung zu unterziehen.

Obwohl nun der Lehrling nach der Gewerbeordnung die Gesellenprüfung durchaus nicht etwa ablegen muß, so ist sie doch für sein späteres Fortkommen und für seine spätere Stellung innerhalb seiner Berufs-genossen unerläßlich. Denn durch die Ablegung der Prüfung erwirbt er ohne weiteres die Befugnis, nach vollendetem 24. Lebensjahre in dem Gewerbe oder in dem Zweige des Gewerbes, in welchem er die Gesellenprüfung bestanden hat, Lehrlinge auszubilden, und diese Befugnis wieder

\*) Will man die Gesellenprüfung als Ziel der Fortbildungsschule hinstellen, so müßten m. E. doch die Forderungen, welche an die Schüler in der theoretischen Prüfung gestellt werden sollen, genau formuliert sein. Wo findet man diese? Weiter: Welches Ziel soll für die Schüler festgelegt werden, die nicht die Gesellenprüfung zu machen brauchen? Nach der Gewerbeordnung sind auch solche Schüler zum Schulbesuch verpflichtet.

ist eine notwendige Vorbedingung zur Erwerbung des Rechtes, den Meistertitel zu führen. Da nun die Gesellenprüfung den Nachweis zu erbringen hat; daß der Lehrling die in seinem Handwerk gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und sowohl über den Wert, die Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien, als auch über die Kennzeichen ihrer guten und schlechten Beschaffenheit unterrichtet ist (§ 131 b der G. D.), da ferner durch die Prüfungsordnung bestimmt werden kann, daß die Prüfung auch in der Buch- und Rechnungsführung zu erfolgen hat, da weiter die gewerbliche Fortbildungsschule in erster Linie dazu verpflichtet ist, die meisten der hier genannten Prüfungsgegenstände in ihren Unterrichtsbereich zu ziehen, da endlich die gewerbliche Fortbildungsschule für fast alle Lehrlinge die einzige Gelegenheit bedeutet, sich die Mehrzahl der erforderlichen Kenntnisse anzueignen, was in einem Berichte der Saarbrücker Handwerkskammer ausdrücklich anerkannt wird, so ist doch damit klar der notwendige Zusammenhang zwischen Fortbildungsschule und Gesellenprüfung dargetan.

Dieser notwendige Zusammenhang zwischen Fortbildungsschule und der Gesellenprüfung hat in der Praxis einen Erfolg gezeitigt, der nur mit Befriedigung erfüllen kann: ich meine die Tatsache, daß die Schule die Lehrlinge zur Ablegung der Gesellenprüfung anhält und daß ein großer Teil der Prüflinge die Prüfung eben nur deshalb ablegt, weil die Schule ihnen den Wert derselben gezeigt und auf ihre Ablegung gedrungen hat, daß es Schulen gibt, die keinen Schüler entlassen, ohne daß er die Gesellenprüfung abgelegt hat. Mit Genugthuung kann es uns erfüllen, wenn die Handwerkskammer dieses Umstandes in ihren Jahresberichten mit Anerkennung gedenkt. Freilich gar zu stolz brauchen wir auf unsere Leistungen in dieser Hinsicht nicht zu sein. In anderen Gegenden ist man uns „über“. In Bühl in Baden haben z. B. von 110 Schülern der dortigen Gewerbeschule im vergangenen Jahre 51 die Gesellenprüfung abgelegt. So sollte es auch bei uns sein! Auch in anderer Weise hat sich praktisch eine Verwandtschaft zwischen Fortbildungsschule und Gesellenprüfung herausgebildet. Die Prüflinge überweisen gern ihrer Schule, der sie ja das gute Bestehen ihrer Prüfung mitverdanken, ihre Gesellenstücke als Modelle. Die Schule aber ist recht dankbar für die aus der lebendigen Praxis hervorgegangenen und darum für den Unterricht doppelt bedeutsamen Modelle.

Da nun der Zusammenhang zwischen Fortbildungsschule und Gesellenprüfung tatsächlich besteht und bestehen muß, so kann die Fortbil-

dungsschule nicht umhin, in ihrer Arbeit und in ihrem Streben nach dem Ziele Rücksicht zu nehmen. Wie aber hat sich diese Rücksichtnahme zu gestalten, daß der Zusammenhang auch wirklich in Erscheinung tritt und zu einem für beide Teile befriedigenden Verhältnis sich auswächst?

In Beantwortung dieser Frage verweise ich zunächst auf den Lehrplan. Ja, Lehrplan! Was für ein bedeutungsvolles Wort ist das in unserem gesammten Schulleben! Doch ich will nicht über die Bedeutung des Lehrplanes im allgemeinen zu Ihnen sprechen, sondern Ihnen nur zeigen, welche Stoffe der Plan aufzunehmen hat, um die Brücke zwischen Schule und Prüfung zu schlagen. Dabei ist es zu beachten, daß der Lehrplan die Aufgaben der Gesellenprüfung entsprechend berücksichtigt, aber für den Lehrstoff weitergehende Grenzen ziehen muß, als die Gesellenprüfung es verlangt. Er muß für die in der theoretischen Meisterprüfung geforderten Kenntnisse wenigstens die Grundlage geben und die spätere Geschäftsführung des Meisters vorbereiten. Wenn ich hier versuche, den Stoff zu skizzieren, so soll damit keineswegs gesagt sein, daß er nun in diesem Umfange und in dieser Ausdehnung in jeder Fortbildungsschule vorkommen müßte. Aber eine gewisse Grundlage, wonach jede Schule den Stoff nach ihren Bedürfnissen auswählen kann, muß doch gegeben sein. Vergl. auch „die Westf. Fortbildungsschule“, Heft 5 u. 6.

Der junge Handwerker soll seine Arbeitsobjekte kennen nach Herkommen und Entstehung nach ihren physikalischen und chemischen Eigenschaften und nach ihrem Verhalten unter der verarbeitenden Hand, unter Werkzeug und Maschine. Er soll die richtige Auffassung von der Form besitzen und den Gegenstand zeichnerisch darstellen können, also nicht bloß eine Werkstattzeichnung verstehen, sondern auch eine solche nebst Skizzen anfertigen können. Er soll auch die rechnerische Einsicht haben von den körperlichen Verhältnissen seines Werkes. Der Stoff hat also zu umfassen Materialkunde, Zeichnen und Rechnen, mit einem Worte Gewerbekunde. Die Gewerbekunde gehört aber mit Ausschluß des Zeichnens und Rechnens in die Werkstatt, es ist Sache des Lehrherrn, seine Lehrlinge damit bekannt zu machen. Wohl aber können wir ergänzend und unterstützend dem Meister dabei zur Seite treten, nicht aber dürfen wir Lehrer uns dazu versteigen, die Meister- und Werkstattlehre ersetzen zu wollen. In den Gewerbeschulen Badens — eine schon seit 70 Jahren bestehende für Baden charakteristische Form niederer gewerblicher Unterrichtsanstalten — wird freilich auch die „Materialienlehre“ in weitgehender Weise in der Schule behandelt, damit der Schüler „über die Ursachen und Gründe aller Erscheinungen, Konstruktionen u. s. w. aufgeklärt werde.“

Der Schule dort stehen aber auch 9 Stunden wöchentlich zur Verfügung, wovon eine Stunde auf die Materialienlehre entfällt.

Weiter hat die Fortbildungsschule zu belehren über die Geschichte und die gegenwärtige Organisation des Handwerks, das Innungswesen usw., über die gesetzlichen Forderungen an die Arbeitsstätte und an die Arbeitszeit, über Versicherungsweisen, Gewerbeberichte und dergl., mit einem Worte über alles das, was wir als Standeskunde bezeichnen.

Bei dem Einkauf seiner Rohstoffe und dem Verkauf seiner Erzeugnisse, bei der Erfüllung seiner Zahlungspflichten und bei der Einbringung seiner Forderungen, bei der Erledigung des schriftlichen Geschäftsverkehrs werden vom Handwerker eine Menge von kaufmännischen Kenntnissen verlangt, daß die Fortbildungsschule nicht umhin kann, sie ihre Schüler zu lehren. Sie hat den Schülern zu vermitteln eine Kenntnis vom Genossenschaftswesen\*), soweit es sich um Meistervereinigungen zur Erleichterung des Ein- und Verkaufs oder zur Erhöhung und Unterstützung der Geschäftsfähigkeit durch Erhöhung des Kredits handelt, sie hat die Schüler zu belehren über das Verkehrswesen, den Geldverkehr und den Verkehr mit dem Gerichte, sie hat eine Sicherheit und Gewandheit im kaufmännischen Briefwechsel, in der Buchführung und Kalkulation zu erstreben, sie hat mit einem Worte Geschäftskunde zu betreiben.

Wenn man dann schließlich noch bedenkt, daß der Schüler später als Meister Bürger der Gemeinde und des Staates ist und als solcher Rechte und Pflichten besitzt, so erwächst der Fortbildungsschule aus diesem Umstande die Pflicht, die Schüler zu belehren über Gesellschaftskunde, Gesetzkunde, Polizei und Gericht, über Steuerwesen, Heerespflicht und Versicherungen; sie hat Bürgerkunde in ihren Bereich zu ziehen.

Das ist eine Menge Unterrichtsstoff, und es könnte die bange Frage laut werden: Können wir denn das ganze Stoffgebiet verarbeiten? Woher die Zeit nehmen? Ja, der Stoff ist zu bewältigen, freilich muß er recht praktisch, d. i. mit Berücksichtigung und in enger Beziehung zum Berufsleben und zu den Anforderungen des täglichen Lebens, zusammengestellt, auf drei Jahre verteilt und in elementarer Weise vorgetragen werden. Alles Nebensächliche und Unwesentliche wird ausgeschieden, und so losgelöst von der Hülse dem Schüler der goldene Kern geboten. Die Stunden für Deutsch und Rechnen bieten uns reichhaltige Gelegenheit den Stoff mit den Schülern zu verarbeiten. Die deutschen Stunden namentlich gewinnen m. E. an Wert, wenn wir an diesen edlen Stoffen, die das Berufsinteresse des Schülers voll fesseln, sprechen und schreiben üben

\*) Vergl. die ministeriellen Bestimmungen vom Jahre 1897.

und der Vollendung entgegenführen. Das Lesen freilich muß in den Hintergrund treten, nach meiner Meinung nicht zum Nachtheile der Schule und der Schüler. Das Lesestück ist kein Ersatz für das freie Wort des Lehrers, und Lesen lernen ist in der Kürze der Zeit nicht möglich, auch nicht der Zweck der Fortbildungsschule. Rede und Gegenrede schaffen Klarheit, und das praktische Bedürfnis erfordert, daß der Meister reden, erklären kann. Er soll später den Kunden seine Ansicht zusammenhängend mündlich vortragen, nicht vorlesen.

Sie wollen mir gestatten, Ihnen an einem Beispiele zu zeigen, daß Deutsch und Berufskunde zwei Dinge sind, die sich nicht ausschließen, sondern sich wohl mit einander vertragen, und daß auch die schriftlichen Uebungen aus der Berufskunde herauswachsen können. Ich wähle zu dem Zwecke die Aufgaben der diesjährigen Gesellenprüfung, die Ihnen bekannt sein dürften. Nicht außergewöhnliche Aufgaben sind es, sondern solche, die in jeder Fortbildungsschule in dieser oder ähnlicher Form sich jedes Jahr naturgemäß aus dem Unterrichte ergeben müssen. Wenn Sie den Lehrplan, wie wir es an unserer Schule getan haben, so aufbauen, wie er dem Werdegang des jungen Handwerkers entspricht, daß also Klasse III handelt vom Lehrling und dem Gesellen bis zur Ablegung der Meisterprüfung, Klasse II vom Meister als Bürger der Gemeinde und des Staats, von der Werkstatt und der Geschichte des Handwerks, Klasse I von der Geschäftsgründung und der Geschäftsführung, dann ergeben sich Gelegenheiten, diese oder ähnliche Arbeiten anfertigen zu lassen, ungezwungen in Hülle und Fülle. Gleich zu Beginn des Schuljahres steht im Lehrplan als Wochenpensum angegeben: „Der Verkehr mit dem Elternhause. Der Brief. Die Postkarte.“ Da wird man doch die Schüler den ersten Brief an die Eltern schreiben lassen. Die Eltern antworten und der Bruder fügt eine Einladung bei, an einem Ausfluge des Gesellenvereins teilzunehmen oder einer Theatervorstellung im Gesellenhause beizuwohnen, bei der er die Titelrolle spielt. Der Lehrling dankt für die Einladung und bedauert, derselben nicht folgen zu können; er giebt in einem Briefe oder auf einer Postkarte kurz die Gründe an. Er hat die erste Prüfungsaufgabe angefertigt. In der Berufskunde steht bald darnach das Thema zur Behandlung: „Das Versenden von Geld mit der Post.“ Die Schüler haben eine Postanweisung an den Buchhändler ausgefüllt und auf dem Abschnitt die Bestellung — Buchführungshefte — gemacht. Die Bücher kommen nicht sofort; was liegt näher, als den bei der Prüfung verlangten Beschwerverbrief anfertigen zu lassen.

Später heißt in der Berufskunde das Wochenthema: „Das Verhältniß

des Gefellen zum Meister.“ Wird man nach den Erörterungen nicht das eine oder andere dahin gehörende Schreiben, auch das Entschuldigungsschreiben, wie es von den Prüflingen verlangt wurde, fertigen lassen?

Die Schüler haben ihren jährlichen Ausflug gemacht. Ich meine da ließe man sich doch eine günstige Gelegenheit entgehen, wollte man den Ausflug nicht in Briefform oder sonst schildern lassen. Der Prüfling, der die Arbeit in der Schule mitgemacht hat, wäre bei der Prüfung nicht in Verlegenheit geraten. Gerade diese Art von Aufsätzen erfordern vielfache Übung, wenn sie sich nicht zu einer trockenen Aufzählung des Gesehenen gestalten sollen.

Selbst das Rechtschreiben — die Diktate — machen wir dem ange-deuteten Zwecke dienstbar. Es ist falsch, zur Befestigung einer entwickelten Regel allerlei Sprichwörter oder sonstigen langweiligen Stoff weit herzuholen. Der in der Berufskunde durchgearbeitete Stoff, selbst die Geschäftsaufsätze, liefern mir schätzenswertes Material zu Diktaten. Der Lehrplan schreibt als Wochenpensum für das Rechtschreiben vor: „d t dt“; in Geschäftsaufsatz heißt das Wortthema: „Brief an einen Freund, einen empfohlenen Gefellen in seine Werkstatt aufzunehmen.“ Werden wir diese beiden Thema zusammen erledigen können? Ganz gewiß! Hören Sie, wie das Diktat etwa lauten könnte!

Lieber Freund!

Der Ueberbringer dieses Schreibens ist der Schlossergeselle Alfred Hammer. Er hat bei mir drei Jahre gelernt und dann noch zwei weitere Jahre als Geselle in meiner Werkstatt gearbeitet. Jetzt möchte er gerne in einer größeren Stadt seine Ausbildung vervollkommen. Vielfach hat er den Wunsch geäußert, in einer Maschinenschlosserei tätig sein zu dürfen. Ich habe gleich an Deine Werkstatt gedacht und schicke Dir den jungen Mann deshalb zu. Mit bestem Wissen darf ich ihn Dir als strebsamen tüchtigen und soliden Handwerker empfehlen, der dem Stande nur Ehre machen wird. Nimm Dich bitte seiner an, er verdient es, auch aus dem Grunde, weil er elternlos ist und keinen Verwandten auf der weiten Welt besitzt. Du läßt meine Bitte nicht unerfüllt, dafür kenne ich meinen alten lieben Freund.

Mit herzlichem Grusse

Dein . . . .

Schlagen wir da nicht mehrere Fliegen mit einer Klappe? Ich habe Ihnen dieses Beispiel ausführlich gegeben, weil man vielfach der Ansicht ist, es sei unmöglich, den Stoff zu den Diktaten dem jeweiligen Wochenpensum zu entnehmen, ohne dabei der Form oder der Sache Zwang oder

Gewalt anzutun. Der Brief ist doch natürlich und entspricht als Diktat ganz seinem Zwecke. Der Rahmen meines Vortrages gestattet es mir leider nicht, näher auf die Sache einzugehen.

Drei wichtige Dinge dürfen wir nicht aus den Augen lassen, wenn wir das gesteckte Ziel erreichen wollen: den emsigen Bienenfleiß des Lehrers und der Schüler, die volle Ausnutzung der Unterrichtszeit. In der Werkstatt bringt der Lehrling während seiner dreijährigen Lehrzeit etwa 9000 Stunden zu, in der Fortbildungsschule hingegen nur 720 Stunden. Wenn wir nur fünf Minuten zu spät beginnen und fünf Minuten zu spät schließen, so sind das zehn Minuten, das ist ein Zwölftel der Unterrichtszeit, auf die 3 Jahre berechnet, 60 wertvolle Stunden oder ganze 10 Unterrichtswochen, die verloren sind. Wer wollte das verantworten! Was würden Sie von einem Kaufmann halten, der durch seine Schuld von 720 Mk. jedesmal 60 Mk. verlieren würde? Triebe er nicht unaufhaltsam dem Bankerott zu?

Ein weiteres Moment! An Schulen mit mehreren aufsteigenden Klassen ist es wichtig, daß jeder Lehrer genau weiß, wie weit er seine Klasse zu bringen hat, daß er aber auch weiß, was er bei seinen Schülern voraussetzen darf. Es muß also bei dem Lehrplan ein bis ins einzelne streng durchgeführter Stoffverteilungsplan vorliegen, den auszuarbeiten, Sache des Leiters der Schule ist. Dann wird „eins in das andere greifen, eins durchs andere blühen und reifen.“ Und „in der Kräfte schön vereinten Streben vollendet sich das wahre Leben“.

Es kann nicht meine Absicht sein, Ihnen eine vollständige Methodik des Fortbildungsschul-Unterrichts hier vorzutragen. Aber im Hinblick auf den schlechten Ausfall des theoretischen Teils der Gesellenprüfung, der als beklagenswerte Tatsache nun einmal feststeht, erscheint mir die Auffrischung einiger weniger Grundsätze geboten.

Erster Grundsatz: Unterrichte interessant! Hast Du das Interesse Deiner Schüler gewonnen, so folgen Sie Deinem Unterrichte gern, arbeiten fleißig mit und der Erfolg ist gesichert! Darum hast Du nicht genug getan, wenn Du nach trockenem Leitfaden Deinen Unterricht erteilst, Du mußt Dich durch eingehende Beschäftigung mit dem Berufe des Lehrlings, durch den Besuch seiner Arbeitsstätte und durch regen Verkehr mit den Handwerksmeistern befähigen, das Interesse des Schülers für den Gegenstand des Unterrichts zu wecken und wach zu erhalten. Wir Lehrer, denen die Methodik der Volksschule in Fleisch und Blut übergegangen ist, entwickeln in der Fortbildungsschule genau so wie in der Volksschule, bieten genau so dar, als ob die Schüler auch gar nicht

von demselben gehört hätten, und unterlassen es deshalb gar leicht, auf die speziellen Interessen der erwachsenen Schüler einzugehen und den Stoff diesen Interessen entsprechend zu behandeln.

Zweiter Grundsatz: Lasse die Schüler selbsttätig und möglichst selbständig den Stoff verarbeiten! Zwar müssen wir dem Schüler bei der Arbeit behilflich sein, aber am geistigen Gängelbände wollen wir ihn nicht führen. Würden unsere kleinen Buben wohl jemals das Laufen gelernt haben, wenn die fürsorgliche Mutter sie immer auf den Armen umhergetragen und niemals mit ihnen Gehversuche angestellt hätte? Wie soll der Fortbildungsschüler in der Prüfung selbständige Arbeiten fertigen, wenn ihm in der Schule fast jedes Wort auf die Zunge gelegt und jeder Weg zur Lösung der Rechenaufgabe auf dem Präsentirteller hübsch dargeboten wurde! Selbst da, wo es notwendig ist, daß die Schüler geführt werden, können wir es so einrichten, daß die Schüler in dem Bewußtsein leben, selbständig die Arbeit zu erledigen. Die induktive Tätigkeit des Stoffverarbeitens wird vom Schüler ausgeübt, während der Lehrer nur auf den Weg aufmerksam macht. Aber die vielen Fehler! höre ich einwenden. Schadet nichts, lieber Freund! Besser eine selbständige Arbeit mit Fehlern, als eine Arbeit ohne Fehler, bei der die ganze Tätigkeit des Schülers darin bestand, die Gedanken seines Lehrers nachzuschreiben. Eben weil unsere Schüler so wenig Selbständigkeit und Selbstvertrauen besitzen, machen sie Fehler, die sie im Vollbewußtsein ihrer Kraft niemals machen würden. Mit der erstarkenden Kraft werden deshalb die Fehler allmählich immer mehr und mehr verschwinden. Macht doch auch der kleine Bursche immer weniger Purzelbäume, je mehr sich seine kleinen Beinchen stärken und je mehr sich sein Selbstvertrauen, daß er selber laufen kann, kräftigt! Der selbständigen schriftlichen Arbeit baut der geschickte Lehrer im mündlichen Unterrichte in der Weise vor, daß er alle Fragen an den Schüler so stellt, daß die Schüler zu scharfem Denken und Prüfen angehalten und zugleich veranlaßt werden, in längerer Rede das Ergebnis des Nachdenkens und Prüfens auszusprechen. Haben wir die Schüler in der Weise im mündlichen Unterrichte geschult und ihnen gezeigt, wie man überhaupt seine Gedanken niederschreibt, so müßte es doch sonderbar zugehen, wenn sie ihre Gedanken nicht aufs Papier bringen könnten.

3. Grundsatz: Lehre Deine Schüler sehen, hören und beobachten! Ach, es giebt soviel Schönes und Interessantes in der Welt zu sehen und zu hören, daß unsere beiden Augen und das eine Paar Ohren kaum ausreichen, alle Eindrücke in sich aufzunehmen; und doch gilt von vielen Schülern der Fortbildungsschule das Wort der Schrift:

Augen haben sie und sehen nicht, Ohren haben Sie und hören nicht! Der Gelegenheiten aber, die Schüler sehen und beobachten zu lehren, bieten sich gar viele im Schulleben. In dieser Hinsicht erinnere ich an den alten Handwerkerreim:

„Stiehl mit den Augen  
Nicht mit der Hand,  
Dann wirst du was taugen  
Und kommst nicht in Schand.“

Man erkennt aus diesen Ausführungen, daß von einem Lehrer der Fortbildungsschule sehr viel verlangt wird. Die Tätigkeit als Lehrer einer Fortbildungsschule erfordert einen ganzen Mann, seine volle Kraft, ein offenes Auge, einen hellen Verstand und ein gesundes Urteil. Vor allem muß der Fortbildungsschullehrer auf eine gründliche Vorbereitung auf den Unterricht bedacht sein. Diese hat sich nicht allein auf den darzubietenden Stoff, sondern vor allen Dingen auf die Form der Darbietung und Verknüpfung, also auch auf die Fragenstellung und die möglichsten Apperzeptionsgehilfen zu erstrecken. Wenn der Lehrer dann bei der sorgfältigen Vorbereitung noch den geeigneten Lehrton anzuschlagen versteht, so daß die Schüler schon an der Art und Weise des Lehrers, mit ihnen zu sprechen und zu verkehren, empfinden, daß er sie nicht mehr für kleine Kinder hält; dann kann der Erfolg des Unterrichts nicht ausbleiben. Ein sorgfältig vorbereiteter Lehrer, der eine Viertelstunde vor Beginn des Unterrichtes im Klassenzimmer erscheint, der mit absoluter Pünktlichkeit den Unterricht beginnt, mit Arbeitsfreude sein Pensum schafft, indem er, an den Gedankenkreis seiner ihm bekannter Zöglinge anknüpfend, ihnen das Neue in passender, interessanter Form darbietet und dadurch gewissermaßen den Schüler zur Mitarbeit zwingt, ein solcher Mann wird nicht allein im unterrichtlichen, sondern mehr noch im ethischen Sinne veredelnd und erziehend auf seine Schüler wirken.

Doch genug vom Lehrplan und seiner Ausgestaltung! Das eine dürfen wir wohl als unantastbaren Grundsatz betrachten, daß der Unterricht, dem ein wohlbedachter Plan zu Grunde liegt und der nach methodischen Grundsätzen erteilt wird von einer ganzen Lehrpersönlichkeit, Früchte zeitigt, die nachhaltig genug sind und die sich zunächst zeigen in dem guten Ausfall der Gesellenprüfung. Ein solcher Unterricht ist die beste Vorbereitung auf die Prüfung, wenn er es auch gar nicht sein will! Der Unterricht dagegen, der sein Ziel einzig und allein darin erblickte, auf die Gesellenprüfung vorzubereiten, würde zu einem Drill herabsinken und nachhaltige Früchte, die auch über die Prüfung hinweg ins Leben

hinübergreifen, kaum hervorbringen können. Den Schülern würde sicher ein solcher Unterricht zur Dual werden und je eher, desto lieber würden sie ihm enttrinnen. Sehen Sie, wie innig und zart der Zusammenhang zwischen Fortbildungsschule und Gesellenprüfung in Bezug auf den Lehrplan ist!

Doch der Zusammenhang zeigt sich auch in anderer Weise; ich nenne ihnen zwei Stichworte: Aufnahme der Schüler und ihre Entlassung.

Es ist ein großes Ziel, das ich der Fortbildungsschule gesteckt habe, und zur Erreichung bedarf sie der drei Schuljahre ganz, ohne jeden Abzug. Wie wichtig ist es daher, daß ihr die Schüler bald nach der Annahme zugeführt werden! Aber die Anmeldung der Schulpflichtigen vollzieht sich nicht immer mit der erwünschten Schnelligkeit. Das ist keine lokale Klage; sie tönt uns überall entgegen, wo nur Fortbildungsschulen bestehen. Direktor Neuschäfer der Frankfurter Fortbildungsschule klagt,\*) daß von 1400 Schulpflichtigen bei der Eröffnung des Schuljahres nur etwa 1000 zur Anmeldung gekommen sind. Direktor Dr. Hoffschulte\*\*) weiß auch zu erzählen von Schülern, die sich ihrer Verpflichtung wissentlich oder mit Absicht entziehen. Und allerorten hat man die Erfahrung gemacht, daß während der sog. Probezeit der Lehrling sich nicht zum Schulbesuch verpflichtet glaubt. Die verspätete Anmeldung wird von der Schule recht störend empfunden. Aber wie Wandel schaffen? Auf alle mögliche Weise sind Versuche gemacht worden, aber selten sind sie von dem rechten Erfolge gekrönt gewesen. Einen Weg möchte ich Ihnen zeigen, den ich mit Erfolg gegangen bin und der auch, wie ich aus eigener Anschauung weiß, in den bayrischen Schulen eingeschlagen wird. Die Lehrer der Oberklasse der Volksschule stellen bei der Entlassung der Schüler fest, welche Schüler ein Handwerk erlernen und bei wem. Sie bringen die Namen in ein Verzeichnis und senden dies dem Leiter der Fortbildungsschule ein. Den Eltern kann persönlich oder durch den Schüler empfohlen werden, schon recht früh für eine Lehrstelle Sorge zu tragen, und den Schülern wird in der Abschiedsstunde recht warm und dringend ans Herz gelegt, sich doch gleich zum Besuch der Fortbildungsschule anzumelden. Die von außen zuziehenden Lehrlinge erfährt man schon auf dem Meldeamte. Ein Appell an die Meister, an die Innung, den Meisterverein, durch rechtzeitige Anmeldung der Lehrlinge zur Schule ihrer gesetzlichen Pflicht zu genügen, und ich bin überzeugt, daß sehr viel gebessert wird. Um Zweifel zu begegnen, könnte dem betr. § des Ortsstatuts der Zusatz

\*) Vergl. Jahresbericht 1906.

\*\*) Die weisf. Fortbildungsschule 1906, Heft 7.

gegeben werden: Die Anmeldung hat auch stattzufinden, wenn eine sog. Probezeit vereinbart ist. Vielleicht könnte auch ein Hinweis auf die Gesellenprüfung helfend einspringen. Oder sollte es nicht von heilsamen Einflüsse sein, wenn wir Meister und Schüler darauf hinweisen, daß den Schülern aus dem späten Eintritt schwere unterrichtliche Nachteile und bei Anträgen auf Entlassung aus der Schulpflicht vor der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit Schwierigkeiten erwachsen? Welcher Art diese sein können, werden wir bei Erörterung des andern Punktes sehen.

Der Erfolg unserer Arbeit hängt zum weitaus größten Teil von dem regelmäßigen Schulbesuche ab. Wenn auch Klagen über den unregelmäßigen Schulbesuch nicht mehr in der Stärke erhoben werden können, wie in früheren Jahren, da unzweifelhaft eine Wendung zum Besseren eingetreten ist, so sind wir doch lange nicht am Ziel unserer Wünsche angelangt. Der Mittel einen regelmäßigen Schulbesuch zu erzielen, gibt es gar manche; meine bisherigen Ausführungen weisen schon auf verschiedene hin. Ein Mittel möchte ich noch erwähnen, das mit der Gesellenprüfung in Beziehung steht. Wenn der Schüler weiß, daß der regelmäßige Schulbesuch auf den Gang und eventuell auf den Ausfall der Prüfung Einfluß hat, wenn der Meister sieht, daß eine Entlassung nach bestandener Gesellenprüfung, aber vor Beendigung der Schulpflicht nur dann eintritt, wenn der Schüler während der Schulzeit stets regelmäßig und pünktlich — denn mit der Regelmäßigkeit im Schulbesuch hängt die Pünktlichkeit im Schulanfang eng zusammen — zum Unterricht erschien, glauben Sie mir, beide werden sich bemühen, der Forderung der Schule in bezug auf Regelmäßigkeit und Pünktlichkeit nachzukommen. Der Meister, der auf seinen Stand etwas gibt, wird dem Ausfall der Prüfung nicht gleichgiltig gegenüberstehen; er wird Freude haben, wenn sein Lehrling nicht bloß im Praktischen, sondern auch im Theoretischen ein gutes Prädikat heimbringt. In rechter Erkenntnis und Würdigung des Umstandes wird er es seinem Lehrling nicht unmöglich machen, durch regelmäßigen Schulbesuch sich die notwendigen theoretischen Kenntnisse anzueignen. Durch das Gegenteil würde er nicht allein den angehenden jungen Handwerker schädigen, sondern auch den ganzen Stand und das Handwerk, indem er verhinderte, daß nur tüchtige und schaffensfreudige Glieder dem Berufe zugeführt werden, die den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen vermögen und den Anforderungen unserer Zeit an den Handwerker sich gewachsen zeigen. Wie wohlgemeint und wahr ist die Mahnung der Handwerkskammer Altona: „Wir müssen jedem Handwerker dringend ans Herz legen, mit aller Energie dafür einzutreten, daß

seine Lehrlinge den Unterricht nicht versäumen; denn „Wissen ist Macht,“ und um den immer schwerer werdenden Kampf ums Dasein durchkämpfen zu können, muß der Nachwuchs im Handwerk nicht nur praktisch, sondern auch theoretisch tüchtig sein.“

Ich fasse meine Ausführungen über den Schulbesuch zusammen in den Satz: Wenn der Lehrling gleich der Schule zugeführt wird und dieselbe stets regelmäßig und pünktlich besucht, er also drei volle Jahre einen ununterbrochenen, lückenlosen Unterricht empfängt, dann wird sich das gute Resultat zuerst in der Gesellenprüfung zeigen. Erkennen Sie, wie eng die Aufnahme der Schüler und ihr Schulbesuch mit der Prüfung zusammenhängen und wie das Dreigestirn: Lehrplan, Persönlichkeit des Lehrers und Schulbesuch wohl die Fähigkeit besitzt, der Prüfung ein beseres Kolorit zu geben?

Nunmehr könnte ich zur Beantwortung der Frage schreiten: Inwiefern hat die bestandene Gesellenprüfung Einfluß auf die Entlassung der Fortbildungsschüler? Sollen die Schüler, welche die Gesellenprüfung bestanden haben aus der Schule entlassen werden, auch wenn sie gesetzlich noch zum Schulbesuch verpflichtet sind?

Bei einer großen Zahl von Schülern wird diese Frage praktisch nie Bedeutung erlangen. Nach dem Ortsstatut der meisten gewerblichen Fortbildungsschulen, das nach dem Normalstatut bearbeitet ist, besteht die Schulpflicht des Fortbildungsschülers bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres, bezw. bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem der Schüler das 17. Jahr vollendet hat. Die Schulpflicht dauert also, da die Entlassung aus der Volksschule mit dem 14. Jahre erfolgt, im allgemeinen drei Jahre. Ebenso lange währt in den meisten Fällen auch die Lehrzeit. Da nun die Gesellenprüfung erst nach Beendigung der Lehrzeit abgelegt werden kann, so werden in den weitaus meisten Fällen Beendigung der Schulpflicht und Ablegung der Gesellenprüfung zusammenfallen. Die vorzeitige Entlassung käme also wahrscheinlich nur bei einer geringen Anzahl von Schülern in Frage, bei all denen nämlich, die vor Ablauf des 14. Lebensjahres aus der Volksschule entlassen und sogleich in die Lehre getreten sind. Zu Ostern werden aus der Volksschule die Schüler entlassen, die in der Zeit vom 1. Januar bis 1. Juli, zu Herbst diejenigen, die in der Zeit vom 1. Juli bis 1. Januar 14 Jahre alt werden. Da nun Ostern meistens in die erste Hälfte des April fällt — bei spätem Einfall können die Schüler zum 1. April entlassen werden —, so kann diesen Schülern an 14 Jahren bis zu 3 Monaten, da die Entlassung zu Herbst vielfach schon zu Anfang August geschieht, so kann diesen Schü-

lern an 14 Jahren bis zu 5 Monaten fehlen. Nun bestimmt aber das Ortsstatut der gewerblichen Fortbildungsschule, daß die Schulpflicht mit dem Ablauf des Schulhalbjahres endigt, in dem der Schüler das 17. Lebensjahr vollendet. Dieser Bestimmung gemäß müßten Schüler, die Ostern entlassen und gleich in die Lehre getreten sind, also auch Ostern ihre Lehrzeit geendet haben, noch bis Herbst, also 4 Monate länger, die Schule besuchen. Schüler, die Herbst entlassen und gleich in die Lehre gekommen sind, wären gezwungen, bis Ostern des folgenden Jahres, also 7—8 Monate nach Beendigung der Lehrzeit, die Schule zu besuchen. Die Gesellenprüfung könnten diese Schüler aber gleich mit der Beendigung der Lehrzeit ablegen. Für diese Schüler würde die gestellte Frage praktische Bedeutung erlangen. Noch nach einer andern Seite hin könnte die Frage für die Praxis von großer Bedeutung werden. Nicht alle jungen Leute treten nach ihrer Entlassung aus der Volksschule gleich in die Lehre; nicht wenige bleiben erst zu Hause und helfen dort aus, andere versuchen es zuerst mit anderer Arbeit, wieder andere sollten studieren und das wollte nicht glücken, genug, diese Leuten sind 14½ ja 15 Jahre und mehr geworden, ehe sie den Handwerkslehrlingen eingereiht werden. Ihre Lehrzeit dauert nach wie vor 3 Jahre, ihre Fortbildungsschulpflicht aber endet mit dem Ablauf des Halbjahres, in dem sie 17 Jahre alt geworden sind. Sie besuchen also nur 2½, 2, ja gar 1½ Jahre die Schule.

Wollen wir die Frage nach Entlassung der Schüler, welche die Gesellenprüfung bestanden haben, zur Entscheidung bringen, so dürfen wir die andere Seite der Frage nicht außer Berechnung lassen: Was soll mit den Schülern geschehen, die ihre Lehrzeit noch nicht beendet haben, aber die nach dem jetzt geltenden Statut nicht mehr schulpflichtig sind? Würden wir die Fortbildungsschulen als reine Vorbereitungsanstalt auf die Gesellenprüfung auffassen, so könnten wir die erste Frage mit einem glatten „Ja!“ beantworten. Denn mit dem Bestehen der Prüfung wäre ihre Aufgabe erfüllt und das weitere Behalten des Zöglings hätte keinen Zweck mehr. Nun ist aber die Fortbildungsschule eine eigene Unterrichts-Anstalt mit eigenen Zielen und eigenem Lehrstoff; sie berücksichtigt zwar, wie schon hervorgehoben wurde, die Aufgaben der Gesellenprüfung in entsprechender Weise, geht aber in der Behandlung des Stoffes weiter, falls die Gesellenprüfung es verlangt, da sonst äußerst wichtige Stoffe, die für die spätere Meisterprüfung und die Geschäftsführung wertvoll sind, dem Lehrling unbekannt bleiben würden. Eine Entlassung des Fortbildungsschülers kann also nur dann in Frage kommen, wenn er das Ziel

der Schule voll und ganz erreicht hat, und das wird unter normalen Verhältnissen der Fall sein, wenn der Schüler alle drei Klassen der Fortbildungsschule durchgemacht hat. Fällt die Erreichung dieses Zieles mit der Ablegung der Prüfung zusammen, so stehen der Entlassung, also auch der vorzeitigen, Bedenken nicht mehr entgegen. Vorbedingung für die vorzeitige Entlassung ist, das betone ich nochmals ausdrücklich, die, daß der Schüler die drei Klassen der Fortbildungsschule, besser gesagt, ihre drei Jahreskurse, mit Erfolg besuchte. Damit nun nicht die besseren Schüler von der Vergünstigung der vorzeitigen Entlassung profitieren, ist auch den schwächeren Schülern Gelegenheit zu geben, die drei Jahreskurse durchzumachen. Wir stehen vor der Frage: wie stellen wir uns zu dem Sizenbleiben? Sehr verständig finde ich die Ausführungen des Direktors Neuschäfer in seinem Jahresbericht 1906: „Es ist die Regel, daß die Schüler dem höheren Jahrgange überwiesen werden; das Sizenbleiben ist so gut wie ausgeschlossen. Jedes Schuljahr bringt neuen Stoff aus dem Erwerbsleben; der Schüler würde somit in seiner Ausbildung geschädigt werden, wollte man ihn der geringeren Leistungsfähigkeit wegen von wichtigen Unterrichtsgebieten ausschließen. Es ist auch vielfach der Fall, daß ein Schüler für Gegenstände seines Berufes und des bürgerlichen Lebens Verständnis und ein gutes Auffassungsvermögen besitzt, während er in der Rechtschreibung und in der Grammatik und im allgemeinen Wissen große Lücken zeigt. Wir halten es nicht für richtig, einen Schüler aus diesem Grunde in der Klasse zurückzubehalten.“ Wenn ich mich diesen Worten anschließe, so will ich doch nicht unerwähnt lassen, daß ein Schüler, der nach seiner geistigen Befähigung und seinen Leistungen so schwach ist, daß er mit Erfolg in seiner Klasse nicht mitarbeiten kann, der höheren Stufe nicht zugeteilt werden darf. Schüler, die aus der Volksschule entlassen werden und sich nicht fähig erweisen, an dem Unterrichte der niedrigsten Stufe mit Erfolg teilzunehmen, sollten am besten Vorklassen überwiesen werden. In diesen werden die Schüler nach einem eigens für sie aufgestellten Plan unterrichtet. Dann darf man die Hoffnung hegen, daß es auf diese Weise gelingen wird, auch die schwach befähigten Knaben mit dem zur Ausübung ihres Berufes unumgänglich notwendigen Wissen und Können auszurüsten und sie zu befähigen, ihre Stellung in der menschlichen Gesellschaft auszufüllen. Schüler dieser Vorklassen, die des Zeichnens bedürfen, nehmen am Zeichenunterricht der Normalklassen teil. Mit der aufgestellten Forderung des dreijährigen Schulbesuches ist auch die Entscheidung in der zweiten Frage gefallen. Der Schüler, der das Ziel der Schule nicht erreicht hat, darf, wenn er noch Lehrling ist,

nicht entlassen werden, auch dann nicht, wenn er das jetzt durch Statut vorgeschriebene Alter von 17 Jahren erreicht hat. Denn diesem Schüler bleiben äußerst wichtige Lehrgegenstände — ich erinnere nur an die Kostenberechnung und die Buchführung — unbekannt; er hat aber im späteren Leben sie ebenso nötig, wie sein Freund Kunz, der drei volle Jahre die Schule besuchen mußte, weil er eben früher in die Lehre kam.

Vergleichen wir mit diesen Erörterungen die jetzige Fassung des § 1 unseres Ortsstatuts, so können wir diese keineswegs als eine besonders glücklich gewählte bezeichnen. Denn es können die Schüler, welche das Ziel der Schule erreicht haben, nicht entlassen werden, wenn sie noch nicht 17 Jahre alt sind. Es müssen aber die Lehrlinge, welche 17 Jahre alt sind und die Lehre noch nicht beendet haben, entlassen werden, trotzdem sie das Ziel der Schule nicht erreicht haben. Der § 1 bedarf also der Abänderung, er muß eine bessere, präzisere Form erhalten. Ich habe nach einer solchen gesucht; da scheint mir die Fassung des badischen Ortsstatuts das Bessere zu geben. § 1 dieses Ortsstatuts heißt: „Die in den hiesigen Gewerbebetrieben beschäftigten Arbeiter (Lehrlinge, Gesellen, Gehilfen), welche aus der Volksschule entlassen sind, sind verpflichtet, die Gewerbeschule in ihren drei Jahreskursen, jedoch nicht über das 18. Lebensjahr hinaus zu besuchen. Die Entlassung aus der Schule findet regelmäßig nur am Ende des Schuljahres statt; Schüler aber die im Laufe eines solchen das 18. Lebensjahr vollenden würden, sind auf Verlangen am Schlusse des diesem Zeitpunkte vorhergehenden Schuljahres zu entlassen.“ Nach dieser Fassung können die Schüler, welche die Schule in ihren drei Jahreskursen besucht haben, mit dem Ablauf des dritten Jahres entlassen werden. Auf der andern Seite können die Schüler, welche jetzt entlassen werden müssen, weil sie das 17. Lebensjahr vollendet haben, in der Schule festgehalten werden bis zu ihrem 18. Lebensjahre. In beiden Fällen erreichen wir das, was wir als gut und richtig erkannt haben: Der Schüler wird dann aus der Schule entlassen, wenn er das Ziel derselben erreicht hat. Mehr zu fordern würde nicht gut sein, aber an dieser Forderung wollen und müssen wir im Interesse der Schule unter allen Umständen und mit unbeugbarer Konsequenz festhalten.

Untersuchen wir kurz noch die Gründe, die für die vorzeitige Entlassung sprechen, falls das Ziel der Schule durch Absolvierung der drei Jahreskurse erreicht ist. Die Gesellenprüfung bedeutet einen gewissen Abschluß im Leben des jungen Mannes. Die erste Ausbildung im Gewerbe — ganz wird sie niemals beendet — ist zum Abschluß gebracht; man kann es dem jungen Gesellen nicht verargen, wenn er nicht gern

mehr zur Schule will. Gehen doch auch seine Mitgesellen, die mit ihm in die Lehre getreten sind und drei Jahre mit ihm auf denselben Schulbänken gegessen haben, nicht mehr hin. Wird der junge Kopf es begreifen, warum er noch ein halbes Jahr die Schule besuchen soll, nur deshalb, weil er das Unglück gehabt hat, einige Tage oder Wochen später das Weltenlicht erblickt zu haben?

Da er drei volle Jahre die Schule besuchte, so wird der Lehrstoff für ihn wiederkehren, und zu der Unlust gesellt sich die Langeweile. Vielen Erfolg wird man sich von dem erweiterten Schulbesuche nicht versprechen dürfen. Wie nun, wenn der Lehrling nach Ablegung der Gesellenprüfung den Ort seiner Ausbildung verläßt und in die Fremde zieht? Dann kann er doch auch die Schule nicht mehr besuchen! Gerade der erweiterte Schulbesuch wird ihn bestimmen, den Ort zu verlassen, in dem er als Geselle noch gern bei seinem bisherigen Meister weiter gearbeitet hätte. Sollen wir dem Meister, der in den drei Jahren seinen Lehrling stets pünktlich zum Unterrichte schickte, nicht die kleine Freude bereiten, daß er den nunmehrigen Gesellen ganz für sich hat? Soll endlich die vorzeitige Entlassung auf das Betragen, den Fleiß und den Schulbesuch der übrigen Schüler nicht einen heilsamen Einfluß ausüben?

Zu untersuchen blieb noch die Frage, ob und inwieweit das Zeugnis der Fortbildungsschule, das der Prüfling bei der Anmeldung vorzulegen hat, Einfluß auf den theoretischen Teil der Gesellenprüfung haben kann. Die Frage, ob auf Grund des „guten“ Schulzeugnisses dem Prüfling die Prüfung ganz oder teilweise erlassen werden soll, ist schon des öfteren gestellt. Ich verweise auf die Jahresberichte der Handwerkskammer Münster für 1903/04 und 1905/06. Während man anfänglich der Sache gerade nicht günstig gegenüberstand, scheint allmählich die Stimmung ins Gegenteil umgeschlagen zu sein. Wenn man in Handwerkerkreisen als Grund für die Beibehaltung der vollen Prüfung anführt, daß die Handwerker auch gern hören möchten, was ihre Lehrlinge könnten, so ist das doch nur dann ein Grund, wenn die Handwerker auch wirklich der Prüfung beivohnen. Der Handwerker, meine ich, kann früher erfahren, was sein Lehrling leistet, wenn er nur will. Erfährt er erst in der Prüfung, wie sich sein Lehrling gemacht hat, dann ist es zu spät!

Bei der Entscheidung der Frage ist von vornherein festzuhalten, daß nicht jedes Schulzeugnis in Frage kommt, sondern nur das „gute“, das also, das in allen seinen Prädikaten, angefangen vom ersten Prädikate im Betragen, bis zum letzten im Zeichnen, mindestens „gut“ aufweist. Legen wir nun dieses Zeugnis in die Schale der Prüfungswage und verleihen

ihm entscheidende Bedeutung, welche Vorteile werden uns in die andere Schale gelegt?

Die formellen Vorteile, wie Abkürzung der Prüfung und dgl., können nicht ins Gewicht fallen. Doch da ist schon ein höheres Vorteil in die Waagschale gelegt! Wenn dem Schüler das Bewußtsein in Fleisch und Blut übergegangen ist, nur auf Grund eines völlig einwandfreien Zeugnisses kann ich von der Prüfung befreit werden, dann wird er schon dafür sorgen, daß das Zeugnis so ausfallen muß, wie es die Prüfungsordnung verlangt. Würden wir somit bei den Schülern, und wäre es auch nur bei einer geringen Zahl, das eine erzielen, daß sie, um die Befreiung zu erlangen, sich eines besseren Betragens, eines regeren Fleißes und eines regelmäßigen Schulbesuches angelegen sein ließen, daß also ein edler Wettbewerb unter ihnen entstehen würde, so könnten wir die Befreiung ruhig vornehmen. Eine Auszeichnung wäre dann der Erlaß der theoretischen Prüfung, und eine Auszeichnung müßte er bleiben, wenn der Wert nicht verloren gehen soll. Ich weiß nicht, ob bei uns Prüfungskommissionen den Schritt schon getan haben; in andern Bezirken hat man die Befreiung auf Grund des guten Zeugnisses vorgenommen. Mir schreibt der Gewerbeschulvorstand Günther aus Bühl in Baden: „Einzelne Prüfungskommissionen erlassen auf Grund eines „guten“ Schulzeugnisses die theoretische Prüfung ganz oder teilweise. Man kommt hiervon jedoch immer mehr ab.“ Auf meine Bitte, mir doch die Gründe für dieses Abkommen vom Gebrauche anzugeben, berichtete er das Folgende: „Solange die Noten, — Prädikate — für ein gutes Schulzeugnis nicht geschlechtlich festgelegt sind, so lange bleibt dieser Begriff ein sehr dehnbarer. Eine Kommission, die geneigt ist, die Bedeutung des Schulzeugnisses gering anzuschlagen, wird auch ein Zeugnis mit schlechten Noten noch für gut erklären. Welchen Eindruck dies auf faule und selbst auf gute Schüler macht, läßt sich leicht denken. Die Staatsbehörde, die für die Ausbildung ihrer Beamten Schulen gegründet hat und die Dauer des Besuches genau vorschreibt, begnügt sich auch nicht mit einem guten Schulzeugnis, sondern verlangt zur Aufnahme in den Staatsdienst eine besondere, oft sehr strenge Prüfung, was nicht nur die bequemen und minder begabten, sondern insbesondere auch die gutbegabten Kandidaten zu größerer Leistungsfähigkeit anspornt und schon von mehreren einen stetigen Fortschritt gewährleistet. Nur erhöhte Anforderungen steigern die Leistungsfähigkeit.“ So weit der Gewerbeschulvorstand Günther. Seinem Urteile steht die Erfahrung zur Seite, und deshalb sind seine Bedenken nicht so ganz von der Hand zu weisen. Doch meine ich, daß wir den Versuch mit der Be-

freie einmal ruhig machen dürfen. Ich glaube, daß wir auch auf diesem Wege, unter Beachtung der vorhin gegebenen Einschränkungen, die Steigerung der Leistungsfähigkeit der Schüler erzielen.

Wenn wir dem Schulzeugnisse einen Einfluß auf den theoretischen Teil der Prüfung einräumen wollen, so soll dadurch zum Ausdruck gebracht werden, daß der Fortbildungsschule überhaupt Einfluß auf die Prüfung gebührt. In ihre Hand ist zum sehr großen Teile die Ausbildung des Nachwuchses des Handwerkerstandes gelegt, sie bereitet auf die Prüfung vor und veranlaßt ihre Zöglinge, dieselbe abzulegen, und selbst soll sie in der Prüfung nicht ein Wörtlein mitteden dürfen? Das wäre doch kein gerechter Standpunkt. Gern wird man ihr deshalb auch überall da, wo eine gerechte und unbefangene Beurteilung der Fortbildungsschule und ihrer Verdienste um die Entwicklung des gewerblichen Lebens den Blick frei hält, den ihr gebührenden Platz bei den Prüfungen einräumen, indem man den theoretischen Teil der Prüfung durch Fortbildungsschullehrer abnehmen läßt. Wer in den Schulfächern sachgemäß prüfen will — ich folge den Ausführungen von W. Flegel in der „Deutschen Fortbildungsschule“, 1904, Nr. 7 — der muß den Lehrstoff ganz beherrschen und auch die pädagogische Fähigkeit besitzen, in vernünftiger Weise Fragen darüber zu stellen. Wenn nun die Lehrer die Prüfung selbst vornehmen und die Prüflinge die Unfähigkeit ihrer Meister auf diesem Gebiete herausmerken, so ist es um die Achtung und das Ansehen, welche die Meister von den Lehrlingen beanspruchen müssen, geschehen. Ferner werden die Lehrlinge auf Grund der mangelhaften Fragestellung seitens der Prüfungsmeister naturgemäß den Schluß ziehen, daß es ganz unnötig sei, sich in der Schule anzustrengen, da ja in den Prüfungen doch nicht dem Schulunterrichte entsprechend geprüft wird; die Untergrabung der Schulleistungen wird die Folge sein. Wo aber die Prüfung durch Fortbildungsschullehrer abgenommen wird, da bessern sich Fleiß, Aufmerksamkeit und Betragen der Schüler. Es sind darum auch die Handwerkskammern darin einig, daß den theoretischen Teil der Prüfung der Fortbildungsschullehrer abzunehmen hat; sie haben mit dem Amte auch Lehrer betraut und nach eigenem Geständnis gute Erfahrungen damit gemacht. Bei uns wird der theoretische Teil der Prüfung, so viel ich weiß, nur durch Lehrer abgenommen; unserer Handwerkskammer können wir das Zeugnis nicht versagen, daß sie das Rechte erkannt und gefördert hat. Nun besteht die theoretische Prüfung aus einer schriftlichen und mündlichen Prüfung. Wer soll die Aufgaben für die schriftliche Prüfung bestimmen? Ich denke, eben der Lehrer, der die mündliche

Prüfung abnimmt. Er stellt wie es an den höhern Schulen Gebrauch ist, drei Themen zusammen und schiebt sie der Handwerkskammer ein. Diese wählt ein Thema aus. So bleibt auch hier wieder die Verbindung mit dem Schulunterrichte gewahrt. Diese Art, die Themen für die schriftliche Prüfung zu bestimmen, kann aber erst dann Platz greifen, wenn ein einheitlicher Lehrplan dem Unterrichte wenigstens des Prüfungsbezirktes zu Grunde liegt. Nun können nicht alle Fortbildungsschullehrer als Mitglieder der Prüfungskommission tätig sein.

Aber die Handwerkskammer und auch die Prüfungskommissionen werden es gern sehen, wenn recht viele Lehrer der Prüfung beiwohnen. Für Schule und Unterricht verspreche ich mir von der Teilnahme recht viele Vorteile, von dem günstigen Einfluß auf die Schüler gar nicht zu reden. Möchten also viele Lehrer der Fortbildungsschule zu den Prüfungen kommen, sie sind ebenso wie die Lehrern herzlich und dringend eingeladen.

Sollen auch bei den Meisterprüfungen Lehrer mitwirken? Diese Frage ist vor kurzer Zeit — am 16. Oktober d. J. — auf einer Versammlung der Handwerkskammer Düsseldorf, an der etwa 80 zu Mitgliedern der Prüfungskommission ernannte Handwerksmeister, Königliche Bauväter, Regierungs- und Stadtbaumeister, mehrere Kreisärzte und die Vertreter des Herrn Regierungspräsidenten, nämlich der Staatskommissar der Handwerkskammer und der Regierungs- und Gewerbe-Schulrat, teilnahmen, in aller Ausführlichkeit und Gründlichkeit besprochen worden. Die Versammlung erhob in ihrer übergroßen Mehrheit den Antrag des Vorstandes zum Beschluß, daß die Prüfungskommissionen berechtigt sein sollen, einen Lehrer zu den Prüfungen zuzuziehen. Der Syndikus der Handwerkskammer, Dr. Wilden, hatte die Begründung des Antrages übernommen. Er führte nach Nr. 8 des „Korrespondenzblattes der Handwerkskammer Düsseldorf“ Folgendes aus: „Die Teilnahme eines Lehrers ist wünschenswert aus folgenden Gründen. Der Lehrer hat durch seinen Beruf große Erfahrungen im Prüfungswesen; die Ausbildung unseres Nachwuchses müssen wir heute immer mehr dem Lehrer überlassen, und deshalb ist es gut, wenn er durch die Teilnahme an den Prüfungen die Bedürfnisse des Handwerkers besser kennen lernt. Als eine Degradation des Handwerks, — in der Diskussion war das von dem Schlossermeister Kriegers behauptet worden, — wird die Teilnahme eines Lehrers kaum jemand auffassen können, denn der Lehrer soll nicht in den Fachkenntnissen, sondern nur in den wissenschaftlichen Fächern prüfen; er soll ferner nicht einen Handwerksmeister ersetzen und auch nicht bei der Abstimmung mitwirken, so daß also

das Handwerkerement nicht gegen den Lehrer zurücktritt.“ Der Beschluß der Handwerkskammer ist von der gesammten Presse, die doch die öffentliche Meinung vertritt, als ein Fortschritt freudig begrüßt worden; keiner Zeitung ist es eingefallen, von einer Degradation des Handwerkerstandes zu sprechen. Die Befürchtungen, die man in der Versammlung hegte, haben sich also als völlig gegenstandslos herausgestellt. Nachdem eine so große und kompetente Versammlung sich für die Beteiligung des Lehrers auch an den Meisterprüfungen ausgesprochen hat, dürfen wir die Sache wohl als spruchreif ansehen. In Baden wird seit Jahren zu den Gesellen- und Meisterprüfungen ein Lehrer zugezogen, und die Prüfungen haben dort an Wert gewonnen. Gute Erfahrungen mit der Zuziehung eines Lehrers zu den Meisterprüfungen hat man auch in Elberfeld, Duisburg und Essen gemacht. Lassen Sie mich zusammenfassen. Die Resultate, welche bei der Gesellenprüfung bisher zutage getreten, sind beklagenswert. Es lag nahe, die Fortbildungsschule, die in innigem, lebendigen Zusammenhang mit der Prüfung steht, für den schlechten Ausfall der Prüfung verantwortlich zu machen. Doch dürfen wir der Schule nicht alle Schuld aufbürden; es wirken zweifellos auch andere Ursachen mit. Die Schule aber kann und soll bestrebt sein, soviel an ihr liegt, daß ein besseres Resultat gezeitigt wird. Das wird — so hoffe ich zuversichtlich — unzweifelhaft geschehen, wenn

1. dem Unterrichte ein wohldurchdachter und stufenmäßig aufgebauter Lehrplan zugrunde liegt, der die Aufgabe der Gesellenprüfung entsprechend berücksichtigt, sonst aber für den Lehrstoff weitergehende Grenzen zieht,
2. der Unterricht erteilt wird von einem Lehrer, dem die Methodik des Fortbildungsschulunterrichts ein offenes Buch ist, der es gewissenhaft und ernst mit der Schule und dem Unterrichte nimmt, der dem toten Plane Leben und Gestalt einzuhauchen versteht und dem es so möglich wird, dem Schüler Interesse einzulösen und ihm Schule und Unterricht lieb und wert zu machen,
3. der Schüler gleich der Schule zugeführt wird und dieselbe regelmäßig und pünktlich besucht, er also drei volle Jahre einen ununterbrochenen und lückenlosen Unterricht empfängt.
4. der Meister bestrebt ist, die Schule in ihrer Arbeit zu unterstützen.
5. der Schule ein Einfluß auf die Prüfung gewährt wird in der Weise, daß ihren Zeugnissen bei der Prüfung eine größere Beachtung geschenkt und die Prüfung durch Lehrer der Fortbildungsschule abgenommen wird.

Fortbildungsschule und Gesellenprüfung sind zwei engverbundene Verwandte; der eine empfängt vom andern Anregung und Kraft. Sie kennen die griechische Sage von jenem Riesen, der seine Kraft erhielt und sie stärkte, wenn er in Berührung blieb mit seiner Mutter Erde; so hat auch unsere Fortbildungsschule die Wurzeln ihrer Kraft in der stetigen Berührung mit den Prüfungen und dadurch mit dem Gewerbe. Dieses und die Prüfungen profitieren wiederum von der Schule. Lassen Sie uns dieses innige Verhältnis hegen und pflegen wie ein zartes Blümchen! Auf diese Weise ist es uns möglich, ein Handwerkergeschlecht zu erziehen, das tüchtig und würdig ist, seine berechnete Stelle in unserm Staatsorganismus einzunehmen und an dem Kulturleben unserer Nation wieder tatkräftigen Anteil zu nehmen. Die Geschichte lehrt uns, daß der Niedergang des Handwerks um so schneller eingesezt habe, jemehr die Prüfungen entartet seien. Andererseits haben die Prüfungen, so lange sie auf der Höhe waren, viel mit zur Hebung des Handwerkerstandes beigetragen, und deshalb ist es heute für das Handwerk ungemein wichtig, daß die Prüfungen nicht allein in würdiger Weise abgehalten werden, sondern auch in jeder Beziehung auf der Höhe sind. Der gute Ausfall der Prüfung sezt aber, wie Sie aus meinen Ausführungen entnommen haben, eine Schule voraus, die auf der Höhe ist und die den an sie gestellten Anforderungen genügt. Wohlan denn, laßt uns alle, Handwerksmeister und Lehrer, Behörde und Handwerkskammer einmütig an der Bervollkommnung des ehrenwerten Handwerkerstandes selbst arbeiten, uns zur Freude, der Jugend und dem Stande zum Segen, dem geliebten Vaterlande zum Heile! Wahrlich, das ist eine Arbeit, die wohl des Schweißes der Edlen wert ist! (Lebhafter allseitiger Beifall.)

Herr Dr. Schellen-Münster erhält darauf das Wort zu folgenden Ausführungen:

„Der Herr Referent hat uns die Aufgaben und das Ziel der Fortbildungsschule vorgeführt. Es sind der Aufgaben so viele, daß schon ein Blick in die Gesellen-Prüfung uns sagt: die Schule will nicht nur die Forderungen der Gesellen-Prüfung erfüllen, sie will bedeutend weiter gehen, die Forderungen der Gesellen-Prüfung sind nur das Minimum, welches die Schule erfüllen soll. Ich stimme dem Referenten zu. Die Anforderungen an die jungen Handwerker können nicht leicht zu hoch gestellt werden, denn die Befähigung für den Beruf wächst mit der Bildung und es ist nicht recht glaublich, daß unser junger Handwerker über seinen Beruf hinaus gebildet werden könnte. Eine tüchtige Schulbildung macht den Menschen glücklicher, die Erfahrung zeigt, daß die Schulbildung einen

großen Einfluß auf die persönlichen wie sozialen Verhältnisse und Gewohnheiten des Menschen ausübt, er wird in bezug auf Charakter und gesellschaftliche Stellung seinen weniger gebildeten Mitmenschen weit überlegen.

Ganz etwas anderes ist es, ob die Schule schon jetzt Anforderungen, wie sie uns der Referent vorgetragen hat — Gewerbe-, Standes-, Geschäft-, Bürgerkunde — erfüllen kann, und da sage ich nein. Selbst der tüchtigste Lehrer wird bei den Lehrlingen wie sie durchschnittlich jetzt der Fortbildungsschule zugeführt werden, bei deren mangelhafter Vorbildung nicht solche weiten Gebiete behandeln können und wollen. Doch es schadet nicht, wenn wir uns ein weites Ziel stecken, welches erst nach längerer Zeit erreicht werden kann. Wenn wir hier nun von den Aufgaben der Fortbildungsschule sprechen, dann dürfen wir nicht vergessen, daß auch die sittliche Erziehung einen weitem Raum einnehmen sollte, denn nicht für die Schule, für das Leben lernen und lehren wir, eine gute Erziehung, Gesinnungs- und Charakterbildung sind aber für das Leben sicher so notwendig als Gesetzes- und Gewerbekunde.

Sie werden sagen, die Erziehung gehört zu den Aufgaben der Eltern, des Meisters, gewiß, aber anscheinend fehlt dort die richtige Erkenntnis oder die Zeit. Darum muß die Fortbildungsschule, die gerade in die wichtigsten Lebensjahre fällt, es übernehmen, den Jüngling zu erziehen, daß sein Charakter gefestigt, ihm gute Sitte, auch Selbständigkeit angezogen wird, damit er durchdrungen wird von Achtung und Liebe zu seinem Mitmenschen, das wird seiner Stellung im Leben und dem Ansehen des Standes soviel nützen, als technische und kaufmännische Schulung. Darum brauchen aber die letztere nicht zu mangeln. Ich will daraus nicht sagen, daß etwa der Berufs-, der sachliche Unterricht zurückgesetzt werden sollte, nein, dafür ist ja die Schule geschaffen, aber ich möchte nur das erzieherische Moment in den Vordergrund stellen. Sie geben Ihre Aufträge nicht dem Meister, der persönlich am geschicktesten ist, oft genug läßt er doch die Arbeit von seinen Gesellen machen, sondern einem Meister, der im Umgang, in seinem Charakter Ihnen zusagt, dem Sie Vertrauen schenken.

Vor die technischen Kenntnisse, vor die Gewerbe- und Kaufmännische möchte ich die kaufmännischen gesetzt sehen. Das entspricht auch wohl den Ansichten des Handwerkers. Die viel gerühmte Leistungsfähigkeit früherer Zeiten stand auch nicht mit der Schule im Zusammenhang, sie war in eigener oder fremder Werkstatt entwickelt. Auch das Publikum von heute ist mit der Technik des Handwerkers ganz zufrieden und ob

„die Handarbeit des Meisters durch sein Studium eine höhere Weihe“ bekommen hat, das ist dem Publikum ziemlich gleichgiltig, es klagt nicht über Mangel am Können, sondern über die geringe Geschäftstüchtigkeit, über die oft mangelnde Gewissenhaftigkeit, eine Schwerfälligkeit bei der Annahme und Ausführung der Arbeiten.

Unter den heutigen hochentwickelten Verhältnissen ist vor allem Geschäftsführung wichtig. Gewerbekunde, Fachkunde, theoretische Begründung der Werkstattelehre sind gut und schön, aber notwendiger als zu wissen, aus welchen Zellen das Holz besteht, ist der Holzeinkauf. Daher erst Geschäftskorrespondenz, selbständige Aufsätze, Buchführung, Berechnungen, wobei nicht entgegengehalten werden braucht, dafür sind die Lehrlinge noch zu jung, nun, mit der Praxis der Gesetzes-, Standes- und Bürgerkunde haben sie doch auch noch Zeit, die Schule soll sie nur auf den richtigen Weg bringen, den Schülern zeigen, was das notwendigste für ihr späteres Fortkommen ist. Ich habe das Wort selbständig besonders betont. Es war der Handwerkskammer bekannt, daß in verschiedenen Fortbildungsschulen Aufgaben eingetrichtert wurden, die auf die Prüfungen zugeschnitten waren. Sobald in den Prüfungen unvorbereitete Aufgaben gestellt wurden, zeigten sich große Lücken. Das gab Veranlassung, versuchsweise bei allen Gesellenprüfungen gleiche Aufgaben zu stellen, die vorher nicht bekannt waren. Die Ergebnisse waren recht interessant, sie zeigten vor allem, daß die meisten Prüflinge aus dem Konzept geraten waren, daß sie nicht selbständig zu arbeiten gewohnt waren. Selbständiges Denken und Arbeiten ist aber für den Handwerker, wie er sein soll, notwendig.

Im öffentlichen Leben, in Versammlungen, bei Wahlen, bei Abstimmungen tritt uns so häufig die Unselbständigkeit, der Mangel an vorurteilsfreiem Denken entgegen, daß wir wohl berechtigt sind, den Wunsch auszusprechen, daß die Schule schon dieser Unselbständigkeit entgegen arbeiten möge. Denn wer in der Schule schon gewöhnt ist, nur fremde Gedanken nachzusprechen und nachzuschreiben, der wird auch im öffentlichen Leben kein eigenes Urteil zeigen.

Bei den Prüfungen sehen wir gedankenloses Ablezen, man merkt, daß die Schüler nicht gelernt haben, nicht weiter zu lesen, als bis sie alles verstanden haben. Am besten wird uns die Unselbständigkeit beim Rechnen klar, denn wenn die Schüler etwas bei ihren Aufgaben dächten, müßten sie doch annähernd das Resultat schätzen können, und nicht, wie das so häufig geschieht, ganz unmögliche Lösungen ihrer Rechenaufgaben abgeben.

Beim Schreiben tritt die Unselbständigkeit ebenfalls stark hervor,

wir haben eine ganze Reihe Prüflinge gefunden, Schüler von Fortbildungsschulen, die in einer Stunde nicht über 2—3 Zeilen hinausgekommen waren, man sollte doch erwarten dürfen, daß die Schüler nach 3jährigem Schulbesuch beispielsweise einen Brief an ihre Eltern, ihnen selbsterlebtes mitteilend, richten könnten. Hilflos sehen sie sich gegenseitig an, wobei manchem die Tränen recht nahe stehen.

Vielleicht bringen sie diese Unselbständigkeit schon von der (überfüllten) Volksschule mit ihrem großen Lehrplan mit, dem Lehrer blieb dort vielleicht keine Zeit, den Schüler durch Nachdenken das richtige finden zu lassen, er half zuviel nach.

Es ist nicht Sache des Laien, Vorschläge zur Erreichung größerer Selbständigkeit zu machen, es möge nur festgestellt werden, daß sie vielfach fehlt.

Soll nun auch noch Berufs- und Gewerbekunde gelehrt werden, so ist besonderer Wert auf die Auswahl des Vorzutragenden zu legen. Wir hören da von Versicherungswesen, Steuersachen, Verkehr mit dem Gericht Genossenschaftswesen. Manche dieser Sachen liegen doch weiter ab, könnten um das Gedächtnis nicht zu belasten, in erzählender Form vorgetragen werden. Ein Vortrag über Genossenschaftswesen z. B. würde nur dann einen Zweck haben, wenn der Lehrer selbst als Mitglied einer Genossenschaft darüber sprechen könnte, die bloße Theorie kann hier mehr Schaden als nützen.

Die Erfüllung der vorgetragenen Wünsche setzt Lehrer voraus, die ihre ganze Kraft der Schule widmen, die neben vielseitigem Wissen Liebe zur Sache, Liebe zum Handwerk haben; es gibt viele Schulen, welche das Glück haben, von solchen Lehrern geleitet zu werden.

Es sind nun vom Referenten noch einige Punkte berichtet, die ich kurz ergänzen möchte:

Die Anmeldung zur Fortbildungsschule hat zweifellos sogleich beim Eintritt in die Lehre zu erfolgen.

Vielleicht ließe sich der Uebelstand, daß die Anmeldungen häufig erst spät erfolgen, durch das Verfahren beseitigen, welches in Barmen sich sehr gut bewährt hat. Dort erfolgt die Anmeldung durch die Polizei. Es wird folgendes Formular benutzt:

Aufnahme der in Handwerksbetrieben zu Barmen beschäftigten Handwerkslehrlinge, soweit letztere nach dem (Datum) in die Lehre eingetreten sind  
solche noch nicht beendet haben.

(Für jeden Lehrling ist eine Karte auszufüllen).

a. Pol.=Bez. Nr.

Rev. Nr.

Pol.=Serg.:

- b. Bezeichnung des zu erlernenden Handwerks :
- c. Des Lehrherrn Vor- und Zuname:  
Wohnung: =straße  
Vor- und Zuname:
- d. Des Lehrlings Geburtsdatum:  
Wohnung: =straße Nr.
- e. Der Lehrzeit Beginn:  
Ende:
- f. Gehört der Lehrherr einer Innung an, eventuell welcher?
- g. Hat der Lehrherr den Lehrling nach gesetzlicher Vorschrift unter Vorlage des Lehrvertrags angemeldet bei  
der Innung?  
der Handwerkskammer?

Die Entlassung des Schülers nach bestandener Prüfung betreffend vertreten wir den praktischen Standpunkt, daß mit Ablauf des Tertials, in welchem die Prüfung abgelegt ist, die Entlassung erfolgt, aus dem einzigen und wichtigen Grunde, weil sonst der nunmehrige Geselle bei seinem bisherigen Meister fortgeht.

Den Ersatz des theoretischen Teils der Prüfung durch ein gutes Schulzeugnis können wir einstweilen nicht gutheißen, weil die Prüfungsmeister auch gern hören wollen, was die jungen Leute wissen und Zeugnisse, die einen einheitlichen Maßstab festsetzen, nicht ausgestellt werden können, so lange noch keine einheitliche Lehrbücher und Lehrpläne vorliegen, solange keine Revisionen wie im Zeichnen angenommen werden.

Solange noch Zeugnisse ausgestellt werden wie ein vorliegendes, in dem alle Fächer als genügend bezeichnet sind, während die schriftliche Prüfung zeigt, daß von diesem Schüler in 9 Zeilen 12 orthographische Fehler gemacht und die 3 Rechenaufgaben falsch sind, Prüfling nicht einmal seinen Stand richtig schreiben kann, dann dürfen die Zeugnisse doch wohl als zu schön frisiert angesehen werden.

Die Lehrer sollen bei der Prüfung in den Schulfächern prüfen, das geschieht bei uns mit einer Ausnahme überall.

Daß auch in den Meisterprüfungen Lehrer prüfen sollen, bedarf bei uns keines Beschlusses, die Zusammensetzung der Prüfungskommission entspricht bei uns ganz dem beabsichtigten Zweck.

Schließlich sei es mir gestattet, auszusprechen, daß in dem Referat des Herrn Fleitmann weitgehende Wünsche auch der Handwerkskammern berücksichtigt sind."

Herr Regierungspräsident v. Wescher machte nach einge-

hender lebhafter Diskussion über den Vortrag folgende Ausführungen: „Die Diskussion hat sich etwas zu weit ausgedehnt, verallgemeinert, deshalb ist es wohl angebracht, den Punkt 1 der Tagesordnung nochmals ausdrücklich zu präzisieren: „Fortbildungsschule und Gesellenprüfung“. Die Fortbildungsschule ist ein wichtiges Vorbereitungsmittel für die Gesellenprüfung, daß letztere das Ziel des Unterrichts sein soll, soll aber nicht gesagt sein, doch kann wohl der Schulunterricht mit dazu dienen, daß der Schüler seine Prüfung gut bestehen kann.

Eine noch zu klärende Frage ist wohl die: soll da, wo die Gesellenprüfung als Entlassungszeit gilt, eine Aenderung in dem Sinne erstrebt werden, daß der Schüler das betr. Schultertial noch mitmachen soll oder direkt nach beendeter Prüfung entlassen wird. Herr Dr. Schellen hat betont, daß auch die sittliche Erziehung ein Ziel der Fortbildungsschule sein soll, und darüber sind wir uns auch durchaus einig. Die Leiter und Lehrer haben dieses Ziel sehr im Auge. Aber ich möchte da eins noch bestimmt betonen. Diese sittliche Erziehung in den Fortbildungsschulen muß eine andere sein wie in den Volksschulen. Die Schüler sind keine Kinder mehr, sie sind Jünglinge und müssen anders angefaßt werden. Die Fortbildungsschule ist keine Fortsetzung der Volksschule, das bitte ich Sie, als den wichtigsten Grundsatz unserer Besprechungen zu Herzen zu nehmen. Wer aber die Fortbildungsschule als Fortsetzung der Volksschule ansieht, der wird niemals etwas ordentliches in der Fortbildungsschule erreichen. Wenn das die Jungen merken, dann bekommen sie naturgemäß nur Widerwillen gegen den Fortbildungsschulunterricht. Sie müssen merken, daß es sich darum handelt, ihnen für den praktischen Beruf etwas Nützliches mit auf den Weg zu geben. Nur dann werden die Leiter Erfolg und die Schüler Interesse an ihrem Unterrichte haben. Ebenso geht es auch mit der sittlichen Erziehung. Die Religionslehre habe ich in die Fortbildungsschule als freiwilligen Unterrichtsgegenstand hineinzubringen versucht. Ich habe bei meinen Bestrebungen in dieser Hinsicht bei der Geistlichkeit beider Konfessionen volles Einverständnis und Einvernehmen gefunden. Geistliche und Lehrer haben dort die Verpflichtung zur Erziehung der Schüler. Die Fachkunde soll nach den Ausführungen im Vortrage des Herrn Fleitmana hauptsächlich in der Werkstatt, unterstützend dagegen in der Fortbildungsschule gegeben werden. Die spezielle Fachkunde ist in den Schulen, wo alle die einzelnen Stände zusammensetzen, nicht möglich, dagegen kann sie nur erteilt werden in größeren Schulen mit besonders getrennten Fachklassen. Wenn der Herr Referent mehr Wert auf die Gesetzkunde und Bürgerkunde legt

so betone ich demgegenüber, daß sich hierin der Lehrer ja Maß auflegen muß. Ich habe gehört, daß von einem Lehrer ein großes verfassungsrechtliches Kolleg gegeben worden ist, wobei das Vorgetragene noch nicht einmal richtig war; der Stoff war eben für den Lehrer selbst schon schwierig, und dann gehört das sicherlich nicht in die Fortbildungsschule. Ich bin dagegen ganz entschieden der Ansicht, daß die Schüler möglichst eingehend und genau in den Grundzügen unterrichtet werden müssen, über die soziale Gesetzgebung, Versicherungsgesetze usw. Das ist für den Schüler absolut notwendig. Tatsächlich werden, wie ich dies oft genügend erfahren habe, häufig die zustehenden Alters- und Invalidenrenten gar nicht gefordert, weil eben die Leute keine Kenntnis haben von den Bestimmungen der sozialen Gesetzgebung. Ebenso muß der Schüler eine vorschriftsmäßige Steuererklärung machen können. Ueber dies alles muß gleichfalls in der Schule unterrichtet werden. Als allgemeiner Leitstern für den Unterricht muß der Grundsatz gelten: Die Jungen müssen für ihren praktischen Beruf vorbereitet werden und alles, was sie in der Fortbildungsschule lernen, müssen sie in ihrem Berufe verwenden können.

Herr Kreis Schulinspektor Schneider-Redlinghausen, ist der Ansicht, daß man, um über die erziehliche Seite der Unterrichts zu sprechen, dafür ein spezielles Thema stellen müßte. Herr Dr. Schellen hat uns, so führt Redner weiter aus, an einem krassen Beispiel zeigt, daß eine so schlechte Rechtschreibung vorliegt. Greifen wir das Uebel an der Wurzel! Woran liegt es denn, daß unsere Jungen nicht mehr recht schreiben, nicht mehr richtig rechnen und besonders nicht mehr selbständig denken können? Das liegt eben daran, daß wir schon in der Volksschule zu viel realistischen Unterricht haben. Dieser muß nach Möglichkeit verwiesen werden in die Fortbildungsschule, in der Volksschule dagegen müssen wir mehr Unterricht haben in der Handschrift und Rechtschreibung, Rechnen usw. Früher schrieben und lasen die Kinder in der Volksschule mehr wie jetzt, deshalb hatten sie auch durchweg eine bessere Handschrift. Alles andere, besonders der realistische Unterricht gehört in die Fortbildungsschule. Im Anschluß an den deutschen Unterricht kann sehr gut auch Geschichte gelehrt, und so die beiden Fächer vereinigt werden. Wir verwenden viele tausend Stunden auf unsere Handschrift und wir können auch großes und schönes dabei erreichen. Wir müssen uns immer fragen: Was schreibe ich und warum schreibe ich es? Unsere Kinder müssen Interesse am Schreiben haben, dann werden sie auch etwas erreichen in der Schule. Redner bespricht dann die Handschrift der Schullehrer und führt einen Fall von späterer Aufbesserung der Handschrift eines Volksschullehrers an.

Herr Kreis schulin sp. Brockmann = Haus: Die Gesellenprüfung hat sich in ihrem theoretischen Teile zu bewegen in dem Rahmen des Lehrplanes der gewerblichen Fortbildungsschule. Es muß in der Prüfungsordnung vorgeschrieben werden, was verlangt werden kann und was verlangt werden muß für den theoretischen Teil der Gesellenprüfung. Es muß auch ein Generalschulplan für den ganzen Regierungsbezirk zugrunde gelegt werden. Dieser dürfte im allgemeinen die Normen enthalten, die inne zu halten sind. Was die den Prüflingen zu stellenden Fragen angeht, so sind dieselben bei unseren Gesellenprüfungen nicht zu leicht. Sie dürfen auch nicht zu leicht sein, da die Prüfungen sonst die schlechten und trägen Schüler nicht genug anregen und aneifern. Von großem Vorteile für Schule und Schüler würde es sein, daß, wer die Prüfung nicht oder auch schlecht besteht, dieser gezwungen würde, in der Schule zu bleiben. Redner fragt an, wer die von der Handwerkskammer für die letzten Prüfungstermine gestellten Aufgaben normiert hat. Falls dies die Kammer wohl selbst getan habe, sei das zu verwerfen; sie könne wohl Wünsche äußern, wie die Aufgaben gestellt werden müßten, aber nicht könne sie selbst diese normieren. Redner spricht den Wunsch aus, daß der Handwerkskammer schultechnische Mitglieder zugewählt werden möchten, am besten ältere erfahrene Leiter von Fortbildungsschulen. Die Aufgaben für Deutsch und Rechnen sollen die betreffenden Fachlehrer der Fortbildungsschulen des fraglichen Bezirks stellen; die Bezirke für die Gesellenprüfung seien ja nicht sehr groß, sodaß wohl von sämtlichen Schulen Aufgaben gestellt werden könnten, aus denen dann die Prüfungskommission die notwendige Zahl auswählte. Die theoretische Prüfung sei durch einen Fachlehrer abzunehmen und müsse tunlichst ein Wechsel in der Person dieses Prüfungslehrers stattfinden. Ferner müßten sämtliche Leiter und Lehrer der zuständigen Fortbildungsschulen berechtigt sein, der Prüfung beizuwohnen. Besondere Einladung hierzu brauche nicht zu erfolgen, da ja meistens durch die Tageszeitungen und das Kammerblatt die Bekanntmachungen geschehen. Bei Festsetzung der Prädikate müsse ein schweres Gewicht gelegt werden auf das Zeugnis der Fortbildungsschule, besonders auch auf das Betragen in der Schule.

Herr K e h l = Coesfeld: Ich bin seit 22 Jahren Mitglied des Kuratoriums der Fortbildungsschule Coesfeld, deren Leiter gleichfalls hier anwesend ist. Wir haben in unserer Schule 4 Klassen eingerichtet. Im Anfange haben wir viel zu kämpfen gehabt mit den Lehrlingen sowohl, als auch mit den Meistern. Letzere standen doch der Schule sehr unsympathisch gegenüber. Heute aber ist das nicht mehr der Fall, nur

einige wenige sind noch Gegner der Schule. Wenn die Lehrlinge nun zu Hause hören, wie der eigene Meister über die Schule schimpft, dann wissen Sie wohl, daß diese mit einer gewissen Unlust in die Schule gehen. Dieses ist eins der größten Hemmnisse der Fortbildungsschule.

Den aus der Volksschule entlassenen Jungen sind die von der Volksschule gewohnten Leitsätze unbequem und unhold. Da muß man eben in der Fortbildungsschule das Interesse der Schüler wecken. Sodann ist es ein großer Fehler, wenn die Lehrer den Jungens gegenüber nicht genügend Respekt haben. Dann aber auch darf der Lehrer nicht immer sofort mit Strafen für den Meister bei der Hand sein, wenn ein Junge mal zu spät kommt. Das gibt nur böses Blut, der Junge selbst kann nicht zahlen, er kann höchstens eingesperrt werden. Ich möchte dringend davor warnen, daß man allzu strenge vorgeht, sondern mehr Hand in Hand mit den Meistern arbeitet. Gewiß muß auch Ordnung herrschen, doch kann die Schule andererseits nur Gutes leisten und erreichen, wenn Leiter und Lehrer mit den Meistern einig sind. Dann auch kann und muß die Schule auf die Erziehung einwirken. Bei manchen Meistern kann der Junge in erziehlicher Hinsicht nichts lernen, da hält ihn dann das in der Fortbildungsschule Erlernte für das ganze Leben warm. Ich schließe mit nochmaliger Betonung, daß der Lehrer und zu dessen Unterstützung auch der Meister das Interesse des Lehrlings für die Schule und das dort zu Lernende wecken muß, sodaß der Lehrling gerne zur Schule geht. Dann auch werden unsere Schulen wachsen, blühen und gedeihen.

Herr Flegel-Recklinghausen, beklagt, daß vielfach bei Abnahme der Gesellenprüfungen zu leicht verfahren werde. Wenn ein Junge die Prüfung ob im praktischen oder theoretischen Teile, ist gleichgiltig, nicht besteht, darf er unter keinen Umständen durchgelassen werden. Wenn man aber den Prüflingen, die in irgend einem Fache ungenügend erhalten, doch den Lehrbrief aushändigt, so ist das ein sehr großer Fehler und ein für die Bedeutung der Fortbildungsschule unermesslicher Schaden. Es müßte als bestimmter Grundsatz für die Prüfungen festgelegt werden, daß jeder Lehrling, der in einem Fache ungenügend bekommt, nicht bestehen darf. Wenn dadurch Lehrlinge der Prüfung fernbleiben, so können solche ruhig dem Handwerk verloren gehen, es ist das kein Grund, die Prüfung anders abzuhalten, als das recht und billig ist.

Der Herr Reg.-Präsident hält die Anrede des Schülers für ein äußerliches Zeichen, das die Fortbildungsschule von der Volksschule trennt,

indem man die Sie-Anrede benutzt. So würde z. B. in der kaufmännischen Fortbildungsschule die Du-Anrede einen mißlichen Eindruck machen.

Herr Diekmann-Münster ist für die Beibehaltung des bisherigen Verhältnisses, gleichmäßig mit dem Brauch beim Lehrmeister selbst. Letzterer übernimmt ja bis zur Ablegung der Gesellenprüfung die Ausbildung des Lehrlings und hat in dieser Zeit die väterliche Autorität und Gewalt über den Lehrling. Redner verweist bezüglich des Lehr- und Gesellenverhältnisses zum Meister auf den Spruch:

Wer soll Meister sein? der was ersann,

Wer soll Geselle sein? der was kann,

Wer soll Lehrling sein? jedermann!

Herr Dr. Schellen teilt noch mit, daß die von der Kammer gestellten Prüfungsaufgaben durch einen Schulmann ausgewählt sind.

Herr Krüppel-Viesborn erkennt das Verständnis der Schulleiter für die Bedürfnisse des Handwerks an; die größte Schwierigkeit bereite uns der sachliche nach Berufen getrennte Unterricht in den kleineren Ortschaften und auf dem Lande.

Herr Reg.-Rat Brettschneider hält die von der Lehrerschaft gewünschte Anerkennung der Schulzeugnisse bei der Gesellenprüfung für gesetzlich unzulässig, es sei auch bedenklich, wenn man das Urtheil der Fortbildungsschule als Ersatz für die theoretische Prüfung wollte gelten lassen. Sehr zu empfehlen sei es, die Gesellenprüfungen, wo eben möglich, mit dem Schulabgang zusammenzulegen.

Herr von Kell-Buer gibt folgende Anregungen:

1. Festlegung der Termine zu den Gesellenprüfungen im Monat Januar (oder auch früher) für das ganze Jahr und Mitteilung derselben in der Februarnummer des Amtsblattes der Handwerkskammer.
2. Zutritt der Lehrer der Fortbildungsschulen zu den Gesellenprüfungen nach vorheriger Anmeldung.
3. Der theoretische Teil der Prüfung wird vorgenommen von Lehrern. Neben den andern Mitgliedern der Prüfungskommission schreiben Lehrer der Fortbildungsschule die Prädikate in der theoretischen Prüfung.
4. Der Prüfungsvorstand teilt nach der Prüfung den Fortbildungsschulen seines Bezirks mit, welche von ihren Schülern sich der Prüfung unterzogen haben und mit welchem Erfolge (Prädikate im theoretischen und praktischen Teil).
5. Förderung des gewerblichen Unterrichtes an solchen Orten, wo keine Schule eingerichtet werden kann. Ueber den erteilten Privatunter-

richt stellen diejenigen, die ihn erteilt haben, ein Zeugnis aus, das zur Gesellenprüfung eingereicht werden muß.

6. Ausbildung der Lehrer in Buchführung, Kalkulation und Wechsellehre in einem Kursus.

7. Bearbeitung der der Handwerkskammer eingesandten Berichte durch einige Leiter oder durch das Lehrerkollegium einer größeren Fortbildungsschule mit dem Leiter an der Spitze.

8. Fürsorge der Handwerkskammer und der Handwerker(Innungen), daß die Schüler möglichst gesammelt sich zur Aufnahme in den Unterricht stellen.

Zur Begründung führte Redner folgendes aus:

Zu 1. Es ist wichtig für Schüler(Lehrlinge), Meister und Lehrer, daß ihnen der Termin möglichst früh bekannt ist. Den Lehrhern, weil sie für die Prüfung Zeugnisse ausstellen müssen, auch für solche Schüler, die noch nicht entlassen werden. Das Ausstellen der Zeugnisse ist schwierig, da manchmal 3 Lehrer für dieselben die Prädikate schreiben. Ich habe schon einmal während der Herbstferien wegen der Prädikate zu einem Zeugnisse zwei auswärts weilende Kollegen brieflich belästigen müssen. Wäre ich selbst verreist gewesen, dann hätte der Schüler gar kein Zeugnis bekommen können. Dann können die Lehrer sich besser auf den Besuch der Prüfungen einrichten, wenn der Termin früh zuverlässig bekannt ist.

Zu 4. Vor einem Jahre reichte ich dem Obermeister der hiesigen Innung eine Liste der zur Entlassung gekommenen Schüler ein mit der Bitte, um Eintragung des Bemerktes, ob sie sich zur Prüfung gestellt und ob bestanden und mit welchen Erfolgen. Der Obermeister erklärte sich außerstande, meinen Wunsch zu erfüllen und schickte den Bogen nach Reddinghausen. Von dort scheint er nicht wiedergekommen zu sein, ich habe nie wieder etwas gehört und gesehen. Die Frage war nicht aus Neugierde gestellt, sondern aus andern Gründen, die auf der Hand liegen und das beste der Schule bezwecken.

Zu 5. Dieser Punkt sichert die Fürsorge für gewerblichen Unterricht allen Lehrlingen. In dem kleinsten Dorfe, in jeder Bauerschaft ist ein Lehrer, (Geistlicher, Handwerker), der diesen Unterricht erteilen kann. Vielleicht würde eine entsprechende Anregung (Belehrung, Aufmunterung, Prämierung) von gutem Erfolge sein. Als Gegenstück erwähne ich, daß früher durch Privatunterricht viele durch Lehrer erfolgreich zum Seminar und selbst zur Prüfung als Lehrer vorbereitet sind. Lehrer erhielten hierfür Geldzuwendungen durch den Staat.

Zu 6. Es handelt sich besonders um Lehrer, die an größeren Schulen

in der Oberklasse den Unterricht im Deutschen erteilen. Jedenfalls ist die Handwerkskammer am besten in der Lage, die Verwirklichung des Wunsches zu fördern. Der Kursus wird am besten in den Herbstferien abgehalten, von diesen opfert wohl jeder Lehrer etwa 14 Tage.

7. Die vorgeschlagene Bearbeitung der Berichte würde diesen wahrscheinlich noch manches die Schulen Förderndes entziehen können. Die Bearbeitung und besonders die Veröffentlichung müßte freilich mit Vorsicht und Takt geschehen.

Zu 8. In Buer bestimmt das Ortsstatut, daß der Arbeitgeber den jungen gewerblichen Arbeiter spätestens innerhalb 6 Tagen nach der Annahme in die Arbeit bei dem Kuratorium für die Fortbildungsschule anmelden muß.

Ich werde in den nächsten Tagen dem Amte Buer vorschlagen, daß diese Meldung von jetzt an unnachsichtlich gefordert wird. Bei der Anmeldung wird aber dann ein Schein ausgestellt, der alles enthält, was in das Gesamtschüler-Verzeichnis eingetragen werden muß. Dann weiß der zur Meldung Verpflichtete nichts anzufangen mit der Bezeichnung Kuratorium, es muß vielmehr das Zimmer des Amtshauses mit Nr. angegeben werden.

Um auf die Handwerksmeister, die an dem verspäteten Eintreffen des Schülers die Schuld tragen, einen Druck auszuüben, könnte man dieselben verpflichten, der Kammer durch eine Karte oder Brief zu melden.

Namen des Lehrlings, Datum der Geburt, Tag der Entlassung aus der Schule, Tag der Annahme in die Arbeit und Tag der Zuführung zur Fortbildungsschule.

Zum Schlusse möchte ich noch erklären, daß sich vielleicht für die Aufnahme folgendes Verfahren empfehlen würde:

Schüler, welche Ostern aus der Schule entlassen sind, aber am Tage der Aufnahme in die Fortbildungsschule sich nicht zur Aufnahme stellen, werden Herbst aufgenommen, müssen aber 3 Jahre die Schule besuchen. Wer nach dem Aufnahmeterrnin im Herbst kommt, wird zu Ostern aufgenommen, muß aber auch 3 Jahre die Schule besuchen.

Herr Reg.-Präsident erklärt, was die Fachkurse anbelangt, so sei man über die Grundsätze noch nicht ganz klar, die bei solchen Kursen gelten müßten. Wir können aber nach unsern eigenen Ideen Fortbildungskurse veranstalten. Jedenfalls werde er diesen Gedanken weiter verfolgen halte seine Ausführung aber nicht für leicht. Auf alle Fälle aber sei es außerordentlich wünschenswert, den Lehrern Gelegenheit zu geben, derartige Kurse zu besuchen.

Zu Punkt 2 der L. D. — wie kann der Handwerker zur Förderung den Unterrichts an der gewerblichen Fortbildungsschule beitragen, erhält zunächst das Wort Herr van Kell-Buer, der beklagt, daß sich die Anmeldung der Lehrlinge so lange hinziehe, der eine meldet sich sofort, der andere nach 14 Tagen, 3 Wochen usw. an. Hier müßten die Lehrmeister sich etwas mehr an Ordnung gewöhnen.

Herr Schmedding-Senden führt aus: Es giebt sovieler Handwerker, welche der Fortbildungsschule feindlich gegenüberstehen, die ihre Lehrlinge nur ungern zur Schule schicken und auch sonst gegen Schule und Lehrer äußerst unfreundlich gesinnt sind. Die verständigen Handwerker könnten sich da ein großes Verdienst erwerben, indem sie die renitenten Meister zu befehren suchen und dadurch zur Förderung der Schule beitragen. Auch wirken sie viel durch das gute Beispiel, indem sie ihre Lehrlinge zum Lernen anhalten, die aus der Schule entlassenen Lehrlinge sofort zur Fortbildungsschule anmelden. Der Meister soll die Jungens anregen, praktische Rechenaufgaben und schriftliche Arbeiten, die sich auf das Geschäft beziehen, zu machen. Dann auch müssen wir fordern, daß der Handwerker den Lehrling rechtzeitig zur Schule schickt.

Herr Kreischulinspektor Brockmann-Alhaus: Die Wünsche der Lehrer sind an die Adresse der Handwerkskammer und der Meister zu richten. Es wird weiter zu wünschen sein, daß die Meister den Lehrlingen genügend freie Zeit geben, damit sie sich ordentlich waschen und säubern können, und daß dieselben auch dafür sorgen, daß die Lehrlinge etwas in den Magen bekommen. Sehr wünschenswert wäre es, wenn auch die Meister ihre Lehrlinge zu den schriftlichen Arbeiten heranziehen. Redner beklagt die mangelhafte Teilnahme der Meister an den Entlassungsprüfungen der Fortbildungsschulen, oft fehlten bei dieser wichtigen Gelegenheit sogar die Mitglieder des Kuratoriums.

Pfarrer Degener-Alsheberg lenkt die Aufmerksamkeit auf die Lehrlinge welche im Winter von ihrem Lehrmeister entlassen werden. Diese, in Alsheberg besonders Baugewerkslehrlinge, hielten sich nicht für verpflichtet, die Fortbildungsschule in der Winterzeit zu besuchen, da sie dann in eine landwirtschaftliche Tätigkeit übergehen. Dies Verhältnis aber würde eine bedeutende Störung des Schulwesens bedingen, weshalb eine Aufklärung von Wichtigkeit wäre, um die gesetzliche Zulässigkeit solcher Fälle kennen zu lernen.

Herr Krüppel-Viesborn macht darauf aufmerksam, daß der Lehrvertrag im Baugewerbe auf 3 volle Jahre abgeschlossen wird, deshalb kann man auch im Winter, also immer noch innerhalb der Dauer der,

Lehre, den Lehrling verpflichten, die obligatorische Fortbildungsschule zu besuchen.

Herr Dr. Schellen ist der Ansicht, daß man es niemand verdenken könnte, das Lehrverhältnis nur für die Sommermonate inne zu halten und auch nur für diese Zeit den Lehrvertrag abzuschließen, wenn der Meister nur im Sommer Arbeit für seinen Lehrling hat und er in den Wintermonaten überhaupt nicht arbeitet. Wenn dann der Lehrling für die Winterzeit aus dem betr. Orte verzieht, so gilt er nicht mehr für die Fortbildungsschule, aber wenn er am Orte selbst bleibt, müßte er doch wohl die Schule noch besuchen. Jedenfalls aber wird die Anregung auch uns Veranlassung geben, an die Lösung dieser schwierigen Frage heranzutreten.

Pfarrer Degener glaubt, daß die Eltern und die Meister die Lehrverträge ändern würden, wenn man diese als Grundlage zur Beurteilung der Schulpflicht benutzen würde. Die Unterbringung des Lehrlings für die Winterzeit würde auch sehr erschwert sein, wenn die Lehrlinge die Schule besuchen müßten. Die Eltern, Meister und Landwirte streben da der Fortbildungsschule entgegen.

Herr Flegel-Necklinghausen glaubt nicht, daß die Lehrlinge zum Schulbesuch gezwungen werden können; eine diesbezügliche Eingabe des Vorstandes des Deutschen Fortbildungsschultages ist, soweit bekannt, vom Herrn Minister abschlägig beschieden worden..

Die Herren Kehl-Coesfeld und Hölscher-Bocholt wünschen die Einführung von Quartalszeugnissen, welche den Meistern vorzulegen sind. Auch müsse das Kuratorium den Termin bekannt geben, wann die Schule wieder beginnt.

Herr Reg.-Rat Brettschneider betont die Wichtigkeit der Herbeiführung eines durchaus guten Verhältnisses zwischen Handwerksmeistern und Fortbildungsschule. Wir dürfen dabei allerdings nicht vergessen, daß nicht bei den Handwerksmeistern allein die Schuld liegt, wenn Schule und Handwerk nicht so zusammenarbeiten, wie sie müßten. Auch die Lehrer müssen sich mehr um das Handwerk kümmern, sich auch mal selbst in die Handwerksstätten bemühen und mit der Technik des Handwerks vertraut machen.

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen wird sich für das Ortsstatut ein Mittel finden, die von Herrn Degener angeführten Mißstände zu beseitigen. Wenn wir in den größern Städten kaum noch Fachleute als Lehrer bekommen können, dann muß erst recht auf dem Lande der Lehrer den Unterricht tragen. Deshalb hat auch der Herr Minister die

Lehrkurse eingeführt, wo den Lehrern Gelegenheit gegeben werden soll, sich das notwendige Verständniß für die Fachlehre anzueignen.

3. Selbständige Mitarbeit der Kuratorien bei den Arbeiten in der Schule. Herr Dr. Schellen-Münster führte dazu folgendes aus:

Es vergeht kaum eine Woche, ohne daß nicht Wünsche über die Schulen an die Handwerkskammer eingereicht würden, die von den Kuratorien erledigt werden müßten. Die meisten Handwerker wissen gar nicht, daß es Kuratorien gibt, jedenfalls aber nicht, worin deren Aufgaben bestehen. Kuratorium heißt Schulvorstand. Zu seinen Befugnissen gehört die Festsetzung des Lehr- und Stundenplanes, der Schulordnung, die Bestimmungen über die Befreiung von Schulgeld, die Annahme und Entlassung von Lehrkräften, die Veranstaltung von Prüfungen, die Abnahme von Schulrechnungen, der Entwurf des Etats. Wenn nun die Kuratorien ihre Aufgaben erfüllen sollen, dann müssen sie 1. richtig zusammengesetzt sein, 2. häufig zusammenkommen. Unter richtiger Zusammensetzung verstehe ich, daß Leiter und Handwerker in denselben sich befinden und zwar nicht solche Meister, die auf Grund einer Altersbescheinigung oder aus sonstigen Rücksichten gewählt sind, sondern die Anhang bei den wohlmeinenden fortschrittlichen Handwerkern haben und ein freies Wort sprechen können und wollen. Daß die Leiter der Schulen Mitglieder der Kuratorien sind halte ich für unbedingt notwendig, ja nach Natur der Schule als selbstverständlich.

Was nun die Bedingung der häufigen Beratung anbetrifft, so ist da in unserem Bezirk nicht viel lobenswerthes zu berichten.

Ich habe eine kleine Zusammenstellung angefertigt, welche die Verhältnisse beleuchtet. Durchschnittlich bestehen die Kuratorien aus 6 Mitgliedern, die Zahl schwankt zwischen 4 und 10 Mitgliedern. Dem Stande nach sind in den gewerblichen Schulen, auf welche sich die Zusammenstellung erstreckt, vertreten:

Bürgermeister, Amtmänner, Gemeindevorsteher . . . . .	71
Geistliche und Lehrer . . . . .	95
Handwerker . . . . .	144
Kaufleute . . . . .	54
Landwirte . . . . .	8

Die Zahl der Handwerker schwankt zwischen 1 und 5. In einem Ort besteht das Kuratorium aus 7 Mitgliedern, davon sind 5 Handwerker.

Die Zahl der Sitzungen wird ebenfalls von Interesse sein.

In einer Schule waren 6 Sitzungen

(Dieser eifrige Ort heißt Olfen.)

In	2	Schulen	waren	5	Sitzungen
"	8	"	"	4	"
"	4	"	"	4	"
"	11	"	"	1	"
"	10	"	"	0	"

Sage und schreibe in 10 Schulen keine Sitzung im ganzen Jahre. Ein Glück für den Ruf dieser Kuratorien, daß diese Statistik sich nicht auf mehrere Jahre erstreckt, hörten wir doch schon von Schulen, in denen die Schulvorstandsmitglieder sich 3—5 Jahren nicht mehr begrüßt hatten!

Die Folgerungen aus vorstehenden Zahlen wollen wir für heute nicht ziehen, es möge genügen, darauf hinzuweisen, daß es wohl angebracht sein dürfte, der Tätigkeit der Schulvorstände mehr Bedeutung beizulegen, als das bisher an manchen Orten geschehen ist.

Herr Brockmann-Ahaus äußerte dann folgende Wünsche und Ausführungen. Es ist uns wohl allen klar, welche große Aufgaben die Kuratorien haben, wie intensiv die Arbeit derselben in das Schulwesen eingreift, und daß auch unbedingt gefordert werden muß, daß der Leiter der Schule dem Kuratorium angehöre. Des Weiteren bitte ich, wenn an dem betr. Orte eine Innung oder ein Handwerkerverein ist, daß dann auch Mitglieder derselben dem Kuratorium anzugehören haben. Vielleicht wäre es möglich, daß eine Geschäftsordnung für die Kuratorien erlassen würde, daß sie verpflichtet wären, jedes Jahr mindestens 2 Sitzungen einzuberufen, und ein Protokoll über die Verhandlungen aufzunehmen ist. Den Mitgliedern des Kuratoriums ist auch zur Pflicht zu machen, bei den Versammlungen und auch bei den Prüfungen zu erscheinen. Sache des Kuratoriums ist auch die Bestrafung der Schulverfäumnisse. Die Leiter und Lehrer müssen demgegenüber aber auch wissen, ob und in welcher Höhe Bestrafungen stattgefunden haben.

Herr Reg.-Rat Brettschneider bittet, wenn in einem Orte der Leiter der Schule nicht Mitglied des Kuratoriums ist, dies der Regierung anzugeben, damit eine Aenderung in die Wege geleitet werden kann. Eine Geschäftsordnung für die Kuratorien halte auch ich für sehr wünschenswert. Ich bemerke aber noch, daß der Herr Reg.-Präsident überhaupt die Absicht hat, das äußerlich Organisatorische der Fortbildungsschule einer Prüfung und Klärung zu unterziehen.

Zu 4. Einheitliche Lehrbücher in Deutsch und Rechnen, erfolgte eine lebhafte Aussprache, die in der Hauptsache dahin führte, daß die bisher gebräuchlichen Lese- und Rechenbücher den Anforderungen der Lehrer wie Schüler in keiner Weise genügen; dabei wurde aber besonders be-

tont, daß es äußerst große Schwierigkeiten bereiten werde, hier einheitliche und allen Anforderungen genügende Lehrbücher zusammenzustellen. Bezüglich des Leseunterrichts bemerkte Herr Reg.-Rat Brettschneider, daß der Leseunterricht wohl um ein bedeutendes für die Fortbildungsschule eingeschränkt werden könne, doch müssen unsere Anforderungen, ein gutes Lesebuch zu bekommen, bestehen bleiben.

Hiermit war die Tagesordnung erledigt. Herr Reg.-Rat Brettschneider, dem inzwischen vom Herrn Regierungspräsidenten die Leitung der Versammlung übertragen war, richtete herzliche Schlussworte an die Erschienenen. Er betonte die Bedeutung des heutigen Tages für die Ausgestaltung des Fortbildungsschulwesens. Jedenfalls sei der Zweck der Versammlung, eine allseitige Aussprache herbeizuführen, in schönster Weise erreicht. Das Gebiet sei ein so umfangreiches, daß es unmöglich sei, etwas abschließendes zu erreichen, vielmehr müsse man sich darauf beschränken, schrittweise vorzugehen und nach und nach die Einzelheiten herauszuarbeiten. Er danke nochmals für die allseitige Beteiligung, er danke ferner der Handwerkskammer für die rege Unterstützung und er hoffe nur, daß diese heutige Versammlung noch viele Nachfolger haben möge.

Hiermit schließe er die Versammlung.

Gegen 3 Uhr nachmittags begaben sich die Teilnehmer des Fortbildungsschultages zum Hotel Monopol, woselbst ein gemeinsames Mittagessen stattfand. Es wurde der vorzüglichen Küche alle Ehre angetan; einige kurze Ansprachen erhöhten die gute Stimmung. Man trennte sich mit dem allgemeinen Wunsche, auch im nächsten Jahre wieder in gleicher Weise zusammentreten zu können.

## Das offizielle Organ

Das Amtsblatt der Handwerkskammer ist auch im verflossenen Jahre an alle Innungen und Vereine, an die Behörden und Präses der Gesellenvereine kostenlos versandt. Um denselben eine größere Verbreitung zu geben, wird es an eine größere Anzahl Gastwirtschaften, in denen Handwerker verkehren, kostenlos verschickt, woselbst es gut in Mappen aufbewahrt, aufgelegt wird.

Die Beiträge für das Amtsblatt sind in letzter Zeit zahlreicher geworden, besonders die Lehrer der Fortbildungsschulen senden wertvolle Aufsätze ein. Woher kommt es, daß aus dem Handwerk selbst so wenig beigefeuert wird?

Es ist nicht allein bei unserm Amtsblatt so, wer viele Zeitungen liest,

wird Klagen über mangelhafte Beteiligung überall finden. Es wiederholen sich die oft flehentlichen Bitten des Redakteurs, es werden hohe Honorare angeboten, aber meist sehen wir entweder eigene Artikel des Herausgebers oder Abdrücke aus andern Schriften. Eine Ausnahme machen die landwirtschaftlichen Zeitungen. Es gibt solche mit achtägigen Erscheinen großen Umfanges, die von Anfang bis zu Ende das ganze Jahr nur Beiträge aus Leserkreisen bringen und sich darauf beschränken, diese mit Illustrationen zu versehen. Eine ganze Seltenheit ist ein Artikelchen des Schriftleiters selbst. Glückliche Zeitungen, nicht wegen der geringen Arbeit, sondern weil es eine Freude sein muß, eine solche Begeisterung unter den Lesern zu finden, die zur Mitarbeit anspornt.

Die Einsender sind keine hochstudierten Leute, sondern oft genug ganz einfache Landwirte, die ihre Erfahrungen zum Besten geben. Wenn der Bauer eine Maschine benutzt hat, die ihm gefällt oder auch nicht gefällt, wenn der Gartenfreund eine Entdeckung gemacht hat oder etwas nicht weiß, dann schüttet er sein Herz aus, er teilt seine Erfahrungen mit oder er fragt an. Der Handwerksmeister behält aber seine Erfahrungen, Kunstgriffe schön für sich, sonst könnte ja ein anderer davon profitieren. Wie sagte uns doch kürzlich ein Meister: „Der Rat, den Sie uns geben, wir sollten unser Geschäft durch Anzeigen bekannt machen, taugt nicht, denn wenn ich annonciere, tut das mein Konkurrent auch, und ich habe keinen Nutzen mehr davon.“

Das ist aber eine ganz verkehrte Ansicht, die höchst unwirtschaftlich ist. Man hat doch auch seine Kenntnisse durch andere, warum soll man nicht auch an seinem eigenen Wissen und Können den Nächsten und Kollegen teilnehmen lassen. Eine Zeitung für das Handwerk könnte aber, wenn die nötigen Mitarbeiter aus der Praxis vorhanden wären, wegen der Verschiedenartigkeit der Handwerke besonders vielseitig und anregend sein. Es wäre ein dankbares Gebiet, wenn die Handwerksmeister über Selbsterlebtes, über Geschehenes, berichten wollten, wenn sie ihre Erfahrungen mitteilten, aber noch wichtiger, wenn sie sich mit Vorschlägen und Anregungen beteiligen würden, welche die Verbesserung der Lage ihres Standes bezwecken: Ein guter Gedanke ist oft mehr wert, als ein großes Kapital. Warum überläßt man nun einigen wenigen die Arbeit des Nachdenkens und beschränkt sich auf das wohlfeile Kritifizieren, das heißt letzteres auch nur mündlich.

Es würde vielleicht auch der Handwerker leichter etwas annehmen, wenn es vom Kollegen käme. Es fehlt auch gar nicht an Männern, die nicht federgewandt genug sind. Tüchtige Meister stehen an der Spitze

von Vereinigungen, Genossenschaften etc., tüchtige Schriftführer stehen den Innungen vor, aber sie können, wie der münsterische Ausdruck lautet, „den Dreh nicht kriegen“, d. h. sie können den guten Willen nicht zur Tat werden lassen.

Die Handwerkskammer, die ihre Aufgabe erfüllen will, muß das Bestreben haben, mit der Praxis in enger Berührung zu stehen. Das geschieht am besten, durch den ständigen wechselseitigen Verkehr mit dem Handwerk und den Freunden desselben. Andere Stände müssen, um einen entsprechenden Zweck zu erreichen, erst ein ganzes Netz von Referenten oder Vertrauensmännern oder Mitarbeitern, wie sie auch heißen mögen, schaffen, während im Handwerk ein solches in der denkbar günstigsten Weise vorhanden ist, einmal durch die Mitglieder der Kammer, die über das ganze Gebiet verteilt sind, dann durch die Innungen und Vereine, bei denen dasselbe zutrifft: Beiden fielen die Aufgabe zu, Mittelpunkte für weitere Kreise zu bilden und sich in diesen den gebührenden Einfluß und Beachtung zu verschaffen, was wiederum erfolgreich dadurch geschehen könnte, daß sie an die Öffentlichkeit treten.

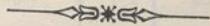
Wie? am sichersten durch die Presse, die lokale wie ihre eigene Zeitung, das „Amtsblatt“ der Handwerkskammer, welches doch gerade für den allseitigen Verkehr mit dem Handwerk geschaffen ist.

Aus dem Handwerk für das Handwerk wäre das richtige Leitwort für das Amtsblatt. Soll das aber mit Fug und Recht vorangesezt werden können, dann muß es mehr als bisher vom Handwerk benutzt werden, sowohl von solchen, die dafür schreiben, wie von solchen, die es lesen. Sorge ein jeder Freund des Handwerks dafür, daß Mitarbeiter und Leser des Amtsblattes gewonnen werden, damit die Zeitung nach Inhalt und Auflage Fortschritte macht, entsprechend dem Stande und die Bedeutung des Standes, den sie vertritt.

Häufig ist an die Kammer der Wunsch gerichtet worden, an Stelle des Amtsblattes eine Tageszeitung zu unterstützen oder selbst eine zu leiten. Es sind jedoch die größten Bedenken dagegen zu erheben. Man beachtet nicht, welche Kosten mit einer Tageszeitung verbunden sind, die nur durch große Abonnentenzahl gedeckt werden können. Die Erfahrung lehrt, daß viele Zeitungsunternehmen nach einiger Zeit wieder eingehen, nachdem die Gründer viel Geld hineingesteckt hatten. Vielleicht könnte man von Zeit zu Zeit Flugblätter in größeren Mengen kostenlos verteilen, welche in wichtigen Handwerker- und Tagesfragen Aufklärung verschaffen. Dieses Verfahren hat sich in andern Verhältnissen sehr gut bewährt.

## Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
Innere Angelegenheiten der Kammer . . . . .	5 X
Organisation des Handwerks . . . . .	39 X
Lehrlingswesen . . . . .	58 X
Gesellenwesen . . . . .	68 X
Prüfungswesen . . . . .	80
Veranstaltungen zur Förderung der Ausbildung . . . . .	88
"    A. Gewerbliche Fortbildungsschulen . . . . .	88
"    B. Fachschulen . . . . .	95
"    C. Vortragsabende . . . . .	98
"    D. Fachkurse . . . . .	101
"    E. Meisterkurse . . . . .	103
"    F. Weitere Veranstaltungen . . . . .	105
Veranstaltungen zur Förderung der wirtschaftlichen Lage des Handwerks . . . . .	106 X
Die wirtschaftliche Lage des Handwerks . . . . .	123 X
Fabrik und Handwerk . . . . .	138 X
Sonderberichte über verschiedene Tagungen . . . . .	154
1. Obermeistertag . . . . .	154 X
2. Westfälischer Handwerkskammertag . . . . .	162 X
3. Versammlung der westdeutschen Kammern . . . . .	169
4. Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag . . . . .	170
5. Versammlung der Geschäftsführer der Gesellenprüfungsausschüsse . . . . .	176
6. Soziale Kurse . . . . .	179
7. Versammlung der Leiter der gewerblichen Fortbildungsschulen . . . . .	180
Amtsblatt der Handwerkskammer . . . . .	222
Anhang: Verzeichnis der Innungen. X	





# A n h a n g.

## Zusammenstellung der im Kammerbezirk bestehenden Innungen und Handwerkervereine.

Ranf. Nr.	Der Innung				Des Obermeisters	
	Name	Sitz	Art §. fr.	Bezirk	Name	Wohnort
<b>Stadtfr. Münster</b>						
1	Schuhmacherinnung	Münster	§	Münster Stadt	E. Rettig	Münster
2	Tischlerinnung	"	"	"	W. Möllers	"
3	Bäckergilde	"	"	"	A. Jarnitz	"
4	Schneiderinnung	"	"	"	J. Holtkamp	"
5	Barbier- u. friseur- innung	"	"	"	G. Lattekamp	"
6	Uhrmacherinnung	"	"	"	Chr. Wippo	"
7	Drechslerinnung	"	"	"	A. Darpe	"
8	Metzgerinnung	"	fr.	"	L. Burgholz	"
9	Schornsteinfeger-Jng.	"	"	R.-B. Münster	G. Kampert	"
10	Schlosser- etc. Innung	"	"	Münster Stadt	f. Dieckmann	"
<b>Landfr. Münster</b>						
11	Handwerkerinnung Amelsbüren-Hiltrup	Amelsbüren	"	Amelsbüren- Hiltrup	B. Mier	Amelsbüren
12	Handwerkerinnung Gimbte	Gimbte	"	Gimbte	J. Hemesath	Gimbte
13	Handwerkerinnung f. Stadt u. Amt Telgte	Telgte	"	Telgte	A. Niehues	Telgte
14	Metzgerinnung für d. Landkreis Münster	Greven	"	Münster Land	Ch. Wördehoff	Telgte
<b>Stadtkreis Recklinghausen</b>						
15	Barbier- u. friseur- innung	Recklinghaus.	"	Stadt u. Amt Recklinghaus.	Chr. Klaas	Recklinghaus.
16	fr. Handwerkerinnung.	"	"	Recklingh. St.	Arn. Albers	"
17	Bauhandwerkerinnung.	"	"	St. u. L. Recklh.	W. Gerz	"
18	Metzgerinnung	"	"	Recklingh. St.	Frankenberg	"
19	Malers- u. Anstreicher- innung	"	"	do. u. Herten	H. Röttger	"

Auf. Nr.	Der Innung				Des Obermeisters	
	Name	Sitz	Art		Name	Wohnort
			3.	fr.		
20	Tischlerinnung	Recklinghaus.	fr	Recklingh. St.	W. Hilbring	Recklinghaus.
21	Schuhmacherinnung	"	"	" und Umst.	L. Mölßenberg	"
22	Schneiderinnung	"	"	"	W. Pleßmann	"
23	Bäckerinnung	"	3	"	?	"
<b>Landkreis Recklinghausen</b>						
24	Handwerkerinnung	Dorsten		Dorsten	W. Krebs	Dorsten
25	"	Herten		Herten	J. Grafe	Werten
26	Urbanusinnung	Buer		Buer	H. Wegener	Buer
27	Barbier- u. Friseurinnung	"	"	Buer, Horst Gladbeck	J. Dorst	Buer
28	Bäckerinnung	Buer	"	Buer	?	"
29	"	Horst	"	Horst	?	"
30	Handwerkerinnung	Marl	"	Marl, Holsum	O. Hiltrop	Marl
31	Tischler- etc. Innung	Bottrop	"	Bottrop	J. Sandkühser	Bottrop
32	Schuhmacherinnung	"	"	"	W. Schulte	"
33	Schneiderinnung	"	"	"	J. Perdekamp	"
34	Maler- u. Anstreicherinnung	"	"	"	G. Lordick	"
35	Barbier- u. Friseurinnung	"	"	"	?	"
36	Handwerkerinnung	Osterfeld	"	Osterfeld	G. Uefen	Osterfeld
37	Schuhmacherinnung	"	"	"	?	"
38	Handwerkerinnung	Suderwich	"	Suderwich	?	"
<b>Kreis Vorken</b>						
39	Schuhmacherinnung	Bocholt	"	Bocholt	J. Looß	Bocholt
40	Maler- u. Anstreicherinnung	"	"	"	J. Kemmen	"
41	Schneiderinnung	"	"	"	J. Jüping	"
42	Bäckerinnung	"	"	"	f. Döring	"
43	Metzgerinnung	"	"	"	J. Jüping	"
44	Handwerkerinnung	"	"	Bocholt,	J. Müller	"
45	Handwerkerinnung	Vorken	"	Vorken	B. Liesner	Vorken
46	Bäckerinnung	"	"	Vork. Gemen	?	"
47	Handwerkerinnung	Dingden	"	Dingden	W. Hitpaß	Dingden
48	"	Raesfeld	"	Raesfeld	Spangemacher	Raesfeld
49	"	Gemen	"	Gemen	W. Nienhaus	Gemen
50	"	Velen	"	Velen	C. Biergans	Velen
51	"	Ramsdorf	"	Ramsdorf	A. Cremer	Ramsdorf
52	"	Rhede	"	Rhede	L. Sack	Rhede

Nr. auf	Der Innung				Des Obermeisters	
	Name	Sitz	Art §. fr.	Bezirk	Name	Wohnort.
	<b>Kreis Coesfeld</b>					
53	Schneiderinnung	Coesfeld	§.	Coesfeld Lette	G. Albers	Coesfeld
54	Handwerkerinnung	"	fr	Coesfeld	J. Kehl	"
55	"	Darfeld	"	Darfeld	A. Voß	Darfeld
56	"	Gescher	"	Gescher	B. Paul	Gescher
57	"	Osterwick	"	Osterw. Holtw	B. Nottbeck	Osterwick
58	"	Haltern	"	Haltern	H. Köster	Haltern
59	Bäckerinnung	"	"	"	G. Böhmer	"
60	Schuhmacherinnung	"	"	"	J. Marwitz	"
61	"	Dülmen	"	Dülm. St.u.N.	Kramtünnger	Dülmen
62	Tischler- etc. Innung	"	"	"	W. van Horn	"
63	Schneiderinnung	"	"	"	H. Bruns	"
	<b>Kreis Ahaus</b>					
64	Handwerkerinnung	Gronau	"	Gronau	J. Schierink	Gronau
65	"	Epe	"	Epe	J. Bakenecker	Epe
66	"	Vreden	"	Vreden	J. Wanning	Vreden
67	"	Ahaus	"	Ahaus	A. Osterhues	Ahaus
68	"	Legden	"	Legden Usbeck	Dropelmann	Legden
	<b>Kreis Steinfurt</b>					
69	Handwerkerinnung	Borghorst	"	Borghorst	Strathmann	Borghorst
70	"	Burgsteinfurt	"	Burgsteinfurt	J. Regelmeier	Burgsteinfurt
71	"	Emsdetten	"	Emsdetten	J. Brink	Emsdetten
72	"	Ochtrup	"	Ochtrup	V. Combült	Ochtrup
73	"	Rheine	"	Rheine	W. Freker	Rheine
74	Mehzgerinnung	"	"	"	S. Rosenberg	"
75	Handwerkerinnung	Altenberge	"	Altenberge	L. Deitmer	Altenberge
	<b>Kreis Tecklenburg</b>					
76	Handwerkerinnung	Ibbenbüren	"	Ibbenbüren	B. Stockmann	Ibbenbüren
77	"	Lengerich	"	Lengerich	A. Erpenbeck	Lengerich
78	"	Lienen	"	Lienen	A. Tiemann	Lienen
	<b>Kreis Beckum</b>					
79	Schneiderinnung	Ahlen	"	Ahlen	J. Meidrott	Ahlen
80	Banhandwerkerinnung.	Liesborn	"	Wadersloh	W. Krüppel	Liesborn
81	Handwerkerinnung	Beckum	"	Beckum	B. Schulte	Beckum
82	"	Vorhelm	"	Vorhelm	A. Dorgeist	Enniger
83	Bäckerinnung	Velde	"	Velde	?	"

Zauf. Nr.	Der Innung				Des Obermeisters	
	Name	Sitz	Art Z. fr.	Bezirk	Name	Wohnort
<b>Kr. Lüdinghausen</b>						
84	Tischler- etc. Innung	Lüdinghausen	Z.	Lüdinghausen	W. Voß	Lüdinghausen
85	Bäcker- " "	"	"	"	B. Schmittfranz	"
86	Schlosser- " "	"	"	"	A. Weischer	"
87	Schneiderinnung	Lüdinghausen	"	Lüdinghausen Send. Ottmsb	B. Uevelhöde	Lüdinghausen
88	Schuhmacherinnung	"	"	"	J. Schulte	"
89	Maurer- etc. Innung	"	"	"	J. Timte	"
90	Tischler- " "	Werne	"	Werne St. u. A.	A. Wefermann	Ehringhausen
91	Handwerkerinnung	Olfen	fr	Olfen	B. Busjmann	Olfen
92	"	Bork	"	Bork u. Selm	G. Bielefeld	Bork
93	"	Walstedde	"	Walstedde	B. Beisk	Walstedde
94	"	Bockum	"	Bockum-Hövel	J. Gorschläter	Bockum
95	"	Ascheberg	"	Ascheberg	B. Mühlenbeck	Ascheberg
<b>Kreis Warendorf</b>						
96	Handwerkerinnung	Warendorf	"	Warendorf	A. Schwartze	Warendorf
97	Mehzgerinnung	"	"	"	L. Sandmann	"
98	Handwerkerinnung	füchtorf	"	füchtorf	W. Krimphoff	füchtorf
99	"	Ostbevern	"	Ostbevern	B. Wörmann	Ostbevern
100	"	Everswinkel	"	Everswinkel	B. Lohmann	Everswinkel
101	"	Westkirchen	"	Westkirchen Ostenfelde Beelen	G. Aufel	Westkirchen

### Handwerkervereine und Verbände.

Zauf. Nr.	Name des Vereins	Sitz	Bezirk	Des 2. Vorsitzenden	
				Name	Wohnort
1	Verb. selbst. Seilermstr.	Münster	Regbez. Münster	C. Heuer	Weiße
2	Verb. selbst. Schuhmacher	Beckum	Kreis Beckum	fr. Wille	Beckum
3	Urbgeb. Mal. u. Ansthdw.	Münster	Stadt Münster	fr. Stumpe	Münster
4	"	Ibbenbüren	Kr. Tecklenburg	?	
5	Handwerkerverein	Dülmen	Stadt Dülmen	Ch. Hanefamp	Dülmen
6	"	Osterfeld	Gem. Osterfeld	H. Lindenbeck	Osterfeld
7	"	Gladbeck	" Gladbeck	A. Wegener	Gladbeck
8	Meisterverein	Waltrop	" Waltrop	J. Stuff	Waltrop
9	"	Horst	" Horst	Kleinebrecht	Horst
10	"	Bottrop	" Bottrop	B. West	Bottrop
11	"	Mettingen	" Mettingen	J. Krümpelm.	Mettingen
12	"	Recke	" Recke	Greve	Recke